



Basisprospekt vom 25. Juni 2018
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz
für

Bonus-Wertpapiere

bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Edelmetalle

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(der "Emittent")

Dieser Basisprospekt ist der Nachfolger des Basisprospekts über A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 24. Juni 2016, einschließlich des Nachtrags vom 10. Januar 2017, sowie des Basisprospekts über Bonus-Wertpapiere der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 27. Juni 2017. Er tritt die Nachfolge für den Basisprospekt vom 27. Juni 2017 an, der am 27. Juni 2018 seine Gültigkeit verliert.

INHALTSVERZEICHNIS

<u>I. ZUSAMMENFASSUNG</u>	<u>7</u>
ABSCHNITT A - EINLEITUNG UND WARNHINWEISE.....	7
ABSCHNITT B – EMITTENT	8
ABSCHNITT C – WERTPAPIERE.....	11
ABSCHNITT D – RISIKEN	28
ABSCHNITT E – ANGEBOT	34
<u>II. RISIKOFAKTOREN.....</u>	<u>37</u>
1. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	37
2. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	39
2.1. TOTALVERLUSTRISIKEN	40
2.2. VERLUSTRISIKEN BEI DEN WERTPAPIEREN	41
2.3. WÄHRUNGSRISIKEN.....	60
2.4. RISIKEN BEI AUSÜBUNG DER RECHTE DES EMITTENTEN	61
2.5. PRODUKTÜBERGREIFENDE RISIKEN	62
2.6. RISIKEN BEI INTERESSENKONFLIKTEN DES EMITTENTEN UND ANDERE MIT DEM HSBC-KONZERN VERBUNDENE UNTERNEHMEN.....	65
2.7. LÄNDERRISIKO / TRANSFERRISIKO	66
2.8. KONJUNKTURRISIKO / RISIKO MARKTBEDINGTER KURSSCHWANKUNGEN	66
2.9. RISIKEN BEI RISIKOAUSSCHLIEßENDEN ODER -EINSCHRÄNKENDEN GESCHÄFTEN.....	67
2.10. RISIKEN BEI INANSPRUCHNAHME VON KREDIT.....	67
2.11. RISIKEN BEI SICHERUNGSGESCHÄFTEN DES EMITTENTEN	67
2.12. VERFALL ODER WERTMINDERUNG	67
2.13. VOLATILITÄTSRISIKO	68
2.14. RISIKEN HINSICHTLICH DER BESTEUERUNG VON WERTPAPIEREN.....	68
3. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	69
3.1. WERTPAPIERE BEZOGEN AUF EINEN BASISWERT	69
3.2. WERTPAPIERE BEZOGEN AUF VERSCHIEDENE BASISWERTE (WORST-OF)	70
3.3. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKEN	72
3.4. REGULIERUNG VON REFERENZWERTEN (BENCHMARKS)	73
3.5. INFORMATIONSRIKSO	74
<u>III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN / VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN.....</u>	<u>75</u>
1. FORM DES DOKUMENTS.....	75
2. VERÖFFENTLICHUNG, EINSEHBARE BZW. ABRUFBARE DOKUMENTE	75
3. NOTWENDIGKEIT UMFASSENDE INFORMATION UND PRÜFUNG	76
4. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	76
<u>IV. SONSTIGE INFORMATIONSBESTANDTEILE BEZÜGLICH DES EMITTENTEN</u>	<u>78</u>
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN.....	78
1.1. VERANTWORTUNG FÜR DEN INHALT DES BASISPROSPEKTS	78
1.2. ERKLÄRUNG DER FÜR DEN BASISPROSPEKT VERANTWORTLICHEN PERSONEN	78

1.3. LISTE DER VERWEISE GEMÄß § 11 ABSATZ (2) WPPG.....	78
2. ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN	79

V. SONSTIGE INFORMATIONSBESTANDTEILE HINSICHTLICH DER WERTPAPIERE
..... 81

1. HAFTENDE PERSONEN	81
2. RISIKOFAKTOREN DIE WERTPAPIERE BETREFFEND	81
3. ZENTRALE ANGABEN	81
3.1. INTERESSEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, WELCHE AN DER EMISSION/DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND	81
3.2. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND DIE ZWECKBESTIMMUNG DER ERLÖSE.....	81
4. ANGABEN ZU DEN ANZUBIETENDEN UND ZUM HANDEL ZUZULASSENEN WERTPAPIEREN.....	82
4.1. ANGABEN ZU DEN BONUS-WERTPAPIEREN.....	82
4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Bonus-Wertpapiere	82
4.1.2. Einfluss des Basiswerts	83
4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden	88
4.1.4. Form der Wertpapiere	88
4.1.5. Währung der Wertpapieremission.....	88
4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	88
4.1.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte	88
4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen.....	89
4.1.9. Emissionstermin	89
4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere .	89
4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin.....	89
4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	89
4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise.....	90
4.1.14. Besteuerung	111
4.2. ANGABEN ZUM BASISWERT.....	117
4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	117
4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts	117
4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen.....	124
4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	124
5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	125
5.1. BEDINGUNGEN, ANGEBOTSTATISTIKEN, ERWARTETER ZEITPLAN UND ERFORDERLICHE MAßNAHMEN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG	125
5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt.....	125
5.1.1.1. Muster der Endgültigen Bedingungen.....	191
5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots.....	201
5.1.3. Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens	201
5.1.4. Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe	201
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	202
5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse.....	202
5.2. VERTEILUNGS- UND ZUTEILUNGSPLAN.....	202

5.2.1. Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden.....	202
5.2.2. Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit	202
5.3. PREISFESTSETZUNG	202
5.3.1. Angabe des erwarteten Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Anfänglicher Ausgabepreis).....	202
5.3.2. Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe	203
5.3.3. Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.....	203
5.4. PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME (UNDERWRITING)	203
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots, Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots	203
5.4.2. Name und Anschrift der Zahl- und Verwahrstellen	203
5.4.3. Angabe der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, und Angabe der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu bestmöglichen Bedingungen platzieren	204
5.4.4. Datum, an dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird.....	204
5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle	204
6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN	204
6.1. ZULASSUNG ZUM HANDEL	204
6.2. ANGABE ALLER GEREGLTEN ODER GLEICHWERTIGEN MÄRKTE, AN DENEN DIE WERTPAPIERE ZUGELASSEN SIND	204
6.3. NAME UND ANSCHRIFT DER INTERMEDIÄRE IM SEKUNDÄRHANDEL.....	204
7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	205
7.1. BERATER.....	205
7.2. GEPRÜFTE INFORMATIONEN	205
7.3. SACHVERSTÄNDIGE	205
7.4. ANGABEN VON SEITEN DRITTER	205
7.5. BEKANNTMACHUNGEN	205
8. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS.....	205
8.1. ZUR VERFÜGUNG ZU STELLENDE INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN ODER DER FÜR DIE ERSTELLUNG DES BASISPROSPEKTS ZUSTÄNDIGEN PERSON.....	205
8.1.1. AUSDRÜCKLICHE ZUSTIMMUNG SEITENS DES EMITTENTEN ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS	205
8.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird	206
8.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann	206
8.1.4. Angabe der Mitgliedsstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen	206
8.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind	207
8.1.6. Hinweis für die Anleger	207
8.2A. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS EIN ODER MEHRERE SPEZIFISCHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN	207
8.2A.1. Liste und Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen	207
8.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären zu veröffentlichen sind und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind.....	207
8.2B. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS SÄMTLICHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN	207
8.2B.1. Hinweis für Anleger	207
ANHANG	208

LETZTE SEITEL.1

I. Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Punkte" bezeichnet sind. Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert. Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für die vorliegende Art von Wertpapieren und Emittenten in eine Zusammenfassung aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, können in der Nummerierungsreihenfolge Lücken auftreten. Selbst wenn ein Punkt wegen der Art der Wertpapiere und des Emittenten in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass in Bezug auf diesen Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punkts mit dem Hinweis "Entfällt".

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

<p>A.1</p>	<p>Warnhinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt vom 25. Juni 2018 [, zuletzt geändert durch den Nachtrag vom •,] (der "Basisprospekt") verstanden werden. - Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich auf den Basisprospekt beziehenden endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") und das Registrierungsformular vom 3. Mai 2018 (das "Registrierungsformular") stützen. - Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. - Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (der "Emittent" und zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern"), die als Emittent die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder die Person, von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
<p>A.2</p>	<p>Zustimmung des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts</p> <p>[Individuelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen: [Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: •].[gegebenenfalls einfügen, wie und wo Individualzustimmung für weitere Finanzintermediäre zu veröffentlichen ist: •.]</p> <p>[Generelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären [Angebot in Deutschland: im Sinne von § 3 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG)] [bzw.] [Angebot in Österreich: gemäß § 3 Absatz 3 Österreichisches Kapitalmarktgesetz (KMG)] für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.]</p> <p>[Angebot in Österreich: Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine</p>

	<p>Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.]</p> <p>- Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht [der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG] [von der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts abweichende Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen: •].</p> <p>- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. [Darüber hinaus ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung[en] gebunden: [Bedingung(en) einfügen: •].] [Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.]</p> <p>- Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots dem Anleger vom Finanzintermediär zur Verfügung zu stellen.</p>
--	--

Abschnitt B – Emittent

B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten
	Der juristische Name des Emittenten lautet HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, der kommerzielle Name ist HSBC Deutschland.
B.2	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft
	Der Emittent ist eine in Deutschland gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23. Für den Emittenten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken
	Entfällt. Bekannte Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten des Emittenten nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen werden, sind dem Emittenten nicht bekannt.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe
	Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern (der " HSBC-Konzern "), dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält. Innerhalb seines internationalen Netzwerkes ist der HSBC-Konzern insbesondere im allgemeinen Bankgeschäft, im Firmenkundengeschäft, im Investment Banking und in der Betreuung von Privatkunden tätig. Der Emittent hat mit verschiedenen Gesellschaften des HSBC-Konzerns Kooperations- und Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen. Gleichzeitig bildet der Emittent zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften den HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern. Der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern umfasst eine Gruppe von 12 aktiven Gesellschaften. Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen
	Entfällt. Es werden keine Gewinnprognosen oder -schätzungen aufgenommen.

B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen		
	Entfällt. Es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den im Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen vor.		
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten		
		31.12.2016 (IFRS, HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern, geprüft, soweit nicht anders gekennzeichnet)	31.12.2017 (IFRS, HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern, geprüft, soweit nicht anders gekennzeichnet)
	Gezeichnetes Kapital (in Millionen EUR)	91,4	91,4
	Anzahl der durchschnittlich im Umlauf befindlichen Aktien (in Millionen Stück)	34,1	34,1
	Summe der Aktiva (in Millionen EUR)	23.084,8	24.278,9
	Summe der Verbindlichkeiten (ungeprüft) (in Millionen EUR)	20.844,8 ¹⁾	21.982,5 ¹⁾
	Eigenkapital (in Millionen EUR)	2.240,0	2.296,4
	Tier-1-Kapitalquote (Kernkapitalquote)	12,3 %	12,7 %
	Operative Erträge (in Millionen EUR)	774,8	779,0
	Risikovorsorge (in Millionen EUR)	4,4	23,9
	Verwaltungsaufwand (in Millionen EUR)	567,9	559,2
	Jahresüberschuss vor Steuern (in Millionen EUR)	229,9	251,3
	¹⁾ errechnet sich aus "Summe der Aktiva (in Millionen EUR)" abzüglich "Eigenkapital (in Millionen EUR)"; Quelle vorstehender Angaben zu den Stichtagen 31.12.2016 und 31.12.2017 ist der Konzernabschluss 2017 nach IFRS des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns		
	Erklärung zu wesentlichen negativen Veränderungen seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Abschlusses		
	Es hat seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 31. Dezember 2017, keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten gegeben.		
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage und Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind		
	Entfällt. Es liegen seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 31. Dezember 2017, keine wesentlichen Veränderungen bei		

	der Finanzlage oder den Handelspositionen des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, die nach den im Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen eingetreten sind, vor.
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind
	Entfällt. Es gibt keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die in hohem Maße für die Bewertung seiner Solvenz (Zahlungsfähigkeit) relevant sind.
B.14	Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe und Abhängigkeit des Emittenten von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe
	Siehe hierzu die oben unter B.5 gemachten Angaben. Zudem ist der Emittent ein von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, unmittelbar sowie von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG, wobei keine Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge bestehen. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH und der HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg. Durch die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wird die Leitung der jeweiligen Tochtergesellschaft dem Emittenten unterstellt und die Tochtergesellschaft verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Emittenten abzuführen. Dieser hat einen etwaigen Jahresfehlbetrag der entsprechenden Tochtergesellschaften auszugleichen. Die Patronatserklärungen verpflichten den Emittenten, seine entsprechenden Tochtergesellschaften derart zu leiten und finanziell auszustatten, dass sie in der Lage sind, ihre gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten
	Die nachfolgend aufgeführten Haupttätigkeitsbereiche des Emittenten sind vorwiegend auf den deutschen Markt fokussiert: Der Emittent bietet als Universalbank Finanzdienstleistungen für Firmenkunden, institutionelle Kunden und vermögende Privatkunden an. Das Firmenkundengeschäft des Emittenten richtet sich an den gehobenen Mittelstand sowie an internationale Handelsunternehmen und Großkonzerne. Die Unternehmen erhalten eine strategische Beratung und Begleitung in allen Finanz- und Finanzierungsfragen (Eigen- und Fremdkapital). Im Geschäft mit institutionellen Anlegern gehört auch der Öffentliche Sektor in Deutschland und Österreich zu den Kunden. Auch hier stehen die strategische Beratung sowie die Begleitung von Markttransaktionen im Vordergrund. Der Schwerpunkt liegt auf kapitalmarktorientierten Anlage- und Finanzierungslösungen. Die Beratung stützt sich auf Research (Analyse und Bewertung) des Hauses und aus dem HSBC-Konzern. Der Schwerpunkt des Privatkundengeschäfts liegt auf der Beratung vermögender Privatpersonen, Unternehmern, Familien und Stiftungen auf Basis abgestufter Leistungspakete der Vermögensbetreuung und -verwaltung. Das Spektrum umfasst Leistungen zur Steuerung des Gesamtvermögens, der Vermögensanlage und verschiedene Services. Der Emittent bietet seinen Kunden weitere zielgruppenübergreifende Finanzdienstleistungen an. Das Portfolio Management (Depotverwaltung) wird von der Tochtergesellschaft HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH angeboten. Ihre Kunden erhalten Lösungen für die kurzfristige und langfristige Vermögensanlage sowie Beratungsdienstleistungen für verschiedene Asset Management-Aspekte (Vermögensverwaltung). Die Leistungen des Wertpapierservices werden von drei verschiedenen Einheiten erbracht: Der Bereich Custody Services des Emittenten unterstützt institutionelle und Firmenkunden als Depotbank/Verwahrstelle (im investmentrechtlichen Sinne) sowie Wertpapierverwahrer. Als Wertpapierverwahrer bietet er zudem Wertpapierverwaltung und -verwahrung auch weltweit an. Die Tochtergesellschaft Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH ("HSBC INKA") verantwortet als Master-KVG (Kapitalverwaltungsgesellschaft mit vollständigem Dienstleistungsangebot) die Fondsadministration und bündelt Dienstleistungen im Back- und Middle-Office des Fondsgeschäfts. Neben dem Kerngeschäft, der Administration von insbesondere Master-,

	<p>Hedge-, Spezial- und Publikumsfonds, strukturiert die Master-KVG Fonds, assistiert bei Fondsgründungen und -verwaltung.</p> <p>Auf dem Gebiet der Wertpapierabwicklung ist HSBC Transaction Services GmbH aktiv. Diese Tochtergesellschaft des Emittenten bietet Middle und Back Office-Services (Abwicklungsdienstleistungen) rund um die Abwicklung, Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren an.</p> <p>Die Aktivitäten des Emittenten im Bereich Primärmarktgeschäft umfassen die Beratung und Begleitung von Unternehmen, Finanzinstituten und der öffentlichen Hand bei Kapitalmarkttransaktionen zur Aufnahme von Eigen- und Fremdkapital.</p> <p>Der Bereich Debt Capital Markets (Fremdkapitalmarkt) bietet öffentliche Emissionen und Privatplatzierungen in allen wesentlichen Währungen an.</p> <p>Ferner bietet der Emittent Beratungsdienstleistungen auf dem Gebiet Mergers and Acquisitions (Fusionen und Übernahmen) an. Für bereits börsennotierte Unternehmen leistet der Emittent eine Sekundärmarktbetreuung im Rahmen von Corporate Broking und Designated Sponsoring in den Bereichen Market Making und Corporate Access.</p> <p>Der Bereich Handel umfasst sämtliche Handelsaktivitäten des Emittenten mit Wertpapieren, Geld und Devisen. Auf börslichen und außerbörslichen Märkten werden Aktien und Aktienderivate, festverzinsliche Papiere und Zinsderivate sowie Devisen und Devisenoptionen für eigene Rechnung gehandelt.</p> <p>Als einzige retailfähige Produktklasse begibt der Emittent im Bereich strukturierter Wertpapiere Optionsscheine, Zertifikate und Anleihen. Der Emittent vertreibt die Produkte nicht selbst, sondern Anleger können sie über ihre Hausbank, verschiedene Direktbanken oder über die jeweilige Wertpapierbörse ordern.</p>
B.16	<p>Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse am Emittenten / des Emittenten soweit sie dem Emittenten bekannt sind</p> <p>Der Emittent ist Teil des HSBC-Konzerns. Er ist von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, die 80,65 % des Aktienkapitals des Emittenten direkt hält, unmittelbar abhängig i.S.v. § 17 AktG. 18,66 % des Aktienkapitals des Emittenten hält direkt die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart. Gegenstand des Unternehmens der HSBC Germany Holdings GmbH ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an deutschen Unternehmen. Gegenwärtig hält sie ausschließlich Anteile des Emittenten. Alleinige Gesellschafterin der HSBC Germany Holdings GmbH ist die HSBC Bank plc, London. Die HSBC Bank plc betreibt in Großbritannien das operative Bankgeschäft und ist ihrerseits eine 100%ige Tochtergesellschaft der HSBC Holdings plc, der Obergesellschaft des HSBC-Konzerns, mit Sitz in London. Somit ist der Emittent ein von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG. Es besteht hinsichtlich des Emittenten weder mit der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, noch mit der HSBC Bank plc, London, oder der HSBC Holdings plc, London, ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH und der HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg.</p>

Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung
	Art/Form der Wertpapiere:
	Die [Bonus [Pro]-Zertifikate] [Capped Bonus [Pro]-Zertifikate] [Bonus Plus [Pro]-Zertifikate] [Reverse Bonus [Pro]-Zertifikate] [Reverse Capped Bonus [Pro]-Zertifikate] [Reverse Bonus Plus [Pro]-Zertifikate] (die [" Bonus [Pro]-Zertifikate "] [" Capped Bonus [Pro]-Zertifikate "] [" Bonus Plus [Pro]-Zertifikate "] [" Reverse Bonus [Pro]-Zertifikate "]

	<p>["Reverse Capped Bonus [Pro]-Zertifikate"] ["Reverse Bonus Plus [Pro]-Zertifikate"] oder die "Wertpapiere" bzw. ["Bonus-Wertpapiere"]) sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Verwahrstelle" bzw. die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.</p> <p>Wertpapierkennnummer (WKN): •. International Security Identification Number (ISIN): •.</p>
C.2	<p>Währung der Wertpapieremission</p> <p>Die Wertpapieremission wird in folgender Währung (die "Emissionswährung") erfolgen: •.</p>
C.5	<p>Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere</p> <p>Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.</p>
C.8	<p>Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</p> <p>Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers, in Abhängigkeit des Referenzpreises am Bewertungstag, auf [Zahlung eines Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung)] [auf Zahlung eines Einlösungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands, beispielsweise Lieferung des Basiswerts (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)]. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein negativer Einlösungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos. Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. [<i>Bei Basiswerten Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte einfügen:</i> Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.] [<i>Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten:</i> Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme des Basiswerts gemäß den Emissionsbedingungen aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen.]</p> <p>Rangordnung der Wertpapiere</p> <p>Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p> <p>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</p> <p>Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.</p>
C.11	<p>Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt</p> <p>[[<i>mit Zulassung zum Handel in den regulierten Markt:</i> [<i>Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:</i> Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt.] [<i>Bei erneutem öffentlichen Angebot:</i> Die Wertpapiere sind zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen.] Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [Frankfurt: (Börse Frankfurt Zertifikate)] [<i>Alternativen Börsenplatz einfügen: •.</i>]]</p> <p>[<i>mit Einbeziehung in den Freiverkehr:</i> [<i>Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:</i> Entfällt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt.] [<i>Bei erneutem öffentlichen Angebot:</i> Entfällt. Die</p>

	<p>Wertpapiere sind nicht zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen. Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr einbezogen.] Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [Düsseldorf: Freiverkehr] [gettex/München] [Alternativen Börsenplatz einfügen: •].] Notierungsart: [Notierung in Prozent] [Stücknotierung].] [ohne Zulassung: Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt bzw. ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.]</p>
<p>C.15</p>	<p>Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert [des Basiswerts] [der Basiswerte] beeinflusst wird</p>
	<p>[[Reverse Bonus-Zertifikate: Bei [Reverse] Bonus [Pro]-Zertifikaten wirken sich [Bonus-Zertifikate: steigende] [Reverse Bonus-Zertifikate: fallende] Kurse des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] (siehe C.20) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der [Reverse] Bonus [Pro]-Zertifikate aus. Sie ermöglichen dem Wertpapierinhaber die unbegrenzte [Reverse Bonus-Zertifikate: positive] Partizipation (Teilhabe) an [Bonus-Zertifikate: Kursanstiegen] [Reverse Bonus-Zertifikate: Kursrückgängen] des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)]. [Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert.] [Die Basiswerte sind die den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugswerte.] Der [in die Emissionswährung umgerechnete] Bonusbetrag (siehe E.3) ist der Betrag, der an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (siehe C.16) [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: mindestens] gezahlt wird, sofern [kein] [der] [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist] des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] [innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d. h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode)] [zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Bewertungstag)] der Barriere (siehe E.3) [nicht] entsprochen oder diese [Bonus-Zertifikate: unterschritten] [Reverse Bonus-Zertifikate: überschritten] hat (kein Schwellenereignis eingetreten). [Bonus-Zertifikate: Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] partizipieren (teilhaben).] [Reverse Bonus-Zertifikate: Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber an fallenden Kursen bis maximal zu einem Kurs des Basiswerts von null partizipieren (teilhaben).] [Einlösungsart Zahlung: Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin nicht [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: mindestens] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrag. In diesem Falle hängt die Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags am Einlösungstermin vom Referenzpreis des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] (siehe C.19) am Bewertungstag (siehe C.16) ab. Die Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags fällt in diesem Falle entsprechend geringer aus, je [Bonus-Zertifikate: niedriger] [Reverse Bonus-Zertifikate: höher] der Referenzpreis des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag [Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: [Bonus-Zertifikate: unter] [Reverse Bonus-Zertifikate: über] [der] [seiner] Barriere] notiert.] [Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, ohne Reverse-Element: Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin nicht [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: mindestens] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrag.</p>

<p>[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: In diesem Falle hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] (siehe C.19) am Bewertungstag (siehe C.16) ab. Ist das Schwellenereignis eingetreten und entspricht der Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag [dem] [seinem] Bonuslevel (siehe E.3) oder überschreitet er diesen, erfolgt die Einlösung der Bonus-Zertifikate durch Zahlung eines [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags. Ist das Schwellenereignis eingetreten und der Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] unterschreitet zudem [den] [seinen] Bonuslevel am Bewertungstag, erfolgt die Einlösung der Bonus-Zertifikate durch Lieferung des Liefergegenstands (siehe E.3). Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] [den] [seinen] Bonuslevel am Bewertungstag unterschreitet.]</p> <p>[Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: In diesem Falle erfolgt die Einlösung der Bonus-Zertifikate durch Lieferung des Liefergegenstands (siehe E.3). Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] [die] [seine] Barriere am Bewertungstag unterschreitet.]]</p> <p>[[Reverse Capped Bonus-Zertifikate: Bei [Reverse] Capped Bonus [Pro]-Zertifikaten wirken sich [Capped Bonus-Zertifikate: steigende] [Reverse Capped Bonus-Zertifikate: fallende] Kurse des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] (siehe C.20) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der [Reverse] Capped Bonus [Pro]-Zertifikate aus. Sie ermöglichen dem Wertpapierinhaber die [Reverse Capped Bonus-Zertifikate: positive] Partizipation (Teilhabe) an [Capped Bonus-Zertifikate: Kursanstiegen] [Reverse Capped Bonus-Zertifikate: Kursrückgängen] des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] bis zum Cap [ohne Reverse: (obere Kursgrenze)] [mit Reverse: (untere Kursgrenze)] (siehe E.3). [Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert.] [Die Basiswerte sind die den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugswerte.] Der [in die Emissionswährung umgerechnete] Höchstbetrag (siehe E.3) ist der Betrag, der an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (siehe C.16) gezahlt wird, sofern [kein] [der] [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist] des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] [innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d. h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode)] [zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Bewertungstag)] der Barriere (siehe E.3) [nicht] entsprochen oder diese [Capped Bonus-Zertifikate: unterschritten] [Reverse Capped Bonus-Zertifikate: überschritten] hat (kein Schwellenereignis eingetreten).</p> <p>[Einlösungsart Zahlung: Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin nicht [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: automatisch] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag. In diesem Falle hängt die Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags am Einlösungstermin vom Referenzpreis des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] (siehe C.19) am Bewertungstag (siehe C.16) ab, wobei der Einlösungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt ist. Die Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je [Capped Bonus-Zertifikate: niedriger] [Reverse Capped Bonus-Zertifikate: höher] der Referenzpreis des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit</p>
--

<p>der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt</i>: [<i>Bonus-Zertifikate</i>: unter] [<i>Reverse Bonus-Zertifikate</i>: über] [der] [seiner] Barriere] notiert.]</p> <p>[<i>Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, ohne Reverse-Element</i>: Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin nicht [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode</i>: automatisch] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.</p> <p>[<i>Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode</i>: In diesem Falle hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] (siehe C.19) am Bewertungstag (siehe C.16) ab, wobei der Einlösungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt ist. Ist das Schwellenereignis eingetreten und entspricht der Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag [dem] [seinem] Cap oder überschreitet er diesen, erfolgt die Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate durch Zahlung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrags. Ist das Schwellenereignis eingetreten und der Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] unterschreitet zudem [den] [seinen] Cap am Bewertungstag, erfolgt die Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate durch Lieferung des Liefergegenstands (siehe E.3). Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance] [den] [seinen] Cap am Bewertungstag unterschreitet.]</p> <p>[<i>Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt</i>: In diesem Falle erfolgt die Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate durch Lieferung des Liefergegenstands (siehe E.3). Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance] [die] [seine] Barriere am Bewertungstag unterschreitet.]]</p> <p>[[<i>Reverse</i>] Bonus Plus-Zertifikate: Bei [Reverse] Bonus Plus [Pro]-Zertifikaten wirken sich [<i>Bonus Plus-Zertifikate</i>: steigende] [<i>Reverse Bonus Plus-Zertifikate</i>: fallende] Kurse des Basiswerts [<i>ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] (siehe C.20) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der [Reverse] Bonus Plus [Pro]-Zertifikate aus. Sie ermöglichen dem Wertpapierinhaber die [<i>Reverse Bonus Plus-Zertifikate</i>: positive] Partizipation (Teilhabe) an [<i>Bonus Plus-Zertifikate</i>: Kursanstiegen] [<i>Reverse Bonus Plus-Zertifikate</i>: Kursrückgängen] des Basiswerts [<i>ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] bis zum Cap [<i>ohne Reverse</i>: (obere Kursgrenze)] [<i>mit Reverse</i>: (untere Kursgrenze)] (siehe E.3). [Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert.] [Die Basiswerte sind die den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugswerte.] Der [in die Emissionswährung umgerechnete] Bonusbetrag (siehe E.3) ist der Betrag, der an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (siehe C.16) [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode</i>: mindestens] gezahlt wird, sofern [kein] [der] [<i>Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist</i>] des Basiswerts [<i>ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] [innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode, d. h. Barrierenbetrachtung während einer Beobachtungsperiode)] [zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt, d. h. Barrierenbetrachtung am Bewertungstag)] der Barriere (siehe E.3) [nicht] entsprochen oder diese [<i>Bonus Plus-Zertifikate</i>: unterschritten] [<i>Reverse Bonus Plus-Zertifikate</i>: überschritten] hat (kein Schwellenereignis eingetreten).</p> <p>[<i>Einlösungsart Zahlung</i>: Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin nicht [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode</i>:</p>
--

	<p>mindestens] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrag. In diesem Falle hängt die Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags am Einlösungstermin vom Referenzpreis des Basiswerts [<i>ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] (siehe C.19) am Bewertungstag (siehe C.16) ab, wobei der Einlösungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt ist. Die Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je [<i>Bonus Plus-Zertifikate</i>: niedriger] [<i>Reverse Bonus Plus-Zertifikate</i>: höher] der Referenzpreis des Basiswerts [<i>ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt</i>: [<i>Bonus-Zertifikate</i>: unter] [<i>Reverse Bonus-Zertifikate</i>: über] [der] [seiner] Barriere] notiert.]</p> <p>[<i>Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, ohne Reverse-Element</i>: Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin nicht [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode</i>: mindestens] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrag.</p> <p>[<i>Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode</i>: In diesem Falle hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] (siehe C.19) am Bewertungstag (siehe C.16) ab, wobei der Einlösungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt ist. Ist das Schwellenereignis eingetreten und entspricht der Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag [dem] [seinem] Bonuslevel (siehe E.3) oder überschreitet er diesen, erfolgt die Einlösung der Bonus-Zertifikate durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, wobei der Einlösungsbetrag höchstens dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag entspricht. Ist das Schwellenereignis eingetreten und der Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] unterschreitet zudem [den] [seinen] Bonuslevel am Bewertungstag, erfolgt die Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate durch Lieferung des Liefergegenstands (siehe E.3). Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance] [den] [seinen] Bonuslevel am Bewertungstag unterschreitet.]</p> <p>[<i>Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt</i>: In diesem Falle erfolgt die Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate durch Lieferung des Liefergegenstands (siehe E.3). Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance] [die] [seine] Barriere am Bewertungstag unterschreitet.]]]</p>
<p>C.16</p>	<p>Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – letzter Referenztermin</p> <p>Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am • (der "Einlösungstermin"). Der letzte Referenztermin für den [jeweiligen] Basiswert ist der • (der "Bewertungstag").</p>
<p>C.17</p>	<p>Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere</p> <p>Die Zahlung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. [<i>Bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung zusätzlich vorsehen</i>: Im Falle der Lieferung wird der Emittent den Liefergegenstand am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle</p>

	<p>verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.]</p>
<p>C.18</p>	<p>Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren</p> <p>[[<i>Reverse</i>] Bonus-Zertifikate: Sofern [kein] [der] [<i>Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist</i>] des Basiswerts [<i>ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>]: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] [innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode)] [zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt)] der Barriere [nicht] entsprochen oder diese [Bonus-Zertifikate: unterschritten] [Reverse Bonus-Zertifikate: überschritten] hat (kein Schwellenereignis eingetreten), erhält der Wertpapierinhaber bei [Reverse] Bonus [Pro]-Zertifikaten am Einlösungstermin [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: mindestens] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrag.</p> <p>[Einlösungsart Zahlung: Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin nicht [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: mindestens] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrag. In diesem Falle hängt die Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags am Einlösungstermin vom Referenzpreis des Basiswerts [<i>ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>]: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag ab.</p> <p>[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, ohne Reverse-Element: Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin nicht [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: mindestens] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrag.</p> <p>[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: In diesem Falle hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>]: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag ab.]</p> <p>[Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: In diesem Falle erfolgt die Einlösung der Bonus-Zertifikate durch Lieferung des Liefergegenstands.]]</p> <p>Die Rückzahlungsmodalitäten (Einlösungsmodalitäten) lauten wie folgt:</p> <p>[Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate mit Bezugsverhältnis:</p> <p>[Einlösungsart Zahlung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>]: des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>]: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)].</p> <p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>]: des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>]: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)].</p> <p>[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: und [der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel] [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>]: mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel] unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Liefergegenstands.</p>

<p>Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und [der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel] [verschiedene Basiswerte (Worst-of): der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel] entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis [verschiedene Basiswerte (Worst-of): des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)].]</p> <p>[Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate mit Nominalbetrag:</p> <p>[Einlösungsart Zahlung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau [verschiedene Basiswerte (Worst-of): des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance].</p> <p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau [verschiedene Basiswerte (Worst-of): des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance].]</p> <p>[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: und [der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel] [mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel] unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Liefergegenstands.</p> <p>Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und [der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel] [verschiedene Basiswerte (Worst-of): der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel] entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau [verschiedene Basiswerte (Worst-of): des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance].]</p> <p>[Einlösungsprofil der Reverse Bonus-Zertifikate mit Bezugsverhältnis:</p> <p>Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.</p> <p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus</p>
--

<p>Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.]</p> <p>[Einlösungsprofil der Reverse Bonus-Zertifikate mit Nominalbetrag: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.</p> <p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.]]</p> <p>[[Reverse] Capped Bonus-Zertifikate: Bei [Reverse] Capped Bonus [Pro]-Zertifikaten erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag, wenn [kein] [der] [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist] des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] [innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode)] [zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt)] der Barriere [nicht] entsprochen oder diese [Capped Bonus-Zertifikate: unterschritten] [Reverse Capped Bonus-Zertifikate: überschritten] hat (kein Schwellenereignis eingetreten).</p> <p>[Einlösungsart Zahlung: Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin nicht [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: automatisch] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag. In diesem Falle hängt die Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags am Einlösungstermin vom Referenzpreis des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag ab, wobei der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt ist.]</p> <p>[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, ohne Reverse-Element: Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin nicht [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: automatisch] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.</p> <p>[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: In diesem Falle hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag ab, wobei der Einlösungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt ist.]</p> <p>[Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: In diesem Falle erfolgt die Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate durch Lieferung des Liefergegenstands.]]]</p> <p>Die Rückzahlungsmodalitäten (Einlösungsmodalitäten) lauten wie folgt:</p> <p>[Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate mit Bezugsverhältnis: [Einlösungsart Zahlung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis [verschiedene Basiswerte (Worst-of): des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance]. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.</p>

<p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]</p> <p>[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: und [der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap] [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap] unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Liefergegenstands.</p> <p>Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und [der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap] [verschiedene Basiswerte (Worst-of): der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap] entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag].]</p> <p>[Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate mit Nominalbetrag:</p> <p>[Einlösungsart Zahlung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau [verschiedene Basiswerte (Worst-of): des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance]. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.</p> <p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]</p> <p>[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: und [der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap] [mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap] unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Liefergegenstands.</p> <p>Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und [der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap] [verschiedene Basiswerte (Worst-of): der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap] entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag].]</p> <p>[Einlösungsprofil der Reverse Capped Bonus-Zertifikate mit Bezugsverhältnis</p> <p>Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.</p> <p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]</p> <p>[Einlösungsprofil der Reverse Capped Bonus-Zertifikate mit Nominalbetrag</p> <p>Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau</p>

<p>und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.</p> <p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]</p> <p>[[Reverse Bonus Plus-Zertifikate: Sofern [kein] [der] [<i>Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist</i>] des Basiswerts [<i>ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of):</i> mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] [innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode)] [zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt)] der Barriere [nicht] entsprochen oder diese [Bonus Plus-Zertifikate: unterschritten] [Reverse Bonus Plus-Zertifikate: überschritten] hat (kein Schwellenereignis eingetreten) erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: mindestens] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrag, maximal jedoch den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.</p> <p>Einlösungsart Zahlung: Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin nicht [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: mindestens] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrag. In diesem Falle hängt die Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags am Einlösungstermin vom Referenzpreis des Basiswerts [<i>ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of):</i> mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag ab, wobei der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt ist.]]</p> <p>Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, ohne Reverse-Element: Ist hingegen ein Schwellenereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin nicht [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: mindestens] den [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrag.</p> <p>Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: In diesem Falle hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of):</i> mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag ab, wobei der Einlösungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt ist.]</p> <p>Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: In diesem Falle erfolgt die Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate durch Lieferung des Liefergegenstands.]]]</p> <p>Die Rückzahlungsmodalitäten (Einlösungsmodalitäten) lauten wie folgt:</p> <p>Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate mit Bezugsverhältnis</p> <p>Einlösungsart Zahlung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of):</i> des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of):</i> mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)], maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.</p> <p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of):</i> des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of):</i> mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)], maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.]</p> <p>Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: und [der am Bewertungstag von der Relevanten</p>
--

<p>Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel] [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel] unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Liefergegenstands.</p> <p>Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und [der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel] [verschiedene Basiswerte (Worst-of): der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel] entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis [verschiedene Basiswerte (Worst-of): des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)], maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.]]]</p> <p>[Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate mit Nominalbetrag</p> <p>[Einlösungsart Zahlung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau [verschiedene Basiswerte (Worst-of): des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance], maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.</p> <p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau [verschiedene Basiswerte (Worst-of): des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance], maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.]</p> <p>[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: und [der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel] [mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel] unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Liefergegenstands.</p> <p>Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und [der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel] [verschiedene Basiswerte (Worst-of): der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel] entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau [verschiedene Basiswerte (Worst-of): des Basiswerts mit der schlechtesten Performance] und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance], maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.]]]</p> <p>[Einlösungsprofil der Reverse Bonus Plus-Zertifikate mit Bezugsverhältnis</p> <p>Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau</p>
--

	<p>und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht maximal jedoch höchstens dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]</p> <p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.</p> <p>[Einlösungsprofil der Reverse Bonus Plus-Zertifikate mit Nominalbetrag]</p> <p>Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht maximal jedoch höchstens dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.</p> <p>Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]</p> <p>[mit Währungsabsicherung: Die Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung, einem sogenannten "Quanto"-Element, ausgestattet. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungsabsicherung, bei der die Währung [des Basiswerts] [der Basiswerte] in einem festgelegten Umrechnungsverhältnis (hier ●:●, d. h. [Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●] entspricht [Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●]) in die Emissionswährung umgerechnet wird. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Einlösungsbetrags [bzw. die Höhe des Bonusbetrags] [bzw. die Höhe des Höchstbetrags] hängen folglich nicht von der Kursentwicklung des Währungswechsellkurses bzw. etwaigen Umrechnungsverhältnissen am Bewertungstag ab.]</p> <p>[ohne Währungsabsicherung: Der Einlösungsbetrag wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt. Die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Einlösungsbetrags durch den Umrechnungskurs. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Einlösungsbetrags [bzw. die Höhe des Bonusbetrags] [bzw. die Höhe des Höchstbetrags] hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechsellkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am Bewertungstag [bzw. am darauffolgenden Bankarbeitstag] ab.]</p> <p>[Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten: Dem Emittenten steht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme des Basiswerts gemäß den Emissionsbedingungen aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent unter Berücksichtigung der relevanten Kündigungsfrist einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Fall vorzeitig (gegebenenfalls unvorhergesehen) und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.]</p>
<p>C.19</p>	<p>Referenzpreis [des Basiswerts] [der Basiswerte]</p> <p>Referenzpreis [des Basiswerts] [der Basiswerte]: ● [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●]] (der "Referenzpreis").</p>

C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind			
	<p>[<i>ein Basiswert</i>: Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: ●] [ISIN: ●] [Währung des Basiswerts: ● [(wobei [<i>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen</i>: ●] [<i>Zahl und Einheit der Währung einfügen</i>: ●] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [<i>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen</i>: ●] [<i>Zahl und Einheit der Währung einfügen</i>: ●]]] [Emittent des Basiswerts: ●] [Relevante Referenzstelle: ●] [Relevante Terminbörse: ●] [Administrator/Indexsponsor: ●] [<i>Indizes als Basiswert</i>: Internetseite des Indexsponsors: ●] [<i>Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert</i>: Internetseite der Relevanten Referenzstelle: ●] Emittent/Fondsgesellschaft: ● Internetseite der Fondsgesellschaft: ●] [<i>Edelmetalle als Basiswert</i>: Internetseite der Relevanten Referenzstelle: ●]] [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: Den Wertpapieren liegen verschiedene Basiswerte (Worst-of) zugrunde. Die Basiswerte lauten wie folgt:</p>			
	Basiswerte	[ISIN	[Währungen der Basiswerte	[Relevante Referenzstellen
●	●]	● [(wobei [<i>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen</i> : ●] [<i>Zahl und Einheit der Währung einfügen</i> : ●] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [<i>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen</i> : ●] [<i>Zahl und Einheit der Währung einfügen</i> : ●]]	●]	●]]
Basiswerte	[<i>Indizes als Basiswert</i> : Internetseite des Indexsponsors	[<i>Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert</i> : Internetseite der Relevanten Referenzstelle/ Emittent/Fondsgesellschaft/ Internetseite der Fondsgesellschaft	[<i>Edelmetalle als Basiswert</i> : Internetseite der Relevanten Referenzstelle	
●	●]	●]	●]]	

Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [deren] [seine] Volatilität[en] (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) sind wie folgt erhältlich: **[Ort einfügen, an dem Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts/der Basiswerte und deren/seine Volatilität(en) erhältlich sind: • [beispielsweise: [Aktien:** Informationen über die Kursentwicklung des [entsprechenden] Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der [entsprechenden] Relevanten Referenzstelle und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die [entsprechende] Gesellschaft, die [entsprechende] Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der [entsprechenden] Relevanten Referenzstelle bzw. der [entsprechenden] Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des [entsprechenden] Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] **[aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Depositary Receipts:** Eine genaue Beschreibung der Depositary Receipts (DRs) sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der [entsprechenden] Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des [entsprechenden] Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] **[weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: • [Währungswechselkurse:** Die Informationen über die Kursentwicklung des [entsprechenden] Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des [entsprechenden] Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] **[Indizes:** Eine genaue Beschreibung des [entsprechenden] Basiswerts, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des [entsprechenden] Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des [entsprechenden] Indexsponsors entnommen werden. Der [entsprechende]

Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des [entsprechenden] Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des [entsprechenden] Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] **[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund:** Eine genaue Beschreibung des [entsprechenden] Exchange Traded Fund (ETF), seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des [entsprechenden] ETFs, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der [entsprechenden] Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Für alle auf der [entsprechenden] vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die [entsprechende] Relevante Referenzstelle keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der [entsprechenden] Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des [entsprechenden] Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] **[weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:**

- **[Edelmetalle, hier Gold:** Die Informationen über die Kursentwicklung des [entsprechenden] Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des [entsprechenden] Basiswerts, können der Internetseite der [entsprechenden] Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price (d. h. der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold festgestellte Goldpreis) veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der [entsprechenden] Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des [entsprechenden] Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.] **[Edelmetalle, hier Silber:** Die Informationen über die Kursentwicklung des [entsprechenden] Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des [entsprechenden] Basiswerts, können der Internetseite der [entsprechenden] Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der [entsprechenden] Relevanten

Referenzstelle dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des [entsprechenden] Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des [entsprechenden] Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein. **[weitere Edelmetalle: •]]**

Bei [dem Basiswert][den Basiswerten] handelt es sich um **[Art des Basiswerts einfügen: [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Währungswechselkurse] [einen Index] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Edelmetall].]**

[Beschreibung des Basiswerts einfügen: • [beispielsweise: [Aktien: Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.]

[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier ADRs oder GDRs: Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Depositary Receipts ("DRs"), wie beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs"). ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl von zugrunde liegenden Aktien.]

[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Genussscheine: Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Genussscheine. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.]

[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier DRs: Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Depositary Receipts ("DRs"). DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien.]

[weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: •]

[Währungswechselkurse: Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis zweier Währungen zueinander an. Die Währungswechselkurse werden durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt.]

[Indizes: Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: Bei Indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten handelt es sich beispielsweise um Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund: Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h. gekauft und verkauft, werden können.]

[weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: •]

[Edelmetalle: Bei Edelmetallen ([Gold] [Silber] •) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.]

[weitere Edelmetalle: •]]

Abschnitt D – Risiken

D.2	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind</p> <p><u>Emittentenausfallrisiko:</u> Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d. h., das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d. h., einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital"). Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating des Emittenten jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass das durch die Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten herabgesetzt werden kann. Eine Herabsetzung des Ratings kann negative Effekte auf die Refinanzierungskosten und Refinanzierungsmöglichkeiten des Emittenten haben. Ebenso kann eine Herabsetzung des Ratings einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Die Bonitätseinstufungen dienen lediglich der Entscheidungshilfe und sollen keine Grundlage für eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung der Wertpapiere bilden. Aus diesem Grund sollten Anleger ihre Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage eines bestehenden Ratings treffen, sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerisiko genannt, machen.</p> <p><u>Risiko der Profitabilität:</u> Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität nachteilig beeinträchtigen können. Diese sind insbesondere: <u>Strategische Risiken:</u> Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes und als Folge dessen einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten, wodurch auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtigt werden kann. Dies gilt auch für die Wachstumsinitiative "Germany 2020" des Emittenten. Unter dem Titel "Germany 2020" hat der Emittent einen Wachstumsplan für die Jahre 2016 bis 2020 entwickelt, dessen grundsätzliche Ziele und strategische Überzeugungen im Ausbau des Firmenkundengeschäfts mit international tätigen Unternehmen liegen.</p> <p><u>Adressenausfallrisiken:</u> Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die aus Kredit- und Gegenparteiensrisiken sowie aus Länderrisiken bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen.</p> <p><u>Operationelle Risiken:</u> Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken, insbesondere der Gefahr von Verlusten, die insbesondere infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken eintreten können.</p> <p><u>Marktrisiken:</u> Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Währungswechselkursänderungsrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken (Risikoaufschlag, d. h. Aufschlag auf die Rendite aufgrund eines erhöhten Risikos im Vergleich zu</p>
------------	--

	<p>Anlagen bester Bonität)) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung.</p> <p><u>Liquiditätsrisiko:</u> Der Emittent unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern längerfristige Aktiva kurzfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können.</p> <p><u>Wettbewerbsumfeld:</u> Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen.</p> <p><u>Risiken aus bankenspezifischer Regulierung:</u> Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngerer Zeit und werden in nächster Zeit verschärft, wodurch zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken entstehen. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen.</p> <p><u>Sonstiges:</u> Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischen Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen.</p> <p>Jedes dieser Risiken kann Auswirkungen auf die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten haben und könnte dazu führen, dass die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten sinkt. Dies könnte nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Bonität, den Zugang zu Finanzierungen und die Finanzierungskosten und folglich wiederum für die Profitabilität des Emittenten haben und zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.</p> <p>Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern, dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält.</p> <p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.</p>
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind
	<p>[Bonus-Wertpapiere: Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt am Einlösungstermin regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses. Ein Schwellenereignis, welches durch das Erreichen oder [ohne Reverse-Element: Unterschreiten] [mit Reverse-Element: Überschreiten] einer Kursschwelle (Barriere) durch [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist] des Basiswerts [ohne Reverse-Element, verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] [innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode)] [zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt)] eintritt, führt dazu, dass die Voraussetzungen für die [[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: Mindestzahlung] [Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: Zahlung] des Bonusbetrags] [[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: automatische] Zahlung des Höchstbetrags] nicht vorliegen und dass der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag [Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands] am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegen kann. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. [ohne Reverse-Element: [ein Basiswert: Der Kurs des Basiswerts hat] [verschiedene Basiswerte (Worst-of): Die Kurse der Basiswerte haben] maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe des Einlösungsbetrags [Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands].</p>

<p>Kursrückgänge des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance] (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) führen zu einer Minderung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags [<i>Einlösungsart Zahlung oder Lieferung</i>: bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands].]</p> <p>[<i>Einlösungsart Zahlung oder Lieferung</i>: Bei Emission der Wertpapiere steht nicht fest, wie diese eingelöst werden. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Risiko, dass er am Einlösungstermin statt des Einlösungsbetrags die Lieferung des Liefergegenstands [in der durch das Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ausgedrückten Anzahl] erhält. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Kursschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin unterhalb der Verlustschwelle verkauft.]</p> <p>[<i>mit Reverse-Element</i>: Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe des Einlösungsbetrags, wobei ein Wertpapier mit Reverse-Element auf die Kursentwicklung des Basiswerts entgegengesetzt reagiert. Bei diesen Wertpapieren führen Kursanstiege des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags.]]</p> <p>Der Wertpapierinhaber muss immer dann einen Verlust hinnehmen, wenn der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag [<i>Einlösungsart Zahlung oder Lieferung</i>: bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands] niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Dementsprechend besteht bei den Wertpapieren das Risiko eines erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.</p> <p>[<i>Bonus-Zertifikate</i>: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode</i>: Mindestzahlung] [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt</i>: Zahlung] in Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrags. [<i>Einlösungsart Zahlung</i>: Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance] am Bewertungstag [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt</i>: unter [der] [seiner] Barriere] notiert, desto niedriger ist der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag.] [<i>Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, ohne Reverse-Element</i>: In diesem Falle hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag ab. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance] [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode</i>: [den] [seinen] Bonuslevel] [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt</i>: [die] [seine] Barriere] am Bewertungstag unterschreitet.]</p> <p>[<i>Capped Bonus-Zertifikate</i>: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode</i>: automatische] Zahlung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrags. In diesem Falle gilt: [<i>Einlösungsart Zahlung</i>: Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance] am Bewertungstag [<i>Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt</i>: unter [der] [seiner] Barriere] notiert, desto niedriger ist der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag.] [<i>Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, ohne Reverse-Element</i>: In diesem Falle hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts [<i>verschiedene Basiswerte (Worst-of)</i>: mit der schlechtesten Performance (relativen</p>

<p>Wertentwicklung)] am Bewertungstag ab. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: [den] [seinen] Cap] [Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: [die] [seine] Barriere] am Bewertungstag unterschreitet.] Die maximale Einlösung eines Capped Bonus [Pro]-Zertifikats ist immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt. Capped Bonus [Pro]-Zertifikate ermöglichen keine Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] oberhalb des Caps.]</p> <p>[Bonus Plus-Zertifikate: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: Mindestzahlung] [Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: Zahlung] in Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrags. In diesem Falle gilt: [Einlösungsart Zahlung: Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] am Bewertungstag [Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: unter [der] [seiner] Barriere] notiert, desto niedriger ist der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag.] [Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, ohne Reverse-Element: In diesem Falle hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)] am Bewertungstag ab. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] [Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode: [den] [seinen] Bonuslevel] [Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: [die] [seine] Barriere] am Bewertungstag unterschreitet.] Die maximale Einlösung eines Bonus Plus [Pro]-Zertifikats ist immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt. Bonus Plus [Pro]-Zertifikate ermöglichen keine Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] oberhalb des Caps.]</p> <p>[Reverse Bonus-Zertifikate: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrags. Ein Reverse Bonus [Pro]-Zertifikat reagiert entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Insofern ist der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag bei Reverse Bonus [Pro]-Zertifikaten der Höhe nach begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal null betragen, sich darüber hinaus aber nicht weiter negativ entwickeln kann. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: über der Barriere] notiert, desto niedriger ist der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.]</p> <p>[Reverse Capped Bonus-Zertifikate: Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf Zahlung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrags. Ein Reverse Capped Bonus [Pro]-Zertifikat reagiert entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: über der Barriere] notiert, desto niedriger ist der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag. Die maximale Einlösung eines Reverse Capped Bonus [Pro]-Zertifikats ist immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt. Reverse Capped Bonus [Pro]-Zertifikate ermöglichen keine Partizipation an Kursrückgängen des Basiswerts unterhalb des Caps. Der Wertpapierinhaber erleidet</p>
--

<p>einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.]</p> <p>[Reverse Bonus Plus-Zertifikate: Ein Reverse Bonus Plus [Pro]-Zertifikat reagiert entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Bonusbetrags. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt: über der Barriere] notiert, desto niedriger ist der [in die Emissionswährung umgerechnete] Einlösungsbetrag. Die maximale Einlösung eines Reverse Bonus Plus [Pro]-Zertifikats ist immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den [in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag begrenzt. Reverse Bonus Plus [Pro]-Zertifikate ermöglichen keine Partizipation an Kursrückgängen des Basiswerts unterhalb des Caps. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.]</p> <p>[Edelmetalle: Zur Ermittlung des Schwellenereignisses werden im internationalen Kassa-Markt (<i>International Spot Market</i>) wahrgenommene Kursindikationen für den [betreffenden] Basiswert herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen und keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.][Währungswechselkurse: Zur Ermittlung des Schwellenereignisses werden an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des [betreffenden] Basiswerts herangezogen. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten.]</p> <p>[Währungsrisiken [Da die Wertpapiere eine Währungsumrechnung vorsehen, bestehen für den Wertpapierinhaber während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.]</p> <p>[mit Währungsabsicherung: Da die Wertpapiere mit einer sogenannten Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, kann der Wertpapierinhaber nicht von etwaigen für den Wertpapierinhaber positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitieren.]</p> <p>[Emissionswährung ≠ EUR: Die Wertpapiere sehen als Emissionswährung eine von der offiziellen Währung (Euro) des Landes, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden, [(Deutschland)] [(Österreich)] [(Deutschland und Österreich)], abweichende Währung vor. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb bzw. Verkauf als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung. Der Wertpapierinhaber hat insofern während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken zu tragen. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.])</p> <p>[Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten: Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewandetes Kapital. Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko.]</p> <p>Risiken bezüglich [des Basiswerts] [der Basiswerte] Der Wert der Wertpapiere wird durch den Kurs [des Basiswerts][der Basiswerte] maßgeblich beeinflusst. Insofern ist der Anleger bis zum Laufzeitende den Kursänderungsrisiken [ein Basiswert:</p>

<p>des Basiswerts ausgesetzt. [ohne Reverse-Element: Dabei führen Kursrückgänge des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Minderung des Werts des Wertpapiers und somit zu einer Minderung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags [Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands]. D. h. die Wertpapiere können bei Kursrückgängen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren.] [mit Reverse-Element: Wertpapiere mit Reverse-Element, die auf fallende Kurse setzen, können bei Kursanstiegen des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren.]]</p> <p>[verschiedene Basiswerte (Worst-of): der Basiswerte ausgesetzt. Dabei führen Kursrückgänge bereits eines Basiswerts zu einer Minderung des Werts der Wertpapiere und somit zu einer Minderung des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags [Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands]. [Einlösungsart Zahlung: Für die Ermittlung der Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags am Bewertungstag sowie für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist ausschließlich der Basiswert maßgeblich, mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung, d. h. mit der schlechtesten Performance. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Kursänderungsrisiko jedes einzelnen Basiswerts, da immer der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich ist. Folglich ist bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte, im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen einzigen Basiswert, das Risiko einen geringeren [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag zu erhalten, höher. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.] [Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Für die Ermittlung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. der Höhe des [in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrags bzw. für die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands sowie für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist ausschließlich der Basiswert maßgeblich, mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung, d. h. mit der schlechtesten Performance. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Kursänderungsrisiko jedes einzelnen Basiswerts, da immer der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich ist, und im Falle der Lieferung ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands. Folglich ist bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte, im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen einzigen Basiswert, das Risiko den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ausgedrückten Anzahl je Wertpapier zu erhalten, höher. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.]]</p>
<p>Totalverlustrisiko</p> <p>Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Anlage in die Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Auch ist kein Mindesteinlösungsbetrag [oder Mindestgegenwert des Liefergegenstands] vorgesehen, so dass bei diesen Wertpapieren das Risiko eines erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals besteht. [ohne Reverse-Element: Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass [ein Basiswert: der Kurs des Basiswerts] [verschiedene Basiswerte (Worst-of): die Kurse der Basiswerte bzw. der Kurs bereits eines Basiswerts] während der Laufzeit der Wertpapiere so stark [fällt] [fallen], dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts [verschiedene Basiswerte (Worst-of): mit der schlechtesten Performance] am Bewertungstag null beträgt [Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: oder er im Falle der Lieferung den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von 0,00 verkauft].] [mit Reverse-Element: Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere so stark steigt, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.] Sollte die Abwicklungsbehörde feststellen, dass der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist und infolgedessen Abwicklungsmaßnahmen gemäß dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ergreifen,</p>

	<p>sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren, insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Einlösungsbetrags, wenn diese entweder in Anteile an dem Emittenten – die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen – umgewandelt oder ganz oder teilweise bis auf null herabgesetzt werden. In beiden Fällen besteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.</p> <p>Ferner sieht das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Durch solche Maßnahmen entsteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.</p>
--	---

Abschnitt E – Angebot

E.2b	<p>Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegt</p> <p>Entfällt. Die Verwendung der Erlöse dient ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten.</p>										
E.3	<p>Beschreibung der Angebotskonditionen</p> <p>Angebots- und Emissionsvolumen ([Anzahl] [Gesamtsumme] der Wertpapiere): • [Zertifikate] [Währungskürzel] • [Bonusbetrag: •] [Höchstbetrag: •] [Bezugsverhältnis: •] [Startniveau: •] [Nominalbetrag: •] [Barriere: •] [Cap: •] [Bonuslevel: •] [Lieferung: Liefergegenstand: •] [Beobachtungsperiode: • (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum • (das "Ende der Beobachtungsperiode")] [Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">Basiswerte</th> <th style="width: 20%;">[Barrieren]</th> <th style="width: 20%;">[Startniveaus]</th> <th style="width: 20%;">[Bezugsverhältnisse]</th> <th style="width: 20%;">[Caps] [Bonuslevel] [Liefergegenstände]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>•</td> <td>•</td> <td>•</td> <td>•]</td> <td>•]</td> </tr> </tbody> </table> <p>[Datum des Beschlusses des Emittenten: •] Erster Valutierungstag: • [Angebot mit Zeichnungsfrist: Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der unten genannten Zeichnungsfrist.] [Angebot ohne Zeichnungsfrist: [Emissionstermin (Verkaufsbeginn)] [Bei erneutem öffentlichem Angebot: Beginn des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere]: •] [Angebot ohne Zeichnungsfrist: Anfänglicher Ausgabepreis [Bei erneutem öffentlichem Angebot: zum Zeitpunkt des ersten öffentlichen Angebots]: • je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von •)]. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise durch Direktbanken oder Hausbanken [oder die jeweilige Wertpapierbörse] [oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] [gettex/München] [Alternativen Börsenplatz einfügen: •]] in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.]</p>	Basiswerte	[Barrieren]	[Startniveaus]	[Bezugsverhältnisse]	[Caps] [Bonuslevel] [Liefergegenstände]	•	•	•	•]	•]
Basiswerte	[Barrieren]	[Startniveaus]	[Bezugsverhältnisse]	[Caps] [Bonuslevel] [Liefergegenstände]							
•	•	•	•]	•]							

<p>[Angebot mit/ohne Zeichnungsfrist: Gegebenenfalls die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung, einfügen, sofern die Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten: ●]</p> <p>[Angebot ohne Zeichnungsfrist: Art und Weise sowie Termin bzgl. der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots: Die Wertpapiere werden von dem Emittenten freibleibend zum Kauf angeboten.]</p> <p>[Angebot mit Zeichnungsfrist: Zeichnungsfrist: ● [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung]. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich der Emittent ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen. Der Emittent behält sich ferner das Recht vor, die Wertpapiere - insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist - nicht zu emittieren. Darüber hinaus behält sich der Emittent das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern.]</p> <p>[Angebot mit Zeichnungsfrist: Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit: [Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank (iii) oder über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] [gettex/München] [Alternativen Börsenplatz einfügen: ●] vornehmen.] [Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.] [Zeichnungen können Anleger wie folgt vornehmen: ●]]</p> <p>[Angebot mit Zeichnungsfrist: Anfänglicher Ausgabepreis: ● je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von ●)]. [Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der von dem Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder Hausbanken [oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] [gettex/München] [Alternativen Börsenplatz einfügen: ●]] in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.]</p> <p>Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten, deren Höhe der Käufer bei seinen Vertragspartnern erfragen kann.</p> <p>[Angebot mit Zeichnungsfrist: Eine Mindestzeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.]</p> <p>[Angebot mit Zeichnungsfrist: Eine maximale Zeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.]</p> <p>[Angebot mit Zeichnungsfrist: Die Mindestzeichnungshöhe lautet: ●]</p> <p>[Angebot mit Zeichnungsfrist: Die maximale Zeichnungshöhe lautet: ●]</p> <p>[Angebot mit Zeichnungsfrist: Stichtag für die Festlegung von [Ausstattungsmerkmale bezeichnen: ●]</p> <p>[Angebot mit Zeichnungsfrist: Erster Börsenhandelstag: ●]</p> <p>[Anlegerkategorien: Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger unterliegen die Wertpapiere keinen Beschränkungen.]</p> <p>Die Wertpapiere [werden] [Bei erneutem öffentlichen Angebot: wurden] [in Deutschland] [und] [in Österreich] [Bei erneutem öffentlichen Angebot: bereits] durch den Emittenten öffentlich angeboten. [Bei erneutem öffentlichen Angebot: Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere erneut öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am: ●.]</p> <p>[Name und Anschrift der Berechnungsstelle: [Die Funktion der Berechnungsstelle wird von dem Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.] ●]</p> <p>[Gegebenenfalls Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt: ●]</p> <p>[Gegebenenfalls Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden: ●]</p>

<p>E.4</p>	<p>Eine Beschreibung aller Interessen, welche wesentlich für die Emission/das Angebot sind, einschließlich Interessenkonflikte</p> <p>Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich [ein Basiswert bezieht] [ein oder mehrere Basiswerte beziehen], halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf [den Basiswert] [die Basiswerte] beispielsweise die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs [des Basiswerts] [der betreffenden Basiswerte], beispielsweise durch die Berechnung [des Basiswerts] [der betreffenden Basiswerte], nehmen, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den im Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können. Darüber hinaus gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.</p>
<p>E.7</p>	<p>Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden</p> <p><i>[Einfügen, wenn kein Ausgabeaufschlag anfällt:</i> Entfällt. Seitens des Emittenten - auch in seiner Funktion als Anbieter - fallen keine zusätzlichen Ausgaben an, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden.] Der Anleger [kann] <i>[Bei erneutem öffentlichen Angebot:</i> konnte] die Wertpapiere <i>[mit Zeichnungsfrist:</i> während der in E.3 angegebenen Zeichnungsfrist] <i>[ohne Zeichnungsfrist:</i> anfänglich] zu dem in E.3 angegebenen Anfänglichen Ausgabepreis je Wertpapier [(zzgl. des Ausgabeaufschlags in Höhe von ●)] erwerben. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise durch Direktbanken oder Hausbanken [oder die jeweilige Wertpapierbörse] [oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] [gettex/München] <i>[Alternativen Börsenplatz einfügen: ●]]</i> in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.</p>

II. Risikofaktoren

Die Reihenfolge der nachfolgend aufgezählten Risikofaktoren trifft keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit und das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung. Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Anlageentscheidung in die Bonus-Zertifikate, Capped Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Reverse Capped Bonus-Zertifikate und Reverse Bonus Plus-Zertifikate (die "Bonus-Wertpapiere" oder die "Wertpapiere"), d. h. in die Produkte, auf den gesamten Basisprospekt vom 25. Juni 2018 (der "Basisprospekt"), einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") und das Registrierungsformular vom 3. Mai 2018 (das "Registrierungsformular") zu stützen.

Der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung bildet die Grundlage für eine Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere. Der Anleger sollte die Eignung einer entsprechenden Anlage in die Wertpapiere mit Rücksicht auf seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten und bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können. Sollte der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigen oder wünschen, sollte er sich vor der Kaufentscheidung im Hinblick auf seine individuellen Verhältnisse durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

Aufgrund der im Folgenden dargestellten Risikofaktoren sollte der Anleger die Wertpapiere nur dann kaufen, wenn er den Verlust eines Teils bzw. des gesamten für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten, im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital") tragen kann.

1. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Hinsichtlich der Risikofaktoren, die die Fähigkeit der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "**Emittent**") beeinträchtigen könnten, ihren Verpflichtungen im Rahmen der zu begebenden Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern nachkommen zu können, sind die folgenden Ausführungen zu beachten:

Emittentenausfallrisiko:

Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d. h. das Insolvenzrisiko des Emittenten. Insolvenz bedeutet Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit. Das Emittentenausfallrisiko wird auch Bonitäts- oder Schuldnerisiko genannt. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte. Die Wertpapierinhaber könnten ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Die Ratingagenturen können ihre Ratings jederzeit und

kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen. Dies gilt auch für das Rating des Emittenten. Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass das durch die Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten herabgesetzt werden kann. Eine Herabsetzung des Ratings kann negative Effekte auf die Refinanzierungskosten und Refinanzierungsmöglichkeiten des Emittenten haben. Ebenso kann eine Herabsetzung des Ratings einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Die Bonitätseinstufungen dienen lediglich der Entscheidungshilfe. Sie sollen keine Grundlage für eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung der Wertpapiere bilden. Aus diesem Grund sollten Anleger ihre Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage eines bestehenden Ratings treffen. Sie sollten sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos machen.

Aus diesen Gründen besteht im Falle der Insolvenz des Emittenten für den Wertpapierinhaber das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Risiko der Profitabilität:

Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität nachteilig beeinträchtigen können. Diese sind insbesondere:

- Strategische Risiken: Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes. Als Folge dessen besteht das Risiko einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten. Dadurch kann auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtigt werden.

Bestandteil der im Juli 2013 verabschiedeten Wachstumsinitiative war die selektive Erweiterung der aktuellen Zielklientel um international tätige Firmenkunden mit einem Jahresumsatz auch von weniger als 100 Mio. Euro und um Private Equity-Häuser. Ein breiteres Produktangebot sollte den Bedarf unserer Kunden erfüllen: Global Liquidity and Cash Management (Zahlungsverkehr), Global Trade und Receivable Finance (Finanzierung von Handelsforderungen), syndizierte Kredite, öffentliche Förderkredite und langfristige Kredite zur Finanzierung von Anlageinvestitionen stehen künftig verstärkt zur Verfügung. In diesem Zusammenhang wurde die Mitarbeiterzahl erhöht. Außerdem wird die Infrastruktur ausgebaut und das Niederlassungsnetz ausgeweitet. Dies soll ermöglichen, die geplante Steigerung der Erlöse und Erträge des Emittenten in den nächsten fünf Jahren zu erreichen.

Unter dem Titel "Germany 2020" hat der Emittent einen Wachstumsplan für die Jahre 2016 bis 2020 entwickelt, dessen grundsätzliche Ziele und strategische Überzeugungen denen der vorgenannten Wachstumsinitiative entsprechen, nämlich das Firmenkundengeschäft mit international tätigen Unternehmen auszubauen. Nach der volumengetriebenen Wachstumsphase, um Marktanteile zu gewinnen, fokussiert sich der Emittent nun auf qualitatives Wachstum und eine renditeorientierte Strategie. Sollte sich herausstellen, dass der Emittent nicht in der Lage ist, die Wachstumsinitiative "Germany 2020" und das damit einhergehende qualitative Wachstum und den Geschäftsausbau umzusetzen oder sollte sich herausstellen, dass das mit der Wachstumsinitiative verbundene Ziel der Steigerung der Erlöse und Erträge nicht wie geplant erreicht werden kann, so kann dies die dem Wachstumsplan zugrundeliegende Finanz- und Ertragsplanung negativ beeinflussen. Dies kann zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

- Adressenausfallrisiken: Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die aus Kredit- und Gegenparteirisiken sowie aus Länderrisiken bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen.

- Operationelle Risiken: Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken, insbesondere der Gefahr von Verlusten, die insbesondere infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken eintreten können.
- Marktrisiken: Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Währungswechsellkursänderungsrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken (Risikoaufschlag, d. h. Aufschlag auf die Rendite aufgrund eines erhöhten Risikos im Vergleich zu Anlagen bester Bonität)) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung.
- Liquiditätsrisiko: Der Emittent unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern längerfristige Aktiva kurzfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können.
- Wettbewerbsumfeld: Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen.
- Risiken aus bankenspezifischer Regulierung: Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngerer Zeit und werden in nächster Zeit weiter verschärft. Dadurch entstehen zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen.
- Sonstiges: Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischen Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen.

Jedes dieser Risiken kann Auswirkungen auf die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten haben. Es könnte dazu führen, dass die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten sinkt. Dies könnte nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Bonität, den Zugang zu Finanzierungen und die Finanzierungskosten und folglich wiederum für die Profitabilität des Emittenten haben. Es könnte zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern (der "**HSBC-Konzern**"), dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.

2. Produktspezifische Risikofaktoren

Der Anleger muss vor jeder Anlageentscheidung in die Wertpapiere die jeweiligen produktspezifischen Elemente der Wertpapiere sowie ihre produktspezifischen Risiken verstehen.

Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können. Sie sollten außerdem bereit sein, gegebenenfalls entsprechende Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals zu tragen.

2.1. Totalverlustrisiken

Totalverlustrisiken / Keine Garantie des Kapitalerhalts

Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert.

Zudem trägt der Wertpapierinhaber das Emittentenausfallrisiko. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

Totalverlustrisiken / Sanierung und Abwicklung oder Reorganisation des Emittenten

Das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG) ermöglicht der zuständigen Abwicklungsbehörde die Ansprüche des Anlegers aus diesen Wertpapieren in Anteile des Emittenten (beispielsweise Aktien) oder andere Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln oder den Nennwert oder den ausstehenden Restbetrag der Wertpapiere dauerhaft ganz oder teilweise bis auf null herabzusetzen (Abwicklungsmaßnahmen), wenn die Voraussetzungen für eine sogenannte Abwicklung vorliegen (Abwicklungsvoraussetzungen). Die Abwicklungsvoraussetzungen liegen gemäß den Bestimmungen des SAG vor, wenn die Abwicklungsbehörde feststellt, dass der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist, die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist und sich die Bestandsgefährdung innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht ebenso sicher durch andere Maßnahmen beseitigen ließe. Der Zweck der Abwicklung umfasst dabei auch eine Wiederherstellung des Kapitals des in seinem Bestand gefährdeten Instituts, um die Fortführung dessen Geschäftstätigkeit zu ermöglichen. Sollte die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren, insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Einlösungsbetrags. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ansprüche der Wertpapierinhaber in Anteile an dem Emittenten – die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen – umgewandelt oder ganz oder teilweise bis auf null herabgesetzt werden. In beiden Fällen besteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz – KredReorgG) sieht vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Zu diesen Maßnahmen können die Kürzung bestehender Ansprüche und die Zahlungsaussetzung gehören. Durch solche Maßnahmen entsteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

2.1.1. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Bonus-Zertifikaten bzw. Capped Bonus-Zertifikaten bzw. Bonus Plus-Zertifikaten

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) (Worst-of) zum Bewertungstag stark fällt. Dies kann zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Der

Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag null beträgt. Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands, beispielsweise Lieferung des Basiswerts, (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von 0,00 verkauft oder zu einem Kurs von 0,00 ausbuchen muss.

2.1.2. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Reverse Bonus-Zertifikaten bzw. Reverse-Capped Bonus-Zertifikaten bzw. Reverse Bonus Plus-Zertifikaten

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts zum Bewertungstag stark steigt. Dies kann zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.

2.2. Verlustrisiken bei den Wertpapieren

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten und zugesicherten bzw. garantierten Einlösungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags bzw., im Falle der Lieferung, eines Mindestgegenwerts des Liefergegenstands.

Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Dementsprechend besteht bei den Wertpapieren das Risiko eines erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Eine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen ist bei den Wertpapieren nicht vorgesehen. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Mögliche Verluste dieser Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. eines niedrigen Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) können daher nicht durch laufende Erträge kompensiert werden.

Die Wertpapiere verbriefen weder ein Eigentums- oder Aktionärsrecht noch das Recht auf Dividendenzahlungen oder sonstige (periodische) Ausschüttungen. Dies gilt insbesondere auch für Inhaber von Wertpapieren bezogen auf Aktien. Im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktienanlagen (Direktanlage) tätigen, erhalten sie keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Der Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) ist/sind der/die den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert(e), der/die für den Preis des Wertpapiers im Wesentlichen maßgeblich ist/sind. Darüber hinaus werden auch der Einlösungsbetrag bzw. die Ermittlung der Einlösungsart (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) sowie der Eintritt eines Schwellenereignisses durch die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) beeinflusst. Die Wertentwicklung der Wertpapiere wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of), der/die den Wertpapieren zugrunde liegt/liegen, beeinflusst.

Der Wertpapierinhaber sollte sich bereits vor der Anlageentscheidung in die Wertpapiere über den betreffenden Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) informieren und die entsprechenden, soweit vorhandenen, Wertpapierprospekte und Wertpapierbedingungen sorgfältig lesen und eine individuelle Bewertung des betreffenden Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte und der basiswertspezifischen Risiken vornehmen.

2.2.1. Verlustrisiken bei Bonus-Zertifikaten

2.2.1.1. Verlustrisiken bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Bonus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung), so dass der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann. Dies kann für den Wertpapierinhaber zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Bonus-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags. In diesem Fall orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Bonusbetrags erfolgen. Die Mindestzahlung des Bonusbetrags ist nicht garantiert, sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist somit regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und dass er folglich einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Dabei wird der Einlösungsbetrag gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Bonuslevel ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses. Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der Einlösungsbetrag am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Bonus-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags. In diesem Fall hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Bonusbetrags erfolgen. Die Mindestzahlung des Bonusbetrags ist nicht garantiert, sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist somit regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht

das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und dass er folglich die Lieferung des Liefergegenstands erhält. Dabei wird der Gegenwert des Liefergegenstands gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Bonuslevel ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses. Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der Gegenwert des Liefergegenstands am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Art und Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Darüber hinaus gilt für Bonus-Zertifikate:

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Das Schwellenereignis kann bei Wertpapieren bezogen auf Aktien u.a. auch durch Dividendenzahlungen eintreten, da mit der Ausschüttung bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Basiswerts erfolgt. Durch den meist niedrigeren Kurs des Basiswerts nach einer Ausschüttung kann es folglich zu einem Berühren oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) kommen. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Kontributoren (Kontributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Kontributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

2.2.1.2. Verlustrisiken bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Bonus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags

bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung), so dass der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann. Dies kann für den Wertpapierinhaber zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen, hängt die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. die Ermittlung der Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ab. Es ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird mithin der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt daher nicht vom Wert aller Basiswerte ab, sondern von der Kursentwicklung des "schlechtesten" Basiswerts. D. h., der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig also von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden daher keine Berücksichtigung. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Kursänderungsrisiko jedes einzelnen Basiswerts, da immer der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich ist. Die Möglichkeit eines niedrigen Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. die Lieferung des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) bzw. der Eintritt eines Schwellenereignisses ist daher im Vergleich zu Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert sehr viel höher.

Bonus-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags. In diesem Fall orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Bonusbetrags erfolgen. Die Mindestzahlung des Bonusbetrags ist nicht garantiert, sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist somit regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und dass er folglich einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Dabei wird der Einlösungsbetrag gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Bonuslevel ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses. Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der Einlösungsbetrag am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der

Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Bonuslevel ist.

Bonus-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags. In diesem Fall hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Bonusbetrags erfolgen. Die Mindestzahlung des Bonusbetrags ist nicht garantiert, sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist somit regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und dass er folglich die Lieferung des Liefergegenstands erhält. Dabei wird der Gegenwert des Liefergegenstands gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Bonuslevel ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses. Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der Gegenwert des Liefergegenstands am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Art und Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Bonuslevel ist.

Darüber hinaus gilt für Bonus-Zertifikate:

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Das Schwellenereignis kann bei Wertpapieren bezogen auf Aktien u.a. auch durch Dividendenzahlungen eintreten, da mit der Ausschüttung bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance erfolgt. Durch den meist niedrigeren Kurs des Basiswerts nach einer Ausschüttung kann es folglich zu einem Berühren oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) kommen. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen, kann der Eintritt des Schwellenereignisses durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der

schlechtesten Performance, d. h. mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, ist dann für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Dies ist unabhängig von einer besseren Performance der übrigen Basiswerte. Folglich haben Wertpapiere, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen, im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses, da für die Feststellung des Schwellenereignisses die Kursentwicklung mehrerer Basiswerte beobachtet wird und der Eintritt des Schwellenereignisses bereits durch einen Basiswert, den Basiswert mit der schlechtesten Performance, erfolgt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Kontributoren (Kontributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Kontributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des betreffenden Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

2.2.2. Verlustrisiken bei Capped Bonus-Zertifikaten

2.2.2.1. Verlustrisiken bei Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Capped Bonus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung), so dass der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann. Dies kann für den Wertpapierinhaber zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die maximale Einlösung eines Capped Bonus-Zertifikats ist immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt. Capped Bonus-Zertifikate bieten keine Partizipation (Teilhabe) an Kursanstiegen des Basiswerts oberhalb des Caps (obere Kursgrenze). Die Einlösung ist in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber eines Capped Bonus-Zertifikats lediglich bis zum Cap an steigenden Kursen des Basiswerts. Darüber hinaus partizipiert er nicht weiter an positiven Kursentwicklungen (steigenden Kursen) des Basiswerts, die rein rechnerisch zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital.

Capped Bonus-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. In diesem Fall orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am

Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Höchstbetrags erfolgen. Die Zahlung des Höchstbetrags ist nicht garantiert und regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und dass er folglich einen gegebenenfalls weit unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Dabei wird der Einlösungsbetrag gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Cap ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses. Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der Einlösungsbetrag am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Cap ist.

Capped Bonus-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. In diesem Fall hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Höchstbetrags erfolgen. Die Zahlung des Höchstbetrags ist nicht garantiert und regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und dass er folglich die Lieferung des Liefergegenstands erhält. Dabei wird der Gegenwert des Liefergegenstands gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Cap ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses. Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der Gegenwert des Liefergegenstands am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Art und Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Cap ist.

Darüber hinaus gilt für Capped Bonus-Zertifikate:

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Das Schwellenereignis kann bei Wertpapieren bezogen auf Aktien u.a. auch durch Dividendenzahlungen eintreten, da mit der Ausschüttung bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Basiswerts erfolgt. Durch den meist niedrigeren Kurs des Basiswerts nach einer Ausschüttung kann es folglich zu einem Berühren oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) kommen. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Kontributoren (Kontributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Kontributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

2.2.2.2. Verlustrisiken bei Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Capped Bonus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung), so dass der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann. Dies kann für den Wertpapierinhaber zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen, hängt die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. die Ermittlung der Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ab. Es ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird mithin der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt daher nicht vom Wert aller Basiswerte ab, sondern von der Kursentwicklung des "schlechtesten" Basiswerts. D. h., der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig also von

der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden daher keine Berücksichtigung. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Kursänderungsrisiko jedes einzelnen Basiswerts, da immer der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich ist. Die Möglichkeit eines niedrigen Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. die Lieferung des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) bzw. der Eintritt eines Schwellenereignisses ist daher im Vergleich zu Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert sehr viel höher.

Die maximale Einlösung eines Capped Bonus-Zertifikats ist immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt. Capped Bonus-Zertifikate bieten keine Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Caps (obere Kursgrenze). Die Einlösung ist in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber eines Capped Bonus-Zertifikats lediglich bis zum betreffenden Cap an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Darüber hinaus partizipiert er nicht weiter an positiven Kursentwicklungen (steigenden Kursen) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, die rein rechnerisch zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital.

Capped Bonus-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. In diesem Fall orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Höchstbetrags erfolgen. Die Zahlung des Höchstbetrags ist nicht garantiert und regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und dass er folglich einen gegebenenfalls weit unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Dabei wird der Einlösungsbetrag gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Cap ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses. Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der Einlösungsbetrag am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Cap ist.

Capped Bonus-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. In diesem Fall hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des

Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Höchstbetrags erfolgen. Die Zahlung des Höchstbetrags ist nicht garantiert und regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und dass er folglich die Lieferung des Liefergegenstands erhält. Dabei wird der Gegenwert des Liefergegenstands gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Cap ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses. Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der Gegenwert des Liefergegenstands am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Art und Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Cap ist.

Darüber hinaus gilt für Capped Bonus-Zertifikate:

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Das Schwellenereignis kann bei Wertpapieren bezogen auf Aktien u.a. auch durch Dividendenzahlungen eintreten, da mit der Ausschüttung bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance erfolgt. Durch den meist niedrigeren Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nach einer Ausschüttung kann es folglich zu einem Berühren oder Unterschreiten der betreffenden Kursschwelle (Barriere) kommen. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen, kann der Eintritt des Schwellenereignisses durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance, d. h. mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, ist dann für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Dies ist unabhängig von einer besseren Performance der übrigen Basiswerte. Folglich haben Wertpapiere, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen, im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses, da für die Feststellung des Schwellenereignisses die Kursentwicklung mehrerer Basiswerte beobachtet wird und der Eintritt des Schwellenereignisses bereits durch einen Basiswert, den Basiswert mit der schlechtesten Performance, erfolgt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Kontributoren (Kontributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Kontributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des betreffenden Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

2.2.3. Verlustrisiken bei Bonus Plus-Zertifikaten

2.2.3.1. Verlustrisiken bei Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Bonus Plus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung), so dass der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann. Dies kann für den Wertpapierinhaber zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die maximale Einlösung eines Bonus Plus-Zertifikats ist immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt. Bonus Plus-Zertifikate bieten keine Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts oberhalb des Caps (obere Kursgrenze). Die Einlösung ist in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber eines Bonus Plus-Zertifikats lediglich bis zum Cap an steigenden Kursen des Basiswerts. Darüber hinaus partizipiert er nicht weiter an positiven Kursentwicklungen (steigenden Kursen) des Basiswerts, die rein rechnerisch zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital.

Bonus Plus-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung:

Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist entspricht der Einlösungsbetrag mindestens dem Bonusbetrag. Sofern das Schwellenereignis jedoch eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags. In diesem Fall orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, wobei der Wertpapierinhaber maximal den Höchstbetrag erhalten kann. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Bonusbetrags erfolgen. Die Mindestzahlung des Bonusbetrags ist nicht garantiert, sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist somit regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw.

zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und dass er folglich einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Dabei wird der Einlösungsbetrag gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Bonuslevel ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses. Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der Einlösungsbetrag am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Bonus Plus-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist entspricht der Einlösungsbetrag mindestens dem Bonusbetrag. Sofern das Schwellenereignis jedoch eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags. In diesem Fall hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab, wobei der Wertpapierinhaber maximal den Höchstbetrag erhalten kann. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Bonusbetrags erfolgen. Die Mindestzahlung des Bonusbetrags ist nicht garantiert, sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist somit regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und dass er folglich die Lieferung des Liefergegenstands erhält. Dabei wird der Gegenwert des Liefergegenstands gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Bonuslevel ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses. Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der Gegenwert des Liefergegenstands am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Art und Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Darüber hinaus gilt für Bonus Plus-Zertifikate:

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Das Schwellenereignis kann bei Wertpapieren bezogen auf Aktien u.a. auch durch Dividendenzahlungen eintreten, da mit der Ausschüttung bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Basiswerts erfolgt. Durch den meist niedrigeren Kurs des Basiswerts nach einer Ausschüttung kann es folglich zu einem Berühren oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) kommen. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Kontributoren (Kontributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Kontributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

2.2.3.2. Verlustrisiken bei Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Bonus Plus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung), so dass der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann. Dies kann für den Wertpapierinhaber zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen, hängt die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. die Ermittlung der Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ab. Es ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird mithin der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt daher nicht vom Wert aller Basiswerte ab, sondern von der Kursentwicklung des "schlechtesten" Basiswerts. D. h., der Wertpapierinhaber partizipiert an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, unabhängig also von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden daher keine Berücksichtigung. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Kursänderungsrisiko jedes einzelnen Basiswerts, da immer der Basiswert mit der

schlechtesten Performance maßgeblich ist. Die Möglichkeit eines niedrigen Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. die Lieferung des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) bzw. der Eintritt eines Schwellenereignisses ist daher im Vergleich zu Wertpapieren bezogen auf einen Basiswert sehr viel höher.

Die maximale Einlösung eines Bonus Plus-Zertifikats ist immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt. Bonus Plus-Zertifikate bieten keine Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Caps (obere Kursgrenze). Die Einlösung ist in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber eines Bonus Plus-Zertifikats lediglich bis zum betreffenden Cap von steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Darüber hinaus partizipiert er nicht weiter an positiven Kursentwicklungen (steigenden Kursen) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, die rein rechnerisch zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital.

Bonus Plus-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung:

Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist entspricht der Einlösungsbetrag mindestens dem Bonusbetrag. Sofern das Schwellenereignis jedoch eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags. In diesem Fall orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag, wobei der Wertpapierinhaber maximal den Höchstbetrag erhalten kann. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Bonusbetrags erfolgen. Die Mindestzahlung des Bonusbetrags ist nicht garantiert, sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist somit regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und dass er folglich einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Dabei wird der Einlösungsbetrag gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Bonuslevel ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses. Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der Einlösungsbetrag am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Bonuslevel ist.

Bonus Plus-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist entspricht der Einlösungsbetrag mindestens dem Bonusbetrag. Sofern das Schwellenereignis jedoch eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags. In diesem Fall hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab, wobei der Wertpapierinhaber maximal den Höchstbetrag erhalten kann. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Bonusbetrags erfolgen. Die Mindestzahlung des Bonusbetrags ist nicht garantiert, sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist somit regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und dass er folglich die Lieferung des Liefergegenstands erhält. Dabei wird der Gegenwert des Liefergegenstands gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Bonuslevel ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses. Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der Gegenwert des Liefergegenstands am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Art und Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Bonuslevel ist.

Darüber hinaus gilt für Bonus Plus-Zertifikate:

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Das Schwellenereignis kann bei Wertpapieren bezogen auf Aktien u.a. auch durch Dividendenzahlungen eintreten, da mit der Ausschüttung bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance erfolgt. Durch den meist niedrigeren Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nach einer Ausschüttung kann es folglich zu einem Berühren oder Unterschreiten der betreffenden Kursschwelle (Barriere) kommen. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen, kann der Eintritt des Schwellenereignisses durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance, d. h. mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung, ist dann für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Dies ist unabhängig von einer besseren Performance der übrigen Basiswerte. Folglich haben Wertpapiere, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen, im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit

des Schwellenereignisses, da für die Feststellung des Schwellenereignisses die Kursentwicklung mehrerer Basiswerte beobachtet wird und der Eintritt des Schwellenereignisses bereits durch einen Basiswert, den Basiswert mit der schlechtesten Performance, erfolgt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den betreffenden Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Kontributoren (Kontributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Kontributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des betreffenden Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

2.2.4. Verlustrisiken bei Reverse Bonus-Zertifikaten

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere, wobei ein Reverse Bonus-Zertifikat auf die Kursentwicklung des Basiswerts entgegengesetzt reagiert. Bei Reverse Bonus-Zertifikaten führen Kursanstiege des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags, so dass der Einlösungsbetrag geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann. Dies kann für den Wertpapierinhaber zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Bonusbetrags erfolgen. Die Mindestzahlung des Bonusbetrags ist nicht garantiert, sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist somit regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und dass er folglich einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Dabei wird der Einlösungsbetrag gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Bonuslevel und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses. Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der Einlösungsbetrag am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die

Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen dem Bonuslevel und der Barriere ist.

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags. In diesem Fall orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Der Einlösungsbetrag ist bei Reverse Bonus-Zertifikaten der Höhe nach begrenzt, da der Referenzpreis des Basiswerts maximal null betragen, sich darüber hinaus aber nicht weiter negativ entwickeln kann.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Kontributoren (Kontributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Kontributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

2.2.5. Verlustrisiken bei Reverse Capped Bonus-Zertifikaten

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere, wobei ein Reverse Capped Bonus-Zertifikat auf die Kursentwicklung des Basiswerts entgegengesetzt reagiert. Bei Reverse Capped Bonus-Zertifikaten führen Kursanstiege des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags, so dass der Einlösungsbetrag geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann. Dies kann für den Wertpapierinhaber zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Höchstbetrags erfolgen. Die Zahlung des Höchstbetrags ist nicht garantiert und regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des

Höchstbetrags nicht vorliegen und dass er folglich einen gegebenenfalls weit unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Dabei wird der Einlösungsbetrag gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Cap und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses. Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der Einlösungsbetrag am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen dem Cap und der Barriere ist.

Die maximale Einlösung eines Reverse Capped Bonus-Zertifikats ist immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt. Reverse Capped Bonus-Zertifikate bieten keine Partizipation an Kursrückgängen des Basiswerts unterhalb des Caps (untere Kursgrenze). Die Einlösung ist in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber eines Reverse Capped Bonus-Zertifikats lediglich bis zum Cap an fallenden Kursen des Basiswerts. Darüber hinaus partizipiert er nicht weiter an positiven Kursentwicklungen (fallenden Kursen) des Basiswerts, die rein rechnerisch zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital.

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. In diesem Fall orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Kontributoren (Kontributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Kontributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen

Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

2.2.6. Verlustrisiken bei Reverse Bonus Plus-Zertifikaten

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere, wobei ein Reverse Bonus Plus-Zertifikat auf die Kursentwicklung des Basiswerts entgegengesetzt reagiert. Bei Reverse Bonus Plus-Zertifikaten führen Kursanstiege des Basiswerts regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags, so dass der Einlösungsbetrag geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann. Dies kann für den Wertpapierinhaber zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert.

Die Einlösung eines Wertpapiers kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung eines Bonusbetrags erfolgen. Die Mindestzahlung des Bonusbetrags ist nicht garantiert, sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist somit regelmäßig vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und dass er folglich einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Dabei wird der Einlösungsbetrag gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Bonuslevel und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt regelmäßig in Abhängigkeit des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises des Basiswerts und unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses. Der Eintritt eines Schwellenereignisses, welches durch das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. am Bewertungstag eintritt, führt dazu, dass der Einlösungsbetrag am Einlösungstermin unter dem Aufgewendeten Kapital liegt. Insofern wird sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Höhe der Einlösung der Wertpapiere auswirken und führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Die maximale Einlösung eines Reverse Bonus Plus-Zertifikats ist immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Wertpapierinhaber eines Bonus Plus-Zertifikats partizipiert ausgehend vom Bonuslevel bis zum Cap (untere Kursgrenze) von fallenden Kursen des Basiswerts. Reverse Bonus Plus-Zertifikate bieten keine Partizipation an Kursrückgängen des Basiswerts unterhalb des Caps. Die Einlösung ist in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Dementsprechend partizipiert der Wertpapierinhaber eines Reverse Bonus Plus-Zertifikats lediglich bis zum Cap an fallenden Kursen des Basiswerts. Darüber hinaus partizipiert er nicht weiter an positiven Kursentwicklungen (fallenden Kursen) des Basiswerts, die rein rechnerisch zu einem höheren Betrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital.

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erlischt das Recht auf eine Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags. In diesem Fall orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, wobei der Wertpapierinhaber maximal den Höchstbetrag erhalten kann. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle werden im internationalen Kassa-Markt (*International Spot Market*) wahrgenommene High-Kursindikationen für den Basiswert, wie sie beispielsweise auf einer Reuters-Seite veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses herangezogen. Dabei kann es sich um Kursindikationen handeln, die die jeweiligen Kontributoren (Kontributoren sind derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt haben, die in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der jeweiligen Kontributoren darstellen; rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich somit um reine Kursindikationen jeweils unterschiedlicher Kontributoren, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind.

Bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse werden zur Ermittlung des Schwellenereignisses an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Die Devisenhandelszeiten sind derzeit wöchentlich von Montag, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney) bis Freitag, 17:00 Uhr (Ortszeit New York), außer vom 31. Dezember, 16:00 Uhr (Ortszeit New York) eines jeden Jahres bis 2. Januar, 5:00 Uhr (Ortszeit Sydney), des jeweiligen Folgejahres. Da Währungswechselkurse folglich nahezu rund um die Uhr gehandelt werden, kann das Schwellenereignis fast jederzeit eintreten, auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten. Sollten sich an den internationalen Devisenmärkten die weltweit üblichen Handelszeiten ändern, so ändern sich die Devisenhandelszeiten im Sinne dieser Bestimmungen entsprechend.

2.3. Währungsrisiken

2.3.1. Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen (Währungsrisiken / Währungswechselkursänderungsrisiken)

Diese Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor. In diesem Fall wird der Kurs

- des Basiswerts bzw.
- des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of)

in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt.

Für den Wertpapierinhaber bestehen in diesem Fall Währungsrisiken. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist nicht nur an die Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts gekoppelt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Währungsrisiko realisiert. Der aus der Umrechnung resultierende Betrag vermindert sich entsprechend. Dies führt zu Verlusten des Wertpapierinhabers oder erhöht diese.

Auch bei positiver Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts kann ein Anstieg des Umrechnungskurses (d. h. die Währung des Basiswerts (beispielsweise US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (beispielsweise Euro)) dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger als sein Aufgewendetes Kapital ist.

Der Zeitpunkt der Währungsumrechnung kann ebenfalls zusätzliche Risiken beinhalten. Die Umrechnung des entsprechenden Betrags kann abweichend vom Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag, erfolgen. In dieser Zeitspanne kann sich der Umrechnungskurs für den Wertpapierinhaber negativ entwickeln. Dies hätte zur Folge, dass sich der in die Emissionswährung umgerechnete Betrag entsprechend reduziert.

Kann der entsprechende Betrag nicht direkt in die Emissionswährung umgerechnet werden, erfolgt die Umrechnung in die Emissionswährung über eine weitere (dritte) Währung. Diese zusätzliche Währungsumrechnung erhöht das Währungsrisiko und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.

2.3.2. Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Daraus können sich Währungswechselkursänderungsrisiken für den Wertpapierinhaber ergeben. Beispiel: Der Wertpapierinhaber verfügt nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto. Sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere erfolgt eine Währungsumrechnung.

Folglich besteht das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern. Verluste können sich entsprechend ausweiten. Steigt der Umrechnungskurs, d. h. die Landeswährung fällt gegenüber der Emissionswährung, fällt der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger aus, als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

2.3.3. Risiken bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto)

Wertpapiere können mit einer sogenannten Währungsabsicherung (auch Quanto genannt) ausgestattet sein. Dabei wird die Währung des Basiswerts in einem festgelegten Verhältnis in die Ausgabewährung/Emissionswährung umgerechnet. Der Wertpapierinhaber kann nicht von etwaigen für ihn positiven Entwicklungen am Devisenmarkt profitieren.

2.4. Risiken bei Ausübung der Rechte des Emittenten

2.4.1. Risiken bei Wertpapieren bei Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen

Marktstörungen können den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen. Ebenso können sie die Einlösung der Wertpapiere verzögern.

Anpassungsmaßnahmen

Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des betroffenen Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweist. Ebenso kann sie sich auch als für den Anleger unvorteilhaft erweisen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

2.4.2. Risiken der Wertpapiere im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung wird der Emittent einen Kündigungsbetrag zahlen. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Kündigungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Einlösungsbetrag, der am Bewertungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre.

Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Nach einer Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts zu partizipieren.

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann kurzfristig erfolgen. Der Wertpapierinhaber hat gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, seine Wertpapiere am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann. Beispielsweise kann er den Kündigungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen. Oder er ist nicht in der Lage, wieder in eine Kapitalanlage anzulegen, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Wertpapiere aufweist. Der Wert der Wertpapiere kann sich ferner im Zeitraum zwischen der Kündigung und der Zahlung des Kündigungsbetrags zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

2.5. Produktübergreifende Risiken

2.5.1. Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko)

Der Marktpreis der Wertpapiere während der Laufzeit der Wertpapiere hängt vorwiegend von der Kursentwicklung

- des Basiswerts bzw.
 - der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)
- ab. Diese Kursentwicklung wird jedoch in der Regel nicht exakt abgebildet.

Weitere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

Unabhängig vom zugrunde liegenden Basiswert haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung der Wertpapiere:

- die Restlaufzeit der Wertpapiere,
- die implizite Volatilität des betreffenden Basiswerts,
- die Zinssätze am Geldmarkt oder
- Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten.

Bei bestimmten Basiswerten können zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen:

- Basiswert Aktien: die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft;
- Basiswert Kursindex: die erwarteten Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Aktien;
- Basiswerte, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden: die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten.

Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Bei verschiedenen Basiswerten können sich Kursrückgänge bereits eines Basiswerts negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken.

Wertpapiere ohne Reverse-Element
In der Regel haben

- fallende Kurse des betreffenden Basiswerts,
 - ein steigendes allgemeines Zinsniveau,
 - Basiswert Aktien: eine steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden des Basiswerts
 - Basiswert Kursindex: eine steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden der im betreffenden Basiswert enthaltenen Komponenten während der Laufzeit der Wertpapiere oder
 - eine Verschlechterung der Bonität des Emittenten
- einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Somit führen vorstehende Faktoren zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

Wenn sich der Kurs des Basiswerts der Barriere annähert, kann sich der Wert dieses Wertpapiers erheblich reduzieren. Dies gilt insbesondere, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses steigt. Zudem hat ein Anstieg der impliziten Volatilität des betreffenden Basiswerts kurz vor Laufzeitende einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere in der Nähe der Barriere. Die Auswirkung von Änderungen der impliziten Volatilität des betreffenden Basiswerts hängt stark vom aktuellen Kurs des betreffenden Basiswerts ab.

Wertpapiere mit Reverse-Element

In der Regel haben

- steigende Kurse des Basiswerts,
 - ein steigendes allgemeines Zinsniveau,
 - Basiswert Aktien: eine sinkende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden des Basiswerts
 - Basiswert Kursindex: eine sinkende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden der im Basiswert enthaltenen Komponenten während der Laufzeit der Wertpapiere oder
 - eine Verschlechterung der Bonität des Emittenten
- einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Somit führen vorstehende Faktoren zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

Der Wert dieses Wertpapiers kann in der Nähe der Barriere erheblich schwanken. Dies gilt insbesondere, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses steigt. Nach Eintritt des Schwellenereignisses und weiteren Kursanstiegen des Basiswerts, hat ein Anstieg der impliziten Volatilität des Basiswerts einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Die Auswirkung von Änderungen der impliziten Volatilität des Basiswerts hängt stark vom aktuellen Kurs des Basiswerts ab.

2.5.2. Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung

Die sogenannten direkten / produktimmanenten Kosten sind unmittelbar mit dem Kauf oder Verkauf der Wertpapiere verbunden. Darüber hinaus können beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren weitere Gebühren, Provisionen und andere Erwerbs- und Veräußerungskosten anfallen. Diese zusätzlichen Kosten vermindern die Chancen des Anlegers, mit dem Erwerb oder Verkauf des Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn. Sie können sich negativ auf die Wertentwicklung der Wertpapiere auswirken. Sie können die Verluste vergrößern. Bei einem niedrigen Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht. Zusätzlich zu diesen Kosten müssen die Wertpapierinhaber auch Folgekosten berücksichtigen. Folgekosten sind beispielsweise Depotentgelte. Anleger sollten sich deshalb bereits vor Erwerb bzw. Verkauf eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf sowie die zusätzlich in Verbindung mit der Verwahrung des Wertpapiers anfallenden Kosten informieren.

2.5.3. Risiken bei geringer Liquidität / Risiken bei Möglichkeit eingeschränkter bzw. fehlender Handelbarkeit / Risiken bei Angebots- und nachfragebedingter Illiquidität

Eine Realisierung des Werts der Wertpapiere vor dem Einlösungstermin ist nur durch eine Veräußerung möglich. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Lassen sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden,

ist eine Realisierung im Wege einer Veräußerung nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt vorhanden ist. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere nicht veräußern zu können und diese bis zum Einlösungstermin halten zu müssen.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese erneut kaufen, erwirbt er die Wertpapiere erneut mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

2.5.4. Risiken bei illiquidem Markt

Der Emittent beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) für die Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Wertpapiere liegt zwischen den gestellten Kauf- und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne (sogenannter Spread). Der Kaufpreis liegt somit regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Der Emittent ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich Kauf- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Er übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können. Dies gilt insbesondere soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere bis zum Einlösungstermin zu halten.

2.5.5. Risiken bei Illiquidität trotz Market-Making

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse mit dem Ziel stellen, die Liquidität im jeweiligen Wertpapier zu erhöhen. Die Verfügbarkeit und damit die Möglichkeit des Erwerbs bzw. Verkaufs der Wertpapiere soll erhöht werden.

Der Market-Maker wird die betreffenden Geld- und Briefkurse, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Werts der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen. Dies erfolgt ferner unter Berücksichtigung des angestrebten Spread.

Bei der Preisbestimmung können auch andere Faktoren einen Einfluss haben:

- Wertpapiere mit verschiedenen Basiswerten (Worst-of): Korrelationen (der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse der verschiedenen Basiswerte voneinander),
- implizite Volatilität des betreffenden Basiswerts,
- das Zinsniveau oder
- Basiswert Aktien: die Wiederanlage von Dividendenzahlungen.

Die gestellten Geld- und Briefkurse entsprechen gegebenenfalls nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern.

Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden, besteht nicht. Der Emittent übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht das Risiko, dass die Wertpapierinhaber die

Wertpapiere gegebenenfalls nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere bis zum Einlösungstermin zu halten.

2.5.6. Risiken bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung

Risiko eines Schwellenereignisses bei geringer Liquidität, bei eingeschränkter bzw. fehlender Handelbarkeit, bei Illiquidität, bei illiquidem Markt, bei Illiquidität trotz Market-Making

Sofern sich der Basiswert bzw. ein Basiswert (Worst-of) einer Kursschwelle (Barriere) annähert, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird. In der Folge würde das Schwellenereignis eintreten, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere und auf die Einlösung auswirken kann. Die Möglichkeit der Nicht-Veräußerung liegt beispielsweise vor, wenn keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind.

Risiko eines Schwellenereignisses während Kursaussetzung

Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des (betreffenden) Basiswerts während dieser Zeit verändern und die (betreffende) Kursschwelle (Barriere) erreichen oder durchbrechen.

In der Folge kann das Schwellenereignis eintreten. Dieses kann sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere und auf die Einlösung auswirken. Es kann zu Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

2.6. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten und andere mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen

2.6.1. Risiken bei Geschäften im Basiswert bzw. in den verschiedenen Basiswerten (Worst-of)

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können gegebenenfalls Geschäfte im Basiswert bzw. in den verschiedenen Basiswerten (Worst-of) für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs des betreffenden Basiswerts und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Der Emittent geht zur Absicherung seiner Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren zudem regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs des betreffenden Basiswerts und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können des Weiteren Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der betreffende Basiswert bezieht, halten. Dadurch können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen.

2.6.2. Risiken bei Übernahme anderer Funktionen

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können in Bezug auf den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) beispielsweise die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen unmittelbaren Einfluss auf den Kurs des betreffenden Basiswerts nehmen. Beispiel: Der Emittent könnte den betreffenden Basiswert berechnen. Dadurch können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank,

Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden. Dadurch können ebenfalls Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen.

2.6.3. Risiken bei Emission weiterer derivativer Wertpapiere

Der Emittent kann während der Laufzeit der Wertpapiere weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung begeben. Er kann auch andere derivative Wertpapiere, die sich auf den gleichen Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) beziehen, begeben. Die Emission solcher mit den Wertpapieren in Wettbewerb stehender derivativer Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

2.6.4. Risiken beim Ausgabepreis

Der anfängliche Ausgabepreis (Emissions- oder Zeichnungspreis) der Wertpapiere kann einen Ausgabeaufschlag enthalten. Er kann auch andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten. Darüber hinaus kann er einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird gegebenenfalls vom Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein. Er kann sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Der Wert des Wertpapiers kann während der Laufzeit unter den aktuellen Ausgabepreis fallen.

Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere. Sie können einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten. Darüber hinaus können sie für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich beispielsweise um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

2.6.5. Risiken bei Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen sogenannte Mistraderegeln vor. Danach kann ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen, um Geschäfte in einem Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

2.7. Länderrisiko / Transferrisiko

Bei Wertpapieren, deren Geldzahlungen oder Ausschüttungen in einer Fremdwährung berechnet werden, besteht die Gefahr, dass die Geldzahlungen oder Ausschüttungen in der Fremdwährung vorgenommen werden. Dies kann der Fall sein, weil diese aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen nicht mehr in die Emissionswährung konvertierbar ist. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Länder- bzw. Transferrisiko gibt es nicht.

2.8. Konjunkturrisiko / Risiko marktbedingter Kursschwankungen

Es besteht die Gefahr von Kursrückgängen, die aufgrund der Veränderung, in der Regel eine Verschlechterung, der wirtschaftlichen Aktivität der betreffenden Volks- oder auch der Weltwirtschaft eintreten. Kurse, insbesondere Wertpapierkurse und, soweit anwendbar, auch Währungswechselkurse, schwanken, meist mit einem zeitlichen Vorlauf, im Rhythmus der konjunkturellen Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft. Insofern spielt bei jeder Anlageentscheidung die Wahl des Zeitpunkts des Kaufs des Wertpapiers oder Verkaufs des Wertpapiers eine entscheidende Rolle.

2.9. Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Ein entsprechendes Geschäft kann gegebenenfalls nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden. Dem Anleger entsteht in diesem Fall ein Verlust. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten und können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

2.10. Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Wenn sich der Markt entgegen seinen Erwartungen entwickelt, muss er nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen. Er muss auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Ziel des Wertpapierinhabers sollte daher niemals sein, den Kredit aus Gewinnen des Wertpapiers verzinsen und zurückzahlen zu können. Er sollte vor dem Erwerb des Wertpapiers und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und kurzfristigen Rückzahlung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt des erwarteten Gewinns ein Verlust eintritt.

2.11. Risiken bei Sicherungsgeschäften des Emittenten

Der Emittent sichert nach eigenem Ermessen seine Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Einlösung bzw. eine Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte.

Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den betreffenden Basiswert und damit auch die Einlösung negativ beeinflussen.

Wertpapiere mit Berücksichtigung eines Schwellenereignisses:

Der Emittent tätigt im Rahmen seiner üblichen Geschäftstätigkeit bzw. der für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durchgeführten Sicherungsgeschäfte im betreffenden Basiswert bzw. in auf den betreffenden Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten. Dies kann sich negativ auf den Kurs des betreffenden Basiswerts auswirken. Beispielsweise ist dies bei niedriger Liquidität des betreffenden Basiswerts möglich. Es kann somit den Eintritt eines Schwellenereignisses auslösen. Damit kann es die Einlösung negativ beeinflussen.

2.12. Verfall oder Wertminderung

Die Rechte, die die Wertpapiere verbriefen, können verfallen oder an Wert verlieren. Diese Wertpapiere verbriefen stets aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit nur befristete Rechte. Je kürzer die Restlaufzeit ist, desto größer kann das Risiko eines Wertverlusts sein. Tritt die vom Wertpapierinhaber erwartete Wertentwicklung des Wertpapiers während der Laufzeit nicht ein, kann der Wertpapierinhaber bei einem Verkauf einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals erleiden. Wegen der begrenzten Laufzeit kann der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Wertpapiers vor Laufzeitende wieder erholen wird.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet im Falle der Kündigung durch den Emittenten, gegebenenfalls unvorhergesehen, vorzeitig. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Bei den Wertpapieren besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn

- der Einlösungsbetrag (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
- der Gegenwert des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital.

Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht bei den Wertpapieren für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

2.13. Volatilitätsrisiko

Je höher die Volatilität bei den Wertpapieren ist, desto höher sind auch deren mögliche Kursausschläge nach oben und nach unten. Der Wertpapierinhaber trägt bei einer Vermögensanlage in Wertpapiere mit hoher Volatilität auch ein entsprechend hohes Verlustrisiko.

Wertpapiere mit Berücksichtigung des Schwellenereignisses:

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt. Dieses wirkt sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere aus. Der Eintritt des Schwellenereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ. Er kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

2.14. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren ist abhängig von der Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der vom Emittenten auszahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das Aufgewendete Kapital je Wertpapier.

Bei Wertpapieren mit der Einlösungsart Zahlung oder Lieferung und im Falle der Lieferung französischer Aktien fällt die französische Finanztransaktionssteuer an. Der Steuerabzug beträgt derzeit 0,3% des Aktienkurses im Übertragungszeitpunkt. Die Bank des Anlegers führt die Steuer ab und belastet das Konto des Anlegers mit dem Steuerbetrag.

2.14.1. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren in Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einhalts vornehmen.

2.14.2. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren in Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Wertpapiere ausländischer Emittenten können gegebenenfalls nach dem Investmentfondsgesetz 2011 in Österreich als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden. Dies kann negative steuerliche Auswirkungen für den Steuerpflichtigen haben.

3. Basiswertspezifische Risikofaktoren

3.1. Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert

Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert. Er ist für den Preis des Wertpapiers im Wesentlichen maßgeblich.

Darüber hinaus werden auch

- die Feststellung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw.
 - die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
 - die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) sowie
 - der Eintritt eines Schwellenereignisses (bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung)
- durch die Kursentwicklung des Basiswerts beeinflusst.

Die Wertentwicklung der Wertpapiere wird entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts beeinflusst.

Der Anleger hat zu beachten, dass die historische Kursentwicklung des Basiswerts nicht als aussagekräftig für die künftige Kursentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden kann. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung.

Der Basiswert kann sich aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind oder aufgrund von gesetzlichen Vorgaben, ändern oder ersetzt werden. Dies gilt insbesondere wenn der Basiswert wegfällt oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegt. Darüber hinaus kann sich der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände wesentlich ändern. Dies kann sich nachteilig auf

- die Einlösungsart (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) bzw.
 - den Einlösungsbetrag (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
 - den Gegenwert des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) und
 - auf den Wert der Wertpapiere
- auswirken.

Der Wertpapierinhaber sollte sich bereits vor der Anlageentscheidung in die Wertpapiere, über den Basiswert informieren. Hierzu sollte er die entsprechenden Prospekte, sonstige Wertpapierbeschreibungen und Endgültigen Bedingungen, soweit jeweils vorhanden, sorgfältig lesen. Er sollte eine individuelle Bewertung des Basiswerts und der basiswertspezifischen Risiken vornehmen.

Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

Durch den Erwerb dieser Wertpapiere erwirbt der Wertpapierinhaber vorbehaltlich der Lieferung des Liefergegenstands nicht unmittelbar den Basiswert. Er wird auch nicht unmittelbar Berechtigter aus dem Basiswert, beispielsweise Aktionär. Die Wertentwicklung der Wertpapiere ist an die Kursentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus dem jeweiligen Wertpapier herleiten.

Wertpapiere ohne Reverse-Element

Kursrückgänge des Basiswerts führen zu einer Minderung

- des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
- des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) und

- des Werts des Wertpapiers.

Kursänderungen oder auch das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des Basiswerts können den Wert des Wertpapiers gegebenenfalls überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Insbesondere kann angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Folglich besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des Aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

Wertpapiere mit Reverse-Element

Kursanstiege des Basiswerts führen zu einer Minderung

- des Einlösungsbetrags und
- des Werts des Wertpapiers.

Kursänderungen oder auch das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des Basiswerts können den Wert des Wertpapiers gegebenenfalls überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Insbesondere kann angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Folglich besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des Aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

3.2. Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die verschiedenen Basiswerte sind die den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugswerte. Sie sind für den Preis des Wertpapiers im Wesentlichen maßgeblich.

Darüber hinaus werden auch

- die Feststellung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw.
 - die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
 - die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) sowie
 - der Eintritt eines Schwellenereignisses (bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung)
- durch die Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte beeinflusst.

Die Wertentwicklung der Wertpapiere wird entscheidend durch die Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte beeinflusst.

Der Anleger hat zu beachten, dass die historische Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte nicht als aussagekräftig für die künftige Kursentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden kann. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung.

Die verschiedenen Basiswerte können sich aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind oder aufgrund von gesetzlichen Vorgaben, ändern oder ersetzt werden. Dies gilt insbesondere wenn die verschiedenen Basiswerte wegfallen oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegen. Darüber hinaus können sich die verschiedenen Basiswerte während der Laufzeit der Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände wesentlich ändern. Dies kann sich nachteilig auf

- die Einlösungsart (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) bzw.
- den Einlösungsbetrag (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
- den Gegenwert des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) und
- auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Der Wertpapierinhaber sollte sich bereits vor der Anlageentscheidung in die Wertpapiere, über die verschiedenen Basiswerte informieren. Hierzu sollte er die entsprechenden Prospekte, sonstige Wertpapierbeschreibungen und Endgültigen Bedingungen, soweit jeweils vorhanden, sorgfältig lesen. Er sollte eine individuelle Bewertung der verschiedenen Basiswerte und der basiswertspezifischen Risiken vornehmen.

Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Durch den Erwerb dieser Wertpapiere erwirbt der Wertpapierinhaber vorbehaltlich der Lieferung des Liefergegenstands nicht unmittelbar die Basiswerte. Er wird auch nicht unmittelbar Berechtigter aus den verschiedenen Basiswerten, beispielsweise Aktionär. Die Wertentwicklung der Wertpapiere ist an die Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte gekoppelt. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus dem jeweiligen Wertpapier herleiten.

Wertpapiere ohne Reverse-Element

Kursrückgänge nur eines Basiswerts führen zu einer Minderung

- des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
- des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) und
- des Werts des Wertpapiers.

Positive Kursentwicklungen der anderen Basiswerte sind unerheblich. Für die Ermittlung

- der Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
 - der Einlösungsart (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) sowie
 - des Eintritts des Kurswellenereignisses (bei Wertpapieren mit Barrierenbetrachtung)
- ist ausschließlich der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich.

Die Möglichkeit

- eines niedrigen Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
- der Lieferung des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)

ist im Vergleich zu Wertpapieren bezogen auf einen einzelnen Basiswert sehr viel höher, da nur der Basiswert mit der schlechtesten Performance (Worst-of) maßgeblich ist. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Kursänderungsrisiko jedes einzelnen Basiswerts. Es ist immer der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich.

Kursänderungen oder auch das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance können den Wert des Wertpapiers gegebenenfalls überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Insbesondere kann angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Folglich besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des Aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

Darüber hinaus ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko eines Schwellenereignisses erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist.

Negative Korrelation in Höhe von -1: Das Risiko des Eintritts eines Schwellenereignisses und somit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers sind am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

3.3. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) vornehmen.

Bei Aktien bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (beispielsweise Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "**Aktienvertretenden Wertpapiere**") als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Bei Aktienvertretenden Wertpapieren muss der Anleger zudem die Besonderheiten dieser Wertpapierformen sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Etwaige Gebühren und Kosten, die bei der Depotbank bzw. des Emittenten des Basiswerts anfallen, können sich negativ auf den Wert der Aktienvertretenden Wertpapiere und somit auch auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Für den Fall einer Insolvenz der die Aktienvertretenden Wertpapiere begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung der Aktienvertretenden Wertpapiere, einer Kündigung der Aktienvertretenden Wertpapiere durch die begebende Depotbank oder bei anderen, sich auf die Aktienvertretenden Wertpapiere auswirkenden Ereignissen sehen die Emissionsbedingungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vor, die jedoch das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers verstärken können.

Bei einem Index (beispielsweise einem Aktien-Index) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den Relevanten Referenzstellen.

Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (beispielsweise Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) resultieren die Risiken aus der Ausgestaltung der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten und deren Kursentwicklung. Der Anleger muss beispielsweise die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten bzw. die produktspezifische Ausgestaltung der Wertpapiere oder der Komponenten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Der Anleger muss das Konzept, die Strategie, die Funktionsweise und die Berechnungsweise des Index verstehen und die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Index selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen. In diesem Zusammenhang muss der Anleger berücksichtigen, dass für die Kursentwicklung des Index die im Index enthaltenen Komponenten und deren Kursentwicklung in Abhängigkeit von Konzept, Strategie und Funktionsweise bzw. Berechnungsweise des Index maßgeblich sind.

Bei Währungswechselkursen als Basiswert ist zu beachten, dass Währungswechselkurse den unterschiedlichsten Einflussfaktoren unterliegen. Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Als maßgebliche Einflussfaktoren auf den Wert von Wechselkursen sind beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung zu nennen. Neben diesen theoretisch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Zudem können sich politische und regulatorische Maßnahmen, wie die Verschärfung oder die Lockerung von Devisenkontrollen oder die Einschränkung der Konvertierbarkeit der betreffenden Währung nachteilig auf die Wertpapiere auswirken. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Kursentwicklung der Währungen und somit der Währungswechselkurse selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

Bei Edelmetallen (beispielsweise Gold, Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Kursentwicklung des betreffenden Edelmetalls selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen.

3.4. Regulierung von Referenzwerten (Benchmarks)

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), hat der Anleger zu beachten, dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen.

Ein Emittent darf solch einen Referenzwert künftig nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und nicht abgelehnt wird. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertige Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Folglich ist die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator. Insbesondere in der Zeit bis zum 1. Januar 2020 kann ein Referenzwert, um den Anforderungen der Benchmark-Verordnung zu entsprechen, einer wesentlichen Änderung unterliegen. Des Weiteren kann der Referenzwert ersetzt werden oder ganz wegfallen. Dies kann sich nachteilig auf

- die Einlösungsart (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) bzw.
- den Einlösungsbetrag (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
- den Gegenwert des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) und
- auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Der Wertpapierinhaber sollte sich bereits vor der Anlageentscheidung in die Wertpapiere über den Basiswert informieren, ob auf den Basiswert die Benchmark-Verordnung Anwendung findet. Hierzu sollte er die entsprechenden Prospekte, sonstige Wertpapierbeschreibungen und Endgültigen Bedingungen, soweit jeweils vorhanden, sorgfältig lesen. Er sollte eine individuelle Bewertung des Basiswerts und der basiswertspezifischen Risiken im Hinblick auf die Regulierung von Referenzwerten gemäß der Benchmark-Verordnung vornehmen. Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber nicht

darauf vertrauen, dass ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig in gleicher Weise fortgeführt wird bzw. bis zum Einlösungstermin der Wertpapiere fortbesteht.

3.5. Informationsrisiko

Bei den Wertpapieren ist das sogenannte Informationsrisiko zu beachten. Der Wertpapierinhaber kann infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen eine Fehlentscheidung treffen. Aufgrund der falschen Anlageentscheidung kann er gezwungen sein, Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals zu erleiden.

III. Allgemeine Informationen / Verkaufsbeschränkungen

1. Form des Dokuments

Der Basisprospekt enthält sämtliche Angaben, die zum Datum des Basisprospekts bekannt waren. Insbesondere enthält der Basisprospekt eine umfassende vollständige Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere (die "**Wertpapierbeschreibung**"). Ferner enthält er Risiken (die "**Risikofaktoren**"), die auf den Emittenten sowie auf die Wertpapiere zutreffen. Damit können sich die Anleger ein fundiertes Urteil über den Emittenten (Herausgeber der Wertpapiere) sowie über die mit diesen Wertpapieren verbundenen Rechte bilden. Für die Wertpapiere werden Endgültige Bedingungen erstellt. Diese enthalten Informationen, die ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission der Wertpapiere im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können.

2. Veröffentlichung, einsehbare bzw. abrufbare Dokumente

Der Basisprospekt wird gemäß § 14 Absatz 2 S. 1 Nr. 3 a) Wertpapierprospektgesetz (WpPG) auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Er ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "**BaFin**") als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt worden. Die BaFin hat den Basisprospekt gebilligt. Die Billigung erfolgte nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Basisprospekts. Die Prüfung umfasste auch eine Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen. Die BaFin nimmt dabei keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben vor.

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden. In diesem Zusammenhang hat die BaFin die entsprechende Bescheinigung und den gebilligten Basisprospekt an die Finanzmarktaufsicht in Österreich (die "**FMA**") als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, gemäß § 14 Absatz 2 S. 1 Nr. 3 a) WpPG auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Sie werden zudem bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der BaFin gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben durch diese unterzogen.

Sofern die Wertpapiere in Österreich angeboten werden, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, zusätzlich der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der FMA gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben durch diese unterzogen.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts (zwölf Monate nach seiner Billigung) sind die nachfolgend genannten Dokumente wie folgt einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar:

- das Registrierungsformular vom 3. Mai 2018 des Emittenten, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellen wird - einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter",
- dieser Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellen wird - einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter",
- die Basisprospekte vom 4. Juni 2013, 26. Mai 2014, 18. Mai 2015, 24. Oktober 2015 und 24. Juni 2016 (einschließlich des Nachtrags vom 10. Januar 2017) für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate sowie der Basisprospekt vom 27. Juni 2017 für Bonus-Wertpapiere, jeweils einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellen

- wird – jeweils einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter",
- die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zum vorliegenden Basisprospekt – jeweils einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Produkte",
 - die Satzung des Emittenten - einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc.de beispielsweise unter "Über HSBC" unter dem Menüpunkt "Investor Relations" unter "Corporate Governance",
 - die geprüften Konzernabschlüsse des Emittenten und seiner Tochtergesellschaften für die beiden Geschäftsjahre 2016 und 2017, der geprüfte Einzelabschluss und Lagebericht des Emittenten für das Jahr 2017 - jeweils einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc.de beispielsweise unter "Über HSBC" unter dem Menüpunkt "Investor Relations" unter "Finanzberichte",
 - aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Halbjahresberichte des Emittenten - jeweils einsehbar bzw. abrufbar über die Website des Emittenten www.hsbc.de beispielsweise unter "Über HSBC" unter dem Menüpunkt "Investor Relations" unter "Finanzberichte".

3. Notwendigkeit umfassender Information und Prüfung

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung und das Registrierungsformular, einschließlich etwaiger Nachträge, zu stützen. Der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung bildet die Grundlage für eine Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere. Der Anleger sollte die Eignung einer entsprechenden Anlage in die Wertpapiere mit Rücksicht auf seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Er sollte bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können. Sollte der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigen oder wünschen, sollte er sich vor der Kaufentscheidung im Hinblick auf seine individuellen Verhältnisse durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

4. Verkaufsbeschränkungen

Verkaufsbeschränkungen - Allgemeines

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts namentlich genannten Finanzintermediären oder allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Deutschland) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 Österreichisches Kapitalmarktgesetz (KMG) (im Falle von öffentlichen Angeboten in Österreich), einschließlich etwaiger Nachträge, sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, erteilt.

Darüber hinaus dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn (i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist, (ii) etwaige Zustimmungen, Genehmigungen oder Meldepflichten, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt bzw. erfüllt wurden und (iii) dem Emittenten daraus keinerlei Verpflichtungen entstehen. Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG i.d.F. der Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 L 153/1), der Prospektverordnung (Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Prospektrichtlinie 2003/71/EG betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung) und den in den betreffenden Vertragsstaaten zur Umsetzung der Prospektrichtlinie erlassenen Gesetzen und Vorschriften öffentlich angeboten und veräußert werden.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act") registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt. Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapieren innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich

Alle Handlungen in Bezug auf Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des FSMA 2000 zu erfolgen. Jegliche im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

IV. Sonstige Informationsbestandteile bezüglich des Emittenten

1. Verantwortliche Personen

1.1. Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "**HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern**") übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts.

1.2. Erklärung der für den Basisprospekt verantwortlichen Personen

Der Emittent erklärt, dass seines Wissens die Angaben im Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

1.3. Liste der Verweise gemäß § 11 Absatz (2) WpPG

Im Basisprospekt wird auf die Angaben aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten gemäß § 11 WpPG verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten.

- Registrierungsformular des Emittenten vom 3. Mai 2018 (siehe hierzu Abschnitt IV. 2.),
- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 61 bis 92) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 93 bis 139) aus dem Basisprospekt vom 4. Juni 2013 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt,
- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 66 bis 97) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 98 bis 151) aus dem Basisprospekt vom 26. Mai 2014 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt,
- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 70 bis 103) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 104 bis 160) aus dem Basisprospekt vom 18. Mai 2015 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt,
- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 74 bis 107) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 108 bis 164) aus dem Basisprospekt vom 24. Oktober 2015 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt,
- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 84 bis 128) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 129 bis 195) aus dem Basisprospekt vom 24. Juni 2016 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt,
- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 79 bis 120) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 121 bis 186) aus dem Basisprospekt vom 27. Juni 2017 für Bonus-Wertpapiere, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum

Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt.

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebotes von unter dem Basisprospekt vom 24. Juni 2016 begebenen Wertpapieren werden die auf den Seiten 129 bis 195 des Basisprospekts vom 24. Juni 2016 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie die auf den Seiten 221 bis 230 des Basisprospekts vom 24. Juni 2016 aufgeführten Muster der Endgültigen Bedingungen per Verweis in diesen Basisprospekt vom 25. Juni 2018 einbezogen.

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebotes von unter dem Basisprospekt vom 27. Juni 2017 begebenen Wertpapieren werden die auf den Seiten 121 bis 186 des Basisprospekts vom 27. Juni 2017 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie die auf den Seiten 187 bis 196 des Basisprospekts vom 27. Juni 2017 aufgeführten Muster der Endgültigen Bedingungen per Verweis in diesen Basisprospekt vom 25. Juni 2018 einbezogen.

Darüber hinaus werden alle Wertpapiere, die unter den Basisprospekten vom 24. Juni 2016 und vom 27. Juni 2017 begeben wurden und für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt vom 25. Juni 2018 fortgeführt werden soll, im Anhang durch Auflistung der ISIN identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen für die dort bezeichneten Wertpapiere sind auf der Internetseite des Emittenten unter www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht und können dort durch die Eingabe der ISIN abgerufen werden.

Während der Gültigkeitsdauer der Basisprospekte sind die vorstehend genannten Dokumente, welche die per Verweis einbezogenen Angaben enthalten, über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter" einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

Alle weiteren Informationen in den vorstehend genannten Dokumenten, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

2. Angaben über den Emittenten

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über den Emittenten wird gemäß § 11 WpPG auf die Angaben aus dem bereits bei der BaFin hinterlegten Registrierungsformular vom 3. Mai 2018 verwiesen.

Es sind seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 31. Dezember 2017, keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns eingetreten. Der Emittent bildet zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften den HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern. Der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern umfasst eine Gruppe von 12 aktiven Gesellschaften. Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

Der Emittent ist ein von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, unmittelbar sowie von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG, wobei keine Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge bestehen. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH und der HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., Luxemburg. Durch die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wird die Leitung der jeweiligen Tochtergesellschaft dem Emittenten unterstellt und die Tochtergesellschaft verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Emittenten abzuführen. Dieser hat einen etwaigen Jahresfehlbetrag der entsprechenden Tochtergesellschaften auszugleichen. Die Patronatserklärungen verpflichten den Emittenten, seine entsprechenden Tochtergesellschaften derart

zu leiten und finanziell auszustatten, dass sie in der Lage sind, ihre gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Die Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. (die "**Ratingagentur**") hat das im Auftrag des Emittenten erteilte langfristige Rating des Emittenten mit "AA-" festgelegt. Die Ratingagentur hat das im Auftrag des Emittenten erteilte kurzfristige Rating des Emittenten mit "F1+" festgelegt. Quelle vorstehender Informationen: www.fitchratings.com. Stand vorstehender Informationen: zum Datum dieses Basisprospekts. Der Ausblick ist stabil (stable). Die Ratingagentur hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft. Sie ist gemäß Artikel 14 Absatz (1) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz (1) der "VERORDNUNG (EG) Nr. 1060/2009 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Ratingagenturen" registriert.

Die Einstufung der langfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "AA-" bedeutet, dass diese ein sehr geringes Kreditrisiko bergen. Die Einstufung der kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "F1+" bedeutet, dass der Emittent in herausragender Weise in der Lage ist, seine kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten zurückzuzahlen. Der Ausblick gibt einen Anhaltspunkt, in welche Richtung sich das Rating in einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren voraussichtlich entwickeln wird.

Bei den in den vorhergehenden Absätzen gemachten Angaben handelt es sich um die aktuellsten Angaben, die dem Emittenten zum Datum des Basisprospekts (Basisprospekt vom 25. Juni 2018) zur Verfügung stehen.

Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Die Ratingagenturen können ihre Ratings jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen. Dies gilt auch das Rating des Emittenten.

Aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Halbjahresberichte sind über die Website des Emittenten www.hsbc.de beispielsweise unter "Über HSBC" unter dem Menüpunkt "Investor Relations" unter "Finanzberichte" einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

V. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

1. Haftende Personen

Die Ausführungen zu den Haftenden Personen finden sich unter Punkt IV. 1. des Basisprospekts.

2. Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend, finden sich unter Punkt II. 2. des Basisprospekts.

3. Zentrale Angaben

3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, welche an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

3.1.1. Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert

Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der Basiswert bezieht, halten. Dadurch können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen. Ferner kann der Emittent in Bezug auf den Basiswert beispielsweise die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent gegebenenfalls unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs des Basiswerts nehmen. Beispiel: Der Emittent kann die Berechnung des Basiswerts vornehmen. Dadurch können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden. Dadurch können ebenfalls Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen.

Weiterhin gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.

3.1.2. Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein Basiswert oder verschiedene Basiswerte beziehen, halten. Dadurch können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen. Ferner kann der Emittent in Bezug auf einen Basiswert oder verschiedene Basiswerte beispielsweise die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent gegebenenfalls unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte nehmen. Beispiel: Der Emittent kann die Berechnung der verschiedenen Basiswerte vornehmen. Dadurch können Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden. Dadurch können ebenfalls Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen.

Weiterhin gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.

3.2. Gründe für das Angebot und die Zweckbestimmung der Erlöse

Die Verwendung der Erlöse dient ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten.

4. Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren

Zum Zwecke einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw. zum Zwecke eines erneuten öffentlichen Angebots von unter den nachfolgend genannten Basisprospekten begebenen Wertpapieren, werden die in den nachfolgend aufgeführten Basisprospekten enthaltenen Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren gemäß § 11 WpPG per Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt (Basisprospekt vom 25. Juni 2018) im vorliegenden Abschnitt V. 4. einbezogen:

- Abschnitt V. 4., Seiten 61 bis 92 aus dem Basisprospekt vom 4. Juni 2013 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate;
- Abschnitt V. 4., Seiten 66 bis 97 aus dem Basisprospekt vom 26. Mai 2014 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate;
- Abschnitt V. 4., Seiten 70 bis 103 aus dem Basisprospekt vom 18. Mai 2015 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate;
- Abschnitt V. 4., Seiten 74 bis 107 aus dem Basisprospekt vom 24. Oktober 2015 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate;
- Abschnitt V. 4., Seiten 84 bis 128 aus dem Basisprospekt vom 24. Juni 2016 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate;
- Abschnitt V. 4., Seiten 79 bis 120 aus dem Basisprospekt vom 27. Juni 2017 für Bonus-Wertpapiere.

4.1. Angaben zu den Bonus-Wertpapieren

4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Bonus-Wertpapiere

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Bonus-Zertifikate, Capped Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Reverse Capped Bonus-Zertifikate und Reverse Bonus Plus-Zertifikate. Sie sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen. Die vorstehend genannten Wertpapiere können darüber hinaus den Namenszusatz "Pro" aufweisen. Dieser steht für eine Barrierenbetrachtung am Bewertungstag.

Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen.

Die Ausstattung der Wertpapiere ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Sie enthalten ferner eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wie beispielsweise

- WKN,
- ISIN,
- Erster Valutierungstag,
- Emissionswährung,
- Verkaufsbeginn,
- Zeichnungsfrist,
- Angebots- und Emissionsvolumen,
- Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung,

- Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit,
 - Preisfestsetzung oder
 - Zulassung zum Handel und Handelsregeln
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dieser Basisprospekt, einschließlich der Emissionsbedingungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können. Sie sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen

- (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder
 - (ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen
- enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

In den unter (ii) genannten Fällen sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind. Zumutbar sind solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen, die die aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN des jeweiligen Wertpapiers wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.1.2. Einfluss des Basiswerts

(1) Einfluss des Basiswerts bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Bei Bonus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus-Zertifikat gezahlt. Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses jedoch erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) je Bonus-Zertifikat.

Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) realisieren.

(2) Einfluss der Basiswerte bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Bei Bonus-Zertifikaten, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) positiv

(bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus-Zertifikat gezahlt. Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses jedoch erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) je Bonus-Zertifikat.

Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) realisieren.

(3) Einfluss des Basiswerts bei Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Bei Capped Bonus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bis zum Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Capped Bonus-Zertifikat gezahlt.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses jedoch erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung), wobei der Einlösungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Capped Bonus-Zertifikat begrenzt ist. Dementsprechend wirken sich steigende Kurse des Basiswerts oberhalb des Caps, unabhängig vom Vorliegen eines Schwellenereignisses, nicht weiter positiv auf den Wert der Capped Bonus-Zertifikate aus.

Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) realisieren.

(4) Einfluss der Basiswerte bei Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Bei Capped Bonus-Zertifikaten, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen (Worst-of), wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) bis zum betreffenden Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der betreffenden Barriere notiert, wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Capped Bonus-Zertifikat gezahlt.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses jedoch erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. die Einlösungsart und

damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung), wobei der Einlösungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Capped Bonus-Zertifikat begrenzt ist. Dementsprechend wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Cap, unabhängig vom Vorliegen eines Schwellenereignisses, nicht weiter positiv auf den Wert der Capped Bonus-Zertifikate aus.

Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) realisieren.

(5) Einfluss des Basiswerts bei Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Bei Bonus Plus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bis zum Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus Plus-Zertifikat gezahlt. Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber bis zum Cap an steigenden Kursen des Basiswerts partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses jedoch erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung), wobei der Einlösungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Bonus Plus-Zertifikat begrenzt ist. Dementsprechend wirken sich steigende Kurse des Basiswerts oberhalb des Caps, unabhängig vom Vorliegen eines Schwellenereignisses, nicht weiter positiv auf den Wert der Bonus Plus-Zertifikate aus.

Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) realisieren.

(6) Einfluss der Basiswerte bei Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Bei Bonus Plus-Zertifikaten, die sich auf verschiedene Basiswerte beziehen (Worst-of), wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) bis zum betreffenden Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der betreffenden Barriere notiert, wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus Plus-Zertifikat gezahlt. Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber bis zum betreffenden Cap an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses jedoch erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung), wobei der Einlösungsbetrag immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Bonus Plus-Zertifikat begrenzt

ist. Dementsprechend wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Cap, unabhängig vom Vorliegen eines Schwellenereignisses, nicht weiter positiv auf den Wert der Bonus Plus-Zertifikate aus.

Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) realisieren.

(7) Einfluss des Basiswerts bei Reverse Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Reverse Bonus-Zertifikate reagieren entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei Reverse Bonus-Zertifikaten wirken sich fallende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Reverse Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Reverse Bonus-Zertifikat gezahlt. Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber an fallenden Kursen bis maximal zu einem Kurs des Basiswerts von null partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses jedoch erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags je Reverse Bonus-Zertifikat.

Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(8) Einfluss des Basiswerts bei Reverse Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Reverse Capped Bonus-Zertifikate reagieren entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei Reverse Capped Bonus-Zertifikaten wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Cap (untere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Reverse Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Reverse Capped Bonus-Zertifikat gezahlt.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses jedoch erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags, wobei dieser immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Reverse Capped Bonus-Zertifikat begrenzt ist. Dementsprechend wirken sich fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Caps, unabhängig vom Vorliegen eines Schwellenereignisses, nicht weiter positiv auf den Wert der Reverse Capped Bonus-Zertifikate aus.

Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(9) Einfluss des Basiswerts bei Reverse Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Reverse Bonus Plus-Zertifikate reagieren entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei Bonus Plus-Zertifikaten wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Cap (untere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Reverse Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Reverse Bonus Plus-Zertifikat gezahlt.

Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber bis zum Cap an fallenden Kursen des Basiswerts partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses jedoch erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags, wobei dieser immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignis, auf den Höchstbetrag je Reverse Bonus Plus-Zertifikat begrenzt ist. Dementsprechend wirken sich fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Caps, unabhängig vom Vorliegen eines Schwellenereignisses, nicht weiter positiv auf den Wert der Reverse Bonus Plus-Zertifikate aus.

Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

4.1.2.1. Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

4.1.2.2. Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) ab.

Im Gegensatz dazu ist die Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance für

- die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) bzw.
- die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung)

maßgeblich. Es ist somit der Basiswert mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten relevant.

Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte gegebenenfalls nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar die verschiedenen Basiswerte (Worst-of). Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

4.1.2.3. Basiswertspezifische Risiken

Bonus-Wertpapiere ohne Reverse-Element

Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Der Anleger muss vor dem Erwerb der Bonus-Wertpapiere eine individuelle Bewertung

- des Basiswerts bzw.
 - jedes einzelnen Basiswerts (Worst-of)
- vornehmen.

Bonus-Wertpapiere mit Reverse-Element

Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Der Anleger muss vor dem Erwerb der Reverse-Bonus-Wertpapiere eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen.

4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4.1.4. Form der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt.

Bei diesen Wertpapieren handelt es sich um Inhaberpapiere.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle übertragen werden können. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt dies entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

4.1.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Sie begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Diese sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

4.1.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Bonus-Wertpapiere. Form und Inhalt dieser Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bonus-Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen. Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Diese Wertpapiere verbrieften das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf

– Zahlung eines Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) oder

- Zahlung eines Einlösungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung).

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Dies gilt auch, wenn ein negativer Einlösungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.

Diese Wertpapiere verbrieften kein Eigentums- oder Aktionärsrecht.

Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.

4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Wertpapiere werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbegins vom Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.1.9. Emissionstermin

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Verkaufsbeginn gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist.

Der Zeichnungsbeginn wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Zeichnungsbeginn gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist.

Der Erste Valutierungstag wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag ist das Datum, an dem die Sammelurkunde bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt wird.

4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Verfalltermin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Einlösungstermin. Der Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung wird der Emittent einen Kündigungsbetrag zahlen. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Letzter Referenztermin

Der letzte Referenztermin ist der Bewertungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Zahlung des Einlösungsbetrags

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Lieferung des Liefergegenstands

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zurverfügungstellung des Liefergegenstands durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Der Liefergegenstand wird in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um Liefergegenstände, die auf ein Depot gebucht werden können. Der Liefergegenstand kann der Basiswert sein. Es kann auch ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert werden. Beispiel: Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Index. Die Einlösungsart ist von der Kursentwicklung des Index abhängig. Die Einlösung erfolgt durch Lieferung. Es werden ETF-Anteile auf den Index geliefert. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände. Die Lieferung effektiver Stücke des Liefergegenstands ist ausgeschlossen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise

Nachfolgend erfolgt die Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten (Einlösungsmodalitäten) der Wertpapiere. Soweit erforderlich, werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.1.13.1. Einlösungsprofile der Wertpapiere

(1) Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

(a) Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und mit Einlösungsart Zahlung

Bei Bonus-Zertifikaten, die sich auf einen Basiswert beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Bonus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus-Zertifikat gezahlt. Darüber hinaus ist die Höhe des Einlösungsbetrags nicht begrenzt, d. h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts unbegrenzt partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags je Bonus-Zertifikat. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Bonus-Zertifikats. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung des

Bonus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird mindestens der Bonusbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, wird der Bonusbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger unbegrenzt an den Wertsteigerungen des Basiswerts - unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

(b) Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Bonus-Zertifikaten, die sich auf einen Basiswert beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Bonus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus-Zertifikat gezahlt. Darüber hinaus ist die Höhe des Einlösungsbetrags nicht begrenzt, d. h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts unbegrenzt partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Bonus-Zertifikats. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung des Bonus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird mindestens der Bonusbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, wird der Bonusbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die Barriere nicht

berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger unbegrenzt an den Wertsteigerungen des Basiswerts - unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

(2) Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

(a) Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Einlösungsart Zahlung

Bei Bonus-Zertifikaten, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Bonus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance zwar fällt, aber

während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der betreffenden Barriere notiert, wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus-Zertifikat gezahlt. Darüber hinaus ist die Höhe des Einlösungsbetrags nicht begrenzt, d. h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance unbegrenzt partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags je Bonus-Zertifikat. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Bonus-Zertifikats. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung des Bonus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs mindestens eines der Basiswerte, d. h. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird mindestens der Bonusbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Bonuslevel, wird der Bonusbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die betreffende Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Bonuslevel, partizipiert der Anleger unbegrenzt an den Wertsteigerungen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, unabhängig davon, ob die betreffende Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(b) Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Bonus-Zertifikaten, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Bonus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der betreffenden Barriere notiert, wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus-Zertifikat gezahlt. Darüber hinaus ist die Höhe des Einlösungsbetrags nicht begrenzt, d. h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance unbegrenzt partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Bonus-Zertifikats. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung des Bonus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs mindestens eines der Basiswerte, d. h. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird mindestens der Bonusbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Bonuslevel, wird der Bonusbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die betreffende Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Bonuslevel, partizipiert der Anleger unbegrenzt an den Wertsteigerungen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, unabhängig davon, ob die betreffende Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(3) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

(a) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und mit Einlösungsart Zahlung

Bei Capped Bonus-Zertifikaten, die sich auf einen Basiswert beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bis zum Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Capped Bonus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Capped Bonus-Zertifikat gezahlt. Zudem ist die Höhe des Einlösungsbetrags immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt, d. h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts lediglich bis zum Cap partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags je Capped Bonus-Zertifikat. Dabei ist zu beachten, dass der Einlösungsbetrag immer auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Capped Bonus-Zertifikats. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung des Capped Bonus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird der Höchstbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, wird der Höchstbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem

bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, partizipiert der Anleger nicht an den Wertsteigerungen des Basiswerts oberhalb des Caps.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

(b) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Capped Bonus-Zertifikaten, die sich auf einen Basiswert beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bis zum Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Capped Bonus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Capped Bonus-Zertifikat gezahlt. Zudem ist die Höhe des Einlösungsbetrags immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt, d. h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts lediglich bis zum Cap partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Dabei ist zu beachten, dass der Einlösungsbetrag immer auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Capped Bonus-Zertifikats. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung des Capped Bonus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird der Höchstbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, wird der Höchstbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, partizipiert der Anleger nicht an den Wertsteigerungen des Basiswerts oberhalb des Caps.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag

(4) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

(a) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Einlösungsart Zahlung

Bei Capped Bonus-Zertifikaten, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) bis zum betreffenden Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Capped Bonus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der betreffenden Barriere notiert, wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Capped Bonus-Zertifikat gezahlt. Zudem ist die Höhe des Einlösungsbetrags immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt, d. h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance lediglich bis zum Cap partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags je Capped Bonus-Zertifikat. Dabei ist zu beachten, dass der Einlösungsbetrag immer auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert, desto höher ist die Einlösung des Capped Bonus-Zertifikats. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung des Capped Bonus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs mindestens eines der Basiswerte, d. h. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird der Höchstbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten

Performance am Bewertungstag den betreffenden Cap, wird der Höchstbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die betreffende Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Cap, partizipiert der Anleger nicht an den Wertsteigerungen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Cap.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

(b) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Capped Bonus-Zertifikaten, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) bis zum betreffenden Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Capped Bonus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der betreffenden Barriere notiert, wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Capped Bonus-Zertifikat gezahlt. Zudem ist die Höhe des Einlösungsbetrags immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt, d. h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance lediglich bis zum Cap partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Dabei ist zu beachten, dass der Einlösungsbetrag immer auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert, desto höher ist die Einlösung des Capped Bonus-Zertifikats. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung des Capped Bonus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs mindestens eines der Basiswerte, d. h. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird der Höchstbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Cap, wird der Höchstbetrag nur dann gezahlt, wenn

während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die betreffende Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Cap, partizipiert der Anleger nicht an den Wertsteigerungen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Cap.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

(5) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

(a) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und mit Einlösungsart Zahlung

Bei Bonus Plus-Zertifikaten, die sich auf einen Basiswert beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bis zum Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Bonus Plus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus Plus-Zertifikat gezahlt, wobei immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignis, maximal der Höchstbetrag je Bonus Plus-Zertifikat gezahlt wird. d. h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts oberhalb des betreffenden Bonuslevels lediglich bis zum Cap partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für

die Höhe des Einlösungsbetrags je Bonus Plus-Zertifikat. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Bonus Plus-Zertifikats. Dabei ist zu beachten, dass der Einlösungsbetrag immer auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Bonus Plus-Wertpapiers. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung des Bonus Plus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird mindestens der Bonusbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, wird der Bonusbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger bis zum Cap an den Wertsteigerungen des Basiswerts, unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

(b) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Bonus Plus-Zertifikaten, die sich auf einen Basiswert beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bis zum Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Bonus Plus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus Plus-Zertifikat gezahlt, wobei immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignis, maximal der Höchstbetrag je Bonus Plus-Zertifikat gezahlt wird. d. h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts oberhalb des betreffenden Bonuslevels lediglich bis zum Cap partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung

des Bonus Plus-Zertifikats. Dabei ist zu beachten, dass der Einlösungsbetrag immer auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Bonus Plus-Wertpapiers. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung des Bonus Plus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird mindestens der Bonusbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, wird der Bonusbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger bis zum Cap an den Wertsteigerungen des Basiswerts, unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag

(6) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

(a) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Einlösungsart Zahlung

Bei Bonus Plus-Zertifikaten, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) bis zum betreffenden Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Bonus Plus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der betreffenden Barriere notiert, wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus Plus-Zertifikat gezahlt, wobei immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignis, maximal der Höchstbetrag je Bonus Plus-Zertifikat gezahlt wird. d. h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des Bonuslevels lediglich bis zum betreffenden Cap partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags je Bonus Plus-Zertifikat. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Bonus Plus-Zertifikats. Dabei ist zu beachten, dass der Einlösungsbetrag immer auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Bonus Plus-Wertpapiers. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung des Bonus Plus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs mindestens eines der Basiswerte, d. h. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird mindestens der Bonusbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Bonuslevel, wird der Bonusbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die betreffende Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Bonuslevel, partizipiert der Anleger bis zum betreffenden Cap an den Wertsteigerungen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von

der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

(b) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Bonus Plus-Zertifikaten, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) bis zum betreffenden Cap (obere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Bonus Plus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance zwar fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der betreffenden Barriere notiert, wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus Plus-Zertifikat gezahlt, wobei immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignis, maximal der Höchstbetrag je Bonus Plus-Zertifikat gezahlt wird. d. h. der Anleger kann an einer positiven Kursentwicklung (steigenden Kursen) des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des Bonuslevels lediglich bis zum betreffenden Cap partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Bonus Plus-Zertifikats. Dabei ist zu beachten, dass der Einlösungsbetrag immer auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Bonus Plus-Wertpapiers. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung des Bonus Plus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs mindestens eines der Basiswerte, d. h. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird mindestens der Bonusbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Bonuslevel, wird der Bonusbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die betreffende Barriere nicht berührt oder unterschritten wurde.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den betreffenden Bonuslevel, partizipiert der Anleger bis zum betreffenden Cap an den Wertsteigerungen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der

Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag

(7) Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Reverse Bonus-Zertifikate, die sich auf einen Basiswert beziehen, reagieren entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Dementsprechend wirken sich fallende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Reverse Bonus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Reverse Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Reverse Bonus-Zertifikat gezahlt. Darüber hinaus ist die Höhe des Einlösungsbetrags nicht begrenzt, d. h. der Anleger kann an einer für die Reverse Bonus-Zertifikate positiven Kursentwicklung (fallenden Kursen) des Basiswerts theoretisch unbegrenzt partizipieren. Faktisch jedoch kann der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag im für den Wertpapierinhaber günstigsten Fall auf dem Wert null notieren. Damit wäre für den Wertpapierinhaber die maximal mögliche Einlösungshöhe erreicht.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags je Reverse Bonus-Zertifikat. Je niedriger dieser notiert, desto höher ist die Einlösung des Reverse Bonus-Zertifikats. Je höher der Referenzpreis notiert, desto geringer ist die Einlösung des Reverse Bonus-Zertifikats. Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem doppelten Wert des Startniveaus, so beträgt der Einlösungsbetrag null. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Überschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird mindestens der Bonusbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, wird der Bonusbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die Barriere nicht berührt oder überschritten wurde. Unterschreitet hingegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger an den für die Reverse Bonus-Zertifikate positiven Kursrückgängen des Basiswerts, unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) verletzt wurde oder nicht. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag desto höher ist der Einlösungsbetrag. Die maximale Höhe des Einlösungsbetrags ist bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag in Höhe von null erreicht.

(7a) Einlösungsprofil der Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

(7b) Einlösungsprofil der Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und

(b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

(8) Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Reverse Capped Bonus-Zertifikate, die sich auf einen Basiswert beziehen, reagieren entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Dementsprechend wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Cap (untere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Reverse Capped Bonus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Reverse Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Reverse Capped Bonus-Zertifikat gezahlt. Zudem ist die Höhe des Einlösungsbetrags immer, also unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt, d. h. der Anleger kann an einer für die Reverse Capped Bonus-Zertifikate positiven Kursentwicklung (fallenden Kursen) des Basiswerts lediglich bis zum Cap partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags je Reverse Capped Bonus-Zertifikat. Dabei ist zu beachten, dass der Einlösungsbetrag immer auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Bis zum Cap gilt: Je niedriger der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung des Reverse Capped Bonus-Zertifikats. Je höher der Referenzpreis notiert, desto geringer ist die Einlösung des Reverse Capped Bonus-Zertifikats. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Überschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird der Höchstbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, wird der Höchstbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die Barriere nicht berührt oder überschritten wurde. Unterschreitet hingegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, partizipiert der Anleger nicht an den für die Reverse Capped Bonus-Zertifikate positiven Kursrückgängen des Basiswerts oberhalb des Caps.

(8a) Einlösungsprofil der Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

(8b) Einlösungsprofil der Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle

festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

(9) Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Reverse Bonus Plus-Zertifikate, die sich auf einen Basiswert beziehen, reagieren entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Dementsprechend wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Cap (untere Kursgrenze) positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf den Wert der Reverse Bonus Plus-Zertifikate aus und umgekehrt. Solange der Kurs des Basiswerts zwar steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Reverse Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Bonus Plus-Zertifikat gezahlt, wobei immer, also unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignis, maximal der Höchstbetrag je Bonus Plus-Zertifikat gezahlt wird. d. h. der Anleger kann an einer für die Reverse Bonus Plus-Zertifikate positiven Kursentwicklung (fallenden Kursen) des Basiswerts lediglich bis zum Cap partizipieren.

Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung in Höhe des Bonusbetrags und die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags je Reverse Bonus Plus-Zertifikat. Dabei ist zu beachten, dass der Einlösungsbetrag immer auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Bis zum Cap gilt: Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto höher ist die Einlösung des Reverse Bonus Plus-Zertifikats. Je höher der Referenzpreis notiert, desto geringer ist die Einlösung des Reverse Bonus Plus-Zertifikats. Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem doppelten Wert des Startniveaus, so beträgt der Einlösungsbetrag null. Ein Schwellenereignis tritt durch das Erreichen oder Überschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch irgendeinen Kurs oder einen bestimmten Kurs des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) ein.

Bei Nichtvorliegen eines Schwellenereignisses wird mindestens der Bonusbetrag an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt. D. h. überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, wird der Bonusbetrag nur dann gezahlt, wenn während der Beobachtungsperiode bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) die Barriere nicht berührt oder überschritten wurde. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, partizipiert der Anleger bis zum Cap an den für die Reverse Bonus Plus-Zertifikate positiven Kursrückgängen des Basiswerts, unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) verletzt wurde oder nicht.

(9a) Einlösungsprofil der Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

(9b) Einlösungsprofil der Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

4.1.13.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere

Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode

Sofern für die Feststellung des Schwellenereignisses eine Beobachtungsperiode maßgeblich ist, kann diese je nach Emission unterschiedlich lang sein und wird bei Emission festgelegt. Die Beobachtungsperiode kann im kürzesten Fall einen Tag betragen oder längstens während der Laufzeit der Wertpapiere andauern, beispielsweise vom Verkaufsbeginn (einschließlich) (bei einem Angebot ohne Zeichnungsfrist) oder mit Festlegung der Barriere (bei einem Angebot mit Zeichnungsfrist) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises bzw. der Referenzpreise am Bewertungstag (einschließlich) andauern (sogenannte amerikanische Betrachtung).

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts

Sofern für die Feststellung des Schwellenereignisses ein bestimmter Beobachtungszeitpunkt maßgeblich ist, wird der Referenzpreis (beispielsweise Schlusskurs) des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag für die Feststellung des Schwellenereignisses herangezogen (sogenannte europäische Betrachtung). Wertpapiere mit der Barrierenbetrachtung am Bewertungstag sind mit dem Zusatz "Pro" gekennzeichnet.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Kurses des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)

Zur Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses wird als maßgeblicher Kurs des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte entweder ein bestimmter von der Relevanten Referenzstelle (beispielsweise Indexsponsor oder Wertpapierbörse) festgestellter Kurs (beispielsweise Schlusskurs) oder auch jeder/irgendeiner von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte herangezogen. Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) wird bei Emission festgelegt.

Wertpapiere mit Währungsumrechnungen

Diese Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor. Dies ist der Fall, wenn

- der Kurs des Basiswerts bzw.
- die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) und
- der Einlösungsbetrag und der Höchstbetrag

in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt werden.

Die Währungsumrechnung erfolgt wie folgt:

- (i) Währung des Basiswerts ist nicht Euro und die Emissionswährung ist Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs.

(ii) Währung des Basiswerts ist Euro und die Emissionswährung ist nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Fremdwährungsbetrags mit dem Umrechnungskurs.

(iii) Währung des Basiswerts und Emissionswährung sind nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährungs-Kurs je ein Euro. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je ein Euro multipliziert.

Der Umrechnungskurs wird nicht bei Emission festgelegt. Der Umrechnungskurs wird je nach Produkt und Emission

- am Bewertungstag bzw.
- am auf den Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag ermittelt.

Der Umrechnungskurs wird unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle ermittelt. Eine Publikationsseite kann beispielsweise eine Internetseite sein. Thomson Reuters kann beispielsweise als Publikationsstelle herangezogen werden.

Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Der Wertpapierinhaber verfügt gegebenenfalls nicht über ein Währungskonto in der Emissionswährung. In diesem Fall erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)

Diese Wertpapiere sind mit einer sogenannten Währungsabsicherung ausgestattet. Wertpapiere mit Währungsabsicherung sind am Zusatz "Quanto" zu erkennen. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungssicherung. Die Währung des Basiswerts wird in einem festgelegten Verhältnis (beispielsweise 1:1) in die Emissionswährung umgerechnet. Bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses. Bei Indizes als Basiswert wird festgelegt, dass ein in der Währung des Basiswerts ausgedrückter Indexpunkt einer Einheit der Emissionswährung entspricht.

Bei diesen Wertpapieren müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit sowie Umrechnungsverhältnisse am Bewertungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen im Hinblick auf die Währung des Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Dies gilt für die Stellung von Kauf- und Verkaufspreisen, die Einlösung oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Eine Währungsumrechnung erfolgt nicht.

Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent hat das Recht, diese Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung des außerordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein,

- beispielsweise bei Aktien als Basiswert: nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten ist eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder
- beispielsweise bei Indizes als Basiswert: nach Ansicht des Emittenten ist das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden. Die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts ist somit nicht mehr gegeben.

Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund

- der Anpassungsmaßnahme, beispielsweise bei Aktien als Basiswert, bzw.
 - der Weiterberechnung, beispielsweise bei Indizes als Basiswert,
- nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung wird der Emittent einen Kündigungsbetrag zahlen. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Eine außerordentliche Kündigung erfolgt unter Berücksichtigung einer den Umständen nach angemessenen Kündigungsfrist.

Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt. Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Zahlungs- oder Liefertermin

Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Wertpapiere mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Zahlung des Einlösungsbetrags

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Lieferung des Liefergegenstands

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zurverfügungstellung des Liefergegenstands durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Der Liefergegenstand wird in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um einen solchen, der auf ein Depot gebucht werden kann. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände.

Der Liefergegenstand kann der Basiswert sein. Es kann auch ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert werden. Beispiel: Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Index. Die Einlösungsart ist von der Kursentwicklung des Index abhängig. Die Einlösung erfolgt durch Lieferung. Es werden ETF-Anteile auf den Index geliefert.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin zum Einbuchungskurs auf den entsprechenden Depots der Wertpapierinhaber gebucht. Bis zur Übertragung in das Depot bestehen keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Effektive Stücke des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Dem Wertpapierinhaber stehen Miteigentumsanteile an dem Liefergegenstand nach den Bedingungen der Hinterlegungsstelle zu. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des Liefergegenstands kann Bruchteile ausweisen. Diese Bruchteile werden nicht geliefert, sondern als Spitzenbetrag gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes einzelne Wertpapier. Der Bruchteil wird mit dem gegebenenfalls in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Liefergegenstands multipliziert. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung des Spitzenbetrags. Eine höhere Anzahl des Liefergegenstands je Wertpapier wird nicht geliefert.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand nach Einbuchung auf sein Depot halten oder veräußern.

Einzelheiten

- zur Rückgabe der Wertpapiere,
 - der Angabe des Zahlungstermins bzw. Liefertermins und
 - der Art und Weise der Berechnung bzw. Lieferung
- werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

4.1.14. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung dieser Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. **Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.**

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

4.1.14.1. Besteuerung Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen

unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den Wertpapieren werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Wertpapieren zu zahlenden Beträge werden vom (als Emittenten der Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden) Emittenten ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einhalts vornehmen.

4.1.14.2. Besteuerung Österreich

(1) Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von derivativen Produkten (im Folgenden Wertpapiere) in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen, noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung insbesondere des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl. I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (AbgÄG 2014 – BGBl. I Nr. 13/2014, kundgemacht am 28.2.2014), des Steuerreformgesetzes 2015/2016 (StRefG 2015/2016 – BGBl. I 118/2015, kundgemacht am 14.8.2015) sowie des EU-Abgabenänderungsgesetzes 2016 (EU-AbgÄG 2016 – BGBl. I 77/2016, kundgemacht am 1.8.2016) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Datum des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern. Dabei kann es insbesondere bei der steuerlichen Behandlung von derivativen Produkten zu Auslegungsunterschieden kommen.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 1.8.2016 durch das EU-AbgÄG 2016 angepasst wurden. Aufgrund aktueller Änderungen besteht noch keine gesicherte Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

Bei den beschriebenen Grundsätzen der Besteuerung der Wertpapiere wird davon ausgegangen, dass eine Verbriefung vorliegt, die Wertpapiere sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden und keine Eigenkapitalinstrumente oder Anteilscheine an Investmentfonds vorliegen.

(2) Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

(3) Besteuerung natürlicher Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich
Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indezertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus Derivaten stellen bei deren Veräußerung oder sonstigen Einlösung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar.

Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlyings - sofern vorgesehen - als solche führen (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten), niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 27,5 % (seit StRefG 2015/2016, davon ausgenommen und weiterhin im Anwendungsbereich des besonderen Steuersatzes von 25 % sind Geldeinlagen und nicht verbriefte sonstige Forderungen bei Kreditinstituten) und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbrieft Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer (KESt) besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten. Bereits einbehaltene Kapitalertragsteuer ist auf die Steuerschuld anrechenbar. Im Privatvermögen sind bei Wirtschaftsgütern und Derivaten, auf deren Erträge der besondere Steuersatz anwendbar ist, die Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten) ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Dies gilt grundsätzlich nicht für in einem Betriebsvermögen gehaltene Wirtschaftsgüter und Derivate.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus den beschriebenen Wertpapieren stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Abwicklung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund des Durchbrechens einer Knock-out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags (Einlösungsbetrags) und wird das Wertpapier dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten) negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KEST-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Abwicklung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Einkünften nach § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten im Sinne des § 27a Abs 1 Z 1 EStG sowie mit Zuwendungen gemäß § 27 Abs 5 Z 7 EStG (Zuwendungen von Stiftungen) ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften (gem. § 6 Z 2 lit c EStG) sowie ein Verlustvortrag (gem. § 18 Abs 6 EStG).

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung oder durch Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Wirtschaftsgutes im Sinne des § 27 Abs 3 EStG oder eines Derivats im Sinne des § 27 Abs 4 EStG führen, ergeben.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem KEST-Abzug unterliegen (beispielsweise Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge grundsätzlich laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

Unter Umständen können die Einkünfte aus den beschriebenen Wertpapieren Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs 2 EStG) oder Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs 3 EStG) darstellen.

Zinserträge aus Wertpapieren sind als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital im Sinne des § 27 Abs 2 Z 2 EStG gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG die auszahlende Stelle.

Fließen anlässlich der Veräußerung von Kapitalvermögen anteilig Einkünfte aus der Überlassung von Kapital ("Stückzinsen") zu, werden diese nicht als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital erfasst, sondern wie der veräußerte Kapitalstamm behandelt. Gemäß § 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG sind sie beim Veräußerer Teil des Veräußerungserlöses, beim Erwerber Teil der Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten).

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen im Sinne des § 27 Abs 3 EStG sind gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist somit gemäß § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende bzw. die inländische auszahlende Stelle.

(4) Besteuerung von Wertpapieren bei Körperschaften

Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Körperschaften unterliegen mit ihren Einkünften aus Wertpapieren der Körperschaftsteuer in Höhe von 25%. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% bzw. 27,5 %, die mit der Körperschaftsteuerschuld verrechnet werden kann. Allerdings wird unter den in § 94 Z 5 EStG

genannten Voraussetzungen im Falle der Abgabe einer Befreiungserklärung keine Kapitalertragsteuer erhoben.

Bei nicht unter § 7 Abs 3 KStG fallenden beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften hat der Kapitalertragsteuerabzug Abgeltungswirkung und eine Veranlagung ist nicht notwendig.

(5) Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile

Unter Umständen können Wertpapiere ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden.

Als solche gelten gem. § 188 InvFG 2011:

1. OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist;
2. AIF (Alternative Investmentfonds) im Sinne des AIFMG (Alternatives Investmentfonds Manager Gesetz), deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG;
3. jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter Z 1 oder Z 2 fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer;
 - b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs 1 KStG ist;
 - c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Wertpapiere in ausländische Kapitalanlagefonds gemäß § 188 InvFG 2011, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens jedoch in Höhe von 10 vH des am Ende des Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils als zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1.4.2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 InvFG 2011 vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung grundsätzlich an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank.

Nähere Ausführungen zum Meldewesen sind durch eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt. Die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-Verordnung 2015 – FMV 2015; BGBl. II Nr. 167/2015 in der Fassung BGBl. Nr. II 2016/305) ist grundsätzlich mit 6.6.2016 in Kraft getreten.

(6) Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den beschriebenen Wertpapieren in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

Durch die Umsetzung des EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 (BGBl. I Nr. 77/2016) können inländische Zinsen oder inländische Stückzinsen gemäß § 27 Abs 6 Z 5 EStG, unter der Voraussetzung, dass Kapitalertragsteuer einzubehalten war, unter die beschränkte Steuerpflicht fallen. Von der beschränkten Steuerpflicht unter anderem ausgenommen sind (Stück)Zinsen, die nicht von natürlichen Personen erzielt werden und (Stück)Zinsen, die von Personen erzielt werden, die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht.

(7) EU-Zinsrichtlinie und ihre Umsetzung in Österreich / Automatischer Informationsaustausch

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3.6.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1.7.2005 zur Anwendung kam, sah einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich setzte die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) um, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer zuletzt 35 %igen (ab 1.7.2011) EU-Quellensteuer vorsah. Dieser unterlagen Zinsen im Sinne des EU-QuStG, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-QuStG angeführten Gebiet, ansässige natürliche Person zahlte. Hatte der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, war er unbeschränkt steuerpflichtig und fiel nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

Durch die Umsetzung des EU-Abgabenänderungsgesetzes 2016 (BGBl. I Nr. 77/2016) ist das EU-QuStG grundsätzlich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft getreten und weiters wurde die Richtlinie (EU) Nr. 2015/2060 zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG (EU-Zinsrichtlinie) umgesetzt. Das EU-QuStG ist jedoch auf gewisse Fälle (§ 4 Abs 2 sowie §§ 8 bis 11 sowie § 14 Abs 5) bis Ablauf des 30. Juni 2017 oder bis zur Erfüllung der im EU-QuStG beschriebenen Verpflichtungen, Ansprüche und Zwecke weiter anzuwenden. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Quellensteuern.

Am 21. Juli 2014 hat die OECD ein Regelwerk mit globalen Standards zum automatischen Austausch von Steuerinformationen veröffentlicht. Dieses wurde im Dezember 2014 in EU-Recht (Richtlinie 2014/107/EU) übernommen und dadurch der gemeinsame Meldestandard auf EU-Ebene umgesetzt. In Österreich erfolgte die rechtliche Umsetzung des automatischen Informationsaustausches durch Schaffung des Gemeinsamer Meldestandard Gesetz (GMSG; BGBl. I Nr. 116/2015 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2016) und Adaptierung des EU-Amtshilfegesetz (EU-AHG; BGBl. I Nr. 112/2012 in

der Fassung BGBl. I Nr. 77/2016) und des Amtshilfedurchführungsgesetz (ADG; BGBl. I Nr. 102/2009 in der Fassung BGBl. I Nr. 116/2015).

Die nach § 112 Abs 1 GMSG zu übermittelnden Informationen beziehen sich auf Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2017. Abweichend davon sind in Bezug auf Neukonten im Sinne des § 82 und § 86 GMSG bereits Informationen erfasst, die den Zeitraum zwischen 1. Oktober 2016 und 31. Dezember 2016 betreffen.

4.2. Angaben zum Basiswert

4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Der Referenzpreis bezeichnet den definierten Kurs des Basiswerts an einem Stichtag. Stichtag ist der Bewertungstag. Beispiel: Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

(i) Bonus-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert bzw. auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

- Die Ermittlung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw.
- die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
- die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) hängen insbesondere vom Referenzpreis
- des Basiswerts bzw.
- der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) am Bewertungstag ab.

(ii) Reverse-Bonus-Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert

Die Höhe des Einlösungsbetrags hängt insbesondere vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab.

4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Die Wertpapiere beziehen sich, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf

- einen Basiswert (Bezugswert) oder
- verschiedene Basiswerte (Bezugswerte).

Einzelheiten zu ISIN oder einer ähnlichen Wertpapierkennung sowie genaue Ausstattungsmerkmale des betreffenden Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Wertpapieren zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, beispielsweise Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs")), zusammen die "**Aktienvertretenden Wertpapiere**",
- Währungswechselkurse,
- Indizes (beispielsweise Aktien-Indizes),
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (beispielsweise Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen),
- Edelmetalle.

Die Informationen über

- die Kursentwicklung
 - des Basiswerts bzw.
 - der verschiedenen Basiswerte (Worst-of),

- seine/deren Volatilität sowie
 - sonstige nähere Angaben dazu
- werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators des Referenzwerts aufgeführt. Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung künftig nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wird. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich. Zum Datum dieses Basisprospekts sind keine Administratoren für Referenzwerte, auf die der Emittent Wertpapiere zu emittieren beabsichtigt, eingetragen.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen. Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaften, die Relevanten Referenzstellen bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien

Lauten die den Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien auf den Namen (die "**Namensaktien**"), kann (in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben) die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (beispielsweise Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in

das Depot des Wertpapierinhabers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere

Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren kann es sich beispielsweise um **Genussscheine** oder Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") bzw. Global Depositary Receipts ("**GDRs**"), zusammen die "**Aktienvertretenden Wertpapiere**") handeln.

Bei einem **Genussschein** als Basiswert, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbiefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den DRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines DR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich beispielsweise aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben und wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und somit auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den DRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der DRs sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer aktienähnlicher oder aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse

Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis (Umtauschverhältnis) zweier Währungen zueinander bzw. den Kaufpreis einer Währung für die andere an. Dementsprechend steht der Währungswechselkurs für den Preis/Kurs, der für eine Einheit der einen Währung in der anderen Währung gezahlt werden muss. Die Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den weltweiten Devisenmärkten bestimmt. Mit dem Erwerb eines Wertpapiers bezogen auf den Basiswert Währungswechselkurs, setzt der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (beispielsweise Aufwertung oder Abwertung) einer Währung im Verhältnis zu einer anderen Währung.

Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" bzw. "Fremdwährung A/Fremdwährung B"

Im Falle des Basiswerts Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" wird stets das Wechselkursverhältnis der Fremdwährung zum Euro angegeben. D. h. hier wird 1,00 Euro zum Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt, die sogenannte Mengennotierung. Der Währungswechselkurs gibt somit den Preis/Kurs der Fremdwährung in Einheiten der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) für eine Einheit des Euro an, d. h. wie viele Einheiten der Fremdwährung erhält man für eine Einheit des Euro. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "EUR/USD" den USD-Betrag je 1,00 EUR an. Dementsprechend bedeutet ein Währungswechselkurs von beispielsweise EUR/USD 1,25, dass man 1,25 USD für 1,00 EUR erhält bzw. für 1,00 EUR 1,25 USD bezahlen muss.

Im Falle des Basiswerts Währungswechselkurs "Fremdwährung A/Fremdwährung B" wird das Währungswechselkursverhältnis zweier Fremdwährungen zueinander angegeben. D. h. hier wird eine Einheit der Fremdwährung A zum Fremdwährung B-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Der Fremdwährung B-Kurs je eine Einheit Fremdwährung A ergibt sich dabei regelmäßig aus dem Fremdwährung B-Kurs je 1,00 EUR, dividiert durch den Fremdwährung A-Kurs je 1,00 EUR. Somit erfolgt auch im Falle des Währungswechselkurses "Fremdwährung A/Fremdwährung B" die Ermittlung des Währungswechselkurses über den Euro, d. h. 1,00 Euro wird zum jeweiligen Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt.

Bei Wertpapieren *ohne* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen, wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein steigender Euro/Fremdwährungs-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"), was einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear") entspricht. Steigt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer. Sinkt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker.

Bei Wertpapieren *mit* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen, wirkt sich dagegen - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein fallender Euro/Fremdwährungs-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine

Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"), was einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull") entspricht.

Basiswert Währungswechsellkurs "Fremdwährung/Euro"

Im Falle des Basiswerts Währungswechsellkurs "Fremdwährung/Euro" wird stets das Wechselkursverhältnis des Euro zur Fremdwährung angegeben. D. h. hier wird eine Einheit der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) zum Euro-Kurs ins Verhältnis gesetzt, die sogenannte Preisnotierung. Der Währungswechsellkurs gibt somit den Preis/Kurs des Euro in Einheiten des Euro für eine Einheit der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) an, d. h. wie viele Einheiten des Euro erhält man für eine Einheit der Fremdwährung. Beispielsweise gibt der Währungswechsellkurs "USD/EUR" den EUR-Betrag je 1,00 USD an. Dementsprechend bedeutet ein Währungswechsellkurs von beispielsweise USD/EUR 0,80, dass man 0,80 EUR für 1,00 USD erhält bzw. für 1,00 USD 0,80 EUR bezahlen muss. Die Preisnotierung ist definitionsgemäß der Kehrwert der Mengennotierung.

Bei Wertpapieren *ohne* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechsellkurs "Fremdwährung/Euro" beziehen, wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein steigender Fremdwährungs-/Euro-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"), was einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull") entspricht. Steigt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker. Sinkt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer.

Bei Wertpapieren *mit* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechsellkurs "Fremdwährung/Euro" beziehen, wirkt sich dagegen - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein fallender Fremdwährungs-/Euro-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"), was einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear") entspricht.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Aktienindizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet. Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Eine genaue Beschreibung der Indizes, ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, wird dieser nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person sondern von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, wie Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.

Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h. gekauft und verkauft, werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (beispielsweise Aktien) zurück.

Eine genaue Beschreibung des ETFs, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei dem

Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle

Bei Edelmetallen (beispielsweise Gold, Silber) als Basiswert beziehen sich die Wertpapiere auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.

Gold als Basiswert bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) zweimal täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind, sofern die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird, die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Silber als Basiswert bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Silver Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind, sofern die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird, die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich

ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung eines anderen Edelmetalls wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (die "**Marktstörung**") kann den betreffenden Basiswert beeinflussen. Die Marktstörung kann Auswirkungen auf die Ermittlung der Einlösungsart und/oder die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands haben. Beispiel: Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann. Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des betreffenden Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen,
- endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- Aktiensplits,
- Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, oder
- Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc.

(jeweils ein "Anpassungsereignis").

Die Definition von Anpassungsereignissen wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (die "**Anpassungsmaßnahmen**") Anwendung. Die anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Zum Zwecke einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw. zum Zwecke eines erneuten öffentlichen Angebots von unter den nachfolgend genannten Basisprospekten begebenen Wertpapieren, werden die in den nachfolgend aufgeführten Basisprospekten enthaltenen Emissionsbedingungen gemäß § 11 WpPG per Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt (Basisprospekt vom 25. Juni 2018) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 93 bis 139 aus dem Basisprospekt vom 4. Juni 2013 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 98 bis 151 aus dem Basisprospekt vom 26. Mai 2014 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 104 bis 160 aus dem Basisprospekt vom 18. Mai 2015 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 108 bis 164 aus dem Basisprospekt vom 24. Oktober 2015 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 129 bis 195 aus dem Basisprospekt vom 24. Juni 2016 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 121 bis 186 aus dem Basisprospekt vom 27. Juni 2017 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen.

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebotes von unter den nachfolgend genannten Basisprospekten begebenen Wertpapieren werden die in nachfolgend aufgeführten Basisprospekten enthaltenen Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren gemäß § 11 WpPG per Verweis als Bestandteil in diesen Basisprospekt (Basisprospekt vom 25. Juni 2018) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 129 bis 195 aus dem Basisprospekt vom 24. Juni 2016 für A. Bonus-Wertpapiere bzw. B. Twin Win-Zertifikate aufgeführten Emissionsbedingungen sowie die auf den Seiten 221 bis 230 des Basisprospekts vom 24. Juni 2016 aufgeführten Muster der Endgültigen Bedingungen,
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 121 bis 186 aus dem Basisprospekt vom 27. Juni 2017 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen sowie die auf den Seiten 187 bis 196 des Basisprospekts vom 27. Juni 2017 aufgeführten Muster der Endgültigen Bedingungen.

**[Emissionsbedingungen
für die *[Marketingnamen einfügen: •]* [Bonus-Zertifikate] [Capped Bonus-Zertifikate] [Bonus Plus-Zertifikate] [Reverse Bonus-Zertifikate] [Reverse Capped Bonus-Zertifikate] [Reverse Bonus Plus-Zertifikate]**

bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Edelmetalle] [Währungswechselkurse *[gegebenenfalls Bezeichnung einfügen, beispielsweise: ["EUR Bull/USD Bear"] ["USD Bull/EUR Bear"]* ["*[Alternativen Währungskürzel einfügen: •]* [Bull] [Bear]"]]]

[(Einlösungsart Zahlung)]

[(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)]

[mit Währungsabsicherung (Quanto)]

[mit Währungsumrechnung]

- WKN • -

- ISIN • -

§ 1

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

- (1) Die Zertifikate (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.
- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (die "Sammelurkunde") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, ("Clearstream" oder die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat.

§ 2

Definitionen

[Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert:

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Basiswert":	•;
"ISIN":	•;
["Emittent des Basiswerts":	•;]
["Währung des Basiswerts":	• ("•") [(wobei [<i>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •</i>] [<i>Zahl und Einheit der Währung einfügen: •</i>] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [<i>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •</i>] [<i>Zahl und Einheit der Währung einfügen: •</i>];]
["Liefergegenstand":	•;]
["Emittent Liefergegenstand":	•;]
["ISIN Liefergegenstand":	•;]
["Währung Liefergegenstand":	• [(wobei [<i>Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •</i>] [<i>Zahl und Einheit der Währung einfügen: •</i>] entspricht);]

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Zertifikaten, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

["Relevante Referenzstelle Liefergegenstand":	•;]
["Cap":	•;]
["Bonuslevel":	•;]
["Fremdwährung [A]":	•;]
["Fremdwährung B":	•;]
"Emissionswährung":	• ("•");
["Relevante Referenzstelle":	•;]
["Relevante Terminbörse":	•;]
["Fondsgesellschaft":	•;]
[Bonus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus Plus-Zertifikate: "Bonusbetrag":	•;]
[Capped Bonus-Zertifikate, Reverse Capped Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus Plus-Zertifikate: "Höchstbetrag":	•;]
["Bezugsverhältnis":	•;]
["Startniveau":	•;]
["Nominalbetrag":	•;]
"Referenzpreis":	[•] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]
	[Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung": entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je [•] [1,00] EUR, wie er auf [der Internetseite http://financial.tr.com/wmreuters unter „WM/Reuters 2pm CET benchmark] [•] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der

Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.]

**[Basiswert Währungswechselkurse
"Fremdwährung A/Fremdwährung B":**

entspricht dem Fremdwährung A/Fremdwährung B-Kurs, d. h. dem Fremdwährung B-Kurs je [1] [●] Fremdwährung A, der sich aus dem Fremdwährung B-Kurs je [1,00] [●] Fremdwährung [A], dividiert durch den Fremdwährung A-Kurs je [●] [1,00] EUR ergibt, wie sie auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter „WM/Reuters 2pm CET benchmark] [●] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht werden.

Wenn der Fremdwährung B-Kurs je [●] [1,00] EUR und/oder der Fremdwährung A-Kurs je [●] [1,00] EUR nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Fremdwährung B-Kurs je [●] [1,00] EUR und/oder der Fremdwährung A-Kurs je [●] [1,00] EUR regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.]

**[Basiswert Währungswechselkurse
"Fremdwährung/EUR":**

entspricht dem Wert 1, dividiert durch den Fremdwährungs-Kurs je [●] [1,00] EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter „WM/Reuters 2pm CET benchmark] [●] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der

vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Fremdwährungs-Kurs je [●] [1,00] EUR am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Fremdwährungs-Kurs je [●] [1,00] EUR am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag. Wenn der Fremdwährungs-Kurs je [●] [1,00] EUR nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Fremdwährungs-Kurs je [●] [1,00] EUR regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.];

"Barriere":

●;

["Schwellenereignis":

[mit Beobachtungsperiode: gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter [●-]Kurs] **[alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●] [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:** (oder einer etwaigen Nachfolgesseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)] des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen; **[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:** wenn [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●] nicht

mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen;]

[Referenzpreis am Bewertungstag: gilt als eingetreten, wenn der von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen;]

[Reverse-Wertpapiere:
"Schwellenereignis":

[mit Beobachtungsperiode: gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter [●-]Kurs] **[alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●]** **[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:** (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)] des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen;
[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: wenn **[Kurs beschreiben/benennen, der für das**

Schwellenereignis maßgeblich ist: ●] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen;]]

[Referenzpreis am Bewertungstag: gilt als eingetreten, wenn der von der Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen;]]

["Beobachtungsperiode":

entspricht dem Zeitraum vom ● (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum ● (das "Ende der Beobachtungsperiode").]]

[Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung": ●;
[Bonus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus Plus-Zertifikate: "Bonusbetrag": ●;]
["Nominalbetrag": ●;]
[Capped Bonus-Zertifikate, Reverse Capped Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus Plus-Zertifikate: "Höchstbetrag": ●;]

<p>"Basiswerte" ["Emittenten Basiswerte"] ["ISIN"] ["Währungen Basiswerte"]</p>	<p>["Relevante Referenzstellen"] ["Relevante Terminbörsen"] ["Fondsgesellschaft"]</p>	<p>"Referenzpreise"</p>	<p>["Startniveaus"] ["Caps"] ["Bonuslevel"]</p>	<p>"Barrieren"</p>	<p>["Bezugsverhältnisse"]</p>	<p>["Liefergegenstände"] ["Emittent(en) Liefergegenstände"] ["ISIN Liefergegenstände"] ["Währungen(en) Liefergegenstände"] ["Relevante Referenzstelle(n) Liefergegenstände"]</p>
<p>• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]</p>	<p>[•]</p>	<p>• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]</p>	<p>[•]</p>	<p>•</p>	<p>[•]</p>	<p>[•]</p>

"Schwellenereignis":

[mit Beobachtungsperiode: gilt als eingetreten, wenn während der

Beobachtungsperiode [ein von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter [●-]Kurs] **[alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●]** **[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:** (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)] mindestens eines Basiswerts der jeweiligen Barriere entspricht oder diese unterschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen; **[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:** wenn **[Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen;]]

[Referenzpreis am Bewertungstag: gilt als eingetreten, wenn ein von der jeweils Relevanten Referenzstelle am Bewertungstag festgestellter Referenzpreis mindestens eines Basiswerts der jeweiligen Barriere entspricht oder diese unterschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder

["Beobachtungsperiode":

unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen;]

entspricht dem Zeitraum vom • (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum • (das "Ende der Beobachtungsperiode").]

"Performance":

Die Performance entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Startniveau des jeweiligen Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Performance"} = \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}} \quad]]$$

§ 3

Begebung/Zahlungsverpflichtung

[Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert:

- (1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** in der Währung des Basiswerts ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen [**zusätzlich bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** oder die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] zu liefern].

[mit Bezugsverhältnis, ohne Höchstbetrag:

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis.}$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag; Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \} .]$$

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der

"Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \} .]]$$

[mit Bezugsverhältnis, mit Höchstbetrag (Capped Bonus-Zertifikate):

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} .$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts

dem Cap entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[mit Nominalbetrag, ohne Höchstbetrag:

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis.}$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

[mit Nominalbetrag, mit Höchstbetrag (Capped Bonus-Zertifikate):

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis.}$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- b) Sofern [(i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

- (1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** in der Währung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen [**zusätzlich bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** oder die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie in Absatz (2) a) definiert)] [Liefergegenstands] zu liefern].

[mit Bezugsverhältnis, ohne Höchstbetrag:

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis.}$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag; Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \}.$$

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Bonuslevel prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Bonuslevel aufweist.
- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag; Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \}.$$

[mit Bezugsverhältnis, mit Höchstbetrag (Capped Bonus-Zertifikate):

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis.}$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Cap unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Cap unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Cap prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Cap aufweist.
- b) Sofern [(i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[mit Nominalbetrag, ohne Höchstbetrag:

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis.}$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Bonuslevel prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Bonuslevel aufweist.
- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

[mit Nominalbetrag, mit Höchstbetrag (Capped Bonus-Zertifikate):

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis.}$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Cap unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Cap unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Cap prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Cap aufweist.
- b) Sofern [(i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[Reverse Bonus-Zertifikate:

- (1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den [**Emissionswährung** ≠ **Währung des Basiswerts**: in der Währung des Basiswerts ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten [**Emissionswährung** ≠ **Währung des Basiswerts**: und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen.

[mit Bezugsverhältnis, ohne Höchstbetrag:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}) \}.$$

[mit Bezugsverhältnis, mit Höchstbetrag (Reverse Capped Bonus-Zertifikate):

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

[mit Nominalbetrag, ohne Höchstbetrag:

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}) \right\}.$$

[mit Nominalbetrag, mit Höchstbetrag (Reverse Capped Bonus-Zertifikate):

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert:

(1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** in der Währung des Basiswerts ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu

zahlen [**zusätzlich bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** oder die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] zu liefern].

[mit Bezugsverhältnis:

[Einlösungsart Zahlung:

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis}$$

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \}.$$

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

(2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \}.$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[mit Nominalbetrag:

[Einlösungsart Zahlung:

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis.}$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

(2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]]

[Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

(1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den [**Emissionswährung ≠ Währung des**

Basiswerts: in der Währung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten [**Emissionswährung** ≠ **Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen [**zusätzlich bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** oder die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie in Absatz (2) a) definiert)] [Liefergegenstands] zu liefern].

[**mit Bezugsverhältnis:**

[**Einlösungsart Zahlung:**

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis}$$

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \}.$$

[**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:**

(2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Bonuslevel prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Bonuslevel aufweist.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \}.$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[mit Nominalbetrag:

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis}.$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \}.$$

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu

liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Bonuslevel prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Bonuslevel aufweist.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[Reverse Bonus Plus-Zertifikate:

- (1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** in der Währung des Basiswerts ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen.

[mit Bezugsverhältnis:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.
- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis

und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}) \}.$$

[mit Nominalbetrag:

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times (\text{Startniveau} + \text{Startniveau} - \text{Referenzpreis}) \}.$$

(3) Die gemäß den vorstehenden Absätzen vorzunehmenden Berechnungen erfolgen auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die Berechnungen sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 4

Einlösungstermin/Bewertungstag

(1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet am ● (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

[(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]

[(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.]

- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- [(4) **Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (ein Basiswert):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.]
- [(4) **Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevanten Referenzstellen üblicherweise für den Handel geöffnet sind.]
- [(4) **Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (ein Basiswert):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]
- [(4) **Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevanten Referenzstellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]
- [(4) **Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten (ein Basiswert):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.]
- [(4) **Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des entsprechenden Basiswerts feststellen.]
- [(4) **Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten (ein Basiswert):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]
- [(4) **Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des entsprechenden Basiswerts feststellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit

Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]

- [(4) **Abweichende Definition des Börsentags:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.]

§ 5

[Zahlung: Einlösungsart Zahlung][/][Zahlung oder Lieferung: Einlösungsart Zahlung oder Lieferung][/]

[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:
Währungsumrechnung]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung bzw. bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:

- [(1)] Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:** bzw. etwaiger Spitzenbeträge] an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit [dieser Zahlung] [diesen Zahlungen] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an Clearstream oder zu ihren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den zu liefernden [Basiswert] [Liefergegenstand] in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke [des Basiswerts] [des Liefergegenstands] ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. [Sollte die Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht. Der Ausgleichsbetrag wird [gemäß § 5 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnet.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren: Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde [Basiswert] [Liefergegenstand] zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.]

[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, ohne Währungsabsicherung (Quanto):

[(2)]

[(3)] a) [Währung des Basiswerts/der Basiswerte \neq EUR, Emissionswährung = EUR:

[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter „WM/Reuters 2pm CET benchmark] [●] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte \neq EUR, Emissionswährung \neq EUR:

[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter „WM/Reuters 2pm CET benchmark] [●] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung \neq EUR:

[Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der

Internetseite <http://financial.tr.com/wmreuters> unter „WM/Reuters 2pm CET benchmark“ [●] (die "Publikationsseite") [von Thomson Reuters] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag der, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

- b) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- c) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung", Emissionswährung = EUR:

- (2) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Basiswert Währungswechselkurse "Fremdwährung A/Fremdwährung B", Emissionswährung = EUR:

- (2) [Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt.] Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den [Fremdwährung A-Kurs je 1,00 EUR] [Fremdwährung B-Kurs je 1 EUR] am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt. Die entsprechende Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung (Quanto):

- (2) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). "Umrechnungskurs": **[Zahl und Einheit der Fremdwährung [1] [2] einfügen: •]** entspricht **[Zahl und Einheit der Emissionswährung einfügen: •].**

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

[Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert:

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- (3) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*: bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 ermitteln.]
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (3) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist der vom Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für • maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses des • festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts [aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird] [(aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird].
- (2) [Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle veröffentlichten [•-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung

eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

[Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf den oder die jeweils betroffenen Basiswerte entsprechende Anwendung.

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs:

- (●) [In Bezug auf Basiswerte, die [Aktien] [oder] [Depositary Receipts ("DRs")] [wie beispielsweise] [American Depositary Receipts ("ADRs")] [oder] [Global Depositary Receipts ("GDRs")] [oder] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [oder] [Exchange Traded Funds ("ETFs")] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte durch die jeweils Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten an der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf einen Basiswert oder mehrere Basiswerte bezogenen, an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

- [(●) a) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

- [(●) a) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise maßgeblich: Als Bewertungstag für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des durch eine Marktstörung

betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]
- (●) a) Sofern die Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- [(●) [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [oder] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einzelnen in dem entsprechenden Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den entsprechenden Basiswert bezogenen, an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des entsprechenden Basiswerts einfließende Kurs einer in dem entsprechenden Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.]
- [(●) a) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis oder die Referenzpreise des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 ermitteln.]
- [(●) a) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise maßgeblich: Als Bewertungstag für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert

entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.
- (●) a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: bzw. Lieferaufschubs*] durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- (●) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte durch die jeweils Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird oder werden.
- (●) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist der vom Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für ● maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten [●-]Kurses des ● festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- (●) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder werden.
- (●) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den bzw. die durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert(e) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler

vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:]

- (2) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag einer oder mehrere der Referenzpreise (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird oder werden.
- (3) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle veröffentlichten [●-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]]

[Sofern Marktstörungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind:] Nicht anwendbar.]

§ 7

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert:]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:]

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante

Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] des Basiswerts erfolgt nicht.]
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag")

enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der vom Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des Basiswerts.]
-) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn

der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. [**Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] des Basiswerts erfolgt nicht.]
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - (i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des Aktienvertretenden Wertpapiers;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;

- (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [j) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des Basiswerts.]

- Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] sowie die Barriere des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der

"Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- [g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des Basiswerts.]
-) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] sowie die Barriere des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich [gemäß § 8 bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für den Basiswert festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung des Basiswerts in die Handelswährung des Basiswerts bzw. in die Einlösungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertibilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des Basiswerts.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist das Konzept des Basiswerts, wie es von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] und die Barriere des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8

zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- [g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des Basiswerts.]
-) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
- b) Ein "außerordentliches Fondseignisse" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des

Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] sowie die Barriere des Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (v) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - (vi) Verstaatlichung;
 - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
 - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. [**Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] des Basiswerts erfolgt nicht.]
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung

seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des Basiswerts.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist die Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [das Startniveau] [den Basispreis] [den Cap] [den Sicherheitslevel] des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass [das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich

geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und] die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) [oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten] sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.
- [e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.]

- [e]
- [f] Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [f]
- [g] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert nicht einschlägig sind: Nicht anwendbar.]

[Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

- (1) Hinsichtlich einzelner Basiswerte finden die unten stehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Der Emittent ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf – Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basiswerte oder den Austausch einzelner Basiswerte gegen neue Basiswerte, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem den jeweiligen Basiswert betreffenden Anpassungsereignis standen. Die unten stehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei verschiedenen Basiswerten Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich eines Basiswerts erfüllt sind.

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

- (●) [In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]
- a) Passt die jeweils Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den betreffenden Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des betreffenden Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des betreffenden Basiswerts entsprechend den Regeln der jeweils Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die jeweils Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. [**Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.]
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf einen Basiswert.
- (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der jeweils Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der jeweils Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der

Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der vom Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des betreffenden Basiswerts.]
- Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

- In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:
 - a) Passt die jeweils Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den betreffenden Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des betreffenden Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
 - b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des betreffenden Basiswerts entsprechend den Regeln der jeweils Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn

Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die jeweils Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] des betreffenden Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des betreffenden Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die jeweils Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. [**Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.]
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf einen Basiswert oder auf die einem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - (i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiers;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung eines Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;

- (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der jeweils Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent eines Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die jeweils Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [j) § 7 findet bezüglich der Anpassung der der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des betreffenden Basiswerts.]
-) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (•) [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [oder] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]
 - a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses sind die Konzepte des betreffenden Basiswerts, wie sie von der jeweils Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des betreffenden Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der betreffende Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des betreffenden Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
 - b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] sowie die Barriere des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die

Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des betreffenden Basiswerts.]
-) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

-) [In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]
 - a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung des betreffenden Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] sowie die Barriere des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich [gemäß § 8 bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
 - b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für den betreffenden Basiswert festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging) gehaltene

Vermögenspositionen in der Preiswährung des betreffenden Basiswerts in die Handelswährung des betreffenden Basiswerts bzw. in die Einlösungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertibilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) § 8 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des betreffenden Basiswerts.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:

- (●) [In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]
 - a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
 - b) Ein "außerordentliches Fondseignisse" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

- (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des betreffenden Referenzpreises des betreffenden Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [das Startniveau] [und] [das Bezugsverhältnis] und die Barriere des betreffenden Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (v) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;

- (vi) Verstaatlichung;
 - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann;
 - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.]
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere des betreffenden Basiswerts keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Startniveaus] [und] [des Bezugsverhältnisses].]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- (●) [In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]
- a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses sind die Konzepte des betreffenden Basiswerts, wie sie von der jeweils Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des betreffenden Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des betreffenden Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
 - b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] und die Barriere des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
 - c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener

Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] des betreffenden Basiswerts.]

-) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:]

-) a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist die Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle.
- b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] und die Barriere des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass [das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und] die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten

Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) [oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten] sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8.
- [e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- [e)]
- [f)] Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [[f)]
- [g)] § 7 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Caps] [des Startniveaus] des betreffenden Basiswerts.]
- [g)]
- [h)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8 bekannten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Sofern Anpassungsregelungen für die Basiswerte nicht einschlägig sind: Nicht anwendbar.]

§ 8 Bekanntmachungen

[(1)] Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:]

(2) Wenn der [entsprechende] Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [entsprechende] Basiswert regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen [und gemäß Absatz (1) veröffentlichen] [auf der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de veröffentlichen].]

§ 9 Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 10 Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.

§ 11

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 12

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.]

5.1.1.1. Muster der Endgültigen Bedingungen

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN



Endgültige Bedingungen vom [Datum einfügen: ●]

gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz i.V.m.

Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004
in der zuletzt durch delegierte Verordnung (EU) Nr. 486/2012 und delegierte Verordnung (EU)
Nr. 862/2012 geänderten Fassung
(die "Endgültigen Bedingungen")

zum Basisprospekt vom 25. Juni 2018

[zuletzt geändert durch den Nachtrag vom [Datum einfügen: ●]]
(der "Basisprospekt")

[für die] [zwecks erneutem öffentlichen Angebot von] [für die Aufstockung von]

[Marketingnamen einfügen: ●] [Bonus-Zertifikate[n]] [Capped Bonus-Zertifikate[n]] [Bonus
Plus-Zertifikate[n]] [Reverse Bonus-Zertifikate[n]] [Reverse Capped Bonus-Zertifikate[n]]
[Reverse Bonus Plus-Zertifikate[n]]

bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes]
[indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Edelmetalle] [Währungswechselkurse]
[(Einlösungsart Zahlung)]
[(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
[mit Währungsumrechnung]
(die "Wertpapiere")

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Düsseldorf

(der "Emittent")

– Wertpapierkennnummer (WKN) [WKN einfügen: ●] –

– International Security Identification Number (ISIN) [ISIN einfügen: ●] –

[Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens einfügen:

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere mit der WKN [WKN einfügen: ●]
/ ISIN [ISIN einfügen: ●] bilden zusammen mit den in den Endgültigen Bedingungen vom [Datum
einfügen: ●] (die "Ersten Endgültigen Bedingungen") [Gegebenenfalls weitere Endgültige
Bedingungen einfügen: ●] zum Basisprospekt vom [4. Juni 2013] [26. Mai 2014] [18. Mai 2015] [24.
Oktober 2015] [24. Juni 2016] [27. Juni 2017] [25. Juni 2018], [jeweils] einschließlich etwaiger
Nachträge, beschriebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen
der [Produktnamen einfügen: ●] auf insgesamt [Gesamt-Angebotsvolumen einfügen: ●].]

[Im Falle des erneuten öffentlichen Angebots einfügen:

Die ursprünglich in den Endgültigen Bedingungen vom [***Datum einfügen: ●***] [***Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: ●***] zum Basisprospekt vom [4. Juni 2013] [26. Mai 2014] [18. Mai 2015] [24. Oktober 2015] [24. Juni 2016] [27. Juni 2017], [jeweils] einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen und bereits begebenen und öffentlich angebotenen [***Produktnamen einfügen: ●***] werden auf Basis dieser Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt vom 25. Juni 2018, einschließlich etwaiger Nachträge, erneut öffentlich angeboten.]

[Sofern die Fortführung des öffentlichen Angebots über die Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts hinaus beabsichtigt wird, einfügen:

Der obengenannte Basisprospekt mit Datum 25. Juni 2018, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere [begeben bzw. fortgeführt angeboten werden] [öffentlich angeboten werden], verliert am [***●***] seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt über Bonus-Wertpapiere der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG zu lesen, der dem Basisprospekt vom 25. Juni 2018 nachfolgt. Der jeweils aktuelle Basisprospekt über Bonus-Wertpapiere der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG wird auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Kontakt & Service" unter "Downloadcenter" veröffentlicht.]

I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 14 Absatz (2) c) der Richtlinie 2003/71/EG in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

Der Basisprospekt ist im Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine emissionspezifische Zusammenfassung beigelegt.

II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

[ein Basiswert:

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: [**Basiswert einfügen: •**].

[ISIN: •]

[Währung des Basiswerts: • [(wobei [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [**Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •**] [**Zahl und Einheit der Währung einfügen: •**]]]

[Emittent des Basiswerts: •]

[Relevante Referenzstelle: •]

[Relevante Terminbörse: •]

[Indizes als Basiswert:

Indexart: [Kursindex] [Performanceindex] [**Alternative Indexart einfügen: •**]

Indexsponsor[/Administrator]: •

[Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 (die Benchmark-Verordnung) und er wird von dem Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung]

Internetseite des Indexsponsors: •

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: •

Emittent/Fondsgesellschaft: •

Internetseite der Fondsgesellschaft: •

[gegebenenfalls Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Edelmetalle als Basiswert:

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: •]]

[verschiedene Basiswerte (Worst-of):

Den Wertpapieren liegen verschiedene Basiswerte (Worst-of) zugrunde. Die Basiswerte lauten wie folgt:

<u>Basiswerte</u>	<u>[ISIN</u>	<u>[Währungen der</u> <u>Basiswerte</u>	<u>[Relevante</u> <u>Referenzstellen</u>	<u>[Relevante</u> <u>Terminbörsen</u>
-------------------	--------------	--	---	--

•	•]	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]]	•]	•]
---	----	--	----	----

[Indizes als Basiswert:

<u>Basiswerte</u>	<u>Indexart</u>	<u>Indexsponsor</u>	<u>Internetseite des Indexsponsors</u>
•	[Kursindex] [Performanceindex] [Alternative Indexart einfügen: •]	•	•

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:

<u>Basiswerte</u>	<u>Internetseite der Relevanten Referenzstelle</u>	<u>Emittent/Fondsgesellschaft</u>	<u>Internetseite der Fondsgesellschaft</u>
•	•	•	•

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Edelmetalle als Basiswert:

<u>Basiswerte</u>	<u>Internetseite der Relevanten Referenzstelle</u>
•	•]]

Bei [dem Basiswert] [den Basiswerten] handelt es sich um [**Art des Basiswerts einfügen:** [Aktien] [einen Index] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Währungswechselkurse] [Edelmetall].]

[**Aktien:** [**Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert: •]** [**Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: •]**]]

[**Indizes:** [**Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert: •]** [**Informationen über die Kursentwicklung [des**

Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: ●]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert: ●]

[Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: ●]]

[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert: ●]

[Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: ●]]

[Währungswechselkurse: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert: ●] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: ●]]

[Edelmetalle: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert: ●] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: ●]]

[Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts:] [Endgültiger Referenzpreis der verschiedenen Basiswerte (Worst-of):] [Referenzpreis einfügen: ●] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●]]

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)

Die Emission wird in [Euro] [US-Dollar] [Alternative Währungsbezeichnung einfügen: ●] [("EUR")] [("USD")] [Alternativen Währungskürzel einfügen: ●] angeboten.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)

[Gesamtsumme der Emission/des Angebots (beispielsweise Anzahl Wertpapiere, Gesamtnennbetrag der Wertpapiere) einfügen: ●]

Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Einlösungstermin: [Einlösungstermin einfügen: ●]

Bewertungstag (letzter Referenztermin): [Bewertungstag einfügen: ●]

[Gegebenenfalls Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse einfügen:

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse

[Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse einfügen: ●]]

[Anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden:

[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Emissionstermin (Verkaufsbeginn): [Datum einfügen: ●]]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: Beginn des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere: [Datum einfügen: ●]]

Erster Valutierungstag: [Datum einfügen: ●]

[Gegebenenfalls Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbeginns gefasst wird:

Datum des Beschlusses des Emittenten: **[Datum einfügen: •]]]**

[Anwendbar, sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden:

Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens

Zeichnungsfrist: **[Datum einfügen: [vom • [(• Uhr)] bis zum • [(• Uhr)], jeweils Düsseldorfer Zeit]**

[Alternative Angabe des Datums einfügen: •] [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung]]

Stichtag für die Festlegung von **[Ausstattungsmerkmale bezeichnen: •]: [Datum einfügen: •]**

Erster Börsenhandelstag: **[Datum einfügen: •]**

Erster Valutierungstag: **[Datum einfügen: •]**

Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben genannten Zeichnungsfrist.

Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe

[Mindestzeichnungshöhe: **[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •]]]**

[Maximale Zeichnungshöhe: **[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •]]]**

[Eine Mindestzeichnungshöhe bzw. eine maximale Zeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.]

Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit

[Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank oder (iii) über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] [gettex/München]

[Alternativen Börsenplatz einfügen: •] vornehmen.]

[Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.]

[Alternatives Benachrichtigungsverfahren einfügen: •]]]

Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden

Die Wertpapiere [werden] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: wurden]** in [Deutschland] [und] [Österreich] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot: bereits]** durch den Emittenten öffentlich angeboten. [Diesen Märkten ist eine bestimmte Tranche vorbehalten. **[Angaben zur Tranche einfügen: •]]]** **[Bei erneutem öffentlichen Angebot: Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere erneut öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am [Datum einfügen: •].]**

Preisfestsetzung

Anfänglicher Ausgabepreis **[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: zum Zeitpunkt des ersten öffentlichen Angebots]: [Anfänglichen Ausgabepreis einfügen: •]** je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von •)]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: Im Rahmen des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere zum jeweils aktuellen von dem Emittenten gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) fortlaufend zum Kauf angeboten.]

[Gegebenenfalls die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung, einfügen, sofern die Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten:

Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung: **[Methode und Verfahren einfügen: •]]]**

[Gegebenenfalls dem Wertpapierinhaber vom Emittenten in Rechnung gestellte Kosten und Steuern (in Summe im Ausgabeaufschlag enthalten):

Kosten und Steuern, die vom Emittenten dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden

[Kosten und Steuern einfügen: •]]]

Zulassung zum Handel

[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot:** Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen einbezogen:] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [gettex/München] [Düsseldorf: Freiverkehr] **[Alternativen Börsenplatz einfügen: •].**

Notierungsart: [Notierung in Prozent] [Stücknotierung].

[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot:** Die Wertpapiere sind im regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen zugelassen und eingeführt:] [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] **[Alternativen Börsenplatz einfügen: •].**

Notierungsart: [Notierung in Prozent] [Stücknotierung].]

[Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt.]

[Gegebenenfalls Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Ländern platzieren

[Name und Anschrift einfügen: •]]

[Gegebenenfalls Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt

Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

[Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen: •]]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Individuelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung: **[Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: •].**

[Generelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären **[Angebot in Deutschland:** im Sinne von § 3 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG)] [bzw.] **[Angebot in Österreich:** gemäß § 3 Absatz 3 Österreichisches Kapitalmarktgesetz (KMG)] für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.]

[Angebot in Österreich: Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.]

- Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht [der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG] **[von der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts abweichende Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen: •]**.
- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in [Deutschland] [und] [Österreich] verwenden.
- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. [Darüber hinaus ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung[en] gebunden: **[Bedingungen einfügen: •]**.] [Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.]
- [- Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten: **[Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen: •]**.]

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

[Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren bzw. im Falle des erneuten öffentlichen Angebots von Wertpapieren, werden an dieser Stelle die konkreten Emissionsbedingungen, die die für die Wertpapiere anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt: ●]

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

[*Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: •*]

5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl bzw. Gesamtnennbetrag) einer Emission wird von dem Emittenten jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl bzw. tatsächlich emittierter Nennbetrag) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren. Vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission, ist das Emissionsvolumen auf das Angebotsvolumen begrenzt.

Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren wird das Gesamt-Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Wertpapiere werden von dem Emittenten freibleibend zum Kauf angeboten.

5.1.3. Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden.

Der Emittent behält sich das Recht vor, vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen.

Der Emittent behält sich das Recht vor, die Wertpapiere (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Wertpapiere, d. h. die Zeichnungen, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor,

- die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden;
- vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen;
- die Wertpapiere (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Wertpapiere, d. h. die Zeichnungen, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.
- die Zeichnungsfrist zu verlängern. In diesem Fall wird eine entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.4. Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist: Die Angabe einer Mindest- und/oder maximalen Zeichnungshöhe entfällt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist: Die Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme) wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Diesbezüglich wird auf Punkt 4.1.12. und auf Punkt 4.1.13. im Abschnitt V. verwiesen. Soweit im Hinblick auf Punkt 4.1.13. erforderlich, werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse

Sofern erforderlich, erfolgt eine Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse in den Endgültigen Bedingungen der entsprechenden Emission.

5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

5.2.1. Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden

Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger (Anlegerkategorien) unterliegen die Wertpapiere mit Ausnahme der in Abschnitt III. 4. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen keinen Beschränkungen.

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in mehreren Ländern erfolgt. Es erfolgt die Angabe, ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder in Österreich angeboten werden. Sofern diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich zu Angaben zur Tranche ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.2.2. Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist: Das Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit entfällt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist: Das Benachrichtigungsverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, d. h. die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Darüber hinaus erfolgt in den Endgültigen Bedingungen ein Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des erwarteten Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Anfänglicher Ausgabepreis)

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der anfängliche Ausgabepreis ist der erwartete Preis, zu dem die Wertpapiere angeboten werden. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der von dem Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der anfängliche Ausgabepreis ist der erwartete Preis, zu dem die Wertpapiere angeboten werden. Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von dem Emittenten weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Allgemein gilt

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann einen Ausgabeaufschlag enthalten. Er kann auch andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten. Außerdem kann er einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird von dem Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein. Er kann sich ferner von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden.

Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere. Sie können einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich beispielsweise um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

5.3.2. Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten, gilt: Die Endgültigen Bedingungen werden die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung enthalten.

5.3.3. Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Sofern der Emittent dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, gilt: Diese werden in Summe über den Ausgabeaufschlag in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots, Angaben zu den Platziern in den einzelnen Ländern des Angebots

Die Wertpapiere werden grundsätzlich durch den Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23 öffentlich angeboten. Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angaben zu den Platziern in den einzelnen Ländern des Angebots, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.2. Name und Anschrift der Zahl- und Verwahrstellen

5.4.2.1. Zahl- und Verwahrstellen Deutschland

Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") leisten.

5.4.2.2. Zahl- und Verwahrstellen Österreich

Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") leisten.

5.4.3. Angabe der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, und Angabe der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu bestmöglichen Bedingungen platzieren

Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.4. Datum, an dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird

Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag.

5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle

Die Funktion der Berechnungsstelle wird von dem Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

6.1. Zulassung zum Handel

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde (oder nicht) oder werden soll. Dabei sind die betreffenden Märkte zu nennen.

Bei erneutem öffentlichem Angebot der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, ob die angebotenen Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zugelassen sind oder nicht. Dabei sind die betreffenden Märkte zu nennen.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze lauten: Frankfurt: (Börse Frankfurt Zertifikate) oder ein davon abweichender und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichter maßgeblicher Börsenplatz. Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze lauten: Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium), Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate), Stuttgart: EUWAX, Düsseldorf: Freiverkehr, gettex/München oder ein davon abweichender und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichter maßgeblicher Börsenplatz. Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel bzw. auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

6.2. Angabe aller geregelten oder gleichwertigen Märkte, an denen die Wertpapiere zugelassen sind

Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. Der Market-Maker wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der

üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Geld- und Briefkurse stellen. Sein Ziel ist, die Liquidität im jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze. Sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

7. Zusätzliche Angaben

7.1. Berater

Es werden keine an einer Emission beteiligten Berater in diesem Basisprospekt genannt.

7.2. Geprüfte Informationen

Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüften Angaben.

7.3. Sachverständige

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in diesem Basisprospekt nicht enthalten.

7.4. Angaben von Seiten Dritter

In diesem Basisprospekt wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen.

Der Emittent hat die Informationen direkt von der Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. (Quelle der Informationen) erhalten. Der Emittent bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden. Nach Wissen des Emittenten und soweit für ihn aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, wurden die Angaben nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet.

Darüber hinaus wird im Hinblick auf Angaben zum Basiswert in diesem Basisprospekt auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts, Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. Informationen über die Volatilität des Basiswerts herangezogen werden können. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de) dargestellt werden.

7.5. Bekanntmachungen

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen

- durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder
- durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse.

8. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

8.1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person

8.1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent eine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts namentlich genannten Finanzintermediären (individuelle Zustimmung) oder allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Deutschland) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 KMG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Österreich) (generelle Zustimmung), einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Sofern der Emittent eine individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt, gilt: Der Emittent erteilt den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Sofern der Emittent eine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt, gilt: Der Emittent erteilt allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Deutschland) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 KMG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Österreich) für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Sofern die Wertpapiere in Österreich angeboten werden, hat der Anleger zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des KMG, zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

8.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt für die Dauer der Angebotsfrist.

8.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

8.1.4. Angabe der Mitgliedsstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen im in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich) verwenden.

8.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

- (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und
- (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts darüber hinaus an weitere Bedingung(en) gebunden ist, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht an weitere Bedingungen gebunden ist, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

8.1.6. Hinweis für die Anleger

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

8.2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

8.2A.1. Liste und Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen

Sofern ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

8.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären zu veröffentlichen sind und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Aus diesem Grund sollten Anleger vor Zeichnung bzw. vor Erwerb eines Wertpapiers über Finanzintermediäre, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstemission eines Wertpapiers, Einsicht in die aktuelle Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de nehmen.

8.2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

8.2B.1. Hinweis für Anleger

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

ANHANG

Auflistung der ISINs aller Wertpapiere, die unter den Basisprospekten vom 24. Juni 2016 und 27. Juni 2017 begeben wurden und für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgeführt werden soll. Die Endgültigen Bedingungen für die dort bezeichneten Wertpapiere sind auf der Internetseite des Emittenten unter www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht und können dort durch die Eingabe der ISIN abgerufen werden:

ISIN:

DE000TB45J61	DE000TD6ZZY4	DE000TD758X0	DE000TD79ZU8
DE000TD79ZV6	DE000TD7DXJ5	DE000TD7FBR9	DE000TD7XZT7
DE000TD7XZU5	DE000TD7XZV3	DE000TD7XZW1	DE000TD7XZX9
DE000TD7XZY7	DE000TD7XZZ4	DE000TD7Y000	DE000TD7Y018
DE000TD7Y026	DE000TD7Y034	DE000TD7Y042	DE000TD7Y059
DE000TD7Y1L8	DE000TD7Y1M6	DE000TD7Y1N4	DE000TD7Y1P9
DE000TD7Y1Q7	DE000TD7Y1R5	DE000TD81KG5	DE000TD81KH3
DE000TD81KJ9	DE000TD81KK7	DE000TD81KL5	DE000TD81KM3
DE000TD81KN1	DE000TD81KP6	DE000TD81KQ4	DE000TD81KR2
DE000TD81KS0	DE000TD81KT8	DE000TD81KU6	DE000TD81KV4
DE000TD81KW2	DE000TD81KX0	DE000TD81KY8	DE000TD81KZ5
DE000TD81L03	DE000TD81MS6	DE000TD81MT4	DE000TD81MU2
DE000TD81MV0	DE000TD81MW8	DE000TD81MX6	DE000TD81MY4
DE000TD81MZ1	DE000TD81N01	DE000TD81N19	DE000TD81N27
DE000TD81Z72	DE000TD81ZB4	DE000TD81ZC2	DE000TD81ZD0
DE000TD81ZE8	DE000TD81ZG3	DE000TD81ZK5	DE000TD81ZL3
DE000TD81ZM1	DE000TD81ZN9	DE000TD81ZS8	DE000TD81ZT6
DE000TD81ZU4	DE000TD81ZV2	DE000TD81ZW0	DE000TD81ZX8
DE000TD820W0	DE000TD820X8	DE000TD820Y6	DE000TD820Z3
DE000TD82108	DE000TD82116	DE000TD821D8	DE000TD821E6
DE000TD821F3	DE000TD821G1	DE000TD821H9	DE000TD821J5
DE000TD821K3	DE000TD821T4	DE000TD821U2	DE000TD821X6
DE000TD821Y4	DE000TD822K1	DE000TD822L9	DE000TD822M7
DE000TD822N5	DE000TD822Q8	DE000TD822R6	DE000TD822S4
DE000TD822T2	DE000TD822U0	DE000TD822V8	DE000TD822W6
DE000TD823Q6	DE000TD823S2	DE000TD823T0	DE000TD823U8
DE000TD824S0	DE000TD82595	DE000TD825A5	DE000TD825B3
DE000TD825C1	DE000TD825S7	DE000TD825T5	DE000TD825U3
DE000TD825Y5	DE000TD825Z2	DE000TD82603	DE000TD82611
DE000TD82637	DE000TD826T3	DE000TD826U1	DE000TD826W7
DE000TD826X5	DE000TD827U9	DE000TD827W5	DE000TD82801
DE000TD82827	DE000TD828M4	DE000TD828N2	DE000TD828Q5
DE000TD828R3	DE000TD828S1	DE000TD828T9	DE000TD828AB5
DE000TD82AH2	DE000TD82AJ8	DE000TD82BM0	DE000TD82BP3
DE000TD82BQ1	DE000TD82BT5	DE000TD82BV1	DE000TD82BW9
DE000TD82D28	DE000TD82D51	DE000TD82D77	DE000TD82D85
DE000TD82DG8	DE000TD82DJ2	DE000TD82E76	DE000TD82EC5
DE000TD82ED3	DE000TD82EN2	DE000TD82EP7	DE000TD82EQ5
DE000TD82ER3	DE000TD82ES1	DE000TD82EV5	DE000TD82EX1
DE000TD82EY9	DE000TD82F34	DE000TD82F59	DE000TD82F67
DE000TD82F91	DE000TD82FA6	DE000TD82G82	DE000TD82GA4
DE000TD82GZ1	DE000TD82H08	DE000TD82H16	DE000TD82H40
DE000TD82H57	DE000TD82H65	DE000TD82H73	DE000TD82HE4
DE000TD82HP0	DE000TD82HR6	DE000TD82HS4	DE000TD82HT2
DE000TD82HW6	DE000TD82HX4	DE000TD82HZ9	DE000TD82J06
DE000TD82JS0	DE000TD82JW2	DE000TD82JY8	DE000TD82K11

DE000TD82K45	DE000TD82KJ7	DE000TD82KK5	DE000TD82KL3
DE000TD82KM1	DE000TD82KN9	DE000TD82KY6	DE000TD82L77
DE000TD82L85	DE000TD82LB2	DE000TD82LL1	DE000TD82LM9
DE000TD82LN7	DE000TD82MD6	DE000TD82ME4	DE000TD82MH7
DE000TD82MJ3	DE000TD82MK1	DE000TD82MX4	DE000TD82MY2
DE000TD82N00	DE000TD82N18	DE000TD82NE2	DE000TD82NF9
DE000TD82NK9	DE000TD82NT0	DE000TD83V09	DE000TD854L2
DE000TD870J2	DE000TD8BDH3	DE000TD8BZT1	DE000TD8BZU9
DE000TD8CXA4	DE000TD902T2	DE000TD90V91	DE000TD90VA6
DE000TD90VB4	DE000TD90VC2	DE000TD90VD0	DE000TD90VE8
DE000TD90VF5	DE000TD90VG3	DE000TD90VH1	DE000TD90VJ7
DE000TD90VK5	DE000TD90VL3	DE000TD90VM1	DE000TD90VN9
DE000TD90VP4	DE000TD90VQ2	DE000TD90VR0	DE000TD90VS8
DE000TD90VT6	DE000TD90VU4	DE000TD90VV2	DE000TD90VW0
DE000TD90VX8	DE000TD90VY6	DE000TD90VZ3	DE000TD90W09
DE000TD90W17	DE000TD90W25	DE000TD90W33	DE000TD90W41
DE000TD90W58	DE000TD90W66	DE000TD90W74	DE000TD90W82
DE000TD90W90	DE000TD90WA4	DE000TD90WB2	DE000TD90WC0
DE000TD90WD8	DE000TD90WE6	DE000TD90WF3	DE000TD90WG1
DE000TD90WH9	DE000TD90WJ5	DE000TD90WK3	DE000TD90WL1
DE000TD90WM9	DE000TD90WN7	DE000TD90WP2	DE000TD90WQ0
DE000TD90WR8	DE000TD90WS6	DE000TD90XZ9	DE000TD90Y07
DE000TD90Y15	DE000TD90Y23	DE000TD90Y31	DE000TD90Y49
DE000TD90Y56	DE000TD90Y64	DE000TD90Y72	DE000TD90Y80
DE000TD90Y98	DE000TD90YA0	DE000TD90YB8	DE000TD90YC6
DE000TD90YD4	DE000TD90YE2	DE000TD90YF9	DE000TD90YG7
DE000TD90YH5	DE000TD90YJ1	DE000TD90YK9	DE000TD90YL7
DE000TD90YM5	DE000TD91133	DE000TD91141	DE000TD92S03
DE000TD92S11	DE000TD92S29	DE000TD92S37	DE000TD92S45
DE000TD92S52	DE000TD92S60	DE000TD92S86	DE000TD92S94
DE000TD92SA8	DE000TD92SB6	DE000TD92SC4	DE000TD92SD2
DE000TD92SE0	DE000TD92SF7	DE000TD92SW2	DE000TD92SX0
DE000TD92SY8	DE000TD92SZ5	DE000TD92T02	DE000TD92T10
DE000TD92T28	DE000TD92T36	DE000TD92T44	DE000TD92TZ3
DE000TD92U09	DE000TD92U17	DE000TD92U25	DE000TD92U33
DE000TD92U41	DE000TD92U58	DE000TD92U66	DE000TD92U74
DE000TD92VB0	DE000TD92VC8	DE000TD92VD6	DE000TD92VE4
DE000TD92VF1	DE000TD92VG9	DE000TD92VH7	DE000TD92VJ3
DE000TD92VK1	DE000TD92VL9	DE000TD92VM7	DE000TD92VN5
DE000TD92VP0	DE000TD92VQ8	DE000TD92VR6	DE000TD92VS4
DE000TD92VT2	DE000TD92VU0	DE000TD92X55	DE000TD92X63
DE000TD92X71	DE000TD92X89	DE000TD92X97	DE000TD92XA8
DE000TD92XB6	DE000TD92XC4	DE000TD92XD2	DE000TD92XE0
DE000TD92XF7	DE000TD92XG5	DE000TD92XH3	DE000TD92YT6
DE000TD92YU4	DE000TD92YV2	DE000TD92YW0	DE000TD92YX8
DE000TD92YY6	DE000TD92YZ3	DE000TD92Z04	DE000TD92Z12
DE000TD92Z20	DE000TD92Z38	DE000TD92Z46	DE000TD92Z53
DE000TD92Z61	DE000TD92Z79	DE000TD92Z87	DE000TD92Z95
DE000TD92ZA3	DE000TD92ZB1	DE000TD92ZC9	DE000TD92ZZ0
DE000TD93014	DE000TD93022	DE000TD93055	DE000TD93089
DE000TD93097	DE000TD930B1	DE000TD930D7	DE000TD930E5
DE000TD930F2	DE000TD930G0	DE000TD930H8	DE000TD930J4
DE000TD931T1	DE000TD931U9	DE000TD931V7	DE000TD931W5
DE000TD931X3	DE000TD931Y1	DE000TD93204	DE000TD93212
DE000TD93220	DE000TD93238	DE000TD93246	DE000TD93253

DE000TD93261	DE000TD93279	DE000TD93287	DE000TD932U7
DE000TD932V5	DE000TD932W3	DE000TD932X1	DE000TD932Y9
DE000TD932Z6	DE000TD933H2	DE000TD933J8	DE000TD933K6
DE000TD933L4	DE000TD933M2	DE000TD933N0	DE000TD933P5
DE000TD933Q3	DE000TD934H0	DE000TD934J6	DE000TD934K4
DE000TD934L2	DE000TD934M0	DE000TD934N8	DE000TD934P3
DE000TD934Q1	DE000TD934R9	DE000TD934S7	DE000TD934T5
DE000TD934U3	DE000TD93600	DE000TD93618	DE000TD936A0
DE000TD936B8	DE000TD936C6	DE000TD936D4	DE000TD936E2
DE000TD936F9	DE000TD937C4	DE000TD937D2	DE000TD937E0
DE000TD937F7	DE000TD937G5	DE000TD937H3	DE000TD937J9
DE000TD937K7	DE000TD938E8	DE000TD938G3	DE000TD938H1
DE000TD938V2	DE000TD938W0	DE000TD938X8	DE000TD938Y6
DE000TD938Z3	DE000TD93907	DE000TD93915	DE000TD939Q0
DE000TD939R8	DE000TD939S6	DE000TD939T4	DE000TD939U2
DE000TD939V0	DE000TD939W8	DE000TD939X6	DE000TD939Y4
DE000TD939Z1	DE000TD93A02	DE000TD93A10	DE000TD93A28
DE000TD93A36	DE000TD93B68	DE000TD93B76	DE000TD93B84
DE000TD93B92	DE000TD93BA2	DE000TD93BB0	DE000TD93BC8
DE000TD93BD6	DE000TD93BE4	DE000TD93BF1	DE000TD93BG9
DE000TD93C26	DE000TD93C34	DE000TD93C42	DE000TD93C59
DE000TD93C67	DE000TD93C75	DE000TD93C83	DE000TD93C91
DE000TD93DT8	DE000TD93DU6	DE000TD93DV4	DE000TD93DW2
DE000TD93DX0	DE000TD93DY8	DE000TD93DZ5	DE000TD93E08
DE000TD93E16	DE000TD93E24	DE000TD93E32	DE000TD93E40
DE000TD93E57	DE000TD93E65	DE000TD93E73	DE000TD93E81
DE000TD93E99	DE000TD93EA6	DE000TD93EB4	DE000TD93F23
DE000TD93F31	DE000TD93F49	DE000TD93F56	DE000TD93F64
DE000TD93F72	DE000TD93F80	DE000TD93F98	DE000TD93FA3
DE000TD93FB1	DE000TD93GA1	DE000TD93GB9	DE000TD93GC7
DE000TD93GD5	DE000TD93GE3	DE000TD93GF0	DE000TD93GG8
DE000TD93GH6	DE000TD93GJ2	DE000TD93GK0	DE000TD93HK8
DE000TD93HL6	DE000TD93HN2	DE000TD93HT9	DE000TD93HU7
DE000TD93HV5	DE000TD93HW3	DE000TD93HX1	DE000TD93HY9
DE000TD93HZ6	DE000TD93K67	DE000TD93K83	DE000TD93K91
DE000TD93KA3	DE000TD93KB1	DE000TD93LE3	DE000TD93LF0
DE000TD93LG8	DE000TD93LH6	DE000TD93LJ2	DE000TD93LK0
DE000TD93LL8	DE000TD93LM6	DE000TD93LN4	DE000TD93M99
DE000TD93MA9	DE000TD93MB7	DE000TD93MC5	DE000TD93MD3
DE000TD93ME1	DE000TD93MF8	DE000TD93P47	DE000TD93P54
DE000TD93P62	DE000TD93P70	DE000TD93P88	DE000TD93P96
DE000TD93PA2	DE000TD93PB0	DE000TD93PC8	DE000TD93PD6
DE000TD93PE4	DE000TD93PF1	DE000TD93PG9	DE000TD93PH7
DE000TD93PJ3	DE000TD93PK1	DE000TD93PL9	DE000TD93PM7
DE000TD93PN5	DE000TD93PP0	DE000TD93PQ8	DE000TD93PR6
DE000TD93R52	DE000TD93R60	DE000TD93R78	DE000TD93R86
DE000TD93R94	DE000TD93RA8	DE000TD93RB6	DE000TD93RC4
DE000TD93RD2	DE000TD93RE0	DE000TD93RF7	DE000TD93RG5
DE000TD93RH3	DE000TD93RJ9	DE000TD93RK7	DE000TD93RL5
DE000TD93RM3	DE000TD93RN1	DE000TD93RP6	DE000TD93RQ4
DE000TD93RR2	DE000TD93RS0	DE000TD93RT8	DE000TD93RU6
DE000TD93RV4	DE000TD93U32	DE000TD93U40	DE000TD93U57
DE000TD93U65	DE000TD93U73	DE000TD93U81	DE000TD93U99
DE000TD93UA2	DE000TD93UB0	DE000TD93UC8	DE000TD93UD6
DE000TD93UE4	DE000TD93UF1	DE000TD93UG9	DE000TD93UH7

DE000TD93UJ3	DE000TD93UK1	DE000TD93UL9	DE000TD93UM7
DE000TD93UN5	DE000TD93UP0	DE000TD93UQ8	DE000TD93UR6
DE000TD93US4	DE000TD93UT2	DE000TD93UU0	DE000TD93UV8
DE000TD93UW6	DE000TD93UX4	DE000TD93UY2	DE000TD93UZ9
DE000TD93V07	DE000TD93V15	DE000TD93V23	DE000TD93V31
DE000TD93W71	DE000TD93WB6	DE000TD93WC4	DE000TD93WD2
DE000TD93WE0	DE000TD93WF7	DE000TD93WT8	DE000TD961U6
DE000TD961V4	DE000TD961W2	DE000TD96207	DE000TD96215
DE000TD96280	DE000TD96298	DE000TD962B4	DE000TD962C2
DE000TD962J7	DE000TD962N9	DE000TD962P4	DE000TD962S8
DE000TD962Y6	DE000TD962Z3	DE000TD96306	DE000TD96371
DE000TD96389	DE000TD96397	DE000TD963D8	DE000TD963F3
DE000TD963R8	DE000TD963S6	DE000TD963T4	DE000TD96439
DE000TD96447	DE000TD96454	DE000TD96470	DE000TD964E4
DE000TD965E1	DE000TD965F8	DE000TD965G6	DE000TD965H4
DE000TD965N2	DE000TD965S1	DE000TD96611	DE000TD96629
DE000TD96637	DE000TD96645	DE000TD96678	DE000TD96686
DE000TD966F6	DE000TD966G4	DE000TD966H2	DE000TD966Q3
DE000TD96728	DE000TD96736	DE000TD96744	DE000TD96751
DE000TD967J6	DE000TD967M0	DE000TD967N8	DE000TD967P3
DE000TD967W9	DE000TD967X7	DE000TD967Y5	DE000TD96801
DE000TD96819	DE000TD96827	DE000TD96868	DE000TD96876
DE000TD96884	DE000TD968D7	DE000TD968E5	DE000TD968F2
DE000TD968P1	DE000TD968Q9	DE000TD968R7	DE000TD968S5
DE000TD968W7	DE000TD968X5	DE000TD968Y3	DE000TD968Z0
DE000TD969A1	DE000TD96P28	DE000TD97FM9	DE000TD98XC1
DE000TD99E51	DE000TD99H33	DE000TD99S30	DE000TD99S55
DE000TD99U77	DE000TD99U93	DE000TD99EC44	DE000TD99ECB0
DE000TD99GT68	DE000TD99GTU9	DE000TD99GUE1	DE000TD99GUP7
DE000TD99GUQ5	DE000TD99GVL4	DE000TD99GVM2	DE000TD99GVN0
DE000TD99GVP5	DE000TD99GW55	DE000TD99GW63	DE000TD99GWA5
DE000TD99GYC7	DE000TD99GZC4	DE000TD99GZD2	DE000TD99GZE0
DE000TD99GZF7	DE000TD99GZK7	DE000TD99GZL5	DE000TD99GZM3
DE000TD9H019	DE000TD9H027	DE000TD9H126	DE000TD9H134
DE000TD9M134	DE000TD9M142	DE000TD9M159	DE000TD9M167
DE000TD9M175	DE000TD9M183	DE000TD9M191	DE000TD9M1A3
DE000TD9M1B1	DE000TD9M1C9	DE000TD9M1D7	DE000TD9M1E5
DE000TD9M1F2	DE000TD9UPA0	DE000TD9UPB8	DE000TD9UPC6
DE000TD9UPD4	DE000TD9UPL7	DE000TD9UPM5	DE000TD9UPP8
DE000TD9UPQ6	DE000TD9UPR4	DE000TD9UPS2	DE000TD9UPT0
DE000TD9UPU8	DE000TD9UPV6	DE000TD9UQF7	DE000TD9UQG5
DE000TD9UQH3	DE000TD9UQJ9	DE000TD9UQK7	DE000TD9UQL5
DE000TD9UQM3	DE000TD9UQP6	DE000TD9UQQ4	DE000TD9UQR2
DE000TD9UQT8	DE000TD9UR21	DE000TD9UR39	DE000TD9URK5
DE000TD9URL3	DE000TD9URM1	DE000TD9URN9	DE000TD9URP4
DE000TD9URQ2	DE000TD9URR0	DE000TD9URS8	DE000TD9URT6
DE000TD9URY6	DE000TD9URZ3	DE000TD9US04	DE000TD9US12
DE000TD9US20	DE000TD9US38	DE000TD9US46	DE000TD9USG1
DE000TD9USH9	DE000TD9USJ5	DE000TD9USK3	DE000TD9USL1
DE000TD9USM9	DE000TD9USN7	DE000TD9USP2	DE000TD9USQ0
DE000TD9USV0	DE000TD9USW8	DE000TD9USX6	DE000TD9USY4
DE000TD9USZ1	DE000TD9UT03	DE000TD9UT11	DE000TD9UT29
DE000TD9UT37	DE000TD9UT52	DE000TD9UT60	DE000TD9UT78
DE000TD9UT86	DE000TD9UT94	DE000TD9UTF1	DE000TD9UTG9
DE000TD9UTH7	DE000TD9UTJ3	DE000TD9UTK1	DE000TD9UTL9

DE000TD9UTM7	DE000TD9UTN5	DE000TD9UTP0	DE000TD9UTQ8
DE000TD9UTR6	DE000TD9UTS4	DE000TD9UTT2	DE000TD9UU59
DE000TD9UU67	DE000TD9UU75	DE000TD9UU83	DE000TD9UU91
DE000TD9UUA0	DE000TD9UUB8	DE000TD9UUC6	DE000TD9UUM5
DE000TD9UUN3	DE000TD9UUP8	DE000TD9UUQ6	DE000TD9UUR4
DE000TD9UUS2	DE000TD9UUT0	DE000TD9UUU8	DE000TD9UUV6
DE000TD9UV82	DE000TD9UV90	DE000TD9UVA8	DE000TD9UVB6
DE000TD9UVC4	DE000TD9UVD2	DE000TD9UVE0	DE000TD9UVF7
DE000TD9UVG5	DE000TD9UVT8	DE000TD9UVU6	DE000TD9UVV4
DE000TD9UVW2	DE000TD9UVX0	DE000TD9UVY8	DE000TD9UWH1
DE000TD9UWJ7	DE000TD9UWL3	DE000TD9UX23	DE000TD9UX31
DE000TD9UX49	DE000TD9UX56	DE000TD9UX64	DE000TD9UX72
DE000TD9UXA4	DE000TD9UXB2	DE000TD9UXC0	DE000TD9UXD8
DE000TD9UXE6	DE000TD9WUC2	DE000TD9X7K6	DE000TR00FM3
DE000TR00FN1	DE000TR00FP6	DE000TR01QK2	DE000TR03W58
DE000TR048E0	DE000TR04H56	DE000TR04HD0	DE000TR04K28
DE000TR04KJ1	DE000TR04KV6	DE000TR04KW4	DE000TR04KX2
DE000TR04L68	DE000TR04L76	DE000TR04L84	DE000TR04L92
DE000TR04LH3	DE000TR04LJ9	DE000TR04LK7	DE000TR04LL5
DE000TR04LM3	DE000TR04LN1	DE000TR04LQ4	DE000TR04LU6
DE000TR04LV4	DE000TR04LW2	DE000TR04LX0	DE000TR04LY8
DE000TR04LZ5	DE000TR04M00	DE000TR04M18	DE000TR04M34
DE000TR04M59	DE000TR04M67	DE000TR04M75	DE000TR04M83
DE000TR04M91	DE000TR04MA6	DE000TR04MB4	DE000TR04MC2
DE000TR04ME8	DE000TR04MG3	DE000TR04MH1	DE000TR04MJ7
DE000TR04MK5	DE000TR04ML3	DE000TR04MM1	DE000TR04MN9
DE000TR04MP4	DE000TR04MQ2	DE000TR04MR0	DE000TR04MZ3
DE000TR04N33	DE000TR04N90	DE000TR04NK3	DE000TR04NP2
DE000TR04NQ0	DE000TR04NR8	DE000TR04NT4	DE000TR04NU2
DE000TR04NV0	DE000TR04NW8	DE000TR04NX6	DE000TR04NY4
DE000TR04NZ1	DE000TR04P07	DE000TR04P15	DE000TR04P23
DE000TR04P31	DE000TR04P49	DE000TR04P56	DE000TR04P64
DE000TR04P72	DE000TR04P80	DE000TR04P98	DE000TR04PA9
DE000TR04PB7	DE000TR04PC5	DE000TR04PD3	DE000TR04PE1
DE000TR04PF8	DE000TR04PG6	DE000TR04PH4	DE000TR04PJ0
DE000TR04PK8	DE000TR04PL6	DE000TR04PM4	DE000TR04PN2
DE000TR04PP7	DE000TR04PQ5	DE000TR04PR3	DE000TR04PS1
DE000TR04PT9	DE000TR04PU7	DE000TR052B8	DE000TR05EL7
DE000TROH855	DE000TROJAN1	DE000TROJAP6	DE000TROJAJQ4
DE000TROJAR2	DE000TROJAW2	DE000TROJAX0	DE000TROJAY8
DE000TROJAZ5	DE000TROJB07	DE000TROJB15	DE000TROJB64
DE000TROJB72	DE000TROJB80	DE000TROJB98	DE000TROJBA6
DE000TROJBD0	DE000TROJBE8	DE000TROJBF5	DE000TROJBG3
DE000TROJBN9	DE000TROJBP4	DE000TROJBQ2	DE000TROJBR0
DE000TROJBS8	DE000TROJCB22	DE000TROJCB30	DE000TROJCB48
DE000TROJCB97	DE000TROJCA4	DE000TROJCB2	DE000TROJCC0
DE000TROJCD8	DE000TROJCH9	DE000TROJCI5	DE000TROJCK3
DE000TROJCL1	DE000TROJCR8	DE000TROJCS6	DE000TROJCT4
DE000TROJCU2	DE000TROJCX6	DE000TROJCY4	DE000TROJMV9
DE000TROL519	DE000TROL527	DE000TROL535	DE000TROL543
DE000TROL550	DE000TROL568	DE000TROL5A4	DE000TROL5C0
DE000TROL5L1	DE000TROL5M9	DE000TROL5N7	DE000TROL5P2
DE000TROL5Q0	DE000TROL5R8	DE000TROL5S6	DE000TROL5T4
DE000TROL766	DE000TROL774	DE000TROL782	DE000TROL790
DE000TROL7C6	DE000TROL7D4	DE000TROL7E2	DE000TROL7F9

DE000TR0L7G7	DE000TR0L7H5	DE000TR0L7J1	DE000TR0L7K9
DE000TR0L7L7	DE000TR0L7M5	DE000TR0L7N3	DE000TR0L7P8
DE000TR0L7Q6	DE000TR0L7R4	DE000TR0L7S2	DE000TR0L7T0
DE000TR0L808	DE000TR0L8C4	DE000TR0L8D2	DE000TR0L8E0
DE000TR0L8F7	DE000TR0L8L5	DE000TR0L8M3	DE000TR0L8N1
DE000TR0L8P6	DE000TR0L949	DE000TR0L9B4	DE000TR0L9C2
DE000TR0L9D0	DE000TR0LA53	DE000TR0LA61	DE000TR0LA79
DE000TR0LA87	DE000TR0LA95	DE000TR0LAA4	DE000TR0LAB2
DE000TR0LAC0	DE000TR0LAD8	DE000TR0LAF3	DE000TR0LAG1
DE000TR0LAH9	DE000TR0LAJ5	DE000TR0LAK3	DE000TR0LAL1
DE000TR0LB78	DE000TR0LBL9	DE000TR0LBM7	DE000TR0LBP0
DE000TR0LBQ8	DE000TR0LBS4	DE000TR0LBU0	DE000TR0LBV8
DE000TR0LBW6	DE000TR0LBY2	DE000TR0LBZ9	DE000TR0LC28
DE000TR0LC36	DE000TR0LC44	DE000TR0LC51	DE000TR0LC69
DE000TR0LC77	DE000TR0LCG7	DE000TR0LCY0	DE000TR0LCZ7
DE000TR0LD43	DE000TR0LD68	DE000TR0LD76	DE000TR0LD84
DE000TR0LDB6	DE000TR0LDC4	DE000TR0LDD2	DE000TR0LDE0
DE000TR0LDF7	DE000TR0LDG5	DE000TR0LDL5	DE000TR0LDM3
DE000TR0LDN1	DE000TR0LDP6	DE000TR0LDQ4	DE000TR0LE00
DE000TR0LE18	DE000TR0LE26	DE000TR0LE34	DE000TR0LE42
DE000TR0LE67	DE000TR0LE75	DE000TR0LE91	DE000TR0LEA6
DE000TR0LEB4	DE000TR0LEC2	DE000TR0LED0	DE000TR0LEE8
DE000TR0LEF5	DE000TR0LEK5	DE000TR0LEL3	DE000TR0LEM1
DE000TR0LEN9	DE000TR0LEP4	DE000TR0LEQ2	DE000TR0LER0
DE000TR0LES8	DE000TR0LET6	DE000TR0LEU4	DE000TR0LEV2
DE000TR0LEX8	DE000TR0LF25	DE000TR0LF33	DE000TR0LF41
DE000TR0LF58	DE000TR0LF66	DE000TR0LF74	DE000TR0LF90
DE000TR0LFA3	DE000TR0LFB1	DE000TR0LFC9	DE000TR0LFE5
DE000TR0LFF2	DE000TR0LFG0	DE000TR0LFH8	DE000TR0LFJ4
DE000TR0LFK2	DE000TR0LFL0	DE000TR0LFM8	DE000TR0LFV9
DE000TR0LFX5	DE000TR0LFY3	DE000TR0LFZ0	DE000TR0LG08
DE000TR0LG16	DE000TR0LG24	DE000TR0LG32	DE000TR0LG40
DE000TR0LG57	DE000TR0LG65	DE000TR0LG81	DE000TR0LGD5
DE000TR0LGE3	DE000TR0LGG8	DE000TR0LGH6	DE000TR0LGJ2
DE000TR0LGK0	DE000TR0LGS3	DE000TR0LGT1	DE000TR0LGU9
DE000TR0LGV7	DE000TR0LGW5	DE000TR0LGX3	DE000TR0LGY1
DE000TR0LHA9	DE000TR0LHB7	DE000TR0LHC5	DE000TR0LHD3
DE000TR0LHE1	DE000TR0LHF8	DE000TR0LHH4	DE000TR0LHJ0
DE000TR0LHL6	DE000TR0LHM4	DE000TR0LHN2	DE000TR0LHS1
DE000TR0LHT9	DE000TR0LHU7	DE000TR0LHV5	DE000TR0LHW3
DE000TR0LHZ6	DE000TR0LJ13	DE000TR0LJ21	DE000TR0LJ54
DE000TR0LJ62	DE000TR0LJ70	DE000TR0LJ88	DE000TR0LJG2
DE000TR0LJH0	DE000TR0LJJ6	DE000TR0LJM0	DE000TR0LJN8
DE000TR0LJP3	DE000TR0LJQ1	DE000TR0LJR9	DE000TR0LJS7
DE000TR0LJT5	DE000TR0LJZ2	DE000TR0LK69	DE000TR0LK77
DE000TR0LK85	DE000TR0LK93	DE000TR0M152	DE000TR0M160
DE000TR0M178	DE000TR0M186	DE000TR0M194	DE000TR0M1A2
DE000TR0M1B0	DE000TR0M1C8	DE000TR0M1D6	DE000TR0M1E4
DE000TR0M1F1	DE000TR0M1G9	DE000TR0M1H7	DE000TR0M1J3
DE000TR0M1K1	DE000TR0M1L9	DE000TR0M1M7	DE000TR0M1N5
DE000TR0M1P0	DE000TR0M1Q8	DE000TR0M1R6	DE000TR0M1S4
DE000TR0M1T2	DE000TR0M1U0	DE000TR0M1V8	DE000TR0M1W6
DE000TR0M1X4	DE000TR0M1Y2	DE000TR0M1Z9	DE000TR0M202
DE000TR0M210	DE000TR0M228	DE000TR0M236	DE000TR0M244
DE000TR0M251	DE000TR0M269	DE000TR0M277	DE000TR0M285

DE000TR0M293	DE000TR0M2A0	DE000TR0M2B8	DE000TR0M2C6
DE000TR0MQ70	DE000TR0NCF5	DE000TR0ND09	DE000TR0NM24
DE000TR0NM32	DE000TR0NM40	DE000TR0NM57	DE000TR0NM65
DE000TR0NM73	DE000TR0NM81	DE000TR0NM99	DE000TR0NMA5
DE000TR0NMB3	DE000TR0NMC1	DE000TR0NMD9	DE000TR0NME7
DE000TR0NMF4	DE000TR0NMG2	DE000TR0NMH0	DE000TR0NMJ6
DE000TR0NMK4	DE000TR0NML2	DE000TR0NMM0	DE000TR0NMN8
DE000TR0NMS7	DE000TR0NMT5	DE000TR0NMU3	DE000TR0NMV1
DE000TR0NMW9	DE000TR0NMX7	DE000TR0NMY5	DE000TR0NMZ2
DE000TR0NN07	DE000TR0NN15	DE000TR0NN23	DE000TR0NN31
DE000TR0NN49	DE000TR0NN56	DE000TR0NN64	DE000TR0NN72
DE000TR0NN80	DE000TR0NN98	DE000TR0NNA3	DE000TR0NNB1
DE000TR0NNC9	DE000TR0NNF2	DE000TR0NNG0	DE000TR0NNH8
DE000TR0NNJ4	DE000TR0NNK2	DE000TR0NNL0	DE000TR0NNM8
DE000TR0NNN6	DE000TR0NNP1	DE000TR0NNQ9	DE000TR0NNR7
DE000TR0NNS5	DE000TR0NNT3	DE000TR0NNU1	DE000TR0NNV9
DE000TR0NNW7	DE000TR0NNX5	DE000TR0NNY3	DE000TR0NNZ0
DE000TR0NP05	DE000TR0NP13	DE000TR0NP21	DE000TR0NP39
DE000TR0NP47	DE000TR0NP54	DE000TR0NP62	DE000TR0NP70
DE000TR0NP88	DE000TR0NP96	DE000TR0NPA8	DE000TR0NPB6
DE000TR0NPC4	DE000TR0NPD2	DE000TR0NPE0	DE000TR0NPF7
DE000TR0NPG5	DE000TR0NPH3	DE000TR0NPJ9	DE000TR0NPK7
DE000TR0NPL5	DE000TR0NPM3	DE000TR0NPN1	DE000TR0NPP6
DE000TR0P7D0	DE000TR0P7E8	DE000TR0P7F5	DE000TR0P7G3
DE000TR0P7H1	DE000TR0P7J7	DE000TR0P7K5	DE000TR0P7L3
DE000TR0P7M1	DE000TR0P7N9	DE000TR0P7P4	DE000TR0P7Q2
DE000TR0P7R0	DE000TR0P7S8	DE000TR0P7T6	DE000TR0P7U4
DE000TR0P7V2	DE000TR0P7W0	DE000TR0P7X8	DE000TR0P7Y6
DE000TR0P7Z3	DE000TR0P809	DE000TR0P817	DE000TR0P825
DE000TR0P833	DE000TR0P841	DE000TR0P858	DE000TR0P866
DE000TR0P874	DE000TR0P882	DE000TR0P890	DE000TR0P8A4
DE000TR0P8B2	DE000TR0P8C0	DE000TR0P8D8	DE000TR0P8E6
DE000TR0P8F3	DE000TR0P8G1	DE000TR0P8H9	DE000TR0P8J5
DE000TR0P8K3	DE000TR0P8L1	DE000TR0P8M9	DE000TR0P8N7
DE000TR0P8P2	DE000TR0P8Q0	DE000TR0P8R8	DE000TR0P8S6
DE000TR0P8T4	DE000TR0P8U2	DE000TR0P8V0	DE000TR0P8W8
DE000TR0P8X6	DE000TR0P8Y4	DE000TR0P8Z1	DE000TR0P908
DE000TR0P916	DE000TR0P924	DE000TR0P932	DE000TR0P940
DE000TR0P957	DE000TR0P965	DE000TR0P973	DE000TR0P981
DE000TR0P999	DE000TR0P9A2	DE000TR0P9B0	DE000TR0P9C8
DE000TR0P9D6	DE000TR0P9E4	DE000TR0P9F1	DE000TR0P9G9
DE000TR0P9H7	DE000TR0P9J3	DE000TR0P9K1	DE000TR0P9L9
DE000TR0P9M7	DE000TR0P9N5	DE000TR0P9P0	DE000TR0P9Q8
DE000TR0P9R6	DE000TR0P9S4	DE000TR0P9T2	DE000TR0P9U0
DE000TR0P9V8	DE000TR0P9W6	DE000TR0P9X4	DE000TR0P9Y2
DE000TR0P9Z9	DE000TR0PA00	DE000TR0PA18	DE000TR0PA26
DE000TR0PA34	DE000TR0PA42	DE000TR0PA59	DE000TR0PA67
DE000TR0PA75	DE000TR0PA83	DE000TR0PA91	DE000TR0PAA5
DE000TR0PAB3	DE000TR0PAC1	DE000TR0PAD9	DE000TR0PAE7
DE000TR0PAF4	DE000TR0PAG2	DE000TR0PAH0	DE000TR0PAJ6
DE000TR0PAK4	DE000TR0PAL2	DE000TR0PAM0	DE000TR0PAN8
DE000TR0PAP3	DE000TR0PAQ1	DE000TR0PAR9	DE000TR0PAS7
DE000TR0PAT5	DE000TR0PAU3	DE000TR0PAV1	DE000TR0PAW9
DE000TR0PAX7	DE000TR0PAY5	DE000TR0PAZ2	DE000TR0PB09
DE000TR0PB17	DE000TR0PBL0	DE000TR0PBM8	DE000TR0PBN6

DE000TR0PBP1	DE000TR0PBQ9	DE000TR0PBR7	DE000TR0PBS5
DE000TR0PBT3	DE000TR0PBU1	DE000TR0PBV9	DE000TR0PBW7
DE000TR0PBX5	DE000TR0PBY3	DE000TR0PBZ0	DE000TR0PC08
DE000TR0PC16	DE000TR0PC24	DE000TR0PC32	DE000TR0PC40
DE000TR0PC57	DE000TR0PC65	DE000TR0PC73	DE000TR0PC81
DE000TR0PC99	DE000TR0PCA1	DE000TR0PCB9	DE000TR0PCC7
DE000TR0PCD5	DE000TR0PCE3	DE000TR0PCF0	DE000TR0PCG8
DE000TR0PCH6	DE000TR0PCJ2	DE000TR0PCK0	DE000TR0PCL8
DE000TR0PCM6	DE000TR0PCN4	DE000TR0PCP9	DE000TR0PCQ7
DE000TR0PCR5	DE000TR0PCS3	DE000TR0PCT1	DE000TR0PCU9
DE000TR0PCV7	DE000TR0PCW5	DE000TR0PCX3	DE000TR0PCY1
DE000TR0PCZ8	DE000TR0PD07	DE000TR0PD15	DE000TR0PD23
DE000TR0PD31	DE000TR0PD49	DE000TR0PD56	DE000TR0PD64
DE000TR0PD72	DE000TR0PD80	DE000TR0PD98	DE000TR0PDA9
DE000TR0PDB7	DE000TR0PDC5	DE000TR0PDD3	DE000TR0PDE1
DE000TR0PDF8	DE000TR0PDG6	DE000TR0PDH4	DE000TR0PDJ0
DE000TR0PDK8	DE000TR0PDL6	DE000TR0PDM4	DE000TR0PDN2
DE000TR0PDP7	DE000TR0PDQ5	DE000TR0PDR3	DE000TR0PDS1
DE000TR0PDT9	DE000TR0PDU7	DE000TR0Q781	DE000TR0QJ42
DE000TR0QJ75	DE000TR0QJ83	DE000TR0QJE6	DE000TR0QJN7
DE000TR0QJW8	DE000TR0QK15	DE000TR0QKW6	DE000TR0QLG7
DE000TR0QLH5	DE000TR0QLR4	DE000TR0QLS2	DE000TR0QLT0
DE000TR0QLU8	DE000TR0QLV6	DE000TR0QLX2	DE000TR0QM05
DE000TR0QM13	DE000TR0QM21	DE000TR0QM39	DE000TR0QM47
DE000TR0QM54	DE000TR0QM62	DE000TR0QM70	DE000TR0QM96
DE000TR0QMA8	DE000TR0QMB6	DE000TR0QMC4	DE000TR0QMD2
DE000TR0QMF7	DE000TR0QMG5	DE000TR0QMH3	DE000TR0QMJ9
DE000TR0QMK7	DE000TR0QML5	DE000TR0QMM3	DE000TR0QMN1
DE000TR0QMP6	DE000TR0QMQ4	DE000TR0QMR2	DE000TR0QMS0
DE000TR0QMT8	DE000TR0QMU6	DE000TR0QMV4	DE000TR0QMW2
DE000TR0QMX0	DE000TR0QMY8	DE000TR0QMZ5	DE000TR0QN04
DE000TR0QN12	DE000TR0QN20	DE000TR0QN38	DE000TR0QN46
DE000TR0QN53	DE000TR0QN61	DE000TR0QN79	DE000TR0QN87
DE000TR0QN95	DE000TR0QNA6	DE000TR0QNB4	DE000TR0QNC2
DE000TR0QND0	DE000TR0QNE8	DE000TR0QNF5	DE000TR0QNG3
DE000TR0QNH1	DE000TR0QNJ7	DE000TR0QNK5	DE000TR0QNP4
DE000TR0QNR0	DE000TR0QNW0	DE000TR0QNX8	DE000TR0QP02
DE000TR0QP51	DE000TR0QP69	DE000TR0QP85	DE000TR0QP93
DE000TR0QPA1	DE000TR0QPB9	DE000TR0QPC7	DE000TR0QPD5
DE000TR0QPE3	DE000TR0QPF0	DE000TR0QPG8	DE000TR0QPH6
DE000TR0QPJ2	DE000TR0QPK0	DE000TR0QPL8	DE000TR0QPM6
DE000TR0QPN4	DE000TR0QPP9	DE000TR0QPQ7	DE000TR0QPR5
DE000TR0QPS3	DE000TR0QPT1	DE000TR0QPU9	DE000TR0QPV7
DE000TR0QPW5	DE000TR0QPX3	DE000TR0QPY1	DE000TR0QPZ8
DE000TR0QQ01	DE000TR0QQ19	DE000TR0QQ27	DE000TR0QQ35
DE000TR0QQ43	DE000TR0QQ50	DE000TR0QQ68	DE000TR0QQ76
DE000TR0QQ84	DE000TR0QQ92	DE000TR0QQA9	DE000TR0QQB7
DE000TR0QQC5	DE000TR0QQD3	DE000TR0QQE1	DE000TR0QQF8
DE000TR0QQG6	DE000TR0QQH4	DE000TR0QQJ0	DE000TR0QQK8
DE000TR0QQQL6	DE000TR0QQM4	DE000TR0QQN2	DE000TR0QQP7
DE000TR0QQQ5	DE000TR0QQR3	DE000TR0QQS1	DE000TR0QQT9
DE000TR0QQQU7	DE000TR0QQV5	DE000TR0QQW3	DE000TR0QQX1
DE000TR0QQY9	DE000TR0QQZ6	DE000TR0QR00	DE000TR0QR18
DE000TR0QR26	DE000TR0QR34	DE000TR0U056	DE000TR0U064
DE000TR0U072	DE000TR0U080	DE000TR0U0A4	DE000TR0U0B2

DE000TR0U0C0	DE000TR0U0H9	DE000TR0U0J5	DE000TR0U0K3
DE000TR0U0L1	DE000TR0U0M9	DE000TR0U0N7	DE000TR0U0P2
DE000TR0U0Q0	DE000TR0U0R8	DE000TR0U0S6	DE000TR0U114
DE000TR0U122	DE000TR0U130	DE000TR0U148	DE000TR0U155
DE000TR0U163	DE000TR0U171	DE000TR0U189	DE000TR0U197
DE000TR0U1A2	DE000TR0U1B0	DE000TR0U1C8	DE000TR0U1D6
DE000TR0U1E4	DE000TR0U1F1	DE000TR0U1G9	DE000TR0U1H7
DE000TR0U1J3	DE000TR0U1K1	DE000TR0U1L9	DE000TR0U1M7
DE000TR0U1N5	DE000TR0U1P0	DE000TR0U1Q8	DE000TR0U205
DE000TR0U213	DE000TR0U221	DE000TR0U239	DE000TR0U262
DE000TR0U288	DE000TR0U2F9	DE000TR0U2N3	DE000TR0U2P8
DE000TR0U2Q6	DE000TR0U2R4	DE000TR0U2S2	DE000TR0U2T0
DE000TR0U2U8	DE000TR0U2V6	DE000TR0U2W4	DE000TR0U2X2
DE000TR0U2Y0	DE000TR0U2Z7	DE000TR0U304	DE000TR0U312
DE000TR0U320	DE000TR0U338	DE000TR0U346	DE000TR0U353
DE000TR0U361	DE000TR0U379	DE000TR0U387	DE000TR0U395
DE000TR0U3A8	DE000TR0U3B6	DE000TR0U3N1	DE000TR0U3P6
DE000TR0U3T8	DE000TR0U3U6	DE000TR0U3V4	DE000TR0U3W2
DE000TR0U3X0	DE000TR0U403	DE000TR0U445	DE000TR0U4A6
DE000TR0U4B4	DE000TR0U4F5	DE000TR0U4J7	DE000TR0U4P4
DE000TR0U4Q2	DE000TR0U4R0	DE000TR0U4U4	DE000TR0U510
DE000TR0U528	DE000TR0U536	DE000TR0U544	DE000TR0U551
DE000TR0U569	DE000TR0U577	DE000TR0U585	DE000TR0U593
DE000TR0U5A3	DE000TR0U5B1	DE000TR0U5C9	DE000TR0U5D7
DE000TR0U5Q9	DE000TR0U5R7	DE000TR0U5S5	DE000TR0U5T3
DE000TR0U5U1	DE000TR0U5V9	DE000TR0U5W7	DE000TR0U5X5
DE000TR0U5Y3	DE000TR0U5Z0	DE000TR0U601	DE000TR0U619
DE000TR0U627	DE000TR0U635	DE000TR0U643	DE000TR0U650
DE000TR0U668	DE000TR0U676	DE000TR0U684	DE000TR0U692
DE000TR0U6A1	DE000TR0U6E3	DE000TR0U6F0	DE000TR0U6G8
DE000TR0U6J2	DE000TR0U6K0	DE000TR0U6L8	DE000TR0U6Y1
DE000TR0U6Z8	DE000TR0U700	DE000TR0U718	DE000TR0U726
DE000TR0U734	DE000TR0U742	DE000TR0U775	DE000TR0U783
DE000TR0U791	DE000TR0U7A9	DE000TR0U7B7	DE000TR0U7C5
DE000TR0U7F8	DE000TR0U7G6	DE000TR0U7H4	DE000TR0U7J0
DE000TR0U7K8	DE000TR0U7L6	DE000TR0U7M4	DE000TR0U7Q5
DE000TR0U7R3	DE000TR0U7S1	DE000TR0U7T9	DE000TR0U7U7
DE000TR0U7V5	DE000TR0U7W3	DE000TR0U7X1	DE000TR0U809
DE000TR0U817	DE000TR0U825	DE000TR0U833	DE000TR0U841
DE000TR0U858	DE000TR0U866	DE000TR0U890	DE000TR0U8A7
DE000TR0U8H2	DE000TR0U8J8	DE000TR0U8K6	DE000TR0U8L4
DE000TR0U8N0	DE000TR0U8P5	DE000TR0U8Q3	DE000TR0U8R1
DE000TR0U8S9	DE000TR0U8T7	DE000TR0U8U5	DE000TR0U8V3
DE000TR0U8W1	DE000TR0U8X9	DE000TR0U965	DE000TR0U973
DE000TR0U981	DE000TR0U999	DE000TR0U9A5	DE000TR0U9B3
DE000TR0U9C1	DE000TR0U9D9	DE000TR0U9E7	DE000TR0U9F4
DE000TR0U9G2	DE000TR0U9H0	DE000TR0U9J6	DE000TR0U9K4
DE000TR0U9L2	DE000TR0U9M0	DE000TR0U9N8	DE000TR0U9P3
DE000TR0U9Q1	DE000TR0U9W9	DE000TR0U9X7	DE000TR0U9Y5
DE000TR0U9Z2	DE000TR0UA03	DE000TR0UA11	DE000TR0UA29
DE000TR0UA78	DE000TR0UA86	DE000TR0UA94	DE000TR0UAA5
DE000TR0UAB3	DE000TR0UAC1	DE000TR0UAD9	DE000TR0UAE7
DE000TR0UAF4	DE000TR0UAL2	DE000TR0UAM0	DE000TR0UAN8
DE000TR0UAP3	DE000TR0UAV1	DE000TR0UAY5	DE000TR0UAZ2
DE000TR0UB02	DE000TR0UB10	DE000TR0UB28	DE000TR0UB36

DE000TR0UB44	DE000TR0UB51	DE000TR0UB93	DE000TR0UBA3
DE000TR0UBM8	DE000TR0UBN6	DE000TR0UBP1	DE000TR0UBQ9
DE000TR0UBR7	DE000TR0UBS5	DE000TR0UBT3	DE000TR0UBU1
DE000TR0UBV9	DE000TR0UBW7	DE000TR0UBX5	DE000TR0UBY3
DE000TR0UC84	DE000TR0UC92	DE000TR0UCE3	DE000TR0UCF0
DE000TR0UCG8	DE000TR0UCH6	DE000TR0UCJ2	DE000TR0UCK0
DE000TR0UCL8	DE000TR0UCN4	DE000TR0UCQ7	DE000TR0UCR5
DE000TR0UCS3	DE000TR0UCT1	DE000TR0UCU9	DE000TR0UCV7
DE000TR0UCW5	DE000TR0UDB7	DE000TR0UDC5	DE000TR0UDM4
DE000TR0UDN2	DE000TR0UDP7	DE000TR0UDQ5	DE000TR0UDR3
DE000TR0UDS1	DE000TR0UDT9	DE000TR0UDU7	DE000TR0UDV5
DE000TR0UDW3	DE000TR0UDX1	DE000TR0UE58	DE000TR0UE74
DE000TR0UE82	DE000TR0UE90	DE000TR0UEA7	DE000TR0WFQ6
DE000TR0XDA3	DE000TR0XDB1	DE000TR0XDJ4	DE000TR0XDL0
DE000TR0XFA8	DE000TR0XFE0	DE000TR0XFG5	DE000TR0XFJ9
DE000TR0XFK7	DE000TR0XFL5	DE000TR0XFN1	DE000TR0XFQ4
DE000TR0XFR2	DE000TR0XFS0	DE000TR0XFW2	DE000TR0Y488
DE000TR0YVN6	DE000TR0ZUP0	DE000TR0ZUQ8	DE000TR0ZUR6
DE000TR0ZUS4	DE000TR0ZUT2	DE000TR0ZUU0	DE000TR0ZUZ9
DE000TR0ZV45	DE000TR0ZV52	DE000TR0ZV60	DE000TR0ZV78
DE000TR0ZV86	DE000TR0ZV94	DE000TR0ZVH5	DE000TR0ZVK9
DE000TR0ZVL7	DE000TR0ZVM5	DE000TR0ZVN3	DE000TR0ZVP8
DE000TR0ZVQ6	DE000TR0ZVR4	DE000TR0ZVS2	DE000TR0ZVT0
DE000TR0ZVU8	DE000TR0ZVV6	DE000TR0ZVW4	DE000TR0ZVY0
DE000TR0ZVZ7	DE000TR0ZW02	DE000TR0ZW10	DE000TR0ZW28
DE000TR0ZW36	DE000TR0ZW51	DE000TR0ZWH3	DE000TR0ZWM3
DE000TR0ZWN1	DE000TR0ZWP6	DE000TR0ZWQ4	DE000TR0ZWR2
DE000TR0ZWS0	DE000TR0ZWU6	DE000TR0ZWV4	DE000TR0ZWW2
DE000TR0ZWY8	DE000TR0ZWZ5	DE000TR0ZX43	DE000TR0ZX50
DE000TR0ZX68	DE000TR0ZX76	DE000TR0ZXB4	DE000TR0ZXC2
DE000TR0ZXD0	DE000TR0ZXF5	DE000TR0ZXH1	DE000TR0ZXJ7
DE000TR0ZXK5	DE000TR0ZXL3	DE000TR0ZXR0	DE000TR0ZXS8
DE000TR0ZXU4	DE000TR0ZXW0	DE000TR0ZYQ0	DE000TR0ZYR8
DE000TR0ZYS6	DE000TR0ZYT4	DE000TR0ZYOU2	DE000TR0ZYO0
DE000TR0ZYW8	DE000TR0ZYX6	DE000TR0ZYY4	DE000TR0ZZ17
DE000TR0ZZ25	DE000TR0ZZ33	DE000TR0ZZ41	DE000TR0ZZ58
DE000TR0ZZ66	DE000TR0ZZ74	DE000TR0ZZ82	DE000TR0ZZ90
DE000TR0ZZA1	DE000TR0ZZB9	DE000TR0ZZC7	DE000TR0ZZD5
DE000TR0ZZE3	DE000TR0ZZF0	DE000TR0ZZG8	DE000TR0ZZH6
DE000TR0ZZJ2	DE000TR0ZZK0	DE000TR0ZZL8	DE000TR108E2
DE000TR108F9	DE000TR108G7	DE000TR108H5	DE000TR108J1
DE000TR108T0	DE000TR108U8	DE000TR108V6	DE000TR108W4
DE000TR108X2	DE000TR108Y0	DE000TR108Z7	DE000TR10901
DE000TR10950	DE000TR10968	DE000TR10976	DE000TR109A8
DE000TR109B6	DE000TR109F7	DE000TR109G5	DE000TR109H3
DE000TR109J9	DE000TR109K7	DE000TR109P6	DE000TR109Q4
DE000TR109R2	DE000TR109S0	DE000TR109T8	DE000TR109U6
DE000TR109V4	DE000TR109W2	DE000TR109X0	DE000TR10BF5
DE000TR10BG3	DE000TR10BH1	DE000TR10BJ7	DE000TR10BK5
DE000TR10BL3	DE000TR10BM1	DE000TR10BN9	DE000TR10BP4
DE000TR10BQ2	DE000TR10BR0	DE000TR10BU4	DE000TR10DS4
DE000TR10E36	DE000TR10E51	DE000TR10EE2	DE000TR10EF9
DE000TR10EG7	DE000TR10EH5	DE000TR10EJ1	DE000TR10ER4
DE000TR10ES2	DE000TR10ET0	DE000TR10EU8	DE000TR10EV6
DE000TR10EX2	DE000TR10EY0	DE000TR10F27	DE000TR10F35

DE000TR10F43	DE000TR10F50	DE000TR10F68	DE000TR10F76
DE000TR10F84	DE000TR10FA7	DE000TR10FB5	DE000TR10FD1
DE000TR10FE9	DE000TR10FF6	DE000TR10FG4	DE000TR10FH2
DE000TR10FK6	DE000TR10FL4	DE000TR10FM2	DE000TR10FN0
DE000TR10FP5	DE000TR10FQ3	DE000TR10FR1	DE000TR10FS9
DE000TR10FT7	DE000TR10FU5	DE000TR10FV3	DE000TR10FW1
DE000TR10FX9	DE000TR10FZ4	DE000TR10G18	DE000TR10G26
DE000TR10G34	DE000TR10G42	DE000TR10G59	DE000TR10G67
DE000TR10G75	DE000TR10G83	DE000TR10GA5	DE000TR10GC1
DE000TR10GD9	DE000TR10GE7	DE000TR10GF4	DE000TR10GG2
DE000TR10GH0	DE000TR10GJ6	DE000TR10GK4	DE000TR10GL2
DE000TR10GM0	DE000TR10GN8	DE000TR10GP3	DE000TR10GQ1
DE000TR10GR9	DE000TR10GS7	DE000TR10GT5	DE000TR10GU3
DE000TR10GV1	DE000TR10GW9	DE000TR10GX7	DE000TR10GY5
DE000TR10GZ2	DE000TR10H09	DE000TR10H17	DE000TR10H25
DE000TR10H33	DE000TR10H41	DE000TR10H58	DE000TR10H66
DE000TR10H74	DE000TR10H82	DE000TR10H90	DE000TR10HA3
DE000TR10HB1	DE000TR10HC9	DE000TR10HD7	DE000TR10HE5
DE000TR10HF2	DE000TR10HG0	DE000TR10HH8	DE000TR10HJ4
DE000TR10HK2	DE000TR10HL0	DE000TR10HM8	DE000TR10JF8
DE000TR10JK8	DE000TR10JL6	DE000TR10JP7	DE000TR10JQ5
DE000TR10JT9	DE000TR10JU7	DE000TR10JV5	DE000TR10JX1
DE000TR10JY9	DE000TR10JZ6	DE000TR10K04	DE000TR10K12
DE000TR10K38	DE000TR10K46	DE000TR10K53	DE000TR10K61
DE000TR10K79	DE000TR10K87	DE000TR10K95	DE000TR10KA7
DE000TR10KB5	DE000TR10KC3	DE000TR10KD1	DE000TR10KE9
DE000TR10KF6	DE000TR10KG4	DE000TR10KH2	DE000TR10KJ8
DE000TR10KK6	DE000TR10KL4	DE000TR10KM2	DE000TR10KN0
DE000TR10KP5	DE000TR10KQ3	DE000TR10KR1	DE000TR10KT7
DE000TR10KU5	DE000TR10KV3	DE000TR10KW1	DE000TR10KX9
DE000TR10KY7	DE000TR10KZ4	DE000TR10L03	DE000TR10L11
DE000TR10L29	DE000TR10L37	DE000TR10L45	DE000TR10L52
DE000TR10L60	DE000TR10L78	DE000TR10L86	DE000TR10L94
DE000TR10LA5	DE000TR10LB3	DE000TR10LC1	DE000TR10LD9
DE000TR10LE7	DE000TR10LF4	DE000TR10LG2	DE000TR10LH0
DE000TR10LJ6	DE000TR10LK4	DE000TR10LL2	DE000TR10LM0
DE000TR10LN8	DE000TR10LP3	DE000TR10LQ1	DE000TR10LR9
DE000TR10LS7	DE000TR10LT5	DE000TR10PA6	DE000TR10PH1
DE000TR10Q08	DE000TR10QD8	DE000TR10R56	DE000TR10R98
DE000TR10SR4	DE000TR10SS2	DE000TR10SZ7	DE000TR11487
DE000TR11QH7	DE000TR11RU8	DE000TR11RV6	DE000TR11RW4
DE000TR11RX2	DE000TR11RY0	DE000TR11RZ7	DE000TR11S13
DE000TR11S21	DE000TR11S39	DE000TR11S70	DE000TR11SJ9
DE000TR11SK7	DE000TR11SL5	DE000TR11SM3	DE000TR11SN1
DE000TR11SP6	DE000TR11SQ4	DE000TR11SR2	DE000TR11SS0
DE000TR11ST8	DE000TR11SU6	DE000TR11SZ5	DE000TR11T04
DE000TR11T12	DE000TR11T20	DE000TR11T38	DE000TR11T46
DE000TR11T53	DE000TR11T61	DE000TR11T79	DE000TR11T87
DE000TR11T95	DE000TR11TA6	DE000TR11TB4	DE000TR11TC2
DE000TR11TD0	DE000TR11TE8	DE000TR11TF5	DE000TR11TG3
DE000TR11TH1	DE000TR11TJ7	DE000TR11TK5	DE000TR11TL3
DE000TR11TM1	DE000TR11TN9	DE000TR11TP4	DE000TR11TT6
DE000TR11TU4	DE000TR11TV2	DE000TR11TW0	DE000TR11TX8
DE000TR11TY6	DE000TR11TZ3	DE000TR11U01	DE000TR11U19
DE000TR11U27	DE000TR11U35	DE000TR11U43	DE000TR11U50

DE000TR11U68	DE000TR11U76	DE000TR11U84	DE000TR11U92
DE000TR11UA4	DE000TR11UB2	DE000TR11UC0	DE000TR11UD8
DE000TR11UE6	DE000TR11UF3	DE000TR11UG1	DE000TR11UH9
DE000TR11UJ5	DE000TR11UK3	DE000TR11UL1	DE000TR11UM9
DE000TR11UN7	DE000TR11UP2	DE000TR11UQ0	DE000TR11UR8
DE000TR11US6	DE000TR11UT4	DE000TR11UU2	DE000TR11UV0
DE000TR11UW8	DE000TR11UX6	DE000TR11UY4	DE000TR11UZ1
DE000TR11V34	DE000TR11V42	DE000TR11V59	DE000TR11V67
DE000TR11V75	DE000TR11V83	DE000TR11V91	DE000TR11VA2
DE000TR11VB0	DE000TR11VC8	DE000TR11VD6	DE000TR11VE4
DE000TR11VF1	DE000TR11VG9	DE000TR11VH7	DE000TR11VJ3
DE000TR11VK1	DE000TR11VL9	DE000TR11VM7	DE000TR11VN5
DE000TR11VP0	DE000TR11VQ8	DE000TR11VR6	DE000TR11VS4
DE000TR11VT2	DE000TR11VU0	DE000TR11VV8	DE000TR11VW6
DE000TR11VX4	DE000TR11VY2	DE000TR11VZ9	DE000TR11W09
DE000TR11W17	DE000TR11W25	DE000TR11W33	DE000TR11W41
DE000TR11W58	DE000TR11W66	DE000TR11W74	DE000TR11W82
DE000TR11W90	DE000TR11WA0	DE000TR11WN3	DE000TR11WP8
DE000TR11WQ6	DE000TR11WR4	DE000TR11WS2	DE000TR11WT0
DE000TR11WU8	DE000TR11WV6	DE000TR11WW4	DE000TR11WX2
DE000TR11WY0	DE000TR11WZ7	DE000TR11X08	DE000TR11X16
DE000TR11X24	DE000TR11X32	DE000TR11X40	DE000TR11X57
DE000TR11X65	DE000TR11X73	DE000TR11X81	DE000TR11X99
DE000TR11XA8	DE000TR11XB6	DE000TR11XC4	DE000TR11XD2
DE000TR11XE0	DE000TR11XF7	DE000TR11XG5	DE000TR11XH3
DE000TR11XJ9	DE000TR11XK7	DE000TR11XL5	DE000TR11XM3
DE000TR11XN1	DE000TR11XP6	DE000TR11XQ4	DE000TR11XR2
DE000TR11XS0	DE000TR11XT8	DE000TR11XU6	DE000TR11XV4
DE000TR11XW2	DE000TR11XX0	DE000TR11XY8	DE000TR11XZ5
DE000TR11Y07	DE000TR11Y15	DE000TR11Y23	DE000TR11Y31
DE000TR11Y49	DE000TR11Y56	DE000TR11Y64	DE000TR11Y72
DE000TR11Y80	DE000TR11Y98	DE000TR11YA6	DE000TR11YB4
DE000TR11YC2	DE000TR11YD0	DE000TR11YE8	DE000TR11YF5
DE000TR11YG3	DE000TR11YH1	DE000TR11YJ7	DE000TR11YK5
DE000TR11YV2	DE000TR11YW0	DE000TR11YX8	DE000TR11YY6
DE000TR11YZ3	DE000TR11Z06	DE000TR11Z14	DE000TR11Z22
DE000TR11Z30	DE000TR11Z48	DE000TR11Z55	DE000TR11Z63
DE000TR11Z71	DE000TR11Z89	DE000TR11Z97	DE000TR11ZA3
DE000TR11ZB1	DE000TR11ZC9	DE000TR11ZD7	DE000TR11ZE5
DE000TR11ZF2	DE000TR11ZG0	DE000TR11ZH8	DE000TR11ZJ4
DE000TR11ZK2	DE000TR11ZL0	DE000TR11ZM8	DE000TR11ZN6
DE000TR11ZP1	DE000TR11ZQ9	DE000TR11ZR7	DE000TR11ZS5
DE000TR11ZT3	DE000TR11ZU1	DE000TR11ZV9	DE000TR11ZW7
DE000TR11ZX5	DE000TR11ZY3	DE000TR11ZZ0	DE000TR12006
DE000TR12014	DE000TR12022	DE000TR12030	DE000TR12048
DE000TR12055	DE000TR12063	DE000TR12071	DE000TR12089
DE000TR12097	DE000TR120A5	DE000TR120B3	DE000TR120C1
DE000TR120D9	DE000TR120E7	DE000TR120F4	DE000TR120G2
DE000TR120H0	DE000TR120J6	DE000TR120K4	DE000TR120L2
DE000TR120M0	DE000TR120N8	DE000TR120P3	DE000TR120Q1
DE000TR120R9	DE000TR120S7	DE000TR120T5	DE000TR120U3
DE000TR120V1	DE000TR120W9	DE000TR120X7	DE000TR120Y5
DE000TR120Z2	DE000TR12105	DE000TR12113	DE000TR12121
DE000TR12139	DE000TR12147	DE000TR12154	DE000TR12162
DE000TR12170	DE000TR12188	DE000TR12196	DE000TR121A3

DE000TR121B1	DE000TR121C9	DE000TR121D7	DE000TR121E5
DE000TR121F2	DE000TR121G0	DE000TR121H8	DE000TR121J4
DE000TR121K2	DE000TR121L0	DE000TR121M8	DE000TR121N6
DE000TR121P1	DE000TR121Q9	DE000TR121R7	DE000TR121S5
DE000TR121T3	DE000TR121U1	DE000TR121V9	DE000TR121W7
DE000TR121X5	DE000TR121Y3	DE000TR121Z0	DE000TR12204
DE000TR12212	DE000TR12279	DE000TR12287	DE000TR12295
DE000TR122A1	DE000TR122B9	DE000TR122C7	DE000TR122D5
DE000TR122E3	DE000TR122F0	DE000TR122G8	DE000TR122H6
DE000TR122J2	DE000TR122K0	DE000TR122L8	DE000TR122M6
DE000TR122N4	DE000TR122P9	DE000TR122Q7	DE000TR122R5
DE000TR122S3	DE000TR122T1	DE000TR122U9	DE000TR122V7
DE000TR122W5	DE000TR122X3	DE000TR122Y1	DE000TR122Z8
DE000TR12303	DE000TR12311	DE000TR12329	DE000TR12337
DE000TR12345	DE000TR12352	DE000TR12360	DE000TR12378
DE000TR12386	DE000TR12394	DE000TR123A9	DE000TR123B7
DE000TR123C5	DE000TR123D3	DE000TR123E1	DE000TR123F8
DE000TR123G6	DE000TR123H4	DE000TR123J0	DE000TR123K8
DE000TR123L6	DE000TR123M4	DE000TR123N2	DE000TR123P7
DE000TR123Q5	DE000TR123R3	DE000TR123S1	DE000TR123T9
DE000TR123U7	DE000TR123V5	DE000TR123W3	DE000TR123X1
DE000TR123Y9	DE000TR123Z6	DE000TR12402	DE000TR12410
DE000TR12428	DE000TR12436	DE000TR12444	DE000TR12451
DE000TR12469	DE000TR12477	DE000TR12485	DE000TR12493
DE000TR124A7	DE000TR124B5	DE000TR124C3	DE000TR124D1
DE000TR124E9	DE000TR124F6	DE000TR124G4	DE000TR124H2
DE000TR124J8	DE000TR124K6	DE000TR124L4	DE000TR124M2
DE000TR124N0	DE000TR124P5	DE000TR124Q3	DE000TR124R1
DE000TR124S9	DE000TR124T7	DE000TR124U5	DE000TR124V3
DE000TR124W1	DE000TR124X9	DE000TR124Y7	DE000TR124Z4
DE000TR12501	DE000TR12519	DE000TR12527	DE000TR12535
DE000TR12543	DE000TR12550	DE000TR12568	DE000TR12576
DE000TR12584	DE000TR12592	DE000TR125A4	DE000TR125B2
DE000TR125C0	DE000TR125D8	DE000TR125E6	DE000TR125W8
DE000TR12667	DE000TR126E4	DE000TR126N5	DE000TR126P0
DE000TR126Q8	DE000TR126R6	DE000TR127D4	DE000TR127E2
DE000TR127F9	DE000TR127G7	DE000TR127H5	DE000TR127J1
DE000TR12808	DE000TR12816	DE000TR128H3	DE000TR128J9
DE000TR128K7	DE000TR128L5	DE000TR128M3	DE000TR129T6
DE000TR129U4	DE000TR129V2	DE000TR129W0	DE000TR129X8
DE000TR129Y6	DE000TR129Z3	DE000TR12A04	DE000TR12A12
DE000TR12AD8	DE000TR12AE6	DE000TR12AN7	DE000TR12AQ0
DE000TR12AR8	DE000TR12AS6	DE000TR12B52	DE000TR12B60
DE000TR12B78	DE000TR12B86	DE000TR12BE4	DE000TR12BF1
DE000TR12BG9	DE000TR12BH7	DE000TR12BJ3	DE000TR12BK1
DE000TR12BS4	DE000TR12BT2	DE000TR12BU0	DE000TR12BV8
DE000TR12BW6	DE000TR12BX4	DE000TR12BY2	DE000TR12BZ9
DE000TR12C02	DE000TR12C10	DE000TR12C28	DE000TR12C85
DE000TR12C93	DE000TR12CA0	DE000TR12CB8	DE000TR12CC6
DE000TR12CD4	DE000TR12LH6	DE000TR12LJ2	DE000TR12LK0
DE000TR12LL8	DE000TR12LM6	DE000TR12LN4	DE000TR12LP9
DE000TR12LQ7	DE000TR12LR5	DE000TR12LS3	DE000TR12LT1
DE000TR12LU9	DE000TR12M75	DE000TR12MC5	DE000TR12MD3
DE000TR12MK8	DE000TR12MN2	DE000TR12MP7	DE000TR12MQ5
DE000TR12MR3	DE000TR12MS1	DE000TR12N17	DE000TR12N25

DE000TR12N33	DE000TR12N41	DE000TR12N58	DE000TR12N66
DE000TR12N74	DE000TR12N82	DE000TR12N90	DE000TR12NA7
DE000TR12NB5	DE000TR12NK6	DE000TR12NL4	DE000TR12NM2
DE000TR12NN0	DE000TR12NP5	DE000TR12NQ3	DE000TR12NR1
DE000TR12NS9	DE000TR12NT7	DE000TR12NU5	DE000TR12NV3
DE000TR12NW1	DE000TR12NX9	DE000TR12NY7	DE000TR12NZ4
DE000TR12P07	DE000TR12P15	DE000TR12P23	DE000TR12P31
DE000TR12P49	DE000TR12P56	DE000TR12P64	DE000TR12P72
DE000TR12P80	DE000TR12P98	DE000TR12PA2	DE000TR12PB0
DE000TR12PC8	DE000TR12PD6	DE000TR12PE4	DE000TR12PF1
DE000TR12PG9	DE000TR12PH7	DE000TR12PJ3	DE000TR12PK1
DE000TR12PL9	DE000TR12PM7	DE000TR12PN5	DE000TR12PP0
DE000TR12PQ8	DE000TR12PR6	DE000TR12PS4	DE000TR12PT2
DE000TR12PU0	DE000TR12PV8	DE000TR12PW6	DE000TR12PX4
DE000TR12PY2	DE000TR12PZ9	DE000TR12Q06	DE000TR12Q14
DE000TR12Q22	DE000TR12Q30	DE000TR12Q48	DE000TR12Q55
DE000TR12Q63	DE000TR12Q71	DE000TR12Q89	DE000TR12Q97
DE000TR12QA0	DE000TR12QB8	DE000TR12QC6	DE000TR12QD4
DE000TR12QE2	DE000TR12QF9	DE000TR12QG7	DE000TR12QH5
DE000TR12QJ1	DE000TR12QK9	DE000TR12QL7	DE000TR12QM5
DE000TR12QN3	DE000TR12QP8	DE000TR12QQ6	DE000TR12QR4
DE000TR12QS2	DE000TR12QT0	DE000TR12QU8	DE000TR12QV6
DE000TR12QW4	DE000TR12QX2	DE000TR12QY0	DE000TR12QZ7
DE000TR12R05	DE000TR12R13	DE000TR12R21	DE000TR12R70
DE000TR12R88	DE000TR12R96	DE000TR12RA8	DE000TR12RB6
DE000TR12RC4	DE000TR12RD2	DE000TR12RE0	DE000TR12RF7
DE000TR12RH3	DE000TR12RJ9	DE000TR12RK7	DE000TR12RL5
DE000TR12RM3	DE000TR12RN1	DE000TR12RP6	DE000TR12RQ4
DE000TR12RR2	DE000TR12RS0	DE000TR12RT8	DE000TR12RU6
DE000TR12RV4	DE000TR12RW2	DE000TR12RX0	DE000TR12RY8
DE000TR12RZ5	DE000TR12S04	DE000TR12S12	DE000TR12S46
DE000TR12S53	DE000TR12S61	DE000TR12S79	DE000TR12S87
DE000TR12S95	DE000TR12SA6	DE000TR12SB4	DE000TR12SC2
DE000TR12SD0	DE000TR12SE8	DE000TR12SF5	DE000TR12SG3
DE000TR12SH1	DE000TR12SJ7	DE000TR12SK5	DE000TR12SL3
DE000TR12SM1	DE000TR12SN9	DE000TR12SP4	DE000TR12SQ2
DE000TR12SR0	DE000TR12SS8	DE000TR12ST6	DE000TR12SU4
DE000TR12SV2	DE000TR12SW0	DE000TR12SX8	DE000TR12SY6
DE000TR12SZ3	DE000TR12T03	DE000TR12T78	DE000TR12T86
DE000TR12T94	DE000TR12TA4	DE000TR12TB2	DE000TR12TH9
DE000TR12TJ5	DE000TR12TK3	DE000TR12TL1	DE000TR12TM9
DE000TR12TN7	DE000TR12TP2	DE000TR12TV0	DE000TR12TW8
DE000TR12TX6	DE000TR12U34	DE000TR12U42	DE000TR12U59
DE000TR12U67	DE000TR12U75	DE000TR12U83	DE000TR12U91
DE000TR12UA2	DE000TR12UB0	DE000TR12UC8	DE000TR12UD6
DE000TR12UE4	DE000TR12UF1	DE000TR12UG9	DE000TR12UH7
DE000TR12UJ3	DE000TR12UK1	DE000TR12UL9	DE000TR12UM7
DE000TR12UN5	DE000TR12UP0	DE000TR12UQ8	DE000TR12UR6
DE000TR12US4	DE000TR12UT2	DE000TR12UU0	DE000TR12UV8
DE000TR12UW6	DE000TR12UX4	DE000TR12UY2	DE000TR12UZ9
DE000TR12VC6	DE000TR12VD4	DE000TR12VE2	DE000TR12VF9
DE000TR12VG7	DE000TR12VH5	DE000TR12VJ1	DE000TR12VK9
DE000TR12VL7	DE000TR12VS2	DE000TR12VT0	DE000TR12VU8
DE000TR12VV6	DE000TR12VW4	DE000TR12VX2	DE000TR12VY0
DE000TR12VZ7	DE000TR12W08	DE000TR12W73	DE000TR12W81

DE000TR12W99	DE000TR12WA8	DE000TR12WB6	DE000TR12WC4
DE000TR12WD2	DE000TR12WK7	DE000TR12WL5	DE000TR12WM3
DE000TR12WN1	DE000TR12WP6	DE000TR12WQ4	DE000TR12WR2
DE000TR12WS0	DE000TR12WT8	DE000TR12WU6	DE000TR12WV4
DE000TR12WW2	DE000TR12X15	DE000TR12X23	DE000TR12X31
DE000TR12X49	DE000TR12X56	DE000TR12X64	DE000TR12X72
DE000TR12X80	DE000TR12X98	DE000TR12XA6	DE000TR12XB4
DE000TR12XC2	DE000TR12XD0	DE000TR12XE8	DE000TR12XF5
DE000TR12XG3	DE000TR12XH1	DE000TR12XJ7	DE000TR12XK5
DE000TR12XL3	DE000TR12XM1	DE000TR12XN9	DE000TR12XP4
DE000TR12XQ2	DE000TR12XR0	DE000TR12XS8	DE000TR12XT6
DE000TR12XU4	DE000TR12XV2	DE000TR12XW0	DE000TR12XX8
DE000TR12XY6	DE000TR12XZ3	DE000TR12Y06	DE000TR12Y14
DE000TR12Y22	DE000TR12Y30	DE000TR12Y48	DE000TR12Y55
DE000TR12Y63	DE000TR12Y71	DE000TR12Y89	DE000TR12Y97
DE000TR12YA4	DE000TR12YB2	DE000TR12YC0	DE000TR12YD8
DE000TR12YH9	DE000TR12YJ5	DE000TR12YK3	DE000TR12YN7
DE000TR12YZ1	DE000TR12Z05	DE000TR12Z13	DE000TR12Z21
DE000TR12Z39	DE000TR12Z47	DE000TR12Z62	DE000TR12ZD5
DE000TR12ZE3	DE000TR12ZF0	DE000TR12ZG8	DE000TR12ZH6
DE000TR12ZJ2	DE000TR12ZK0	DE000TR12ZL8	DE000TR12ZM6
DE000TR12ZN4	DE000TR12ZP9	DE000TR12ZQ7	DE000TR12ZR5
DE000TR12ZS3	DE000TR13038	DE000TR13046	DE000TR13053
DE000TR13061	DE000TR13079	DE000TR13087	DE000TR13095
DE000TR130A4	DE000TR130B2	DE000TR130C0	DE000TR130D8
DE000TR130E6	DE000TR130F3	DE000TR130L1	DE000TR130M9
DE000TR130N7	DE000TR130P2	DE000TR130Q0	DE000TR130R8
DE000TR130S6	DE000TR130T4	DE000TR130U2	DE000TR130V0
DE000TR130W8	DE000TR130X6	DE000TR130Y4	DE000TR130Z1
DE000TR13103	DE000TR13111	DE000TR13129	DE000TR13137
DE000TR13145	DE000TR13152	DE000TR13160	DE000TR13178
DE000TR13186	DE000TR13194	DE000TR131A2	DE000TR131B0
DE000TR131C8	DE000TR131D6	DE000TR131E4	DE000TR131F1
DE000TR131G9	DE000TR131H7	DE000TR131J3	DE000TR131K1
DE000TR131L9	DE000TR131M7	DE000TR131N5	DE000TR131P0
DE000TR131Q8	DE000TR131R6	DE000TR131S4	DE000TR131T2
DE000TR131U0	DE000TR131V8	DE000TR131W6	DE000TR131X4
DE000TR131Y2	DE000TR131Z9	DE000TR13202	DE000TR13210
DE000TR13228	DE000TR13236	DE000TR13244	DE000TR13251
DE000TR13269	DE000TR13277	DE000TR13285	DE000TR13293
DE000TR132A0	DE000TR132B8	DE000TR132C6	DE000TR132D4
DE000TR132E2	DE000TR132F9	DE000TR132G7	DE000TR132H5
DE000TR132J1	DE000TR132K9	DE000TR132L7	DE000TR132M5
DE000TR132N3	DE000TR132P8	DE000TR132Q6	DE000TR132R4
DE000TR132S2	DE000TR132T0	DE000TR132U8	DE000TR132V6
DE000TR132W4	DE000TR132X2	DE000TR132Y0	DE000TR132Z7
DE000TR13301	DE000TR13319	DE000TR13327	DE000TR13335
DE000TR13343	DE000TR13350	DE000TR13368	DE000TR13376
DE000TR13384	DE000TR13392	DE000TR133A8	DE000TR133B6
DE000TR133C4	DE000TR133D2	DE000TR133E0	DE000TR133G5
DE000TR133H3	DE000TR133J9	DE000TR133K7	DE000TR133L5
DE000TR133M3	DE000TR133N1	DE000TR133P6	DE000TR133Q4
DE000TR133R2	DE000TR133S0	DE000TR133T8	DE000TR133U6
DE000TR133V4	DE000TR133W2	DE000TR133X0	DE000TR133Y8
DE000TR133Z5	DE000TR13400	DE000TR13418	DE000TR13426

DE000TR13434	DE000TR13442	DE000TR13459	DE000TR13467
DE000TR13475	DE000TR13483	DE000TR13491	DE000TR134A6
DE000TR134B4	DE000TR134C2	DE000TR134D0	DE000TR134E8
DE000TR134F5	DE000TR134G3	DE000TR134H1	DE000TR134J7
DE000TR134K5	DE000TR134L3	DE000TR134M1	DE000TR134N9
DE000TR134P4	DE000TR134Q2	DE000TR134R0	DE000TR134S8
DE000TR134T6	DE000TR134U4	DE000TR134V2	DE000TR134W0
DE000TR134X8	DE000TR134Y6	DE000TR13574	DE000TR135B1
DE000TR135C9	DE000TR135N6	DE000TR135P1	DE000TR135Q9
DE000TR135R7	DE000TR135S5	DE000TR13608	DE000TR13616
DE000TR13624	DE000TR13632	DE000TR13640	DE000TR13657
DE000TR13665	DE000TR13673	DE000TR13681	DE000TR13699
DE000TR136A1	DE000TR136B9	DE000TR136C7	DE000TR136D5
DE000TR136E3	DE000TR136F0	DE000TR136G8	DE000TR136H6
DE000TR136J2	DE000TR136K0	DE000TR136P9	DE000TR136Q7
DE000TR136R5	DE000TR136S3	DE000TR136T1	DE000TR136U9
DE000TR136V7	DE000TR136W5	DE000TR136X3	DE000TR136Y1
DE000TR136Z8	DE000TR13707	DE000TR13715	DE000TR13723
DE000TR13731	DE000TR13749	DE000TR13756	DE000TR13764
DE000TR13772	DE000TR13780	DE000TR13798	DE000TR137A9
DE000TR137B7	DE000TR137C5	DE000TR137D3	DE000TR137E1
DE000TR137F8	DE000TR137G6	DE000TR137H4	DE000TR137J0
DE000TR137K8	DE000TR137L6	DE000TR137M4	DE000TR137U7
DE000TR137V5	DE000TR137W3	DE000TR137X1	DE000TR137Y9
DE000TR137Z6	DE000TR13806	DE000TR13814	DE000TR13855
DE000TR13863	DE000TR13871	DE000TR13889	DE000TR138E9
DE000TR138F6	DE000TR138G4	DE000TR138H2	DE000TR138J8
DE000TR138N0	DE000TR138P5	DE000TR138Q3	DE000TR138R1
DE000TR138S9	DE000TR138T7	DE000TR138U5	DE000TR138V3
DE000TR138W1	DE000TR138X9	DE000TR138Y7	DE000TR138Z4
DE000TR13905	DE000TR13913	DE000TR13921	DE000TR13939
DE000TR13947	DE000TR13962	DE000TR13970	DE000TR13988
DE000TR13996	DE000TR139A5	DE000TR139B3	DE000TR139C1
DE000TR139D9	DE000TR139E7	DE000TR139F4	DE000TR139G2
DE000TR139H0	DE000TR139J6	DE000TR139K4	DE000TR139L2
DE000TR139M0	DE000TR139N8	DE000TR139P3	DE000TR139Q1
DE000TR139R9	DE000TR139S7	DE000TR139T5	DE000TR139U3
DE000TR139V1	DE000TR139W9	DE000TR139X7	DE000TR139Y5
DE000TR139Z2	DE000TR13A03	DE000TR13A11	DE000TR13A29
DE000TR13A37	DE000TR13A45	DE000TR13A52	DE000TR13A60
DE000TR13A78	DE000TR13A86	DE000TR13A94	DE000TR13AA2
DE000TR13AB0	DE000TR13AC8	DE000TR13AD6	DE000TR13AE4
DE000TR13AF1	DE000TR13AG9	DE000TR13AH7	DE000TR13AJ3
DE000TR13AK1	DE000TR13AL9	DE000TR13AM7	DE000TR13AN5
DE000TR13AP0	DE000TR13AQ8	DE000TR13AR6	DE000TR13AS4
DE000TR13AT2	DE000TR13AU0	DE000TR13AV8	DE000TR13AW6
DE000TR13AX4	DE000TR13AY2	DE000TR13AZ9	DE000TR13B02
DE000TR13B10	DE000TR13B28	DE000TR13B36	DE000TR13B44
DE000TR13B51	DE000TR13B69	DE000TR13B77	DE000TR13B85
DE000TR13B93	DE000TR13BA0	DE000TR13BB8	DE000TR13BC6
DE000TR13BD4	DE000TR13BE2	DE000TR13BF9	DE000TR13BG7
DE000TR13BH5	DE000TR13BJ1	DE000TR13BK9	DE000TR13BL7
DE000TR13BM5	DE000TR13BN3	DE000TR13BP8	DE000TR13BQ6
DE000TR13BR4	DE000TR13BS2	DE000TR13BT0	DE000TR13BU8
DE000TR13BV6	DE000TR13BW4	DE000TR13BX2	DE000TR13BY0

DE000TR13BZ7	DE000TR13C01	DE000TR13C19	DE000TR13C27
DE000TR13C35	DE000TR13C43	DE000TR13C50	DE000TR13C68
DE000TR13C76	DE000TR13C84	DE000TR13C92	DE000TR13CA8
DE000TR13CB6	DE000TR13CC4	DE000TR13CD2	DE000TR13CE0
DE000TR13CF7	DE000TR13CG5	DE000TR13CH3	DE000TR13CJ9
DE000TR13CK7	DE000TR13CS0	DE000TR13CT8	DE000TR13CU6
DE000TR13CV4	DE000TR13CW2	DE000TR13CX0	DE000TR13CY8
DE000TR13CZ5	DE000TR13D00	DE000TR13D18	DE000TR13D26
DE000TR13D34	DE000TR13D42	DE000TR13D59	DE000TR13D67
DE000TR13D75	DE000TR13D83	DE000TR13D91	DE000TR13DA6
DE000TR13DB4	DE000TR13DC2	DE000TR13DD0	DE000TR13DJ7
DE000TR13DM1	DE000TR13ET4	DE000TR13EZ1	DE000TR13F08
DE000TR13F32	DE000TR13F99	DE000TR13FA1	DE000TR13FB9
DE000TR13FC7	DE000TR13FD5	DE000TR13FE3	DE000TR13FF0
DE000TR13FG8	DE000TR13FH6	DE000TR13FJ2	DE000TR13FK0
DE000TR13FL8	DE000TR13FM6	DE000TR13FS3	DE000TR13FT1
DE000TR13FU9	DE000TR13FV7	DE000TR13FW5	DE000TR13FX3
DE000TR13FY1	DE000TR13FZ8	DE000TR13G07	DE000TR13G15
DE000TR13G23	DE000TR13G31	DE000TR13G49	DE000TR13G56
DE000TR13G64	DE000TR13GC5	DE000TR13GD3	DE000TR13GE1
DE000TR13GF8	DE000TR13GG6	DE000TR13GH4	DE000TR13GJ0
DE000TR13GK8	DE000TR13GL6	DE000TR13GM4	DE000TR13GN2
DE000TR13GP7	DE000TR13GQ5	DE000TR13GR3	DE000TR13GW3
DE000TR13GX1	DE000TR13GY9	DE000TR13GZ6	DE000TR13H06
DE000TR13H14	DE000TR13H22	DE000TR13H30	DE000TR13H48
DE000TR13H55	DE000TR13H63	DE000TR13H71	DE000TR13H89
DE000TR13H97	DE000TR13HA7	DE000TR13HB5	DE000TR13HC3
DE000TR13HD1	DE000TR13HE9	DE000TR13HF6	DE000TR13HG4
DE000TR13HH2	DE000TR13HJ8	DE000TR13HK6	DE000TR13HL4
DE000TR13HM2	DE000TR13HN0	DE000TR13HP5	DE000TR13HQ3
DE000TR13HR1	DE000TR13HS9	DE000TR13HT7	DE000TR13HU5
DE000TR13HV3	DE000TR13HW1	DE000TR13HX9	DE000TR13HY7
DE000TR13HZ4	DE000TR13J04	DE000TR13JB1	DE000TR13JC9
DE000TR13JD7	DE000TR13JE5	DE000TR13JF2	DE000TR13JG0
DE000TR13JH8	DE000TR13JJ4	DE000TR13JK2	DE000TR13JU1
DE000TR13JV9	DE000TR13K27	DE000TR13K35	DE000TR13K43
DE000TR13K50	DE000TR13K68	DE000TR13K76	DE000TR13K84
DE000TR13K92	DE000TR13KA1	DE000TR13KB9	DE000TR13KC7
DE000TR13KD5	DE000TR13KL8	DE000TR13KM6	DE000TR13KN4
DE000TR13KP9	DE000TR13KQ7	DE000TR13KR5	DE000TR13KS3
DE000TR13KT1	DE000TR13KU9	DE000TR13KV7	DE000TR13KW5
DE000TR13KX3	DE000TR13KY1	DE000TR13KZ8	DE000TR13L00
DE000TR13L18	DE000TR13L26	DE000TR13L34	DE000TR13L42
DE000TR13L59	DE000TR13L67	DE000TR13L75	DE000TR13L83
DE000TR13L91	DE000TR13LA9	DE000TR13LB7	DE000TR13LC5
DE000TR13LD3	DE000TR13LE1	DE000TR13LF8	DE000TR13LG6
DE000TR13LH4	DE000TR13LJ0	DE000TR13LK8	DE000TR13LL6
DE000TR13LW3	DE000TR13LZ6	DE000TR13M09	DE000TR13M17
DE000TR13M25	DE000TR13M33	DE000TR13M41	DE000TR13M58
DE000TR13M66	DE000TR13M74	DE000TR13M82	DE000TR13M90
DE000TR13MA7	DE000TR13MB5	DE000TR13MC3	DE000TR13MD1
DE000TR13ME9	DE000TR13MF6	DE000TR13MG4	DE000TR13MH2
DE000TR13MJ8	DE000TR13MK6	DE000TR13ML4	DE000TR13MM2
DE000TR13MU5	DE000TR13MV3	DE000TR13MW1	DE000TR13MX9
DE000TR13MY7	DE000TR13MZ4	DE000TR13N08	DE000TR13N16

DE000TR13N24	DE000TR13N32	DE000TR13N40	DE000TR13N57
DE000TR13N65	DE000TR13N73	DE000TR13NE7	DE000TR13NF4
DE000TR13NG2	DE000TR13NH0	DE000TR13NJ6	DE000TR13NK4
DE000TR13NL2	DE000TR13NM0	DE000TR13NN8	DE000TR13NP3
DE000TR13NQ1	DE000TR13NR9	DE000TR13NS7	DE000TR13NT5
DE000TR13NU3	DE000TR13NV1	DE000TR13NW9	DE000TR13NX7
DE000TR13NY5	DE000TR13NZ2	DE000TR13P06	DE000TR13P14
DE000TR13P22	DE000TR13P89	DE000TR13P97	DE000TR13PA0
DE000TR13PB8	DE000TR13PC6	DE000TR13PD4	DE000TR13PE2
DE000TR13PF9	DE000TR13PG7	DE000TR13PH5	DE000TR13PJ1
DE000TR13PK9	DE000TR13PL7	DE000TR13PM5	DE000TR13PN3
DE000TR13PP8	DE000TR13PQ6	DE000TR13PR4	DE000TR13PS2
DE000TR13PT0	DE000TR13PU8	DE000TR13PV6	DE000TR13PW4
DE000TR13PX2	DE000TR13PY0	DE000TR13PZ7	DE000TR13Q05
DE000TR13Q13	DE000TR13Q21	DE000TR13Q39	DE000TR13Q47
DE000TR13Q54	DE000TR13Q62	DE000TR13Q70	DE000TR13Q88
DE000TR13Q96	DE000TR13QA8	DE000TR13QB6	DE000TR13QC4
DE000TR13QD2	DE000TR13QE0	DE000TR13QF7	DE000TR13QG5
DE000TR13QH3	DE000TR13QJ9	DE000TR13QK7	DE000TR13QL5
DE000TR13QZ5	DE000TR13R04	DE000TR13R87	DE000TR13RL3
DE000TR13RM1	DE000TR13RN9	DE000TR13RX8	DE000TR13RY6
DE000TR13RZ3	DE000TR13S94	DE000TR13SA4	DE000TR13SB2
DE000TR13SC0	DE000TR13SD8	DE000TR13SE6	DE000TR13SF3
DE000TR14HA5	DE000TR14XL9	DE000TR16825	DE000TR16SB5
DE000TR17XC1	DE000TR17XD9	DE000TR18KU8	DE000TR18L96
DE000TR196D9	DE000TR19Z81	DE000TR19ZN9	DE000TR1B2E4
DE000TR1BHM3	DE000TR1D4S8	DE000TR1D4T6	DE000TR1D4V2
DE000TR1D4W0	DE000TR1D4X8	DE000TR1D4Y6	DE000TR1D4Z3
DE000TR1D506	DE000TR1D514	DE000TR1D522	DE000TR1D530
DE000TR1D548	DE000TR1D555	DE000TR1D563	DE000TR1D5P1
DE000TR1D5Q9	DE000TR1D5R7	DE000TR1D5S5	DE000TR1D5X5
DE000TR1D5Y3	DE000TR1D5Z0	DE000TR1D605	DE000TR1D613
DE000TR1D670	DE000TR1D688	DE000TR1D696	DE000TR1D6A1
DE000TR1D6B9	DE000TR1D6C7	DE000TR1D6D5	DE000TR1D6E3
DE000TR1D6F0	DE000TR1D6G8	DE000TR1D6H6	DE000TR1D6J2
DE000TR1D6K0	DE000TR1D6L8	DE000TR1D6M6	DE000TR1D6N4
DE000TR1D6P9	DE000TR1D6Q7	DE000TR1D6R5	DE000TR1D6S3
DE000TR1D6T1	DE000TR1D6U9	DE000TR1D712	DE000TR1D720
DE000TR1D746	DE000TR1D753	DE000TR1D761	DE000TR1D779
DE000TR1D7A9	DE000TR1D7B7	DE000TR1D7E1	DE000TR1D7F8
DE000TR1D7G6	DE000TR1D7H4	DE000TR1D7J0	DE000TR1D7K8
DE000TR1D7L6	DE000TR1D7M4	DE000TR1D7R3	DE000TR1D7S1
DE000TR1D7T9	DE000TR1D7U7	DE000TR1D7V5	DE000TR1D7W3
DE000TR1D7X1	DE000TR1D7Y9	DE000TR1D7Z6	DE000TR1D803
DE000TR1D811	DE000TR1D845	DE000TR1D852	DE000TR1D860
DE000TR1D878	DE000TR1D886	DE000TR1D894	DE000TR1D8A7
DE000TR1D8B5	DE000TR1D8C3	DE000TR1D8D1	DE000TR1D8G4
DE000TR1D8H2	DE000TR1D8P5	DE000TR1D8Q3	DE000TR1D8R1
DE000TR1D8S9	DE000TR1D8T7	DE000TR1D8U5	DE000TR1D8V3
DE000TR1D928	DE000TR1D936	DE000TR1D944	DE000TR1D951
DE000TR1D969	DE000TR1D977	DE000TR1D985	DE000TR1D993
DE000TR1D9A5	DE000TR1D9B3	DE000TR1D9E7	DE000TR1D9F4
DE000TR1D9G2	DE000TR1D9H0	DE000TR1D9J6	DE000TR1D9K4
DE000TR1D9L2	DE000TR1D9Q1	DE000TR1D9R9	DE000TR1D9S7
DE000TR1D9T5	DE000TR1D9U3	DE000TR1D9V1	DE000TR1D9Z2

DE000TR1DA45	DE000TR1DA52	DE000TR1DA60	DE000TR1DA78
DE000TR1DA86	DE000TR1DA94	DE000TR1DAA9	DE000TR1DAB7
DE000TR1DAC5	DE000TR1DAD3	DE000TR1DAE1	DE000TR1DAF8
DE000TR1DAG6	DE000TR1DAK8	DE000TR1DAP7	DE000TR1DAS1
DE000TR1DAT9	DE000TR1DAU7	DE000TR1DAX1	DE000TR1DAY9
DE000TR1DAZ6	DE000TR1DB02	DE000TR1DB10	DE000TR1DB28
DE000TR1DB36	DE000TR1DB44	DE000TR1DB51	DE000TR1DB69
DE000TR1DB77	DE000TR1DB85	DE000TR1DB93	DE000TR1DBA7
DE000TR1DBB5	DE000TR1DBG4	DE000TR1DBH2	DE000TR1DBJ8
DE000TR1DBK6	DE000TR1DBS9	DE000TR1DBW1	DE000TR1DBX9
DE000TR1DBY7	DE000TR1DBZ4	DE000TR1DC01	DE000TR1DC19
DE000TR1DC27	DE000TR1E686	DE000TR1EVX5	DE000TR1FLP9
DE000TR1FLQ7	DE000TR1FLR5	DE000TR1FLS3	DE000TR1FLT1
DE000TR1FLU9	DE000TR1FLV7	DE000TR1FLW5	DE000TR1FLX3
DE000TR1FLY1	DE000TR1FLZ8	DE000TR1FM07	DE000TR1FM15
DE000TR1FM23	DE000TR1FM31	DE000TR1GHE9	DE000TR1GHF6
DE000TR1KAK3	DE000TR1KY63	DE000TR1KY71	DE000TR1LEC0
DE000TR1LED8	DE000TR1LEE6	DE000TR1LEF3	DE000TR1LEG1
DE000TR1LEH9	DE000TR1LEJ5	DE000TR1LEK3	DE000TR1LEL1
DE000TR1LEM9	DE000TR1LEN7	DE000TR1LEP2	DE000TR1LEQ0
DE000TR1LER8	DE000TR1LES6	DE000TR1LET4	DE000TR1LEU2
DE000TR1LEV0	DE000TR1LEW8	DE000TR1LEX6	DE000TR1LEY4
DE000TR1LEZ1	DE000TR1LF08	DE000TR1LF16	DE000TR1LF24
DE000TR1LF32	DE000TR1LF40	DE000TR1LF57	DE000TR1LF65
DE000TR1LF73	DE000TR1LF81	DE000TR1LF99	DE000TR1LFA1
DE000TR1LFB9	DE000TR1LFC7	DE000TR1LFD5	DE000TR1LFE3
DE000TR1LFF0	DE000TR1LFG8	DE000TR1LFH6	DE000TR1LFJ2
DE000TR1LFK0	DE000TR1LFL8	DE000TR1LFM6	DE000TR1LFN4
DE000TR1LFP9	DE000TR1LFQ7	DE000TR1LFR5	DE000TR1LFS3
DE000TR1LFT1	DE000TR1LFU9	DE000TR1LFV7	DE000TR1LFW5
DE000TR1LFX3	DE000TR1LFY1	DE000TR1LFZ8	DE000TR1LG07
DE000TR1LG15	DE000TR1LG23	DE000TR1LG31	DE000TR1LG49
DE000TR1LG56	DE000TR1LG64	DE000TR1LG72	DE000TR1LG80
DE000TR1LG98	DE000TR1LGA9	DE000TR1LGB7	DE000TR1LGC5
DE000TR1LGD3	DE000TR1LGE1	DE000TR1LGF8	DE000TR1LGG6
DE000TR1LGH4	DE000TR1LGJ0	DE000TR1LGK8	DE000TR1LGL6
DE000TR1LGM4	DE000TR1LGN2	DE000TR1LGP7	DE000TR1LGQ5
DE000TR1LGR3	DE000TR1LGS1	DE000TR1LGT9	DE000TR1LGU7
DE000TR1LGV5	DE000TR1LGW3	DE000TR1LGX1	DE000TR1LGY9
DE000TR1LGZ6	DE000TR1LH06	DE000TR1LH14	DE000TR1LH22
DE000TR1LH30	DE000TR1LH48	DE000TR1LH55	DE000TR1LH63
DE000TR1LH71	DE000TR1LH89	DE000TR1LH97	DE000TR1LHA7
DE000TR1LHB5	DE000TR1LHC3	DE000TR1LHD1	DE000TR1LHE9
DE000TR1LHF6	DE000TR1LHG4	DE000TR1LHH2	DE000TR1LHJ8
DE000TR1LHK6	DE000TR1LHL4	DE000TR1LHM2	DE000TR1LHN0
DE000TR1LHP5	DE000TR1LHQ3	DE000TR1LHR1	DE000TR1LHS9
DE000TR1LHT7	DE000TR1LHU5	DE000TR1LHV3	DE000TR1LHW1
DE000TR1LHX9	DE000TR1LHY7	DE000TR1LHZ4	DE000TR1LJ04
DE000TR1LJ12	DE000TR1LJ20	DE000TR1LJ38	DE000TR1LJ46
DE000TR1LJ53	DE000TR1LJ61	DE000TR1LJ79	DE000TR1LJ87
DE000TR1LJ95	DE000TR1LJA3	DE000TR1LJB1	DE000TR1LJC9
DE000TR1LJD7	DE000TR1LJE5	DE000TR1LJF2	DE000TR1LJG0
DE000TR1LJH8	DE000TR1LJJ4	DE000TR1LJK2	DE000TR1LJL0
DE000TR1LJM8	DE000TR1LJN6	DE000TR1LJP1	DE000TR1LJQ9
DE000TR1LJR7	DE000TR1LJS5	DE000TR1LJT3	DE000TR1LJU1

DE000TR1LJV9	DE000TR1LJW7	DE000TR1LJX5	DE000TR1LJY3
DE000TR1LJZ0	DE000TR1LK01	DE000TR1LK19	DE000TR1LK27
DE000TR1LK35	DE000TR1LK43	DE000TR1LK50	DE000TR1LK68
DE000TR1LK76	DE000TR1LK84	DE000TR1LK92	DE000TR1LKA1
DE000TR1LKB9	DE000TR1LKC7	DE000TR1LKD5	DE000TR1LKE3
DE000TR1LKF0	DE000TR1LKG8	DE000TR1LKH6	DE000TR1LKJ2
DE000TR1LKK0	DE000TR1LKL8	DE000TR1LKM6	DE000TR1LKN4
DE000TR1LKP9	DE000TR1LKQ7	DE000TR1LKR5	DE000TR1LKS3
DE000TR1LKT1	DE000TR1LKU9	DE000TR1LKV7	DE000TR1LKW5
DE000TR1LKX3	DE000TR1LKY1	DE000TR1LKZ8	DE000TR1LL00
DE000TR1LL18	DE000TR1LL26	DE000TR1LL34	DE000TR1LL42
DE000TR1LL59	DE000TR1LL67	DE000TR1LL75	DE000TR1LL83
DE000TR1LL91	DE000TR1LLA9	DE000TR1LLB7	DE000TR1LLC5
DE000TR1LLD3	DE000TR1LLE1	DE000TR1LLF8	DE000TR1LLG6
DE000TR1LLH4	DE000TR1LLJ0	DE000TR1LLK8	DE000TR1LLL6
DE000TR1LLM4	DE000TR1LLN2	DE000TR1LLP7	DE000TR1LLQ5
DE000TR1LLR3	DE000TR1LLS1	DE000TR1LLT9	DE000TR1LLU7
DE000TR1LLV5	DE000TR1LLW3	DE000TR1LLX1	DE000TR1LLY9
DE000TR1LLZ6	DE000TR1LM09	DE000TR1LM17	DE000TR1LM25
DE000TR1LM33	DE000TR1LM41	DE000TR1LM58	DE000TR1LM66
DE000TR1LM74	DE000TR1LM82	DE000TR1LM90	DE000TR1LMA7
DE000TR1LMB5	DE000TR1LMC3	DE000TR1LMD1	DE000TR1LME9
DE000TR1LMF6	DE000TR1LMG4	DE000TR1LMH2	DE000TR1LMJ8
DE000TR1LMK6	DE000TR1LML4	DE000TR1LMM2	DE000TR1LMN0
DE000TR1LMP5	DE000TR1LMQ3	DE000TR1LMR1	DE000TR1LMS9
DE000TR1LMT7	DE000TR1LMU5	DE000TR1LMV3	DE000TR1LMW1
DE000TR1LMX9	DE000TR1LMY7	DE000TR1LMZ4	DE000TR1LN08
DE000TR1LN16	DE000TR1LN24	DE000TR1LN32	DE000TR1LN40
DE000TR1LP14	DE000TR1LP22	DE000TR1LP30	DE000TR1LP48
DE000TR1LP55	DE000TR1LP63	DE000TR1LP71	DE000TR1LP89
DE000TR1LP97	DE000TR1LPA0	DE000TR1LPB8	DE000TR1LPC6
DE000TR1LPD4	DE000TR1LPE2	DE000TR1LPF9	DE000TR1LPG7
DE000TR1LPH5	DE000TR1LPJ1	DE000TR1LPK9	DE000TR1LPL7
DE000TR1LPM5	DE000TR1LPN3	DE000TR1LPP8	DE000TR1LPQ6
DE000TR1LPR4	DE000TR1LPS2	DE000TR1LPT0	DE000TR1LPU8
DE000TR1LPV6	DE000TR1LPW4	DE000TR1LPX2	DE000TR1LPY0
DE000TR1LPZ7	DE000TR1LQ05	DE000TR1LQ13	DE000TR1LQ21
DE000TR1LQ39	DE000TR1LQ47	DE000TR1LQ54	DE000TR1LQ62
DE000TR1LQ70	DE000TR1LQ88	DE000TR1LQ96	DE000TR1LQA8
DE000TR1LQB6	DE000TR1LQC4	DE000TR1LQD2	DE000TR1LQE0
DE000TR1LQF7	DE000TR1LQG5	DE000TR1LQH3	DE000TR1LQJ9
DE000TR1LQK7	DE000TR1LQL5	DE000TR1LQM3	DE000TR1LQN1
DE000TR1LQP6	DE000TR1LQQ4	DE000TR1LQR2	DE000TR1LQS0
DE000TR1LQT8	DE000TR1LQU6	DE000TR1LQV4	DE000TR1LQW2
DE000TR1LQX0	DE000TR1LQY8	DE000TR1LQZ5	DE000TR1LR04
DE000TR1LR12	DE000TR1LR20	DE000TR1LR38	DE000TR1LR46
DE000TR1LR53	DE000TR1LR61	DE000TR1LR79	DE000TR1LR87
DE000TR1LR95	DE000TR1LRA6	DE000TR1LRB4	DE000TR1LRC2
DE000TR1LRD0	DE000TR1LRE8	DE000TR1LRF5	DE000TR1LRG3
DE000TR1LRH1	DE000TR1LRJ7	DE000TR1LRK5	DE000TR1LRL3
DE000TR1LRM1	DE000TR1LRN9	DE000TR1LRP4	DE000TR1LRQ2
DE000TR1LRR0	DE000TR1LRS8	DE000TR1LRT6	DE000TR1LRU4
DE000TR1LRV2	DE000TR1LRW0	DE000TR1LRX8	DE000TR1LRY6
DE000TR1LRZ3	DE000TR1LS03	DE000TR1LS11	DE000TR1LS29
DE000TR1LS37	DE000TR1LS45	DE000TR1LS52	DE000TR1LS60

DE000TR1LS78	DE000TR1LS86	DE000TR1LS94	DE000TR1LSA4
DE000TR1LSB2	DE000TR1LSC0	DE000TR1LSD8	DE000TR1LSE6
DE000TR1LSF3	DE000TR1LSG1	DE000TR1LSH9	DE000TR1LSJ5
DE000TR1LSK3	DE000TR1LSL1	DE000TR1LSM9	DE000TR1LSN7
DE000TR1LSP2	DE000TR1LSQ0	DE000TR1LSR8	DE000TR1LSS6
DE000TR1LST4	DE000TR1LSU2	DE000TR1LSV0	DE000TR1LSW8
DE000TR1LSX6	DE000TR1LSY4	DE000TR1LSZ1	DE000TR1LT02
DE000TR1LT10	DE000TR1LT28	DE000TR1LT36	DE000TR1LT44
DE000TR1LT51	DE000TR1LT69	DE000TR1LT77	DE000TR1LT85
DE000TR1LT93	DE000TR1LTA2	DE000TR1LTB0	DE000TR1LTC8
DE000TR1LTD6	DE000TR1LTE4	DE000TR1LTF1	DE000TR1LTG9
DE000TR1LTH7	DE000TR1LTJ3	DE000TR1LTK1	DE000TR1LTL9
DE000TR1LTM7	DE000TR1LTN5	DE000TR1LTP0	DE000TR1LTQ8
DE000TR1LTR6	DE000TR1LTS4	DE000TR1LTT2	DE000TR1LTU0
DE000TR1LTV8	DE000TR1LTV6	DE000TR1LTX4	DE000TR1LTY2
DE000TR1LTZ9	DE000TR1LU09	DE000TR1LU17	DE000TR1LU25
DE000TR1M879	DE000TR1M887	DE000TR1M895	DE000TR1M8A6
DE000TR1M8B4	DE000TR1M8C2	DE000TR1M8D0	DE000TR1M8E8
DE000TR1M8F5	DE000TR1M8G3	DE000TR1M8H1	DE000TR1M8J7
DE000TR1M8K5	DE000TR1M8L3	DE000TR1M8M1	DE000TR1M8N9
DE000TR1M8P4	DE000TR1M8Q2	DE000TR1M8R0	DE000TR1M8S8
DE000TR1M8T6	DE000TR1M8U4	DE000TR1M8V2	DE000TR1M8W0
DE000TR1M8X8	DE000TR1M8Y6	DE000TR1M8Z3	DE000TR1M903
DE000TR1M911	DE000TR1M929	DE000TR1M937	DE000TR1M945
DE000TR1M952	DE000TR1M960	DE000TR1M978	DE000TR1M986
DE000TR1M994	DE000TR1M9A4	DE000TR1M9B2	DE000TR1M9C0
DE000TR1M9D8	DE000TR1M9E6	DE000TR1M9F3	DE000TR1M9G1
DE000TR1M9H9	DE000TR1M9J5	DE000TR1M9K3	DE000TR1M9L1
DE000TR1M9M9	DE000TR1M9N7	DE000TR1M9P2	DE000TR1M9Q0
DE000TR1M9R8	DE000TR1M9S6	DE000TR1M9T4	DE000TR1M9U2
DE000TR1M9V0	DE000TR1MA44	DE000TR1MA51	DE000TR1MA69
DE000TR1MA77	DE000TR1MA85	DE000TR1MA93	DE000TR1MAG7
DE000TR1MAH5	DE000TR1MAJ1	DE000TR1MAK9	DE000TR1MAL7
DE000TR1MAM5	DE000TR1MAN3	DE000TR1MAP8	DE000TR1MB19
DE000TR1MB27	DE000TR1MB35	DE000TR1MB43	DE000TR1MB92
DE000TR1MBB6	DE000TR1MBD2	DE000TR1MBE0	DE000TR1MBF7
DE000TR1MBG5	DE000TR1MBH3	DE000TR1MBJ9	DE000TR1MBK7
DE000TR1MBL5	DE000TR1MBM3	DE000TR1MBN1	DE000TR1MBP6
DE000TR1MBQ4	DE000TR1MBR2	DE000TR1MBS0	DE000TR1MBT8
DE000TR1MBU6	DE000TR1MBV4	DE000TR1MBW2	DE000TR1MBX0
DE000TR1MBY8	DE000TR1MBZ5	DE000TR1MC00	DE000TR1MCA6
DE000TR1MCB4	DE000TR1MCC2	DE000TR1MCE8	DE000TR1MCK5
DE000TR1MCL3	DE000TR1MCM1	DE000TR1MCN9	DE000TR1MCP4
DE000TR1MCR0	DE000TR1MCT6	DE000TR1MCU4	DE000TR1MCX8
DE000TR1MCY6	DE000TR1MCZ3	DE000TR1MD41	DE000TR1MD58
DE000TR1MD66	DE000TR1MD74	DE000TR1MD82	DE000TR1MD90
DE000TR1MDA4	DE000TR1MDD8	DE000TR1MDE6	DE000TR1MDF3
DE000TR1MDG1	DE000TR1MDH9	DE000TR1MDJ5	DE000TR1MDK3
DE000TR1MDL1	DE000TR1MDM9	DE000TR1MDN7	DE000TR1MDP2
DE000TR1MDQ0	DE000TR1MDR8	DE000TR1MDS6	DE000TR1MDT4
DE000TR1MDU2	DE000TR1MDV0	DE000TR1MDW8	DE000TR1MDX6
DE000TR1MDY4	DE000TR1MDZ1	DE000TR1ME08	DE000TR1ME16
DE000TR1ME24	DE000TR1ME40	DE000TR1ME57	DE000TR1ME65
DE000TR1ME73	DE000TR1ME81	DE000TR1ME99	DE000TR1MEA2
DE000TR1MEB0	DE000TR1MEC8	DE000TR1MED6	DE000TR1MEE4

DE000TR1MEF1	DE000TR1MEG9	DE000TR1MEH7	DE000TR1MEJ3
DE000TR1MEK1	DE000TR1MEL9	DE000TR1MEM7	DE000TR1MEN5
DE000TR1MEP0	DE000TR1MEQ8	DE000TR1MER6	DE000TR1MES4
DE000TR1MET2	DE000TR1MEU0	DE000TR1MEV8	DE000TR1MEW6
DE000TR1MEX4	DE000TR1MEY2	DE000TR1MEZ9	DE000TR1MF07
DE000TR1MF15	DE000TR1MF23	DE000TR1MF31	DE000TR1MF49
DE000TR1MF56	DE000TR1MF64	DE000TR1MF72	DE000TR1MF80
DE000TR1MF98	DE000TR1MFA9	DE000TR1MFB7	DE000TR1MFC5
DE000TR1MFD3	DE000TR1MFE1	DE000TR1MFF8	DE000TR1MFG6
DE000TR1MFJ0	DE000TR1MFR3	DE000TR1MFS1	DE000TR1MFT9
DE000TR1MFU7	DE000TR1MFV5	DE000TR1MFW3	DE000TR1MFX1
DE000TR1MFY9	DE000TR1MFZ6	DE000TR1MG06	DE000TR1MG14
DE000TR1MG55	DE000TR1MG63	DE000TR1MG71	DE000TR1MG89
DE000TR1MG97	DE000TR1MGA7	DE000TR1MGB5	DE000TR1MGC3
DE000TR1MGD1	DE000TR1MGE9	DE000TR1MGF6	DE000TR1MGG4
DE000TR1MGK6	DE000TR1MGL4	DE000TR1MGM2	DE000TR1MGN0
DE000TR1MGP5	DE000TR1MGQ3	DE000TR1MGR1	DE000TR1MGS9
DE000TR1MGT7	DE000TR1MGU5	DE000TR1MGV3	DE000TR1MGW1
DE000TR1MGX9	DE000TR1MGY7	DE000TR1MGZ4	DE000TR1MH05
DE000TR1MH13	DE000TR1MH21	DE000TR1MH39	DE000TR1MH47
DE000TR1MH54	DE000TR1MH62	DE000TR1MH70	DE000TR1MH96
DE000TR1MHE7	DE000TR1MHF4	DE000TR1MHG2	DE000TR1MHH0
DE000TR1MHJ6	DE000TR1MHR9	DE000TR1MHS7	DE000TR1MHT5
DE000TR1MHU3	DE000TR1MHV1	DE000TR1MHW9	DE000TR1MHX7
DE000TR1MHY5	DE000TR1MHZ2	DE000TR1MJ03	DE000TR1MJ11
DE000TR1MJ29	DE000TR1MJ37	DE000TR1MJ45	DE000TR1MJ52
DE000TR1MJ60	DE000TR1MJ78	DE000TR1MJ86	DE000TR1MJ94
DE000TR1MJA1	DE000TR1MJB9	DE000TR1MJC7	DE000TR1MJD5
DE000TR1MJE3	DE000TR1MJH6	DE000TR1MJJ2	DE000TR1MJK0
DE000TR1MJL8	DE000TR1MJM6	DE000TR1MJN4	DE000TR1MJP9
DE000TR1MJQ7	DE000TR1MJR5	DE000TR1MJS3	DE000TR1MJT1
DE000TR1MJU9	DE000TR1MJV7	DE000TR1MJW5	DE000TR1MJY1
DE000TR1MJZ8	DE000TR1MK00	DE000TR1MK18	DE000TR1MK26
DE000TR1MK34	DE000TR1MK42	DE000TR1MK59	DE000TR1MK67
DE000TR1MK75	DE000TR1MK83	DE000TR1MK91	DE000TR1MKA9
DE000TR1MKB7	DE000TR1MKC5	DE000TR1MKD3	DE000TR1MKE1
DE000TR1MKF8	DE000TR1MKG6	DE000TR1MKH4	DE000TR1MKJ0
DE000TR1MKK8	DE000TR1MKL6	DE000TR1MKM4	DE000TR1MKN2
DE000TR1MKP7	DE000TR1MKQ5	DE000TR1MKR3	DE000TR1MKS1
DE000TR1MKT9	DE000TR1MKU7	DE000TR1MKV5	DE000TR1MKW3
DE000TR1MKX1	DE000TR1MKY9	DE000TR1MKZ6	DE000TR1ML09
DE000TR1ML17	DE000TR1ML25	DE000TR1ML33	DE000TR1ML41
DE000TR1ML58	DE000TR1ML66	DE000TR1ML74	DE000TR1ML82
DE000TR1ML90	DE000TR1MLA7	DE000TR1MLB5	DE000TR1MLC3
DE000TR1MLD1	DE000TR1MLE9	DE000TR1MLF6	DE000TR1MLG4
DE000TR1MLH2	DE000TR1MLJ8	DE000TR1MLM2	DE000TR1MLN0
DE000TR1MLP5	DE000TR1MLQ3	DE000TR1MLR1	DE000TR1MLS9
DE000TR1MLT7	DE000TR1MLU5	DE000TR1MLV3	DE000TR1MLW1
DE000TR1MLX9	DE000TR1MLZ4	DE000TR1MM08	DE000TR1MM73
DE000TR1MM81	DE000TR1MM99	DE000TR1MMA5	DE000TR1MMB3
DE000TR1MMC1	DE000TR1MMD9	DE000TR1MME7	DE000TR1MMF4
DE000TR1MMG2	DE000TR1MMH0	DE000TR1MMJ6	DE000TR1MMK4
DE000TR1MML2	DE000TR1MMM0	DE000TR1MMN8	DE000TR1MMQ1
DE000TR1MMR9	DE000TR1MMS7	DE000TR1MMT5	DE000TR1MMU3
DE000TR1MMV1	DE000TR1MMW9	DE000TR1MMX7	DE000TR1MMY5

DE000TR1MMZ2	DE000TR1MN07	DE000TR1MN15	DE000TR1MN23
DE000TR1MN49	DE000TR1MN56	DE000TR1MNE5	DE000TR1MNF2
DE000TR1MNG0	DE000TR1MNH8	DE000TR1MNJ4	DE000TR1MNK2
DE000TR1MNL0	DE000TR1MNM8	DE000TR1MNN6	DE000TR1MNP1
DE000TR1MNQ9	DE000TR1MNR7	DE000TR1MNS5	DE000TR1MNT3
DE000TR1MNU1	DE000TR1MNV9	DE000TR1MNV7	DE000TR1MNX5
DE000TR1MNY3	DE000TR1MNZ0	DE000TR1MP05	DE000TR1MP13
DE000TR1MP21	DE000TR1MP39	DE000TR1MP47	DE000TR1MP54
DE000TR1MP62	DE000TR1MP70	DE000TR1MP88	DE000TR1MP96
DE000TR1MPA8	DE000TR1MPB6	DE000TR1MPC4	DE000TR1MPD2
DE000TR1MPE0	DE000TR1MPF7	DE000TR1MPG5	DE000TR1MPH3
DE000TR1MPK7	DE000TR1MPL5	DE000TR1MPM3	DE000TR1MPN1
DE000TR1MPP6	DE000TR1MPQ4	DE000TR1MPR2	DE000TR1MPS0
DE000TR1MPT8	DE000TR1MPU6	DE000TR1MPV4	DE000TR1MPW2
DE000TR1MPX0	DE000TR1MPY8	DE000TR1MPZ5	DE000TR1MQ04
DE000TR1MQ20	DE000TR1MQ38	DE000TR1MQ46	DE000TR1MQ53
DE000TR1MQ61	DE000TR1MQ79	DE000TR1MQ87	DE000TR1MQ95
DE000TR1MQA6	DE000TR1MQE8	DE000TR1MQF5	DE000TR1MQG3
DE000TR1MQH1	DE000TR1MQJ7	DE000TR1MQK5	DE000TR1MQL3
DE000TR1MQM1	DE000TR1MQN9	DE000TR1MQP4	DE000TR1MQQ2
DE000TR1MQR0	DE000TR1MQS8	DE000TR1MQT6	DE000TR1MQU4
DE000TR1MQV2	DE000TR1MQW0	DE000TR1MQX8	DE000TR1MQY6
DE000TR1MQZ3	DE000TR1MR03	DE000TR1MR11	DE000TR1MR37
DE000TR1MR45	DE000TR1MR52	DE000TR1MR60	DE000TR1MR78
DE000TR1MR86	DE000TR1MR94	DE000TR1MRA4	DE000TR1MRB2
DE000TR1MRC0	DE000TR1MRD8	DE000TR1MRJ5	DE000TR1MRK3
DE000TR1MRM9	DE000TR1MRN7	DE000TR1MRP2	DE000TR1MRQ0
DE000TR1MRR8	DE000TR1MRS6	DE000TR1MRT4	DE000TR1MRU2
DE000TR1MRV0	DE000TR1MRW8	DE000TR1MRX6	DE000TR1MRY4
DE000TR1MS10	DE000TR1MS28	DE000TR1MS36	DE000TR1MS44
DE000TR1MS51	DE000TR1MS69	DE000TR1MS77	DE000TR1MS85
DE000TR1MS93	DE000TR1MSA2	DE000TR1MSB0	DE000TR1MSC8
DE000TR1MSD6	DE000TR1MSE4	DE000TR1MSF1	DE000TR1MSG9
DE000TR1MSH7	DE000TR1MSJ3	DE000TR1MSK1	DE000TR1MSL9
DE000TR1MSM7	DE000TR1MSN5	DE000TR1MSP0	DE000TR1MSQ8
DE000TR1MSR6	DE000TR1MSS4	DE000TR1MST2	DE000TR1MSU0
DE000TR1MSV8	DE000TR1MSW6	DE000TR1MSX4	DE000TR1MSY2
DE000TR1MSZ9	DE000TR1MT68	DE000TR1MTA0	DE000TR1MTB8
DE000TR1MTC6	DE000TR1MTD4	DE000TR1MTE2	DE000TR1MTF9
DE000TR1MTG7	DE000TR1MTH5	DE000TR1MTJ1	DE000TR1MTK9
DE000TR1MTL7	DE000TR1MTM5	DE000TR1MTN3	DE000TR1MTP8
DE000TR1MTS2	DE000TR1MTT0	DE000TR1MTU8	DE000TR1MTV6
DE000TR1MTW4	DE000TR1MTX2	DE000TR1MTY0	DE000TR1MTZ7
DE000TR1MU08	DE000TR1MU16	DE000TR1MU24	DE000TR1MU32
DE000TR1MU40	DE000TR1MU81	DE000TR1MU99	DE000TR1MUA8
DE000TR1MUB6	DE000TR1MUC4	DE000TR1MUD2	DE000TR1MUE0
DE000TR1MUF7	DE000TR1MUG5	DE000TR1MUH3	DE000TR1MUT8
DE000TR1MUU6	DE000TR1MUV4	DE000TR1MUW2	DE000TR1MUX0
DE000TR1MUY8	DE000TR1MUZ5	DE000TR1MV07	DE000TR1MV15
DE000TR1MV23	DE000TR1MV31	DE000TR1MV49	DE000TR1MV56
DE000TR1MV64	DE000TR1MV72	DE000TR1MV80	DE000TR1MV98
DE000TR1MVA6	DE000TR1MVB4	DE000TR1MVC2	DE000TR1MVD0
DE000TR1MVE8	DE000TR1MVF5	DE000TR1MVG3	DE000TR1MVH1
DE000TR1MVJ7	DE000TR1MVK5	DE000TR1MVL3	DE000TR1MVM1
DE000TR1MVN9	DE000TR1MVP4	DE000TR1MVQ2	DE000TR1N6A9

DE000TR1N6U7	DE000TR1NGG2	DE000TR1NGH0	DE000TR1NGJ6
DE000TR1NGK4	DE000TR1NGL2	DE000TR1NGM0	DE000TR1NGN8
DE000TR1NGP3	DE000TR1NGQ1	DE000TR1NGR9	DE000TR1NGS7
DE000TR1NGT5	DE000TR1NGU3	DE000TR1NGV1	DE000TR1NGW9
DE000TR1NGX7	DE000TR1NGY5	DE000TR1NGZ2	DE000TR1NH04
DE000TR1NH12	DE000TR1NH20	DE000TR1NH38	DE000TR1NH46
DE000TR1NH53	DE000TR1NH61	DE000TR1NH79	DE000TR1NH87
DE000TR1NH95	DE000TR1NHA3	DE000TR1NHB1	DE000TR1NHC9
DE000TR1NHD7	DE000TR1NHE5	DE000TR1NHF2	DE000TR1NHG0
DE000TR1NHH8	DE000TR1NHJ4	DE000TR1NHK2	DE000TR1NHL0
DE000TR1NHM8	DE000TR1NHN6	DE000TR1NHP1	DE000TR1NHQ9
DE000TR1NHR7	DE000TR1NHS5	DE000TR1NHT3	DE000TR1NHU1
DE000TR1NHV9	DE000TR1SQ73	DE000TR1T4J9	DE000TR1T4T8
DE000TR1TZ14	DE000TR1TZQ8	DE000TR1TZR6	DE000TR1W803
DE000TR1W811	DE000TR1W837	DE000TR1W845	DE000TR1W852
DE000TR1W860	DE000TR1W878	DE000TR1W886	DE000TR1W894
DE000TR1W8A4	DE000TR1W8B2	DE000TR1W8C0	DE000TR1W8D8
DE000TR1W8E6	DE000TR1W8F3	DE000TR1W8G1	DE000TR1W8H9
DE000TR1W8J5	DE000TR1W8L1	DE000TR1W8M9	DE000TR1W8N7
DE000TR1W8P2	DE000TR1W8U2	DE000TR1W8V0	DE000TR1W8X6
DE000TR1W928	DE000TR1W936	DE000TR1W944	DE000TR1W951
DE000TR1W969	DE000TR1W977	DE000TR1W985	DE000TR1W9C8
DE000TR1W9D6	DE000TR1W9H7	DE000TR1W9J3	DE000TR1W9N5
DE000TR1W9R6	DE000TR1W9S4	DE000TR1W9T2	DE000TR1W9V8
DE000TR1W9W6	DE000TR1W9X4	DE000TR1W9Y2	DE000TR1W9Z9
DE000TR1WA00	DE000TR1WA18	DE000TR1WA26	DE000TR1WA34
DE000TR1WA42	DE000TR1WA59	DE000TR1WA67	DE000TR1WA75
DE000TR1WA83	DE000TR1WA91	DE000TR1WAF8	DE000TR1WAG6
DE000TR1WAH4	DE000TR1WAJ0	DE000TR1WAK8	DE000TR1WAL6
DE000TR1WAR3	DE000TR1WAS1	DE000TR1WAT9	DE000TR1WAU7
DE000TR1WAV5	DE000TR1WAW3	DE000TR1WAX1	DE000TR1WAY9
DE000TR1WAZ6	DE000TR1WB09	DE000TR1WB17	DE000TR1WB25
DE000TR1WBJ8	DE000TR1WBK6	DE000TR1WBL4	DE000TR1WBM2
DE000TR1WBN0	DE000TR1WBP5	DE000TR1WBQ3	DE000TR1WBR1
DE000TR1WBS9	DE000TR1WBT7	DE000TR1WBV3	DE000TR1X7X7
DE000TR1XLV0	DE000TR1XMD6	DE000TR1ZTJ3	DE000TR1ZTY2
DE000TR1ZTZ9	DE000TR1ZU03	DE000TR1ZWW0	DE000TR22ZK9
DE000TR242K6	DE000TR242R1	DE000TR242S9	DE000TR24480
DE000TR24498	DE000TR244A3	DE000TR244B1	DE000TR244C9
DE000TR244D7	DE000TR244E5	DE000TR244F2	DE000TR244G0
DE000TR244H8	DE000TR244J4	DE000TR244K2	DE000TR244L0
DE000TR244M8	DE000TR244N6	DE000TR244P1	DE000TR244Q9
DE000TR244R7	DE000TR244S5	DE000TR244T3	DE000TR244U1
DE000TR244V9	DE000TR244W7	DE000TR244X5	DE000TR244Y3
DE000TR244Z0	DE000TR24506	DE000TR24514	DE000TR24522
DE000TR24530	DE000TR24548	DE000TR24555	DE000TR24563
DE000TR24571	DE000TR24589	DE000TR24597	DE000TR245A0
DE000TR245B8	DE000TR245C6	DE000TR245D4	DE000TR245E2
DE000TR245F9	DE000TR245G7	DE000TR245H5	DE000TR245J1
DE000TR245K9	DE000TR245L7	DE000TR245M5	DE000TR245N3
DE000TR245P8	DE000TR245Q6	DE000TR245R4	DE000TR245S2
DE000TR245T0	DE000TR245U8	DE000TR245V6	DE000TR245W4
DE000TR245X2	DE000TR245Y0	DE000TR24621	DE000TR24654
DE000TR24662	DE000TR24670	DE000TR24688	DE000TR24696
DE000TR246A8	DE000TR246C4	DE000TR246D2	DE000TR246E0

DE000TR246F7	DE000TR246L5	DE000TR246M3	DE000TR246N1
DE000TR246P6	DE000TR246Q4	DE000TR246R2	DE000TR246V4
DE000TR246X0	DE000TR246Y8	DE000TR246Z5	DE000TR24704
DE000TR24712	DE000TR24753	DE000TR24761	DE000TR24779
DE000TR24787	DE000TR24795	DE000TR266E8	DE000TR27BH5
DE000TR27BJ1	DE000TR27BK9	DE000TR28U28	DE000TR29877
DE000TR29885	DE000TR29893	DE000TR298A9	DE000TR298B7
DE000TR298C5	DE000TR298D3	DE000TR298G6	DE000TR298J0
DE000TR298L6	DE000TR298M4	DE000TR298N2	DE000TR298R3
DE000TR298S1	DE000TR298T9	DE000TR298U7	DE000TR298V5
DE000TR298W3	DE000TR298X1	DE000TR298Y9	DE000TR298Z6
DE000TR29901	DE000TR29919	DE000TR29927	DE000TR29935
DE000TR29943	DE000TR29950	DE000TR29968	DE000TR29976
DE000TR29984	DE000TR29992	DE000TR299A7	DE000TR299B5
DE000TR299C3	DE000TR299D1	DE000TR299E9	DE000TR299F6
DE000TR299G4	DE000TR299H2	DE000TR299J8	DE000TR299K6
DE000TR299L4	DE000TR299M2	DE000TR299N0	DE000TR299P5
DE000TR299Q3	DE000TR299R1	DE000TR299S9	DE000TR299T7
DE000TR299U5	DE000TR299V3	DE000TR299W1	DE000TR299X9
DE000TR299Y7	DE000TR299Z4	DE000TR29A05	DE000TR29A13
DE000TR29A21	DE000TR29A39	DE000TR29A47	DE000TR29A54
DE000TR29A62	DE000TR29A70	DE000TR29A88	DE000TR29A96
DE000TR29AA8	DE000TR29AB6	DE000TR29AC4	DE000TR29AD2
DE000TR29AE0	DE000TR29AF7	DE000TR29AG5	DE000TR29AH3
DE000TR29AJ9	DE000TR29AK7	DE000TR29AL5	DE000TR29AM3
DE000TR29AN1	DE000TR29AP6	DE000TR29AQ4	DE000TR29AR2
DE000TR29AS0	DE000TR29AT8	DE000TR29AU6	DE000TR29AV4
DE000TR29AW2	DE000TR29AX0	DE000TR29AY8	DE000TR29B04
DE000TR29B12	DE000TR29B20	DE000TR29B38	DE000TR29B46
DE000TR29B53	DE000TR29B95	DE000TR29BC2	DE000TR29BD0
DE000TR29BE8	DE000TR29BF5	DE000TR29BG3	DE000TR29BH1
DE000TR29BJ7	DE000TR29BK5	DE000TR29BL3	DE000TR29BM1
DE000TR29BN9	DE000TR29BP4	DE000TR29BQ2	DE000TR29BR0
DE000TR29BS8	DE000TR29BT6	DE000TR29BU4	DE000TR29BV2
DE000TR29BW0	DE000TR29BX8	DE000TR29BY6	DE000TR29BZ3
DE000TR29C03	DE000TR29C11	DE000TR29C29	DE000TR29C37
DE000TR29C60	DE000TR29C78	DE000TR29C86	DE000TR29C94
DE000TR29CA4	DE000TR29CB2	DE000TR29CC0	DE000TR29CD8
DE000TR29CE6	DE000TR29CF3	DE000TR29CG1	DE000TR29CH9
DE000TR29CJ5	DE000TR29CK3	DE000TR29CL1	DE000TR29CM9
DE000TR29CP2	DE000TR29CQ0	DE000TR29CS6	DE000TR29CT4
DE000TR29CU2	DE000TR29CV0	DE000TR29CW8	DE000TR29CX6
DE000TR29CY4	DE000TR29D02	DE000TR29D10	DE000TR29D28
DE000TR29D44	DE000TR29D51	DE000TR29D69	DE000TR29D77
DE000TR29D85	DE000TR29D93	DE000TR29DA2	DE000TR29DB0
DE000TR29DC8	DE000TR29DD6	DE000TR29DE4	DE000TR29DF1
DE000TR29DH7	DE000TR29DJ3	DE000TR29DK1	DE000TR29DL9
DE000TR29DM7	DE000TR29DN5	DE000TR29DP0	DE000TR29DQ8
DE000TR29DR6	DE000TR29DS4	DE000TR29DT2	DE000TR29DU0
DE000TR29DV8	DE000TR29DW6	DE000TR29DX4	DE000TR29DY2
DE000TR29DZ9	DE000TR29E01	DE000TR29E27	DE000TR29E43
DE000TR29E50	DE000TR29E68	DE000TR29E76	DE000TR29E84
DE000TR29E92	DE000TR29EA0	DE000TR29EB8	DE000TR29EC6
DE000TR29ED4	DE000TR29EE2	DE000TR29G09	DE000TR29G17
DE000TR29G25	DE000TR29G33	DE000TR29G41	DE000TR29G58

DE000TR29G66	DE000TR29G74	DE000TR29G82	DE000TR29G90
DE000TR29GA5	DE000TR29GB3	DE000TR29GC1	DE000TR29GD9
DE000TR29GE7	DE000TR29GF4	DE000TR29GG2	DE000TR29GH0
DE000TR29GJ6	DE000TR29GK4	DE000TR29GL2	DE000TR29GM0
DE000TR29GN8	DE000TR29GP3	DE000TR29GQ1	DE000TR29GR9
DE000TR29GS7	DE000TR29GT5	DE000TR29GU3	DE000TR29GV1
DE000TR29GW9	DE000TR29GX7	DE000TR29GY5	DE000TR29GZ2
DE000TR29H08	DE000TR29H16	DE000TR29H24	DE000TR29H32
DE000TR29H40	DE000TR29H57	DE000TR29H65	DE000TR29H73
DE000TR29H81	DE000TR29H99	DE000TR29HA3	DE000TR29HB1
DE000TR29HC9	DE000TR29HD7	DE000TR29HE5	DE000TR29HF2
DE000TR29HG0	DE000TR29HH8	DE000TR29HV9	DE000TR29J48
DE000TR29KL4	DE000TR29KM2	DE000TR29KN0	DE000TR29KP5
DE000TR29KQ3	DE000TR29KR1	DE000TR29KS9	DE000TR29KT7
DE000TR29KU5	DE000TR29KV3	DE000TR29KW1	DE000TR29KX9
DE000TR29KY7	DE000TR29KZ4	DE000TR29L02	DE000TR29L10
DE000TR29L28	DE000TR29L36	DE000TR29L44	DE000TR29L51
DE000TR29L69	DE000TR29L77	DE000TR29L85	DE000TR29L93
DE000TR29LA5	DE000TR29LB3	DE000TR29LC1	DE000TR29LD9
DE000TR29LE7	DE000TR29LF4	DE000TR29LG2	DE000TR29LH0
DE000TR29LJ6	DE000TR29LK4	DE000TR29LL2	DE000TR29LM0
DE000TR29LN8	DE000TR29LP3	DE000TR29LQ1	DE000TR29LR9
DE000TR29LS7	DE000TR29LT5	DE000TR29LU3	DE000TR29LV1
DE000TR29LW9	DE000TR29LX7	DE000TR29LY5	DE000TR29LZ2
DE000TR29M01	DE000TR29M19	DE000TR29M27	DE000TR29M35
DE000TR29M43	DE000TR29M50	DE000TR29M68	DE000TR29M76
DE000TR29M84	DE000TR29M92	DE000TR29MA3	DE000TR29MB1
DE000TR29MC9	DE000TR29MD7	DE000TR29ME5	DE000TR29MF2
DE000TR29MG0	DE000TR29MH8	DE000TR29MJ4	DE000TR29MK2
DE000TR29ML0	DE000TR29MM8	DE000TR29MN6	DE000TR29MP1
DE000TR29MQ9	DE000TR29MR7	DE000TR29MS5	DE000TR29MT3
DE000TR29MU1	DE000TR29MV9	DE000TR29MW7	DE000TR29MX5
DE000TR29MY3	DE000TR29MZ0	DE000TR29N00	DE000TR29N18
DE000TR29N26	DE000TR29ND5	DE000TR29NE3	DE000TR29NF0
DE000TR29NG8	DE000TR29NH6	DE000TR29NJ2	DE000TR29NK0
DE000TR29NL8	DE000TR29NM6	DE000TR29NN4	DE000TR29NP9
DE000TR29NQ7	DE000TR29NR5	DE000TR29NS3	DE000TR29NT1
DE000TR29NU9	DE000TR29NV7	DE000TR29NW5	DE000TR29NX3
DE000TR29NY1	DE000TR29NZ8	DE000TR29P08	DE000TR29P16
DE000TR29P24	DE000TR29P32	DE000TR29P40	DE000TR29P57
DE000TR29P65	DE000TR29P73	DE000TR29P81	DE000TR29P99
DE000TR29PA6	DE000TR29PB4	DE000TR29PC2	DE000TR29PD0
DE000TR29PE8	DE000TR29PF5	DE000TR29PG3	DE000TR29PH1
DE000TR29PJ7	DE000TR29PK5	DE000TR29PL3	DE000TR29PM1
DE000TR29PN9	DE000TR29PP4	DE000TR29PQ2	DE000TR29QB2
DE000TR29QC0	DE000TR29QD8	DE000TR29QE6	DE000TR29QF3
DE000TR29QG1	DE000TR29QH9	DE000TR29QJ5	DE000TR29QK3
DE000TR29QL1	DE000TR29QM9	DE000TR29QN7	DE000TR29QP2
DE000TR29VJ5	DE000TR29BDK4	DE000TR29BDL2	DE000TR29BDM0
DE000TR29BDN8	DE000TR29BDP3	DE000TR29BDQ1	DE000TR29BDR9
DE000TR29BDS7	DE000TR29BDT5	DE000TR29BDU3	DE000TR29BDV1
DE000TR29BDW9	DE000TR29BDX7	DE000TR29BDY5	DE000TR29BDZ2
DE000TR29BE00	DE000TR29BE18	DE000TR29BE26	DE000TR29BE34
DE000TR29BE42	DE000TR29BE59	DE000TR29BE67	DE000TR29BE75
DE000TR29BE83	DE000TR29BE91	DE000TR29BEA3	DE000TR29BEG0

DE000TR2BEH8	DE000TR2BEJ4	DE000TR2BEK2	DE000TR2BEL0
DE000TR2BEM8	DE000TR2BEN6	DE000TR2BEP1	DE000TR2BEQ9
DE000TR2BER7	DE000TR2BES5	DE000TR2BET3	DE000TR2BEU1
DE000TR2BEV9	DE000TR2BEW7	DE000TR2BEX5	DE000TR2BEY3
DE000TR2BEZ0	DE000TR2BF09	DE000TR2BF17	DE000TR2BF25
DE000TR2BF33	DE000TR2BF41	DE000TR2BF58	DE000TR2BF66
DE000TR2BF74	DE000TR2BF82	DE000TR2BF90	DE000TR2BFA0
DE000TR2BFB8	DE000TR2BFC6	DE000TR2BFD4	DE000TR2BFE2
DE000TR2BFM5	DE000TR2BFN3	DE000TR2BFP8	DE000TR2BFS2
DE000TR2BFT0	DE000TR2BFU8	DE000TR2BFV6	DE000TR2BFW4
DE000TR2BFX2	DE000TR2BFY0	DE000TR2BFZ7	DE000TR2BG08
DE000TR2BG16	DE000TR2BG24	DE000TR2BG32	DE000TR2BG40
DE000TR2BG57	DE000TR2BG65	DE000TR2BG73	DE000TR2BG81
DE000TR2BGQ4	DE000TR2BGX0	DE000TR2BH56	DE000TR2BH64
DE000TR2BH72	DE000TR2BH98	DE000TR2BHC2	DE000TR2BHD0
DE000TR2BHE8	DE000TR2BHF5	DE000TR2BHG3	DE000TR2BHH1
DE000TR2BHJ7	DE000TR2BHL3	DE000TR2BHM1	DE000TR2BHN9
DE000TR2BHP4	DE000TR2BHQ2	DE000TR2BHR0	DE000TR2BHS8
DE000TR2BHT6	DE000TR2BJ21	DE000TR2BJ39	DE000TR2BJ54
DE000TR2BJ62	DE000TR2BJ88	DE000TR2BJA2	DE000TR2BJB0
DE000TR2BJC8	DE000TR2BJD6	DE000TR2BJE4	DE000TR2BJF1
DE000TR2BJG9	DE000TR2BJH7	DE000TR2BJJ3	DE000TR2BJK1
DE000TR2BJL9	DE000TR2BJM7	DE000TR2BJN5	DE000TR2BJP0
DE000TR2BJQ8	DE000TR2BJR6	DE000TR2BJS4	DE000TR2BJT2
DE000TR2BJU0	DE000TR2BJV8	DE000TR2BJW6	DE000TR2BJY2
DE000TR2BJZ9	DE000TR2BK02	DE000TR2BK10	DE000TR2BK28
DE000TR2BK36	DE000TR2BK44	DE000TR2BK51	DE000TR2BK69
DE000TR2BK77	DE000TR2BK85	DE000TR2BK93	DE000TR2BKA0
DE000TR2BKB8	DE000TR2BKC6	DE000TR2BKD4	DE000TR2BKE2
DE000TR2BKF9	DE000TR2BKG7	DE000TR2BKH5	DE000TR2BKJ1
DE000TR2BKK9	DE000TR2BKQ6	DE000TR2BKR4	DE000TR2BKS2
DE000TR2BKT0	DE000TR2BKU8	DE000TR2BKV6	DE000TR2BKW4
DE000TR2BKX2	DE000TR2BKY0	DE000TR2BKZ7	DE000TR2BL01
DE000TR2BL19	DE000TR2BL27	DE000TR2BL68	DE000TR2BL76
DE000TR2BL84	DE000TR2BL92	DE000TR2BLA8	DE000TR2BLB6
DE000TR2BLC4	DE000TR2BLD2	DE000TR2BLF7	DE000TR2BLG5
DE000TR2BLH3	DE000TR2BLJ9	DE000TR2BLN1	DE000TR2BLP6
DE000TR2BLQ4	DE000TR2BLT8	DE000TR2BLU6	DE000TR2BLV4
DE000TR2BLW2	DE000TR2BLX0	DE000TR2BLY8	DE000TR2BLZ5
DE000TR2BM18	DE000TR2BM26	DE000TR2BM34	DE000TR2BM42
DE000TR2BM75	DE000TR2BM83	DE000TR2BM91	DE000TR2BMA6
DE000TR2BMB4	DE000TR2BME8	DE000TR2BMF5	DE000TR2BMG3
DE000TR2BMH1	DE000TR2BMJ7	DE000TR2BMM1	DE000TR2BMN9
DE000TR2BMP4	DE000TR2BMQ2	DE000TR2BMR0	DE000TR2BMS8
DE000TR2BMT6	DE000TR2BMW0	DE000TR2BMX8	DE000TR2BMY6
DE000TR2BMZ3	DE000TR2BN09	DE000TR2BN17	DE000TR2BN58
DE000TR2BN66	DE000TR2BN74	DE000TR2BN82	DE000TR2BN90
DE000TR2BNA4	DE000TR2BNB2	DE000TR2BNC0	DE000TR2BND8
DE000TR2BNK3	DE000TR2BNL1	DE000TR2BNM9	DE000TR2BNN7
DE000TR2BNP2	DE000TR2BNQ0	DE000TR2BNR8	DE000TR2BNS6
DE000TR2BNT4	DE000TR2BNU2	DE000TR2BNV0	DE000TR2BNW8
DE000TR2BNX6	DE000TR2BNY4	DE000TR2BNZ1	DE000TR2BP07
DE000TR2BP15	DE000TR2BP23	DE000TR2BP31	DE000TR2BP49
DE000TR2BP56	DE000TR2BPL6	DE000TR2BPM4	DE000TR2BPN2
DE000TR2BPU7	DE000TR2BPV5	DE000TR2BPZ6	DE000TR2BQ06

DE000TR2BQ14	DE000TR2BQ22	DE000TR2BQ30	DE000TR2BQ48
DE000TR2BQ55	DE000TR2BQ63	DE000TR2BQ71	DE000TR2BQ89
DE000TR2BQ97	DE000TR2BQA7	DE000TR2BQB5	DE000TR2BQC3
DE000TR2BQD1	DE000TR2BQE9	DE000TR2BQF6	DE000TR2BQG4
DE000TR2BQH2	DE000TR2BQJ8	DE000TR2BQK6	DE000TR2BQL4
DE000TR2BQM2	DE000TR2BQN0	DE000TR2BQP5	DE000TR2BQQ3
DE000TR2BQR1	DE000TR2BQU5	DE000TR2BQV3	DE000TR2BQW1
DE000TR2BQX9	DE000TR2BQY7	DE000TR2BQZ4	DE000TR2BR05
DE000TR2BR13	DE000TR2BR70	DE000TR2BR88	DE000TR2BRB3
DE000TR2BRF4	DE000TR2BRG2	DE000TR2BRH0	DE000TR2BRJ6
DE000TR2BRK4	DE000TR2BRL2	DE000TR2BRM0	DE000TR2BRN8
DE000TR2BRP3	DE000TR2BRQ1	DE000TR2BRR9	DE000TR2BRS7
DE000TR2BRT5	DE000TR2BRU3	DE000TR2BRV1	DE000TR2BRW9
DE000TR2BRX7	DE000TR2BRY5	DE000TR2BRZ2	DE000TR2BS04
DE000TR2BS12	DE000TR2BS61	DE000TR2BS79	DE000TR2BS87
DE000TR2BS95	DE000TR2BSA3	DE000TR2BSC9	DE000TR2BSF2
DE000TR2BSG0	DE000TR2BSH8	DE000TR2BSJ4	DE000TR2BSK2
DE000TR2BSN6	DE000TR2BSP1	DE000TR2BSQ9	DE000TR2BSR7
DE000TR2BSS5	DE000TR2BST3	DE000TR2BSU1	DE000TR2BSV9
DE000TR2BSZ0	DE000TR2BT03	DE000TR2BT11	DE000TR2BT29
DE000TR2BT37	DE000TR2BT45	DE000TR2BT52	DE000TR2BT60
DE000TR2BT78	DE000TR2BT86	DE000TR2BT94	DE000TR2BTA1
DE000TR2BTB9	DE000TR2BTC7	DE000TR2BTD5	DE000TR2BTE3
DE000TR2BTF0	DE000TR2BTN4	DE000TR2BTP9	DE000TR2BTW5
DE000TR2KE66	DE000TR2KE74	DE000TR2KE82	DE000TR2KE90
DE000TR2KEA4	DE000TR2KEB2	DE000TR2KEE6	DE000TR2KEF3
DE000TR2KEG1	DE000TR2KEH9	DE000TR2KEJ5	DE000TR2KEK3
DE000TR2KEL1	DE000TR2KEM9	DE000TR2KEN7	DE000TR2KEP2
DE000TR2KEQ0	DE000TR2KER8	DE000TR2KES6	DE000TR2KET4
DE000TR2KEU2	DE000TR2KEV0	DE000TR2KEW8	DE000TR2KEX6
DE000TR2KEY4	DE000TR2KEZ1	DE000TR2KF08	DE000TR2KF16
DE000TR2KF24	DE000TR2KF32	DE000TR2KF40	DE000TR2KF57
DE000TR2KF65	DE000TR2KF73	DE000TR2KF81	DE000TR2KFA1
DE000TR2KFB9	DE000TR2KFC7	DE000TR2KFD5	DE000TR2KFE3
DE000TR2KFF0	DE000TR2KFG8	DE000TR2KFH6	DE000TR2KFJ2
DE000TR2KFK0	DE000TR2KFL8	DE000TR2KFM6	DE000TR2KFN4
DE000TR2KFP9	DE000TR2KFQ7	DE000TR2KFR5	DE000TR2KFS3
DE000TR2KFT1	DE000TR2KFU9	DE000TR2KJV7	DE000TR2KFW5
DE000TR2KFY1	DE000TR2KG49	DE000TR2KG56	DE000TR2KG64
DE000TR2KG72	DE000TR2KG80	DE000TR2KG98	DE000TR2KGA9
DE000TR2KGB7	DE000TR2KGC5	DE000TR2KGD3	DE000TR2KGE1
DE000TR2KGF8	DE000TR2KGG6	DE000TR2KGH4	DE000TR2KGJ0
DE000TR2K GK8	DE000TR2KGL6	DE000TR2KGM4	DE000TR2KGN2
DE000TR2KGP7	DE000TR2KGS1	DE000TR2KGT9	DE000TR2KGU7
DE000TR2KGX1	DE000TR2KH06	DE000TR2KH14	DE000TR2KH22
DE000TR2KH30	DE000TR2KH48	DE000TR2KH55	DE000TR2KH63
DE000TR2KH97	DE000TR2KHA7	DE000TR2KHB5	DE000TR2KHF6
DE000TR2KHG4	DE000TR2KHH2	DE000TR2KHJ8	DE000TR2KHM2
DE000TR2KHN0	DE000TR2KHP5	DE000TR2KHQ3	DE000TR2KHR1
DE000TR2KHT7	DE000TR2KHU5	DE000TR2KHV3	DE000TR2KHW1
DE000TR2KHX9	DE000TR2KHY7	DE000TR2KHZ4	DE000TR2KJ04
DE000TR2KJ12	DE000TR2KJ20	DE000TR2KJ38	DE000TR2KJ46
DE000TR2KJ53	DE000TR2KJ61	DE000TR2KJ79	DE000TR2KJ87
DE000TR2KJ95	DE000TR2KJA3	DE000TR2KJB1	DE000TR2KJC9
DE000TR2KJD7	DE000TR2KJF2	DE000TR2KJM8	DE000TR2KJN6

DE000TR2KJP1	DE000TR2KJQ9	DE000TR2KJR7	DE000TR2KJS5
DE000TR2KJT3	DE000TR2KJU1	DE000TR2KJX5	DE000TR2KJY3
DE000TR2KJZ0	DE000TR2KK01	DE000TR2KK19	DE000TR2KK27
DE000TR2KK35	DE000TR2KK43	DE000TR2KK50	DE000TR2KK68
DE000TR2KK76	DE000TR2KK84	DE000TR2KK92	DE000TR2KKA1
DE000TR2KKB9	DE000TR2KKC7	DE000TR2KKK0	DE000TR2KKM6
DE000TR2KKN4	DE000TR2KKP9	DE000TR2KKR5	DE000TR2KKS3
DE000TR2KKT1	DE000TR2KKV7	DE000TR2KKX3	DE000TR2KKY1
DE000TR2KKZ8	DE000TR2KL00	DE000TR2KL18	DE000TR2KL26
DE000TR2KL59	DE000TR2KL67	DE000TR2KL75	DE000TR2KL83
DE000TR2KL91	DE000TR2KLA9	DE000TR2KLB7	DE000TR2KLC5
DE000TR2KLD3	DE000TR2KLG6	DE000TR2KLH4	DE000TR2KLJ0
DE000TR2KLK8	DE000TR2KLL6	DE000TR2KLM4	DE000TR2KLV5
DE000TR2KLW3	DE000TR2KLX1	DE000TR2KMD1	DE000TR2KME9
DE000TR2KMF6	DE000TR2KMH2	DE000TR2KML4	DE000TR2KMR1
DE000TR2KMS9	DE000TR2KMU5	DE000TR2KMV3	DE000TR2KMW1
DE000TR2KMX9	DE000TR2KMY7	DE000TR2KMZ4	DE000TR2KN08
DE000TR2KN16	DE000TR2KN24	DE000TR2KN32	DE000TR2KN40
DE000TR2KN81	DE000TR2KN99	DE000TR2KNA5	DE000TR2KNB3
DE000TR2KNC1	DE000TR2KND9	DE000TR2KNE7	DE000TR2KNF4
DE000TR2KNG2	DE000TR2KNH0	DE000TR2KNJ6	DE000TR2KNK4
DE000TR2KNL2	DE000TR2KNM0	DE000TR2KNN8	DE000TR2KNP3
DE000TR2KNQ1	DE000TR2KNR9	DE000TR2KNS7	DE000TR2KNT5
DE000TR2KNU3	DE000TR2KNV1	DE000TR2KNW9	DE000TR2KNX7
DE000TR2KNY5	DE000TR2KNZ2	DE000TR2KP06	DE000TR2KP14
DE000TR2KP22	DE000TR2KP30	DE000TR2KP48	DE000TR2KP55
DE000TR2KP63	DE000TR2KP71	DE000TR2KP89	DE000TR2KP97
DE000TR2KPA0	DE000TR2KPB8	DE000TR2KPC6	DE000TR2KPD4
DE000TR2KPE2	DE000TR2KPF9	DE000TR2KPH5	DE000TR2KPJ1
DE000TR2KPK9	DE000TR2KPL7	DE000TR2KPM5	DE000TR2KPN3
DE000TR2KPP8	DE000TR2KPQ6	DE000TR2KPR4	DE000TR2KPS2
DE000TR2KPZ7	DE000TR2KQ05	DE000TR2KQ21	DE000TR2KQ39
DE000TR2KQ54	DE000TR2KQ70	DE000TR2KQ88	DE000TR2KQ96
DE000TR2KQA8	DE000TR2KQB6	DE000TR2KQC4	DE000TR2KQD2
DE000TR2KQE0	DE000TR2KQG5	DE000TR2KQH3	DE000TR2KQJ9
DE000TR2KQK7	DE000TR2KQL5	DE000TR2KQM3	DE000TR2KQN1
DE000TR2KQP6	DE000TR2KQQ4	DE000TR2KQR2	DE000TR2KQS0
DE000TR2KQT8	DE000TR2KQW2	DE000TR2KQX0	DE000TR2KQY8
DE000TR2KQZ5	DE000TR2KR04	DE000TR2KR12	DE000TR2KR46
DE000TR2KR53	DE000TR2KR61	DE000TR2KR79	DE000TR2KR95
DE000TR2KRA6	DE000TR2KRB4	DE000TR2KRC2	DE000TR2KRD0
DE000TR2KRE8	DE000TR2KRF5	DE000TR2KRG3	DE000TR2KRH1
DE000TR2KRJ7	DE000TR2KRN9	DE000TR2KRP4	DE000TR2KRQ2
DE000TR2KRR0	DE000TR2KRS8	DE000TR2KRT6	DE000TR2KRU4
DE000TR2KRV2	DE000TR2KRW0	DE000TR2KRX8	DE000TR2KS03
DE000TR2KS29	DE000TR2KS37	DE000TR2KS45	DE000TR2KS52
DE000TR2KS60	DE000TR2KS78	DE000TR2KS86	DE000TR2KS94
DE000TR2KSA4	DE000TR2KSD8	DE000TR2KSE6	DE000TR2KSF3
DE000TR2KSG1	DE000TR2KSH9	DE000TR2KSJ5	DE000TR2KSK3
DE000TR2KSL1	DE000TR2KSM9	DE000TR2KSN7	DE000TR2KSP2
DE000TR2KSQ0	DE000TR2KSS6	DE000TR2KST4	DE000TR2KSU2
DE000TR2KSV0	DE000TR2KSW8	DE000TR2KSX6	DE000TR2KSY4
DE000TR2KSZ1	DE000TR2KT02	DE000TR2KT10	DE000TR2KT51
DE000TR2KT77	DE000TR2KT85	DE000TR2KT93	DE000TR2KTA2
DE000TR2KTB0	DE000TR2KTC8	DE000TR2KTD6	DE000TR2KTE4

DE000TR2KTF1	DE000TR2KTG9	DE000TR2KTH7	DE000TR2KTJ3
DE000TR2KTK1	DE000TR2KTL9	DE000TR2KTM7	DE000TR2KTN5
DE000TR2KTQ8	DE000TR2KTR6	DE000TR2KTS4	DE000TR2KTT2
DE000TR2KTU0	DE000TR2KTV8	DE000TR2KTW6	DE000TR2KTX4
DE000TR2KTY2	DE000TR2KTZ9	DE000TR2KU09	DE000TR2KU17
DE000TR2KU25	DE000TR2KU33	DE000TR2KU41	DE000TR2KU58
DE000TR2KU66	DE000TR2KU74	DE000TR2KU82	DE000TR2KUB8
DE000TR2KUC6	DE000TR2KUD4	DE000TR2KUE2	DE000TR2KUF9
DE000TR2KUG7	DE000TR2KUH5	DE000TR2KUJ1	DE000TR2KUK9
DE000TR2KUL7	DE000TR2KUM5	DE000TR2KUN3	DE000TR2KUP8
DE000TR2KUQ6	DE000TR2KUR4	DE000TR2KUS2	DE000TR2KUT0
DE000TR2KUU8	DE000TR2KUV6	DE000TR2KUW4	DE000TR2KUX2
DE000TR2KUY0	DE000TR2KUZ7	DE000TR2KV08	DE000TR2KV16
DE000TR2KV24	DE000TR2KV32	DE000TR2KV40	DE000TR2KV57
DE000TR2KV65	DE000TR2KV73	DE000TR2KV81	DE000TR2KV99
DE000TR2KVA8	DE000TR2KVB6	DE000TR2KVC4	DE000TR2KVD2
DE000TR2KVE0	DE000TR2KVF7	DE000TR2KVG5	DE000TR2KVH3
DE000TR2KVJ9	DE000TR2KVK7	DE000TR2KVL5	DE000TR2KVM3
DE000TR2KVN1	DE000TR2KVP6	DE000TR2KVQ4	DE000TR2KVR2
DE000TR2KVS0	DE000TR2KVV6	DE000TR2KVV4	DE000TR2KVV2
DE000TR2KVX0	DE000TR2KVY8	DE000TR2KVZ5	DE000TR2KW07
DE000TR2KW15	DE000TR2KW23	DE000TR2KW31	DE000TR2KW49
DE000TR2KW56	DE000TR2KW64	DE000TR2KW72	DE000TR2KW80
DE000TR2KW98	DE000TR2KWA6	DE000TR2KWB4	DE000TR2KWC2
DE000TR2KWD0	DE000TR2KWE8	DE000TR2KWH1	DE000TR2KWK5
DE000TR2KWL3	DE000TR2KWM1	DE000TR2KWN9	DE000TR2KWP4
DE000TR2KWQ2	DE000TR2KWR0	DE000TR2KWS8	DE000TR2KWT6
DE000TR2KWU4	DE000TR2KWV2	DE000TR2KX22	DE000TR2KX55
DE000TR2KX89	DE000TR2KX97	DE000TR2KXA4	DE000TR2KXB2
DE000TR2KXC0	DE000TR2KXD8	DE000TR2KXE6	DE000TR2KXF3
DE000TR2KXG1	DE000TR2KXH9	DE000TR2KXJ5	DE000TR2KXK3
DE000TR2KXL1	DE000TR2KXV0	DE000TR2KXW8	DE000TR2KY54
DE000TR2KY62	DE000TR2KYG9	DE000TR2KYH7	DE000TR2KYJ3
DE000TR2KYK1	DE000TR2KYL9	DE000TR2KYM7	DE000TR2KYN5
DE000TR2KYP0	DE000TR2KYQ8	DE000TR2KYR6	DE000TR2KYS4
DE000TR2KYT2	DE000TR2KYU0	DE000TR2KYV8	DE000TR2KYW6
DE000TR2KYX4	DE000TR2KYY2	DE000TR2KYZ9	DE000TR2KZ04
DE000TR2KZ12	DE000TR2KZ38	DE000TR2KZ79	DE000TR2KZ87
DE000TR2KZ95	DE000TR2KZA9	DE000TR2KZB7	DE000TR2KZC5
DE000TR2KZD3	DE000TR2KZE1	DE000TR2KZF8	DE000TR2KZG6
DE000TR2KZH4	DE000TR2KZJ0	DE000TR2KZK8	DE000TR2KZQ5
DE000TR2KZR3	DE000TR2KZT9	DE000TR2KZV5	DE000TR2KZW3
DE000TR2KZX1	DE000TR2KZY9	DE000TR2KZZ6	DE000TR2L002
DE000TR2L010	DE000TR2L028	DE000TR2L036	DE000TR2L044
DE000TR2L051	DE000TR2L077	DE000TR2L0B1	DE000TR2L0C9
DE000TR2L0D7	DE000TR2L0E5	DE000TR2L0F2	DE000TR2L0H8
DE000TR2L0J4	DE000TR2L0K2	DE000TR2L0L0	DE000TR2L0M8
DE000TR2L0N6	DE000TR2L0P1	DE000TR2L0Q9	DE000TR2L0R7
DE000TR2L0S5	DE000TR2L0T3	DE000TR2L0U1	DE000TR2L0V9
DE000TR2L0W7	DE000TR2L119	DE000TR2L127	DE000TR2L135
DE000TR2L143	DE000TR2L150	DE000TR2L168	DE000TR2L176
DE000TR2L1C7	DE000TR2L1D5	DE000TR2L1E3	DE000TR2L1F0
DE000TR2L1G8	DE000TR2L1H6	DE000TR2L1J2	DE000TR2L1K0
DE000TR2L1L8	DE000TR2L1M6	DE000TR2L1N4	DE000TR2L1P9
DE000TR2L1X3	DE000TR2L1Y1	DE000TR2L226	DE000TR2L234

DE000TR2L242	DE000TR2L259	DE000TR2L267	DE000TR2L275
DE000TR2L283	DE000TR2L291	DE000TR2L2A9	DE000TR2L2B7
DE000TR2L2C5	DE000TR2L2D3	DE000TR2L2E1	DE000TR2L2F8
DE000TR2L2G6	DE000TR2L2K8	DE000TR2L2L6	DE000TR2L2M4
DE000TR2L2N2	DE000TR2L2P7	DE000TR2L2Q5	DE000TR2L2R3
DE000TR2L2S1	DE000TR2L2T9	DE000TR2L2U7	DE000TR2L2W3
DE000TR2L2X1	DE000TR2L2Y9	DE000TR2L2Z6	DE000TR2L309
DE000TR2L317	DE000TR2L325	DE000TR2L333	DE000TR2L341
DE000TR2L358	DE000TR2L366	DE000TR2L374	DE000TR2L382
DE000TR2L390	DE000TR2L3A7	DE000TR2L3B5	DE000TR2L3C3
DE000TR2L3D1	DE000TR2L3E9	DE000TR2L3F6	DE000TR2L3G4
DE000TR2L3H2	DE000TR2L3J8	DE000TR2L3K6	DE000TR2L3L4
DE000TR2L3M2	DE000TR2L3N0	DE000TR2L3P5	DE000TR2L3Q3
DE000TR2L3R1	DE000TR2L3S9	DE000TR2L3T7	DE000TR2L3U5
DE000TR2L3W1	DE000TR2L3X9	DE000TR2L3Y7	DE000TR2L3Z4
DE000TR2L408	DE000TR2L416	DE000TR2L424	DE000TR2L432
DE000TR2L440	DE000TR2L457	DE000TR2L465	DE000TR2L473
DE000TR2L4J6	DE000TR2L4K4	DE000TR2L4L2	DE000TR2L4M0
DE000TR2L4N8	DE000TR2L4P3	DE000TR2L4Q1	DE000TR2L4T5
DE000TR2L4U3	DE000TR2L4X7	DE000TR2L4Y5	DE000TR2L507
DE000TR2L515	DE000TR2L523	DE000TR2L531	DE000TR2L549
DE000TR2L556	DE000TR2L564	DE000TR2L572	DE000TR2L5C8
DE000TR2L5G9	DE000TR2L5L9	DE000TR2L5M7	DE000TR2LDM9
DE000TR2LDN7	DE000TR2LDP2	DE000TR2LDQ0	DE000TR2LDR8
DE000TR2LDS6	DE000TR2LDU2	DE000TR2LDV0	DE000TR2LDW8
DE000TR2LDX6	DE000TR2LDY4	DE000TR2LDZ1	DE000TR2LE08
DE000TR2LE16	DE000TR2LE24	DE000TR2LE32	DE000TR2LE40
DE000TR2LE57	DE000TR2LE65	DE000TR2LE73	DE000TR2LE99
DE000TR2LEA2	DE000TR2LEB0	DE000TR2LEC8	DE000TR2LED6
DE000TR2LEE4	DE000TR2LEF1	DE000TR2LEG9	DE000TR2LEH7
DE000TR2LEJ3	DE000TR2LEK1	DE000TR2LEL9	DE000TR2LEM7
DE000TR2LEN5	DE000TR2LEP0	DE000TR2LEQ8	DE000TR2LER6
DE000TR2LES4	DE000TR2LET2	DE000TR2LEU0	DE000TR2LEV8
DE000TR2LEW6	DE000TR2LEX4	DE000TR2LEY2	DE000TR2LEZ9
DE000TR2LF07	DE000TR2LF15	DE000TR2LF23	DE000TR2LF31
DE000TR2LF49	DE000TR2LF56	DE000TR2LF64	DE000TR2LF72
DE000TR2LF80	DE000TR2LF98	DE000TR2LFA9	DE000TR2LFB7
DE000TR2LFC5	DE000TR2LFD3	DE000TR2LFE1	DE000TR2LFF8
DE000TR2LFG6	DE000TR2LFH4	DE000TR2LFJ0	DE000TR2LFK8
DE000TR2LFL6	DE000TR2LFM4	DE000TR2LFN2	DE000TR2LFP7
DE000TR2LFQ5	DE000TR2LFR3	DE000TR2LFS1	DE000TR2LFT9
DE000TR2LFU7	DE000TR2LFV5	DE000TR2LFW3	DE000TR2LFX1
DE000TR2LFY9	DE000TR2LFZ6	DE000TR2LG06	DE000TR2LG14
DE000TR2LG22	DE000TR2LG30	DE000TR2LG48	DE000TR2LG55
DE000TR2LG63	DE000TR2LG71	DE000TR2LG89	DE000TR2LG97
DE000TR2LGA7	DE000TR2LGB5	DE000TR2LGC3	DE000TR2LGD1
DE000TR2LGE9	DE000TR2LGF6	DE000TR2LGG4	DE000TR2LGH2
DE000TR2LGI8	DE000TR2LGG6	DE000TR2LGL4	DE000TR2LGM2
DE000TR2LGN0	DE000TR2LGP5	DE000TR2LGQ3	DE000TR2LGR1
DE000TR2LGS9	DE000TR2LGT7	DE000TR2LGU5	DE000TR2LGV3
DE000TR2LGW1	DE000TR2LGX9	DE000TR2LGY7	DE000TR2LGZ4
DE000TR2LH05	DE000TR2LH13	DE000TR2LH21	DE000TR2LH39
DE000TR2LH47	DE000TR2LH54	DE000TR2LH62	DE000TR2LH70
DE000TR2LH88	DE000TR2LH96	DE000TR2LHA5	DE000TR2LHB3
DE000TR2LHC1	DE000TR2LHD9	DE000TR2LHE7	DE000TR2LHF4

DE000TR2LHG2	DE000TR2LHH0	DE000TR2LHJ6	DE000TR2LHK4
DE000TR2LHL2	DE000TR2LHM0	DE000TR2LHN8	DE000TR2LHP3
DE000TR2LHQ1	DE000TR2LHR9	DE000TR2LHS7	DE000TR2LHT5
DE000TR2LHU3	DE000TR2LHV1	DE000TR2LHW9	DE000TR2LHX7
DE000TR2LHY5	DE000TR2LHZ2	DE000TR2LJ03	DE000TR2LJ11
DE000TR2LJ29	DE000TR2LJ37	DE000TR2LJ45	DE000TR2LJ52
DE000TR2LJ60	DE000TR2LJ78	DE000TR2LJ86	DE000TR2LJ94
DE000TR2LJA1	DE000TR2LJB9	DE000TR2LJC7	DE000TR2LJD5
DE000TR2LJE3	DE000TR2LJF0	DE000TR2LJG8	DE000TR2LJH6
DE000TR2LJJ2	DE000TR2LJK0	DE000TR2LJL8	DE000TR2LJM6
DE000TR2LJN4	DE000TR2LJP9	DE000TR2LJQ7	DE000TR2LJR5
DE000TR2LJS3	DE000TR2LJT1	DE000TR2LJU9	DE000TR2LJV7
DE000TR2LJW5	DE000TR2LJX3	DE000TR2LJY1	DE000TR2LJZ8
DE000TR2LK00	DE000TR2LK18	DE000TR2LK26	DE000TR2LK34
DE000TR2LK42	DE000TR2LK59	DE000TR2LK67	DE000TR2LK75
DE000TR2LK83	DE000TR2LK91	DE000TR2LKA9	DE000TR2LKB7
DE000TR2LKC5	DE000TR2LKD3	DE000TR2LKE1	DE000TR2LKF8
DE000TR2LKG6	DE000TR2LKH4	DE000TR2LKJ0	DE000TR2LKK8
DE000TR2LKL6	DE000TR2LKM4	DE000TR2LKN2	DE000TR2LKP7
DE000TR2LQ5	DE000TR2LKR3	DE000TR2LKS1	DE000TR2LKT9
DE000TR2LKU7	DE000TR2LKV5	DE000TR2LKW3	DE000TR2LKX1
DE000TR2LKY9	DE000TR2LKZ6	DE000TR2LL09	DE000TR2LN56
DE000TR2LN80	DE000TR2LN98	DE000TR2LNB1	DE000TR2LNC9
DE000TR2LND7	DE000TR2LNE5	DE000TR2LNF2	DE000TR2LNG0
DE000TR2LNH8	DE000TR2LNJ4	DE000TR2LNLK2	DE000TR2LNL0
DE000TR2LNM8	DE000TR2LNN6	DE000TR2LNP1	DE000TR2LNQ9
DE000TR2LNR7	DE000TR2LNS5	DE000TR2LNT3	DE000TR2LNU1
DE000TR2LNV9	DE000TR2LNY3	DE000TR2LP13	DE000TR2LP47
DE000TR2PQ8	DE000TR2QNA2	DE000TR2QNB0	DE000TR2QNC8
DE000TR2QND6	DE000TR2QNE4	DE000TR2QNF1	DE000TR2QNG9
DE000TR2QNH7	DE000TR2QNJ3	DE000TR2QNK1	DE000TR2QNL9
DE000TR2QNM7	DE000TR2QNN5	DE000TR2QNR6	DE000TR2QNS4
DE000TR2QNV8	DE000TR2QNW6	DE000TR2QNX4	DE000TR2QNY2
DE000TR2QNZ9	DE000TR2QP00	DE000TR2QP26	DE000TR2QP34
DE000TR2QP42	DE000TR2QP59	DE000TR2QP67	DE000TR2QP75
DE000TR2QP83	DE000TR2QP91	DE000TR2QPA7	DE000TR2QPB5
DE000TR2QPC3	DE000TR2QPD1	DE000TR2QPE9	DE000TR2QPF6
DE000TR2QPG4	DE000TR2QPH2	DE000TR2QPJ8	DE000TR2QPK6
DE000TR2QPL4	DE000TR2QPM2	DE000TR2QPN0	DE000TR2QPP5
DE000TR2QPQ3	DE000TR2QPR1	DE000TR2QPS9	DE000TR2QPT7
DE000TR2QPU5	DE000TR2QPV3	DE000TR2QPW1	DE000TR2QPX9
DE000TR2QPY7	DE000TR2QPZ4	DE000TR2QQ09	DE000TR2QQ17
DE000TR2QQ25	DE000TR2QQ33	DE000TR2QQ41	DE000TR2QQ58
DE000TR2QQ66	DE000TR2QQ74	DE000TR2QQ82	DE000TR2QQ90
DE000TR2QQA5	DE000TR2QQB3	DE000TR2QQC1	DE000TR2QQD9
DE000TR2QQE7	DE000TR2QQF4	DE000TR2QQG2	DE000TR2QQH0
DE000TR2QQJ6	DE000TR2QQK4	DE000TR2QQM2	DE000TR2QQN0
DE000TR2QQN8	DE000TR2QQP3	DE000TR2QQQ1	DE000TR2QQR9
DE000TR2QQS7	DE000TR2QQT5	DE000TR2QQU3	DE000TR2QQV1
DE000TR2QQW9	DE000TR2QQX7	DE000TR2QQY5	DE000TR2QQZ2
DE000TR2QR08	DE000TR2QR16	DE000TR2QR24	DE000TR2QR32
DE000TR2QR40	DE000TR2QR57	DE000TR2QR65	DE000TR2QR99
DE000TR2QRA3	DE000TR2QRB1	DE000TR2QRC9	DE000TR2QRD7
DE000TR2QRE5	DE000TR2QRF2	DE000TR2QRG0	DE000TR2QRH8
DE000TR2QRM8	DE000TR2QRN6	DE000TR2QRP1	DE000TR2QRQ9

DE000TR2QRR7	DE000TR2QRS5	DE000TR2QRT3	DE000TR2QRU1
DE000TR2QRV9	DE000TR2QRW7	DE000TR2QRX5	DE000TR2QRY3
DE000TR2QRZ0	DE000TR2QS07	DE000TR2QS15	DE000TR2QS23
DE000TR2QS31	DE000TR2QS49	DE000TR2QS56	DE000TR2QS64
DE000TR2QS98	DE000TR2QSA1	DE000TR2QSB9	DE000TR2QSC7
DE000TR2QSD5	DE000TR2QSE3	DE000TR2QSF0	DE000TR2QSG8
DE000TR2QSH6	DE000TR2QSJ2	DE000TR2QSK0	DE000TR2QSL8
DE000TR2QSM6	DE000TR2QSN4	DE000TR2QSP9	DE000TR2QSQ7
DE000TR2QSR5	DE000TR2QSS3	DE000TR2QST1	DE000TR2QSU9
DE000TR2QSV7	DE000TR2QSW5	DE000TR2QSX3	DE000TR2QSY1
DE000TR2QSZ8	DE000TR2QT06	DE000TR2QT22	DE000TR2QT30
DE000TR2QT48	DE000TR2QT55	DE000TR2QT63	DE000TR2QT71
DE000TR2QT89	DE000TR2QT97	DE000TR2QTB7	DE000TR2QTC5
DE000TR2QTD3	DE000TR2QTE1	DE000TR2QTF8	DE000TR2QTG6
DE000TR2QTJ0	DE000TR2QTN2	DE000TR2QTP7	DE000TR2QTK5
DE000TR2QTR3	DE000TR2QTS1	DE000TR2QTT9	DE000TR2QTU7
DE000TR2QTV5	DE000TR2QTW3	DE000TR2QTX1	DE000TR2QTZ6
DE000TR2QU03	DE000TR2QU11	DE000TR2QU37	DE000TR2QU45
DE000TR2QU52	DE000TR2QU60	DE000TR2QU78	DE000TR2QU86
DE000TR2QU94	DE000TR2QUA7	DE000TR2QUB5	DE000TR2QUC3
DE000TR2QUD1	DE000TR2QUE9	DE000TR2QUF6	DE000TR2QUG4
DE000TR2QUH2	DE000TR2QUJ8	DE000TR2QUK6	DE000TR2QUL4
DE000TR2QUM2	DE000TR2QUN0	DE000TR2QUP5	DE000TR2QUQ3
DE000TR2QUR1	DE000TR2QUS9	DE000TR2QUT7	DE000TR2QUU5
DE000TR2QUV3	DE000TR2QUW1	DE000TR2QUY7	DE000TR2QV02
DE000TR2QV10	DE000TR2RHE4	DE000TR2RHF1	DE000TR2RHG9
DE000TR2SLQ8	DE000TR2SLR6	DE000TR2SLS4	DE000TR2SLT2
DE000TR2SLU0	DE000TR2SLV8	DE000TR2SLW6	DE000TR2SLX4
DE000TR2SLY2	DE000TR2SLZ9	DE000TR2SM01	DE000TR2SM19
DE000TR2SM27	DE000TR2SM35	DE000TR2SM43	DE000TR2SM50
DE000TR2SM68	DE000TR2SM76	DE000TR2SM84	DE000TR2SM92
DE000TR2SMA0	DE000TR2SMB8	DE000TR2SMC6	DE000TR2SMD4
DE000TR2SME2	DE000TR2SMF9	DE000TR2SMG7	DE000TR2SMH5
DE000TR2SMJ1	DE000TR2SMK9	DE000TR2SML7	DE000TR2SMM5
DE000TR2SMN3	DE000TR2SMP8	DE000TR2SMQ6	DE000TR2SMR4
DE000TR2SMS2	DE000TR2SMT0	DE000TR2SMU8	DE000TR2SMV6
DE000TR2SMW4	DE000TR2SMX2	DE000TR2SMY0	DE000TR2SMZ7
DE000TR2SN00	DE000TR2SN18	DE000TR2SN26	DE000TR2SN34
DE000TR2SN42	DE000TR2SN59	DE000TR2SN67	DE000TR2SN75
DE000TR2SN83	DE000TR2SN91	DE000TR2SNA8	DE000TR2SNB6
DE000TR2SNC4	DE000TR2SND2	DE000TR2SNE0	DE000TR2SNF7
DE000TR2SNG5	DE000TR2SNH3	DE000TR2SNJ9	DE000TR2SNK7
DE000TR2SNL5	DE000TR2SNM3	DE000TR2SNN1	DE000TR2SNP6
DE000TR2SNQ4	DE000TR2SNR2	DE000TR2SNS0	DE000TR2SNT8
DE000TR2SNU6	DE000TR2SNV4	DE000TR2SNW2	DE000TR2SNX0
DE000TR2SNY8	DE000TR2SNZ5	DE000TR2SP08	DE000TR2SP16
DE000TR2SP24	DE000TR2SP32	DE000TR2SP40	DE000TR2SP57
DE000TR2SP65	DE000TR2SP73	DE000TR2SP81	DE000TR2SP99
DE000TR2SPA3	DE000TR2SPB1	DE000TR2SPC9	DE000TR2SPD7
DE000TR2SPE5	DE000TR2SPF2	DE000TR2SPG0	DE000TR2SPH8
DE000TR2SPJ4	DE000TR2SPK2	DE000TR2SPL0	DE000TR2SPM8
DE000TR2SPN6	DE000TR2SPP1	DE000TR2SPQ9	DE000TR2SPR7
DE000TR2SPS5	DE000TR2SPT3	DE000TR2SPU1	DE000TR2SPV9
DE000TR2SPW7	DE000TR2SPX5	DE000TR2SPY3	DE000TR2SPZ0
DE000TR2SQ07	DE000TR2SQ15	DE000TR2SQ23	DE000TR2SQ31

DE000TR2SQ49	DE000TR2SQ56	DE000TR2SQ64	DE000TR2SQ72
DE000TR2SQ80	DE000TR2SQ98	DE000TR2SQA1	DE000TR2SQB9
DE000TR2SQC7	DE000TR2SQD5	DE000TR2SQE3	DE000TR2SQF0
DE000TR2SQG8	DE000TR2SQH6	DE000TR2SQJ2	DE000TR2SQK0
DE000TR2SQL8	DE000TR2SQM6	DE000TR2SQN4	DE000TR2SQP9
DE000TR2SQQ7	DE000TR2SQR5	DE000TR2SQS3	DE000TR2SQT1
DE000TR2SQU9	DE000TR2SQV7	DE000TR2SQW5	DE000TR2SQX3
DE000TR2SQY1	DE000TR2SQZ8	DE000TR2SR06	DE000TR2SR14
DE000TR2SR22	DE000TR2SR30	DE000TR2SR48	DE000TR2SR55
DE000TR2SR63	DE000TR2SR71	DE000TR2SR89	DE000TR2SR97
DE000TR2SRA9	DE000TR2SRB7	DE000TR2SRC5	DE000TR2SRD3
DE000TR2SRE1	DE000TR2SRF8	DE000TR2SRG6	DE000TR2SRH4
DE000TR2SRJ0	DE000TR2SRK8	DE000TR2SRL6	DE000TR2SRM4
DE000TR2SRN2	DE000TR2SRP7	DE000TR2SRQ5	DE000TR2SRR3
DE000TR2SRS1	DE000TR2SRT9	DE000TR2SRU7	DE000TR2SRV5
DE000TR2SRW3	DE000TR2SRX1	DE000TR2SRY9	DE000TR2SRZ6
DE000TR2SS05	DE000TR2SS13	DE000TR2SS21	DE000TR2SS39
DE000TR2SS47	DE000TR2SS54	DE000TR2SS62	DE000TR2SS70
DE000TR2SS88	DE000TR2SS96	DE000TR2SSA7	DE000TR2SSB5
DE000TR2SSC3	DE000TR2SSD1	DE000TR2SSE9	DE000TR2SSF6
DE000TR2SSG4	DE000TR2SSH2	DE000TR2SSJ8	DE000TR2SSK6
DE000TR2SSL4	DE000TR2SSM2	DE000TR2SSN0	DE000TR2SSP5
DE000TR2SSQ3	DE000TR2SSR1	DE000TR2SSS9	DE000TR2SST7
DE000TR2SSU5	DE000TR2SSV3	DE000TR2SSW1	DE000TR2SSX9
DE000TR2SSY7	DE000TR2SSZ4	DE000TR2ST04	DE000TR2ST12
DE000TR2ST20	DE000TR2ST38	DE000TR2ST46	DE000TR2ST53
DE000TR2ST61	DE000TR2ST79	DE000TR2ST87	DE000TR2ST95
DE000TR2STA5	DE000TR2STB3	DE000TR2STC1	DE000TR2STD9
DE000TR2STE7	DE000TR2STF4	DE000TR2STG2	DE000TR2STH0
DE000TR2STJ6	DE000TR2STK4	DE000TR2STL2	DE000TR2STM0
DE000TR2STN8	DE000TR2STP3	DE000TR2STQ1	DE000TR2STR9
DE000TR2STU3	DE000TR2STV1	DE000TR2STX7	DE000TR2STY5
DE000TR2STZ2	DE000TR2SU01	DE000TR2SU19	DE000TR2SU27
DE000TR2SU35	DE000TR2SU43	DE000TR2SU50	DE000TR2SU68
DE000TR2SU76	DE000TR2SU84	DE000TR2SU92	DE000TR2SUA3
DE000TR2SUB1	DE000TR2SUC9	DE000TR2SUD7	DE000TR2SUE5
DE000TR2SUF2	DE000TR2SUG0	DE000TR2SUH8	DE000TR2SUJ4
DE000TR2SUK2	DE000TR2SUL0	DE000TR2SUM8	DE000TR2SUN6
DE000TR2SUP1	DE000TR2SUQ9	DE000TR2SUR7	DE000TR2SUS5
DE000TR2SUT3	DE000TR2SUU1	DE000TR2SUV9	DE000TR2SUW7
DE000TR2SUX5	DE000TR2SUY3	DE000TR2SUZ0	DE000TR2SV00
DE000TR2SV18	DE000TR2SV26	DE000TR2SV34	DE000TR2SV42
DE000TR2SV59	DE000TR2SV67	DE000TR2SV75	DE000TR2SV83
DE000TR2SV91	DE000TR2SVA1	DE000TR2SVB9	DE000TR2SVC7
DE000TR2SVD5	DE000TR2SVE3	DE000TR2SVF0	DE000TR2SVG8
DE000TR2SVH6	DE000TR2SVJ2	DE000TR2SVK0	DE000TR2SVL8
DE000TR2SVM6	DE000TR2SVN4	DE000TR2SVP9	DE000TR2SVQ7
DE000TR2SVR5	DE000TR2SVS3	DE000TR2SVT1	DE000TR2SVU9
DE000TR2SVV7	DE000TR2SVW5	DE000TR2SVX3	DE000TR2SVY1
DE000TR2SVZ8	DE000TR2SW09	DE000TR2SW17	DE000TR2SW25
DE000TR2SW33	DE000TR2SW41	DE000TR2SW58	DE000TR2SW66
DE000TR2SW74	DE000TR2SW82	DE000TR2SW90	DE000TR2SWA9
DE000TR2SWB7	DE000TR2SWC5	DE000TR2SWD3	DE000TR2SWE1
DE000TR2SWF8	DE000TR2SWG6	DE000TR2SWH4	DE000TR2SWJ0
DE000TR2SWK8	DE000TR2SWL6	DE000TR2SWM4	DE000TR2SWN2

DE000TR2SWP7	DE000TR2SWQ5	DE000TR2SWR3	DE000TR2SWS1
DE000TR2SWT9	DE000TR2SWU7	DE000TR2SWX1	DE000TR2SWY9
DE000TR2SWZ6	DE000TR2SX16	DE000TR2SX24	DE000TR2SX32
DE000TR2SX40	DE000TR2SX57	DE000TR2SX65	DE000TR2SX73
DE000TR2SX81	DE000TR2SXB5	DE000TR2SXC3	DE000TR2SXD1
DE000TR2SXE9	DE000TR2SXF6	DE000TR2SXH2	DE000TR2SXJ8
DE000TR2S XK6	DE000TR2SXL4	DE000TR2SXM2	DE000TR2S XN0
DE000TR2SXP5	DE000TR2SXQ3	DE000TR2SXR1	DE000TR2SXS9
DE000TR2SXT7	DE000TR2SXU5	DE000TR2SXV3	DE000TR2S XW1
DE000TR2SXX9	DE000TR2SXY7	DE000TR2SXZ4	DE000TR2SY07
DE000TR2SY15	DE000TR2SY23	DE000TR2SY31	DE000TR2SY49
DE000TR2SY56	DE000TR2SY64	DE000TR2SY72	DE000TR2SY80
DE000TR2SY98	DE000TR2SYA5	DE000TR2SYB3	DE000TR2SYC1
DE000TR2SYD9	DE000TR2SYE7	DE000TR2SYF4	DE000TR2SYG2
DE000TR2SYH0	DE000TR2SYJ6	DE000TR2SYK4	DE000TR2SYL2
DE000TR2SYM0	DE000TR2SYN8	DE000TR2SYP3	DE000TR2SYQ1
DE000TR2SYR9	DE000TR2SYS7	DE000TR2SYT5	DE000TR2SYU3
DE000TR2SYV1	DE000TR2SYW9	DE000TR2SYX7	DE000TR2SYY5
DE000TR2SYZ2	DE000TR2SZ06	DE000TR2SZ14	DE000TR2SZ22
DE000TR2SZ30	DE000TR2SZ48	DE000TR2SZ55	DE000TR2SZ63
DE000TR2SZ71	DE000TR2SZ89	DE000TR2SZ97	DE000TR2SZA2
DE000TR2SZB0	DE000TR2SZC8	DE000TR2SZD6	DE000TR2SZE4
DE000TR2SZF1	DE000TR2SZG9	DE000TR2SZH7	DE000TR2SZJ3
DE000TR2SZK1	DE000TR2SZL9	DE000TR2SZM7	DE000TR2SZN5
DE000TR2SZP0	DE000TR2SZQ8	DE000TR2SZR6	DE000TR2SZS4
DE000TR2SZT2	DE000TR2SZU0	DE000TR2SZV8	DE000TR2SZW6
DE000TR2SZX4	DE000TR2SZY2	DE000TR2SZZ9	DE000TR2T005
DE000TR2T013	DE000TR2T021	DE000TR2T039	DE000TR2T047
DE000TR2T7B8	DE000TR2VMU2	DE000TR2XEK6	DE000TR2YZD4
DE000TR2YZE2	DE000TR2YZF9	DE000TR2YZG7	DE000TR2YZH5
DE000TR2YZJ1	DE000TR2YZK9	DE000TR2YZL7	DE000TR2YZM5
DE000TR2YZN3	DE000TR2YZP8	DE000TR2YZQ6	DE000TR2YZR4
DE000TR2YZS2	DE000TR2YZT0	DE000TR2YZU8	DE000TR2YZV6
DE000TR2YZW4	DE000TR2YZX2	DE000TR2YZY0	DE000TR2YZZ7
DE000TR2Z002	DE000TR2Z010	DE000TR2Z028	DE000TR2Z036
DE000TR2Z044	DE000TR2Z051	DE000TR2Z069	DE000TR2Z077
DE000TR2Z085	DE000TR2Z093	DE000TR2Z0A7	DE000TR2Z0B5
DE000TR2Z0C3	DE000TR2Z0D1	DE000TR2Z0E9	DE000TR2Z0F6
DE000TR2Z0G4	DE000TR2Z0H2	DE000TR2Z0J8	DE000TR2Z0K6
DE000TR2Z0L4	DE000TR2Z0M2	DE000TR2Z0N0	DE000TR2Z0P5
DE000TR2Z0Q3	DE000TR2Z0R1	DE000TR2Z0S9	DE000TR2Z0T7
DE000TR2Z0U5	DE000TR2Z0V3	DE000TR2Z0W1	DE000TR2Z0X9
DE000TR2Z0Y7	DE000TR2Z0Z4	DE000TR2Z101	DE000TR2Z119
DE000TR2Z127	DE000TR2Z135	DE000TR2Z143	DE000TR2Z150
DE000TR2Z168	DE000TR2Z176	DE000TR2Z184	DE000TR2Z192
DE000TR2Z1A5	DE000TR2Z1B3	DE000TR2Z1C1	DE000TR2Z1D9
DE000TR2Z1E7	DE000TR2Z1F4	DE000TR2Z1G2	DE000TR2Z1H0
DE000TR2Z1J6	DE000TR2Z1K4	DE000TR2Z1L2	DE000TR2Z1M0
DE000TR2Z1N8	DE000TR2Z1P3	DE000TR2Z1Q1	DE000TR2Z1R9
DE000TR2Z1S7	DE000TR2Z1T5	DE000TR2Z1U3	DE000TR2Z1V1
DE000TR2Z1W9	DE000TR2Z1X7	DE000TR2Z1Y5	DE000TR2Z1Z2
DE000TR2Z200	DE000TR2Z218	DE000TR2Z226	DE000TR2Z234
DE000TR2Z242	DE000TR2Z259	DE000TR2Z267	DE000TR2Z275
DE000TR2Z283	DE000TR2Z291	DE000TR2Z2A3	DE000TR2Z2B1
DE000TR2Z2C9	DE000TR2Z2D7	DE000TR2Z2E5	DE000TR2Z2F2

DE000TR2Z2G0	DE000TR2Z2H8	DE000TR2Z2J4	DE000TR2Z2K2
DE000TR2Z2L0	DE000TR2Z2M8	DE000TR2Z2N6	DE000TR2Z2P1
DE000TR2Z2Q9	DE000TR2Z2R7	DE000TR2Z2S5	DE000TR2Z2T3
DE000TR2Z2U1	DE000TR2Z2V9	DE000TR2Z2W7	DE000TR2Z2X5
DE000TR2Z2Y3	DE000TR2Z2Z0	DE000TR2Z309	DE000TR2Z317
DE000TR2Z325	DE000TR30008	DE000TR30016	DE000TR30024
DE000TR30032	DE000TR30040	DE000TR30057	DE000TR30065
DE000TR30073	DE000TR30081	DE000TR30099	DE000TR300A3
DE000TR300B1	DE000TR300C9	DE000TR300D7	DE000TR300E5
DE000TR300F2	DE000TR300G0	DE000TR300H8	DE000TR300J4
DE000TR300K2	DE000TR300L0	DE000TR300M8	DE000TR300N6
DE000TR300P1	DE000TR300Q9	DE000TR300R7	DE000TR300S5
DE000TR300T3	DE000TR300U1	DE000TR300V9	DE000TR300W7
DE000TR300X5	DE000TR300Y3	DE000TR300Z0	DE000TR30107
DE000TR30115	DE000TR30123	DE000TR30131	DE000TR30149
DE000TR30156	DE000TR30164	DE000TR30172	DE000TR30180
DE000TR30198	DE000TR301A1	DE000TR301B9	DE000TR301C7
DE000TR301D5	DE000TR301E3	DE000TR301F0	DE000TR301G8
DE000TR301H6	DE000TR301J2	DE000TR301K0	DE000TR301L8
DE000TR301M6	DE000TR301N4	DE000TR301P9	DE000TR301Q7
DE000TR301R5	DE000TR301S3	DE000TR301T1	DE000TR301U9
DE000TR301V7	DE000TR301W5	DE000TR301X3	DE000TR301Y1
DE000TR301Z8	DE000TR30206	DE000TR30214	DE000TR30222
DE000TR30230	DE000TR30248	DE000TR30255	DE000TR30263
DE000TR30271	DE000TR30289	DE000TR30297	DE000TR302A9
DE000TR302B7	DE000TR302C5	DE000TR302D3	DE000TR302E1
DE000TR302F8	DE000TR302G6	DE000TR302H4	DE000TR302J0
DE000TR302K8	DE000TR302L6	DE000TR302M4	DE000TR302N2
DE000TR302P7	DE000TR302Q5	DE000TR302R3	DE000TR302S1
DE000TR302T9	DE000TR302U7	DE000TR302V5	DE000TR302W3
DE000TR302X1	DE000TR302Y9	DE000TR302Z6	DE000TR30305
DE000TR30313	DE000TR30321	DE000TR30339	DE000TR30347
DE000TR30354	DE000TR30362	DE000TR30370	DE000TR30388
DE000TR30396	DE000TR303A7	DE000TR303B5	DE000TR303C3
DE000TR303D1	DE000TR303E9	DE000TR303F6	DE000TR303G4
DE000TR303H2	DE000TR303J8	DE000TR303K6	DE000TR303L4
DE000TR303M2	DE000TR303N0	DE000TR303P5	DE000TR303Q3
DE000TR303R1	DE000TR303S9	DE000TR303T7	DE000TR303U5
DE000TR303V3	DE000TR303W1	DE000TR303X9	DE000TR303Y7
DE000TR303Z4	DE000TR30404	DE000TR30412	DE000TR30420
DE000TR30438	DE000TR30446	DE000TR30453	DE000TR30461
DE000TR30479	DE000TR30487	DE000TR30495	DE000TR304A5
DE000TR304B3	DE000TR304C1	DE000TR304D9	DE000TR304E7
DE000TR304F4	DE000TR304G2	DE000TR304H0	DE000TR304J6
DE000TR304K4	DE000TR304L2	DE000TR304M0	DE000TR304N8
DE000TR304P3	DE000TR304Q1	DE000TR304R9	DE000TR304S7
DE000TR304T5	DE000TR304U3	DE000TR304V1	DE000TR304W9
DE000TR304X7	DE000TR304Y5	DE000TR304Z2	DE000TR30503
DE000TR30511	DE000TR30529	DE000TR30537	DE000TR30545
DE000TR30552	DE000TR30560	DE000TR30578	DE000TR30586
DE000TR30594	DE000TR305A2	DE000TR305B0	DE000TR305C8
DE000TR305D6	DE000TR305E4	DE000TR305F1	DE000TR305G9
DE000TR305H7	DE000TR305J3	DE000TR305K1	DE000TR305L9
DE000TR305M7	DE000TR305N5	DE000TR305P0	DE000TR305Q8
DE000TR305R6	DE000TR305S4	DE000TR305T2	DE000TR305U0

DE000TR305V8	DE000TR305W6	DE000TR305X4	DE000TR305Y2
DE000TR305Z9	DE000TR30602	DE000TR30610	DE000TR30628
DE000TR30636	DE000TR30644	DE000TR30651	DE000TR30669
DE000TR30677	DE000TR30685	DE000TR30693	DE000TR306A0
DE000TR306B8	DE000TR306C6	DE000TR306D4	DE000TR306E2
DE000TR306F9	DE000TR306G7	DE000TR306H5	DE000TR306J1
DE000TR306K9	DE000TR306L7	DE000TR306M5	DE000TR306N3
DE000TR306P8	DE000TR306Q6	DE000TR306R4	DE000TR306S2
DE000TR306T0	DE000TR306U8	DE000TR306V6	DE000TR306W4
DE000TR306X2	DE000TR306Y0	DE000TR306Z7	DE000TR30701
DE000TR30719	DE000TR30727	DE000TR30735	DE000TR30743
DE000TR30750	DE000TR30768	DE000TR30776	DE000TR30784
DE000TR30792	DE000TR307A8	DE000TR307B6	DE000TR307C4
DE000TR307D2	DE000TR307E0	DE000TR307F7	DE000TR307G5
DE000TR307H3	DE000TR307J9	DE000TR307K7	DE000TR307L5
DE000TR307M3	DE000TR307N1	DE000TR307P6	DE000TR307Q4
DE000TR307R2	DE000TR307S0	DE000TR307T8	DE000TR307U6
DE000TR307V4	DE000TR307W2	DE000TR307X0	DE000TR307Y8
DE000TR307Z5	DE000TR30800	DE000TR30818	DE000TR30826
DE000TR30834	DE000TR30842	DE000TR30859	DE000TR30867
DE000TR30875	DE000TR30883	DE000TR30891	DE000TR308A6
DE000TR308B4	DE000TR308C2	DE000TR308D0	DE000TR308E8
DE000TR308F5	DE000TR308G3	DE000TR308H1	DE000TR308J7
DE000TR308K5	DE000TR308L3	DE000TR308M1	DE000TR308N9
DE000TR308P4	DE000TR308Q2	DE000TR308R0	DE000TR308S8
DE000TR308T6	DE000TR308U4	DE000TR308V2	DE000TR308W0
DE000TR308X8	DE000TR308Y6	DE000TR308Z3	DE000TR30909
DE000TR30917	DE000TR30925	DE000TR30933	DE000TR30941
DE000TR30958	DE000TR30966	DE000TR30974	DE000TR30982
DE000TR30990	DE000TR309A4	DE000TR309B2	DE000TR309C0
DE000TR309D8	DE000TR309E6	DE000TR309F3	DE000TR309G1
DE000TR309H9	DE000TR309J5	DE000TR309K3	DE000TR309L1
DE000TR309M9	DE000TR309N7	DE000TR309P2	DE000TR309Q0
DE000TR309R8	DE000TR309S6	DE000TR309T4	DE000TR309U2
DE000TR309V0	DE000TR309W8	DE000TR309X6	DE000TR309Y4
DE000TR309Z1	DE000TR30A02	DE000TR30A10	DE000TR30A28
DE000TR30A36	DE000TR30A44	DE000TR30A51	DE000TR30A69
DE000TR30A77	DE000TR30A85	DE000TR30A93	DE000TR30AA6
DE000TR30AB4	DE000TR30AC2	DE000TR30AD0	DE000TR30AE8
DE000TR30AF5	DE000TR30AG3	DE000TR30AH1	DE000TR30AJ7
DE000TR30AK5	DE000TR30AL3	DE000TR30AM1	DE000TR30AN9
DE000TR30AP4	DE000TR30AQ2	DE000TR30AR0	DE000TR30AS8
DE000TR30AT6	DE000TR30AU4	DE000TR30AV2	DE000TR30AW0
DE000TR30AX8	DE000TR30AY6	DE000TR30AZ3	DE000TR30B01
DE000TR30B19	DE000TR30B27	DE000TR30B35	DE000TR30B43
DE000TR30B50	DE000TR30B68	DE000TR30B76	DE000TR30B84
DE000TR30B92	DE000TR30BA4	DE000TR30BB2	DE000TR30BC0
DE000TR30BD8	DE000TR30BE6	DE000TR30BF3	DE000TR30BG1
DE000TR30BH9	DE000TR30BJ5	DE000TR30BK3	DE000TR30BL1
DE000TR30BM9	DE000TR30BN7	DE000TR30BP2	DE000TR30BQ0
DE000TR30BR8	DE000TR30BS6	DE000TR30BT4	DE000TR30BU2
DE000TR30BV0	DE000TR30BW8	DE000TR30BX6	DE000TR30BY4
DE000TR30BZ1	DE000TR30C00	DE000TR30C18	DE000TR30C26
DE000TR30C34	DE000TR30C42	DE000TR30C59	DE000TR30C67
DE000TR30C75	DE000TR30C83	DE000TR30C91	DE000TR30CA2

DE000TR30CB0	DE000TR30CC8	DE000TR30CD6	DE000TR30CE4
DE000TR30CF1	DE000TR30CG9	DE000TR30CH7	DE000TR30CJ3
DE000TR30CK1	DE000TR30CL9	DE000TR30CM7	DE000TR30CN5
DE000TR30CP0	DE000TR30CQ8	DE000TR30CR6	DE000TR30CS4
DE000TR30CT2	DE000TR30CU0	DE000TR30CV8	DE000TR30CW6
DE000TR30CX4	DE000TR30CY2	DE000TR30CZ9	DE000TR30D09
DE000TR30D17	DE000TR30D25	DE000TR30D33	DE000TR30D41
DE000TR30D58	DE000TR30D66	DE000TR30D74	DE000TR30D82
DE000TR30D90	DE000TR30DA0	DE000TR30DB8	DE000TR30DC6
DE000TR30DD4	DE000TR30DE2	DE000TR30DF9	DE000TR30DG7
DE000TR30DH5	DE000TR30DJ1	DE000TR30DK9	DE000TR30DL7
DE000TR30DM5	DE000TR30DN3	DE000TR30DP8	DE000TR30DQ6
DE000TR30DR4	DE000TR30DS2	DE000TR30DT0	DE000TR30DU8
DE000TR30DV6	DE000TR30DW4	DE000TR30DX2	DE000TR30DY0
DE000TR30DZ7	DE000TR30E08	DE000TR30E16	DE000TR30E24
DE000TR30E32	DE000TR30E40	DE000TR30E57	DE000TR30E65
DE000TR30E73	DE000TR30E81	DE000TR30E99	DE000TR30EA8
DE000TR30EB6	DE000TR30EC4	DE000TR30ED2	DE000TR30EE0
DE000TR30EF7	DE000TR30EG5	DE000TR30EH3	DE000TR30EJ9
DE000TR30EK7	DE000TR30EL5	DE000TR30EM3	DE000TR30EN1
DE000TR30EP6	DE000TR30EQ4	DE000TR30ER2	DE000TR30ES0
DE000TR30ET8	DE000TR30EU6	DE000TR30EV4	DE000TR30EW2
DE000TR30EX0	DE000TR30EY8	DE000TR30EZ5	DE000TR30F07
DE000TR30F15	DE000TR30F23	DE000TR30F31	DE000TR30F49
DE000TR30F56	DE000TR30F64	DE000TR30F72	DE000TR30F80
DE000TR30F98	DE000TR30FA5	DE000TR30FB3	DE000TR30FC1
DE000TR30FD9	DE000TR30FE7	DE000TR30FF4	DE000TR30FG2
DE000TR30FH0	DE000TR30FJ6	DE000TR30FK4	DE000TR30FL2
DE000TR30FM0	DE000TR30FN8	DE000TR30FP3	DE000TR30FQ1
DE000TR30FR9	DE000TR30FS7	DE000TR30FT5	DE000TR30FU3
DE000TR30FV1	DE000TR30FW9	DE000TR30FX7	DE000TR30FY5
DE000TR30FZ2	DE000TR30G06	DE000TR30G14	DE000TR30G22
DE000TR30G30	DE000TR30G48	DE000TR30G55	DE000TR30G63
DE000TR30G71	DE000TR30G89	DE000TR30G97	DE000TR30GA3
DE000TR30GB1	DE000TR30GC9	DE000TR30GD7	DE000TR30GE5
DE000TR30GF2	DE000TR30GG0	DE000TR30GH8	DE000TR30GJ4
DE000TR30GK2	DE000TR30GL0	DE000TR30GM8	DE000TR30GN6
DE000TR30GP1	DE000TR30GQ9	DE000TR30GR7	DE000TR30GS5
DE000TR30GT3	DE000TR30GU1	DE000TR30GV9	DE000TR30GW7
DE000TR30GX5	DE000TR30GY3	DE000TR30GZ0	DE000TR30H05
DE000TR30H13	DE000TR30H21	DE000TR30H39	DE000TR30H47
DE000TR30H54	DE000TR30H62	DE000TR30H70	DE000TR30H88
DE000TR30H96	DE000TR30HA1	DE000TR30HB9	DE000TR30HC7
DE000TR30HD5	DE000TR30HE3	DE000TR30HF0	DE000TR30HG8
DE000TR30HH6	DE000TR30HJ2	DE000TR30HK0	DE000TR30HL8
DE000TR30HM6	DE000TR30HN4	DE000TR30HP9	DE000TR30HQ7
DE000TR30HR5	DE000TR30HS3	DE000TR30HT1	DE000TR30HU9
DE000TR30HV7	DE000TR30HW5	DE000TR30HX3	DE000TR30HY1
DE000TR30HZ8	DE000TR30J03	DE000TR30J11	DE000TR30J29
DE000TR30J37	DE000TR30J45	DE000TR30J52	DE000TR30J60
DE000TR30J78	DE000TR30J86	DE000TR30J94	DE000TR30JA7
DE000TR30JB5	DE000TR30JC3	DE000TR30JD1	DE000TR30JE9
DE000TR30JF6	DE000TR30JG4	DE000TR30JH2	DE000TR30JJ8
DE000TR30JK6	DE000TR30JL4	DE000TR30JM2	DE000TR30JN0
DE000TR30JP5	DE000TR30JQ3	DE000TR30JR1	DE000TR30JS9

DE000TR30JT7	DE000TR30JU5	DE000TR30JV3	DE000TR30JW1
DE000TR30JX9	DE000TR30JY7	DE000TR30JZ4	DE000TR30K00
DE000TR30K18	DE000TR30K26	DE000TR30K34	DE000TR30K42
DE000TR30K59	DE000TR30K67	DE000TR30K75	DE000TR30K83
DE000TR30K91	DE000TR30KA5	DE000TR30KB3	DE000TR30KC1
DE000TR30KD9	DE000TR30KE7	DE000TR30KF4	DE000TR30KG2
DE000TR30KH0	DE000TR30KJ6	DE000TR30KK4	DE000TR30KL2
DE000TR30KM0	DE000TR30KN8	DE000TR30KP3	DE000TR30KQ1
DE000TR30KR9	DE000TR30KS7	DE000TR30KT5	DE000TR30KU3
DE000TR30KV1	DE000TR30KW9	DE000TR30KX7	DE000TR30KY5
DE000TR30KZ2	DE000TR30L09	DE000TR30L17	DE000TR30L25
DE000TR30L33	DE000TR30L41	DE000TR30L58	DE000TR30L66
DE000TR30L74	DE000TR30L82	DE000TR30L90	DE000TR30LA3
DE000TR30LB1	DE000TR30LC9	DE000TR30LD7	DE000TR30LE5
DE000TR30LF2	DE000TR30LG0	DE000TR30LH8	DE000TR30LJ4
DE000TR30LK2	DE000TR30LL0	DE000TR30LM8	DE000TR30LN6
DE000TR30LP1	DE000TR30LQ9	DE000TR30LR7	DE000TR30LS5
DE000TR30LT3	DE000TR30LU1	DE000TR30LV9	DE000TR30LW7
DE000TR30LX5	DE000TR30LY3	DE000TR30LZ0	DE000TR30M08
DE000TR30M16	DE000TR30M24	DE000TR30M32	DE000TR30M40
DE000TR30M57	DE000TR30M65	DE000TR30M73	DE000TR30M81
DE000TR30M99	DE000TR30MA1	DE000TR30MB9	DE000TR30MC7
DE000TR30MD5	DE000TR30ME3	DE000TR30MF0	DE000TR30MG8
DE000TR30MH6	DE000TR30MJ2	DE000TR30MK0	DE000TR30ML8
DE000TR30MM6	DE000TR30MN4	DE000TR30MP9	DE000TR30MQ7
DE000TR30MR5	DE000TR30MS3	DE000TR30MT1	DE000TR30MU9
DE000TR30MV7	DE000TR30MW5	DE000TR30MX3	DE000TR30MY1
DE000TR30MZ8	DE000TR30N07	DE000TR30N15	DE000TR30N23
DE000TR30N31	DE000TR30N49	DE000TR30N56	DE000TR30N64
DE000TR30N72	DE000TR30N80	DE000TR30N98	DE000TR30NA9
DE000TR30NB7	DE000TR30NC5	DE000TR30ND3	DE000TR30NE1
DE000TR30NF8	DE000TR30NG6	DE000TR30NH4	DE000TR30NJ0
DE000TR30NK8	DE000TR30NL6	DE000TR30NM4	DE000TR30NN2
DE000TR30NP7	DE000TR30NQ5	DE000TR30NR3	DE000TR30NS1
DE000TR30NT9	DE000TR30NU7	DE000TR30NV5	DE000TR30NW3
DE000TR30NX1	DE000TR30NY9	DE000TR30NZ6	DE000TR30P05
DE000TR30P13	DE000TR30P21	DE000TR30P39	DE000TR30P47
DE000TR30P54	DE000TR30P62	DE000TR30P70	DE000TR30P88
DE000TR30P96	DE000TR30PA4	DE000TR30PB2	DE000TR30PC0
DE000TR30PD8	DE000TR30PE6	DE000TR30PF3	DE000TR30PG1
DE000TR30PH9	DE000TR30PJ5	DE000TR30PK3	DE000TR30PL1
DE000TR30PM9	DE000TR30PN7	DE000TR30PP2	DE000TR30PQ0
DE000TR30PR8	DE000TR30PS6	DE000TR30PT4	DE000TR30PU2
DE000TR30PV0	DE000TR30PW8	DE000TR30PX6	DE000TR30PY4
DE000TR30PZ1	DE000TR30Q04	DE000TR30Q12	DE000TR30Q20
DE000TR30Q38	DE000TR30Q46	DE000TR30Q53	DE000TR30Q61
DE000TR30Q79	DE000TR30Q87	DE000TR30Q95	DE000TR30QA2
DE000TR30QB0	DE000TR30QC8	DE000TR30QD6	DE000TR30QE4
DE000TR30QF1	DE000TR30QG9	DE000TR30QH7	DE000TR30QJ3
DE000TR30QK1	DE000TR30QL9	DE000TR30QM7	DE000TR30QN5
DE000TR30QP0	DE000TR30QQ8	DE000TR30QR6	DE000TR30QS4
DE000TR30QT2	DE000TR30QU0	DE000TR30QV8	DE000TR30QW6
DE000TR30QX4	DE000TR30QY2	DE000TR30QZ9	DE000TR30R03
DE000TR30R11	DE000TR30R29	DE000TR30R37	DE000TR30R45
DE000TR30R52	DE000TR30R60	DE000TR30R78	DE000TR30R86

DE000TR30R94	DE000TR30RA0	DE000TR30RB8	DE000TR30RC6
DE000TR30RD4	DE000TR30RE2	DE000TR30RF9	DE000TR30RG7
DE000TR30RH5	DE000TR30RJ1	DE000TR30RK9	DE000TR30RL7
DE000TR30RM5	DE000TR30RN3	DE000TR30RP8	DE000TR30RQ6
DE000TR30RR4	DE000TR30RS2	DE000TR30RT0	DE000TR30RU8
DE000TR30RV6	DE000TR30RW4	DE000TR30RX2	DE000TR30RY0
DE000TR30RZ7	DE000TR30S02	DE000TR30S10	DE000TR30S28
DE000TR30S36	DE000TR30S44	DE000TR30S51	DE000TR30S69
DE000TR30S77	DE000TR30S85	DE000TR30S93	DE000TR30SA8
DE000TR30SB6	DE000TR30SC4	DE000TR30SD2	DE000TR30SE0
DE000TR30SF7	DE000TR30SG5	DE000TR30SH3	DE000TR30SJ9
DE000TR30SK7	DE000TR30SL5	DE000TR30SM3	DE000TR30SN1
DE000TR30SP6	DE000TR30SQ4	DE000TR30SR2	DE000TR30SS0
DE000TR30ST8	DE000TR30SU6	DE000TR30SV4	DE000TR30SW2
DE000TR30SX0	DE000TR30SY8	DE000TR30SZ5	DE000TR30T01
DE000TR30T19	DE000TR30T27	DE000TR30T35	DE000TR30T43
DE000TR30T50	DE000TR30T68	DE000TR30T76	DE000TR30T84
DE000TR30T92	DE000TR30TA6	DE000TR30TB4	DE000TR30TC2
DE000TR30TD0	DE000TR30TE8	DE000TR30TF5	DE000TR30TG3
DE000TR30TH1	DE000TR30TJ7	DE000TR30TK5	DE000TR30TL3
DE000TR30TM1	DE000TR30TN9	DE000TR30TP4	DE000TR30TQ2
DE000TR30TR0	DE000TR30TS8	DE000TR30TT6	DE000TR30TU4
DE000TR30TV2	DE000TR30TW0	DE000TR30TX8	DE000TR30TY6
DE000TR30TZ3	DE000TR30U08	DE000TR30U16	DE000TR30U24
DE000TR30U32	DE000TR30U40	DE000TR30U57	DE000TR30U65
DE000TR30U73	DE000TR30U81	DE000TR30U99	DE000TR30UA4
DE000TR30UB2	DE000TR30UC0	DE000TR30UD8	DE000TR30UE6
DE000TR30UF3	DE000TR30UG1	DE000TR30UH9	DE000TR30UJ5
DE000TR30UK3	DE000TR30UL1	DE000TR30UM9	DE000TR30UN7
DE000TR30UP2	DE000TR30UQ0	DE000TR30UR8	DE000TR30US6
DE000TR30UT4	DE000TR30UU2	DE000TR30UV0	DE000TR30UW8
DE000TR30UX6	DE000TR30UY4	DE000TR30UZ1	DE000TR30V07
DE000TR30V15	DE000TR30V23	DE000TR30V31	DE000TR30V49
DE000TR30V56	DE000TR30V64	DE000TR30V72	DE000TR30V80
DE000TR30V98	DE000TR30VA2	DE000TR30VB0	DE000TR30VC8
DE000TR30VD6	DE000TR30VE4	DE000TR30VF1	DE000TR30VG9
DE000TR30VH7	DE000TR30VJ3	DE000TR30VK1	DE000TR30VL9
DE000TR30VM7	DE000TR30VN5	DE000TR30VP0	DE000TR30VQ8
DE000TR30VR6	DE000TR30VS4	DE000TR30VT2	DE000TR30VU0
DE000TR30VV8	DE000TR30VW6	DE000TR30VX4	DE000TR30VY2
DE000TR30VZ9	DE000TR30W06	DE000TR30W14	DE000TR30W22
DE000TR30W30	DE000TR30W48	DE000TR30W55	DE000TR30W63
DE000TR30W71	DE000TR30W89	DE000TR30W97	DE000TR30WA0
DE000TR30WB8	DE000TR30WC6	DE000TR30WD4	DE000TR30WE2
DE000TR30WF9	DE000TR30WG7	DE000TR31C90	DE000TR31U49
DE000TR31U56	DE000TR32LN2	DE000TR33FY9	DE000TR33FZ6
DE000TR33G03	DE000TR33G11	DE000TR33G29	DE000TR33G37
DE000TR33G45	DE000TR33G52	DE000TR33G60	DE000TR33G78
DE000TR33G86	DE000TR33G94	DE000TR33GA7	DE000TR33GB5
DE000TR33GC3	DE000TR33GD1	DE000TR33GE9	DE000TR33GF6
DE000TR33GG4	DE000TR33GH2	DE000TR33GJ8	DE000TR33GK6
DE000TR33GL4	DE000TR33GM2	DE000TR33GN0	DE000TR33GP5
DE000TR33GQ3	DE000TR33GR1	DE000TR33GS9	DE000TR33GT7
DE000TR33GU5	DE000TR33GV3	DE000TR33GW1	DE000TR33GX9
DE000TR33GY7	DE000TR33GZ4	DE000TR33H02	DE000TR33H10

DE000TR33H28	DE000TR33H36	DE000TR33H44	DE000TR33H51
DE000TR33H69	DE000TR33H77	DE000TR33H85	DE000TR33H93
DE000TR33HA5	DE000TR33HB3	DE000TR33HC1	DE000TR33HD9
DE000TR33HE7	DE000TR33HF4	DE000TR33HG2	DE000TR33HH0
DE000TR33HJ6	DE000TR33HK4	DE000TR33HL2	DE000TR33HM0
DE000TR33HN8	DE000TR33HP3	DE000TR33HQ1	DE000TR33HR9
DE000TR33HS7	DE000TR33HT5	DE000TR33HU3	DE000TR33HV1
DE000TR33HW9	DE000TR33HX7	DE000TR33HY5	DE000TR33HZ2
DE000TR33J00	DE000TR33J18	DE000TR33J26	DE000TR33J34
DE000TR33J42	DE000TR33J59	DE000TR33J67	DE000TR33J75
DE000TR33J83	DE000TR33J91	DE000TR33JA1	DE000TR33JB9
DE000TR33JC7	DE000TR33JD5	DE000TR33JE3	DE000TR33JF0
DE000TR33JG8	DE000TR33JH6	DE000TR33JJ2	DE000TR33JK0
DE000TR33JL8	DE000TR33JM6	DE000TR33JN4	DE000TR33JP9
DE000TR33JQ7	DE000TR33JR5	DE000TR33JS3	DE000TR33JT1
DE000TR33JU9	DE000TR33JV7	DE000TR33JW5	DE000TR33JX3
DE000TR33JY1	DE000TR33JZ8	DE000TR33K07	DE000TR33K15
DE000TR33K23	DE000TR33K31	DE000TR33K49	DE000TR33K56
DE000TR33K64	DE000TR33K72	DE000TR33K80	DE000TR33K98
DE000TR33KA9	DE000TR33KB7	DE000TR33KC5	DE000TR33KD3
DE000TR33KE1	DE000TR33KF8	DE000TR33LX9	DE000TR33Z18
DE000TR340J0	DE000TR340K8	DE000TR340L6	DE000TR340M4
DE000TR340N2	DE000TR340P7	DE000TR340Q5	DE000TR340R3
DE000TR340S1	DE000TR340T9	DE000TR340U7	DE000TR340V5
DE000TR340W3	DE000TR340X1	DE000TR340Y9	DE000TR340Z6
DE000TR34109	DE000TR34117	DE000TR34125	DE000TR34133
DE000TR34141	DE000TR34158	DE000TR34166	DE000TR34174
DE000TR34182	DE000TR34190	DE000TR341A7	DE000TR341B5
DE000TR341C3	DE000TR341D1	DE000TR341E9	DE000TR341F6
DE000TR341G4	DE000TR341H2	DE000TR341J8	DE000TR341K6
DE000TR341L4	DE000TR341M2	DE000TR341N0	DE000TR34CV0
DE000TR34CW8	DE000TR35S07	DE000TR35SE9	DE000TR35SF6
DE000TR35SG4	DE000TR36YV9	DE000TR36YW7	DE000TR36YX5
DE000TR36YY3	DE000TR36YZ0	DE000TR36Z07	DE000TR36Z15
DE000TR36Z23	DE000TR36Z31	DE000TR36Z49	DE000TR36Z56
DE000TR36Z64	DE000TR36Z72	DE000TR36Z80	DE000TR36Z98
DE000TR36ZA0	DE000TR36ZB8	DE000TR36ZC6	DE000TR36ZD4
DE000TR36ZE2	DE000TR36ZF9	DE000TR36ZG7	DE000TR36ZH5
DE000TR36ZJ1	DE000TR36ZK9	DE000TR36ZL7	DE000TR36ZM5
DE000TR36ZN3	DE000TR36ZP8	DE000TR382M6	DE000TR382N4
DE000TR382P9	DE000TR382Q7	DE000TR382R5	DE000TR382S3
DE000TR382T1	DE000TR382U9	DE000TR382V7	DE000TR382W5
DE000TR382X3	DE000TR382Y1	DE000TR382Z8	DE000TR38308
DE000TR38316	DE000TR38324	DE000TR38332	DE000TR38340
DE000TR38357	DE000TR38365	DE000TR38373	DE000TR38381
DE000TR38399	DE000TR383A9	DE000TR383B7	DE000TR383C5
DE000TR383D3	DE000TR383E1	DE000TR383F8	DE000TR3C1J2
DE000TR3CKL3	DE000TR3CKM1	DE000TR3CKN9	DE000TR3CKP4
DE000TR3CKQ2	DE000TR3CKR0	DE000TR3CKS8	DE000TR3CKT6
DE000TR3CKU4	DE000TR3CKV2	DE000TR3CKW0	DE000TR3CKX8
DE000TR3CKY6	DE000TR3CKZ3	DE000TR3CL09	DE000TR3CL17
DE000TR3CL25	DE000TR3CL33	DE000TR3CL41	DE000TR3CL58
DE000TR3CL66	DE000TR3CL74	DE000TR3CL82	DE000TR3CL90
DE000TR3CLA4	DE000TR3CLB2	DE000TR3CLC0	DE000TR3CLD8
DE000TR3CLE6	DE000TR3CLF3	DE000TR3DL65	DE000TR3EH37

DE000TR3EX78	DE000TR3FQF5	DE000TR3FQV2	DE000TR3FQW0
DE000TR3FQX8	DE000TR3FQY6	DE000TR3G7K3	DE000TR3GKJ8
DE000TR3H107	DE000TR3H164	DE000TR3HT71	DE000TR3HT89
DE000TR3HT97	DE000TR3HTA6	DE000TR3HTB4	DE000TR3HTC2
DE000TR3HTD0	DE000TR3HTE8	DE000TR3HTF5	DE000TR3HTG3
DE000TR3HTH1	DE000TR3HTJ7	DE000TR3HTK5	DE000TR3HTL3
DE000TR3HTM1	DE000TR3HTN9	DE000TR3HTP4	DE000TR3HTQ2
DE000TR3HTR0	DE000TR3HTS8	DE000TR3HTT6	DE000TR3HTU4
DE000TR3HTV2	DE000TR3HTW0	DE000TR3HTX8	DE000TR3HTY6
DE000TR3HTZ3	DE000TR3HU03	DE000TR3HU11	DE000TR3HU29
DE000TR3HU94	DE000TR3HUA4	DE000TR3HUB2	DE000TR3HUC0
DE000TR3HUD8	DE000TR3HUE6	DE000TR3HUF3	DE000TR3HUG1
DE000TR3HUH9	DE000TR3HUI5	DE000TR3HUK3	DE000TR3HUL1
DE000TR3HUM9	DE000TR3HV10	DE000TR3HV28	DE000TR3HV36
DE000TR3HV44	DE000TR3HV51	DE000TR3HV69	DE000TR3HV77
DE000TR3HV85	DE000TR3HV93	DE000TR3HVA2	DE000TR3HVB0
DE000TR3HVC8	DE000TR3HVD6	DE000TR3HVE4	DE000TR3HVF1
DE000TR3HVG9	DE000TR3HVV7	DE000TR3HVJ3	DE000TR3HVK1
DE000TR3HVL9	DE000TR3HVM7	DE000TR3HVN5	DE000TR3HVP0
DE000TR3HVQ8	DE000TR3HVR6	DE000TR3HVS4	DE000TR3HVT2
DE000TR3HVU0	DE000TR3HVV8	DE000TR3HVW6	DE000TR3HVX4
DE000TR3HVV2	DE000TR3HVZ9	DE000TR3HW01	DE000TR3HW19
DE000TR3HW27	DE000TR3HW35	DE000TR3HW43	DE000TR3HW50
DE000TR3HW68	DE000TR3HW76	DE000TR3HW84	DE000TR3HW92
DE000TR3HWA0	DE000TR3HWA8	DE000TR3HWC6	DE000TR3HWD4
DE000TR3HWE2	DE000TR3HWF9	DE000TR3HWG7	DE000TR3HWH5
DE000TR3HWJ1	DE000TR3HWK9	DE000TR3HWL7	DE000TR3HWM5
DE000TR3HWN3	DE000TR3HWP8	DE000TR3HWQ6	DE000TR3HWR4
DE000TR3HWS2	DE000TR3HWT0	DE000TR3HWU8	DE000TR3HWV6
DE000TR3HWW4	DE000TR3HWX2	DE000TR3HWY0	DE000TR3HWZ7
DE000TR3HX00	DE000TR3HX18	DE000TR3HX26	DE000TR3HX34
DE000TR3HX42	DE000TR3HX59	DE000TR3HX67	DE000TR3HX75
DE000TR3HX83	DE000TR3HX91	DE000TR3HXA8	DE000TR3HXB6
DE000TR3HXC4	DE000TR3HXD2	DE000TR3HXE0	DE000TR3HXF7
DE000TR3HXC5	DE000TR3HXH3	DE000TR3HXJ9	DE000TR3H XK7
DE000TR3HXL5	DE000TR3HXM3	DE000TR3HXN1	DE000TR3HXP6
DE000TR3HXQ4	DE000TR3HXR2	DE000TR3HXS0	DE000TR3HXT8
DE000TR3HXU6	DE000TR3HXV4	DE000TR3HXL2	DE000TR3HXX0
DE000TR3HXY8	DE000TR3HXZ5	DE000TR3HY09	DE000TR3HY17
DE000TR3HY25	DE000TR3HY33	DE000TR3HY41	DE000TR3HY58
DE000TR3HY66	DE000TR3HY74	DE000TR3HY82	DE000TR3HY90
DE000TR3HYA6	DE000TR3HYB4	DE000TR3HYC2	DE000TR3HYD0
DE000TR3HYE8	DE000TR3HYF5	DE000TR3HYG3	DE000TR3HYH1
DE000TR3HYJ7	DE000TR3HYK5	DE000TR3HYL3	DE000TR3HYM1
DE000TR3HYN9	DE000TR3HYP4	DE000TR3HYQ2	DE000TR3HYR0
DE000TR3HYS8	DE000TR3HYT6	DE000TR3HYU4	DE000TR3HYV2
DE000TR3HYW0	DE000TR3HYX8	DE000TR3HYZ6	DE000TR3HYZ3
DE000TR3HZ08	DE000TR3HZ16	DE000TR3HZ24	DE000TR3HZ32
DE000TR3HZ40	DE000TR3HZ57	DE000TR3HZ65	DE000TR3HZ73
DE000TR3HZ81	DE000TR3HZ99	DE000TR3HZA3	DE000TR3HZA1
DE000TR3HZC9	DE000TR3HZD7	DE000TR3HZE5	DE000TR3HZE2
DE000TR3HZG0	DE000TR3HZH8	DE000TR3HZJ4	DE000TR3HZK2
DE000TR3HZL0	DE000TR3HZM8	DE000TR3HZN6	DE000TR3HZP1
DE000TR3HZQ9	DE000TR3HZR7	DE000TR3HZS5	DE000TR3HZT3
DE000TR3HZU1	DE000TR3HZV9	DE000TR3HZW7	DE000TR3HZX5

DE000TR3HZY3	DE000TR3HZZ0	DE000TR3J004	DE000TR3J012
DE000TR3J020	DE000TR3J038	DE000TR3J046	DE000TR3J053
DE000TR3J061	DE000TR3J079	DE000TR3J087	DE000TR3J095
DE000TR3J0A6	DE000TR3J0B4	DE000TR3J0C2	DE000TR3J0D0
DE000TR3J0E8	DE000TR3J0F5	DE000TR3J0G3	DE000TR3J0H1
DE000TR3J0J7	DE000TR3J0K5	DE000TR3J0L3	DE000TR3J0M1
DE000TR3J0N9	DE000TR3J0P4	DE000TR3J0Q2	DE000TR3J0R0
DE000TR3J0S8	DE000TR3J0T6	DE000TR3J0U4	DE000TR3J0V2
DE000TR3J0W0	DE000TR3J0X8	DE000TR3J0Y6	DE000TR3J0Z3
DE000TR3J103	DE000TR3J111	DE000TR3J129	DE000TR3J137
DE000TR3J145	DE000TR3J152	DE000TR3J160	DE000TR3J178
DE000TR3J186	DE000TR3J194	DE000TR3J1A4	DE000TR3J1B2
DE000TR3J1C0	DE000TR3J1D8	DE000TR3J1E6	DE000TR3J1F3
DE000TR3J1G1	DE000TR3J1H9	DE000TR3J1J5	DE000TR3J1K3
DE000TR3J1L1	DE000TR3J1M9	DE000TR3J1N7	DE000TR3J1P2
DE000TR3J1Q0	DE000TR3J1R8	DE000TR3J1S6	DE000TR3J1T4
DE000TR3J1U2	DE000TR3J1V0	DE000TR3J1W8	DE000TR3J1X6
DE000TR3J1Y4	DE000TR3J1Z1	DE000TR3J202	DE000TR3J210
DE000TR3J228	DE000TR3J236	DE000TR3J244	DE000TR3J251
DE000TR3J269	DE000TR3J277	DE000TR3J285	DE000TR3J293
DE000TR3J2A2	DE000TR3J2B0	DE000TR3J2C8	DE000TR3J2D6
DE000TR3J2E4	DE000TR3J2F1	DE000TR3J2G9	DE000TR3J2H7
DE000TR3J2J3	DE000TR3J2K1	DE000TR3J2L9	DE000TR3J2M7
DE000TR3J2N5	DE000TR3J2P0	DE000TR3J2Q8	DE000TR3J2R6
DE000TR3J2S4	DE000TR3J2T2	DE000TR3J2U0	DE000TR3J2V8
DE000TR3J2W6	DE000TR3J2X4	DE000TR3J2Y2	DE000TR3J2Z9
DE000TR3J301	DE000TR3J319	DE000TR3J327	DE000TR3J335
DE000TR3J343	DE000TR3J350	DE000TR3J368	DE000TR3J376
DE000TR3J384	DE000TR3J392	DE000TR3J3A0	DE000TR3J3B8
DE000TR3J3C6	DE000TR3J3D4	DE000TR3J3E2	DE000TR3J3F9
DE000TR3J3G7	DE000TR3J3H5	DE000TR3J3J1	DE000TR3J3K9
DE000TR3J3L7	DE000TR3J3M5	DE000TR3J3N3	DE000TR3J3P8
DE000TR3J3Q6	DE000TR3J3R4	DE000TR3J3S2	DE000TR3J3T0
DE000TR3J3U8	DE000TR3J3V6	DE000TR3J3W4	DE000TR3J3X2
DE000TR3J3Y0	DE000TR3J3Z7	DE000TR3J400	DE000TR3J418
DE000TR3J426	DE000TR3J434	DE000TR3J483	DE000TR3J491
DE000TR3J4A8	DE000TR3J4B6	DE000TR3J4C4	DE000TR3J4D2
DE000TR3J4E0	DE000TR3J4F7	DE000TR3J4G5	DE000TR3J4H3
DE000TR3J4J9	DE000TR3J4K7	DE000TR3J4L5	DE000TR3J4M3
DE000TR3J4N1	DE000TR3J4V4	DE000TR3J4W2	DE000TR3J4X0
DE000TR3J4Y8	DE000TR3J4Z5	DE000TR3J509	DE000TR3J517
DE000TR3J525	DE000TR3J533	DE000TR3J541	DE000TR3J558
DE000TR3J566	DE000TR3J574	DE000TR3J582	DE000TR3J590
DE000TR3J5A5	DE000TR3J5B3	DE000TR3J5C1	DE000TR3J5D9
DE000TR3J5E7	DE000TR3J5F4	DE000TR3J5G2	DE000TR3J5H0
DE000TR3J5J6	DE000TR3J5K4	DE000TR3J5L2	DE000TR3J5M0
DE000TR3J5N8	DE000TR3J5P3	DE000TR3J5Q1	DE000TR3J5R9
DE000TR3J5S7	DE000TR3J5T5	DE000TR3J5U3	DE000TR3J5V1
DE000TR3J5W9	DE000TR3J5X7	DE000TR3J5Y5	DE000TR3J5Z2
DE000TR3J608	DE000TR3J616	DE000TR3J624	DE000TR3J632
DE000TR3J640	DE000TR3J657	DE000TR3J665	DE000TR3J673
DE000TR3J7M6	DE000TR3J7T1	DE000TR3M9U0	DE000TR3M9V8
DE000TR3M9W6	DE000TR3M9X4	DE000TR3MBL1	DE000TR3MBM9
DE000TR3MBN7	DE000TR3MBP2	DE000TR3MBQ0	DE000TR3MBR8
DE000TR3NQF9	DE000TR3PBK6	DE000TR3PBL4	DE000TR3PBM2

DE000TR3PBN0	DE000TR3PBP5	DE000TR3PBQ3	DE000TR3PBR1
DE000TR3PBS9	DE000TR3PBT7	DE000TR3PBU5	DE000TR3PBV3
DE000TR3PBW1	DE000TR3PBX9	DE000TR3PBY7	DE000TR3PBZ4
DE000TR3PC05	DE000TR3PC13	DE000TR3PC21	DE000TR3PC39
DE000TR3PC47	DE000TR3PC54	DE000TR3PC62	DE000TR3PDN6
DE000TR3PDP1	DE000TR3PNE4	DE000TR3PNF1	DE000TR3PPX9
DE000TR3PPY7	DE000TR3PPZ4	DE000TR3PQ09	DE000TR3PQ17
DE000TR3PQ25	DE000TR3PQ33	DE000TR3PQ41	DE000TR3PQ58
DE000TR3PQ66	DE000TR3PQ74	DE000TR3PQ82	DE000TR3PQ90
DE000TR3PQA5	DE000TR3PQB3	DE000TR3PQC1	DE000TR3PQD9
DE000TR3PQE7	DE000TR3PQF4	DE000TR3PQG2	DE000TR3PQH0
DE000TR3PQN8	DE000TR3PQP3	DE000TR3PQS7	DE000TR3PQT5
DE000TR3PQV1	DE000TR3PQW9	DE000TR3PQY5	DE000TR3PQZ2
DE000TR3PR08	DE000TR3PR16	DE000TR3PR24	DE000TR3PR32
DE000TR3PR40	DE000TR3PR57	DE000TR3PR65	DE000TR3PR81
DE000TR3PR99	DE000TR3PRA3	DE000TR3PRB1	DE000TR3PRC9
DE000TR3PRE5	DE000TR3PRG0	DE000TR3PRH8	DE000TR3PRJ4
DE000TR3PRK2	DE000TR3PRL0	DE000TR3PRM8	DE000TR3PRN6
DE000TR3PRP1	DE000TR3PRQ9	DE000TR3PRR7	DE000TR3PRS5
DE000TR3PRT3	DE000TR3PRU1	DE000TR3PRV9	DE000TR3PRW7
DE000TR3PRX5	DE000TR3PRY3	DE000TR3PRZ0	DE000TR3PS07
DE000TR3PS15	DE000TR3PS23	DE000TR3PS31	DE000TR3PS49
DE000TR3PS56	DE000TR3PS64	DE000TR3PS72	DE000TR3PS80
DE000TR3PS98	DE000TR3PSA1	DE000TR3PSB9	DE000TR3PSC7
DE000TR3PSD5	DE000TR3PSE3	DE000TR3PSF0	DE000TR3PSG8
DE000TR3PSH6	DE000TR3PSJ2	DE000TR3PSK0	DE000TR3PSL8
DE000TR3PSM6	DE000TR3PSN4	DE000TR3PSP9	DE000TR3PSQ7
DE000TR3PSR5	DE000TR3PSS3	DE000TR3PST1	DE000TR3PSU9
DE000TR3PSV7	DE000TR3PSW5	DE000TR3PSX3	DE000TR3PSY1
DE000TR3PSZ8	DE000TR3PT06	DE000TR3PT14	DE000TR3PT22
DE000TR3PT30	DE000TR3PT48	DE000TR3PT55	DE000TR3PT63
DE000TR3PT71	DE000TR3PT89	DE000TR3PT97	DE000TR3PTA9
DE000TR3PTB7	DE000TR3PTC5	DE000TR3PTE1	DE000TR3PTF8
DE000TR3PTG6	DE000TR3PTH4	DE000TR3PTJ0	DE000TR3PTK8
DE000TR3PTL6	DE000TR3PTM4	DE000TR3PTN2	DE000TR3PTP7
DE000TR3PTQ5	DE000TR3PTR3	DE000TR3PTS1	DE000TR3PTT9
DE000TR3PTU7	DE000TR3PTV5	DE000TR3PTW3	DE000TR3PTX1
DE000TR3PTY9	DE000TR3PTZ6	DE000TR3PU03	DE000TR3PU11
DE000TR3PU29	DE000TR3PU37	DE000TR3PU45	DE000TR3PU52
DE000TR3PU60	DE000TR3PU78	DE000TR3PU86	DE000TR3PU94
DE000TR3PUA7	DE000TR3PUB5	DE000TR3PUC3	DE000TR3PUD1
DE000TR3PUE9	DE000TR3PUF6	DE000TR3PUG4	DE000TR3PUH2
DE000TR3PUJ8	DE000TR3PUK6	DE000TR3PUL4	DE000TR3PUM2
DE000TR3PUN0	DE000TR3PUP5	DE000TR3PUQ3	DE000TR3PUR1
DE000TR3PUS9	DE000TR3PUT7	DE000TR3PUU5	DE000TR3PUV3
DE000TR3PUW1	DE000TR3PUX9	DE000TR3PUY7	DE000TR3PUZ4
DE000TR3PV02	DE000TR3PV10	DE000TR3PV28	DE000TR3PV36
DE000TR3PV44	DE000TR3PV51	DE000TR3PV69	DE000TR3PV77
DE000TR3PV85	DE000TR3PV93	DE000TR3PVA5	DE000TR3PVB3
DE000TR3PVC1	DE000TR3PVD9	DE000TR3PVE7	DE000TR3PVF4
DE000TR3PVG2	DE000TR3PVH0	DE000TR3PVJ6	DE000TR3PVK4
DE000TR3PVL2	DE000TR3PVM0	DE000TR3PVN8	DE000TR3PVP3
DE000TR3PVQ1	DE000TR3PVR9	DE000TR3PVS7	DE000TR3PVT5
DE000TR3PVU3	DE000TR3PVV1	DE000TR3PVW9	DE000TR3PVX7
DE000TR3PVY5	DE000TR3PVZ2	DE000TR3PW01	DE000TR3PW19

DE000TR3PW27	DE000TR3PW35	DE000TR3PW43	DE000TR3PW50
DE000TR3PW68	DE000TR3PW76	DE000TR3PW84	DE000TR3PW92
DE000TR3PWA3	DE000TR3PWB1	DE000TR3PWC9	DE000TR3PWD7
DE000TR3PWE5	DE000TR3PWF2	DE000TR3PWG0	DE000TR3PWH8
DE000TR3PWJ4	DE000TR3PWK2	DE000TR3PWL0	DE000TR3PWM8
DE000TR3PWN6	DE000TR3PWP1	DE000TR3PWQ9	DE000TR3PWR7
DE000TR3PWS5	DE000TR3PWT3	DE000TR3PWU1	DE000TR3P WV9
DE000TR3PWW7	DE000TR3PWX5	DE000TR3PWY3	DE000TR3PWZ0
DE000TR3PX00	DE000TR3PX18	DE000TR3PX26	DE000TR3PX34
DE000TR3PX42	DE000TR3PX59	DE000TR3PX67	DE000TR3PX75
DE000TR3PX83	DE000TR3PX91	DE000TR3PXA1	DE000TR3PXB9
DE000TR3PXC7	DE000TR3PXD5	DE000TR3PXE3	DE000TR3PXF0
DE000TR3PXG8	DE000TR3PXH6	DE000TR3PXJ2	DE000TR3P XK0
DE000TR3PXL8	DE000TR3PXM6	DE000TR3PXN4	DE000TR3PXP9
DE000TR3PXQ7	DE000TR3PXR5	DE000TR3PXS3	DE000TR3PXT1
DE000TR3PXU9	DE000TR3P XW5	DE000TR3PXX3	DE000TR3PXY1
DE000TR3PXZ8	DE000TR3PY09	DE000TR3PY17	DE000TR3PY25
DE000TR3PY33	DE000TR3PY41	DE000TR3PY58	DE000TR3PY66
DE000TR3PY74	DE000TR3PY82	DE000TR3PY90	DE000TR3PYA9
DE000TR3PYB7	DE000TR3PYC5	DE000TR3PYD3	DE000TR3PYE1
DE000TR3PYF8	DE000TR3PYG6	DE000TR3PYH4	DE000TR3PYJ0
DE000TR3PYK8	DE000TR3PYL6	DE000TR3PYM4	DE000TR3PYN2
DE000TR3PYP7	DE000TR3PYQ5	DE000TR3PYR3	DE000TR3PYS1
DE000TR3PYT9	DE000TR3PYU7	DE000TR3PYV5	DE000TR3PYW3
DE000TR3PYX1	DE000TR3PYY9	DE000TR3PYZ6	DE000TR3PZ08
DE000TR3PZ16	DE000TR3PZ24	DE000TR3PZ32	DE000TR3PZ40
DE000TR3PZ57	DE000TR3PZ65	DE000TR3PZ73	DE000TR3PZ81
DE000TR3PZ99	DE000TR3PZA6	DE000TR3PZB4	DE000TR3PZC2
DE000TR3PZD0	DE000TR3PZE8	DE000TR3PZF5	DE000TR3PZG3
DE000TR3PZH1	DE000TR3PZJ7	DE000TR3PZK5	DE000TR3PZL3
DE000TR3PZM1	DE000TR3PZN9	DE000TR3PZP4	DE000TR3PZQ2
DE000TR3PZR0	DE000TR3PZS8	DE000TR3PZT6	DE000TR3PZU4
DE000TR3PZV2	DE000TR3PZW0	DE000TR3PZX8	DE000TR3PZY6
DE000TR3PZZ3	DE000TR3Q009	DE000TR3Q017	DE000TR3Q025
DE000TR3Q033	DE000TR3Q041	DE000TR3Q058	DE000TR3Q066
DE000TR3Q074	DE000TR3Q082	DE000TR3Q090	DE000TR3Q0A7
DE000TR3Q0B5	DE000TR3Q0C3	DE000TR3Q0D1	DE000TR3Q0E9
DE000TR3Q0F6	DE000TR3Q0G4	DE000TR3Q0H2	DE000TR3Q0J8
DE000TR3Q0K6	DE000TR3Q0L4	DE000TR3Q0M2	DE000TR3Q0N0
DE000TR3Q0P5	DE000TR3Q0Q3	DE000TR3Q0R1	DE000TR3Q0S9
DE000TR3Q0T7	DE000TR3Q0U5	DE000TR3Q0V3	DE000TR3Q0W1
DE000TR3Q0X9	DE000TR3Q0Y7	DE000TR3Q0Z4	DE000TR3Q108
DE000TR3Q116	DE000TR3Q124	DE000TR3Q132	DE000TR3Q140
DE000TR3Q157	DE000TR3Q165	DE000TR3Q173	DE000TR3Q181
DE000TR3Q199	DE000TR3Q1A5	DE000TR3Q1B3	DE000TR3Q1C1
DE000TR3Q1D9	DE000TR3Q1E7	DE000TR3Q1F4	DE000TR3Q1G2
DE000TR3Q1H0	DE000TR3Q1J6	DE000TR3Q1K4	DE000TR3Q1L2
DE000TR3Q1M0	DE000TR3Q1N8	DE000TR3Q1P3	DE000TR3Q1Q1
DE000TR3Q1R9	DE000TR3Q1S7	DE000TR3Q1T5	DE000TR3Q1U3
DE000TR3Q1V1	DE000TR3Q1W9	DE000TR3Q1X7	DE000TR3Q1Y5
DE000TR3Q1Z2	DE000TR3Q207	DE000TR3Q215	DE000TR3Q223
DE000TR3Q231	DE000TR3Q256	DE000TR3Q264	DE000TR3Q272
DE000TR3Q280	DE000TR3Q298	DE000TR3Q2A3	DE000TR3Q2B1
DE000TR3Q2C9	DE000TR3Q2D7	DE000TR3Q2E5	DE000TR3Q2F2
DE000TR3Q2G0	DE000TR3Q2H8	DE000TR3Q2J4	DE000TR3Q2K2

DE000TR3Q2L0	DE000TR3Q2M8	DE000TR3Q2N6	DE000TR3Q2P1
DE000TR3Q2Q9	DE000TR3Q2R7	DE000TR3Q2S5	DE000TR3Q2T3
DE000TR3Q2U1	DE000TR3Q2V9	DE000TR3Q2W7	DE000TR3Q2X5
DE000TR3Q2Y3	DE000TR3Q2Z0	DE000TR3Q306	DE000TR3Q314
DE000TR3Q322	DE000TR3Q330	DE000TR3Q348	DE000TR3Q355
DE000TR3Q363	DE000TR3Q371	DE000TR3Q389	DE000TR3Q397
DE000TR3Q3A1	DE000TR3Q3B9	DE000TR3Q3C7	DE000TR3Q3D5
DE000TR3Q3E3	DE000TR3Q3F0	DE000TR3Q3G8	DE000TR3Q3H6
DE000TR3Q3J2	DE000TR3Q3K0	DE000TR3Q3L8	DE000TR3Q3M6
DE000TR3Q3N4	DE000TR3Q3P9	DE000TR3Q3Q7	DE000TR3Q3R5
DE000TR3Q3S3	DE000TR3Q3T1	DE000TR3Q3U9	DE000TR3Q3V7
DE000TR3Q3W5	DE000TR3Q3X3	DE000TR3Q3Y1	DE000TR3Q3Z8
DE000TR3Q405	DE000TR3Q413	DE000TR3Q421	DE000TR3Q439
DE000TR3Q447	DE000TR3Q454	DE000TR3Q462	DE000TR3Q470
DE000TR3Q488	DE000TR3Q496	DE000TR3Q4A9	DE000TR3Q4B7
DE000TR3Q4C5	DE000TR3Q4D3	DE000TR3Q4E1	DE000TR3Q4F8
DE000TR3Q4G6	DE000TR3Q4H4	DE000TR3Q4J0	DE000TR3Q4K8
DE000TR3Q4L6	DE000TR3Q4M4	DE000TR3Q4N2	DE000TR3Q4P7
DE000TR3Q4Q5	DE000TR3Q4R3	DE000TR3Q4S1	DE000TR3Q4T9
DE000TR3Q4U7	DE000TR3Q4V5	DE000TR3Q4W3	DE000TR3Q4X1
DE000TR3Q4Y9	DE000TR3Q4Z6	DE000TR3Q504	DE000TR3Q512
DE000TR3Q520	DE000TR3Q538	DE000TR3Q546	DE000TR3Q553
DE000TR3Q561	DE000TR3Q579	DE000TR3Q587	DE000TR3Q595
DE000TR3Q5A6	DE000TR3Q5B4	DE000TR3Q5C2	DE000TR3Q5D0
DE000TR3Q5E8	DE000TR3Q5F5	DE000TR3Q5G3	DE000TR3Q5H1
DE000TR3Q5J7	DE000TR3Q5K5	DE000TR3Q5L3	DE000TR3Q5M1
DE000TR3Q5N9	DE000TR3Q5P4	DE000TR3Q5Q2	DE000TR3Q5R0
DE000TR3Q5S8	DE000TR3Q5T6	DE000TR3Q5U4	DE000TR3Q5V2
DE000TR3Q5W0	DE000TR3Q5X8	DE000TR3Q5Y6	DE000TR3Q5Z3
DE000TR3Q603	DE000TR3Q611	DE000TR3Q629	DE000TR3Q637
DE000TR3Q645	DE000TR3Q652	DE000TR3Q660	DE000TR3Q678
DE000TR3Q686	DE000TR3Q694	DE000TR3Q6A4	DE000TR3Q6B2
DE000TR3Q6C0	DE000TR3Q6D8	DE000TR3Q6E6	DE000TR3Q6F3
DE000TR3Q6G1	DE000TR3Q6H9	DE000TR3Q6J5	DE000TR3Q6K3
DE000TR3Q6L1	DE000TR3Q6M9	DE000TR3Q6N7	DE000TR3Q6P2
DE000TR3Q6Q0	DE000TR3Q6R8	DE000TR3Q6S6	DE000TR3Q6T4
DE000TR3Q6U2	DE000TR3Q6V0	DE000TR3Q6W8	DE000TR3Q6X6
DE000TR3Q6Y4	DE000TR3Q6Z1	DE000TR3Q702	DE000TR3Q710
DE000TR3Q728	DE000TR3Q736	DE000TR3Q744	DE000TR3Q751
DE000TR3Q769	DE000TR3Q777	DE000TR3Q785	DE000TR3Q793
DE000TR3Q7A2	DE000TR3Q7B0	DE000TR3Q7C8	DE000TR3Q7D6
DE000TR3Q7E4	DE000TR3Q7F1	DE000TR3Q7G9	DE000TR3Q7H7
DE000TR3Q7J3	DE000TR3Q7K1	DE000TR3Q7L9	DE000TR3Q7M7
DE000TR3Q7N5	DE000TR3Q7P0	DE000TR3Q7Q8	DE000TR3Q7R6
DE000TR3Q7S4	DE000TR3Q7T2	DE000TR3Q7U0	DE000TR3Q7V8
DE000TR3Q7W6	DE000TR3Q7X4	DE000TR3Q7Y2	DE000TR3Q7Z9
DE000TR3Q801	DE000TR3Q819	DE000TR3Q827	DE000TR3Q835
DE000TR3Q843	DE000TR3Q850	DE000TR3Q868	DE000TR3Q876
DE000TR3Q884	DE000TR3Q892	DE000TR3Q8A0	DE000TR3Q8B8
DE000TR3Q8C6	DE000TR3Q8D4	DE000TR3Q8E2	DE000TR3Q8F9
DE000TR3Q8G7	DE000TR3Q8H5	DE000TR3Q8J1	DE000TR3Q8K9
DE000TR3Q8L7	DE000TR3Q8M5	DE000TR3Q8N3	DE000TR3Q8P8
DE000TR3Q8Q6	DE000TR3Q8R4	DE000TR3Q8S2	DE000TR3Q8T0
DE000TR3Q8U8	DE000TR3Q8V6	DE000TR3Q8W4	DE000TR3Q8X2
DE000TR3Q8Y0	DE000TR3Q8Z7	DE000TR3Q900	DE000TR3Q918

DE000TR3Q926	DE000TR3Q934	DE000TR3RBA3	DE000TR3RBQ9
DE000TR3RBR7	DE000TR3RYY5	DE000TR3SYP1	DE000TR3SYQ9
DE000TR3TBG6	DE000TR3TBH4	DE000TR3TQM2	DE000TR3TQN0
DE000TR3U3U3	DE000TR3U3V1	DE000TR3UHY4	DE000TR3UXD5
DE000TR3WE46	DE000TR3WE53	DE000TR3WE61	DE000TR3WE79
DE000TR3WE87	DE000TR3WE95	DE000TR3WEA7	DE000TR3WEB5
DE000TR3WEC3	DE000TR3WED1	DE000TR3WEE9	DE000TR3WEF6
DE000TR3WEG4	DE000TR3WEH2	DE000TR3WEJ8	DE000TR3WEK6
DE000TR3WEL4	DE000TR3WEM2	DE000TR3WEN0	DE000TR3WEP5
DE000TR3WEQ3	DE000TR3WER1	DE000TR3WES9	DE000TR3WET7
DE000TR3WEU5	DE000TR3WEV3	DE000TR3WEW1	DE000TR3WEX9
DE000TR3WEY7	DE000TR3WEZ4	DE000TR3WF03	DE000TR3WF11
DE000TR3WF29	DE000TR3WF37	DE000TR3WF45	DE000TR3WF52
DE000TR3WF60	DE000TR3WF78	DE000TR3WF86	DE000TR3WF94
DE000TR3WFA4	DE000TR3WFB2	DE000TR3WFC0	DE000TR3WFD8
DE000TR3WFE6	DE000TR3WFF3	DE000TR3WFG1	DE000TR3WFH9
DE000TR3WFJ5	DE000TR3WFK3	DE000TR3WFL1	DE000TR3WFM9
DE000TR3WFN7	DE000TR3WFP2	DE000TR3WFQ0	DE000TR3WFR8
DE000TR3WFS6	DE000TR3WFT4	DE000TR3WFU2	DE000TR3WFO0
DE000TR3WFW8	DE000TR3WFX6	DE000TR3WFY4	DE000TR3WFZ1
DE000TR3WG02	DE000TR3WG10	DE000TR3WG28	DE000TR3WG36
DE000TR3WG44	DE000TR3WG51	DE000TR3WG69	DE000TR3WG77
DE000TR3WG85	DE000TR3WG93	DE000TR3WGA2	DE000TR3WGB0
DE000TR3WGC8	DE000TR3WGD6	DE000TR3WGE4	DE000TR3WGF1
DE000TR3WGG9	DE000TR3WGH7	DE000TR3WJ3	DE000TR3WJK1
DE000TR3WGL9	DE000TR3WGM7	DE000TR3WGN5	DE000TR3WGP0
DE000TR3WGQ8	DE000TR3WGR6	DE000TR3WGS4	DE000TR3WGT2
DE000TR3WGU0	DE000TR3WGV8	DE000TR3WGW6	DE000TR3WGX4
DE000TR3WGY2	DE000TR3WGZ9	DE000TR3WH01	DE000TR3WH19
DE000TR3WH27	DE000TR3WH35	DE000TR3WH43	DE000TR3WH50
DE000TR3WH68	DE000TR3WH76	DE000TR3WH84	DE000TR3WH92
DE000TR3WHA0	DE000TR3WHB8	DE000TR3WHC6	DE000TR3WHD4
DE000TR3WHE2	DE000TR3WHF9	DE000TR3WHG7	DE000TR3WHH5
DE000TR3WHJ1	DE000TR3WHK9	DE000TR3WHL7	DE000TR3WHM5
DE000TR3WHN3	DE000TR3WHP8	DE000TR3WHQ6	DE000TR3WHR4
DE000TR3WHS2	DE000TR3WHT0	DE000TR3WHU8	DE000TR3WHV6
DE000TR3WHW4	DE000TR3WHX2	DE000TR3WHY0	DE000TR3WHZ7
DE000TR3WJ09	DE000TR3WJ17	DE000TR3WJ25	DE000TR3WJ33
DE000TR3WJ41	DE000TR3WJ58	DE000TR3WJ66	DE000TR3WJ74
DE000TR3WJ82	DE000TR3WJ90	DE000TR3WJA6	DE000TR3WJB4
DE000TR3WJC2	DE000TR3WJD0	DE000TR3WJE8	DE000TR3WJF5
DE000TR3WJG3	DE000TR3WJH1	DE000TR3WJJ7	DE000TR3WJK5
DE000TR3WJL3	DE000TR3WJM1	DE000TR3WJN9	DE000TR3WJP4
DE000TR3WJQ2	DE000TR3WJR0	DE000TR3WJS8	DE000TR3WJT6
DE000TR3WJU4	DE000TR3WJV2	DE000TR3WJW0	DE000TR3WJX8
DE000TR3WJY6	DE000TR3WJZ3	DE000TR3WK06	DE000TR3WK14
DE000TR3WK22	DE000TR3WK30	DE000TR3WK48	

LETZTE SEITE



Basisprospekt vom 25. Juni 2018
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

Bonus-Wertpapiere

bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Edelmetalle

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf

Düsseldorf, 25. Juni 2018

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG